

## 6. Kapitel — Hilfe für die Gesundheit

### A. Bedeutung und Organisation

#### I. Grundsätzliches

Jedermann möchte gesund sein. Und doch sind auch in Friedenszeiten zahlreiche Menschen krank oder gesundheitlich geschwächt. Ihre Bemühungen um Gesundheit werden unterstützt durch die ärztliche Hilfe und Forschung wie durch Versicherung und Fürsorge. Mindestens so wichtig wie die Heilung und Betreuung Kranker ist aber die Verhütung von Krankheiten. Sie erfolgt, soweit dies möglich ist, durch Überwindung ihrer Ursachen. Diese sind vor allem erbliche Belastung, gesundheitsschädliche Arbeits- und Lebensverhältnisse und Gesundheit und Sittlichkeit widersprechende Lebensgewohnheiten. Die vorbeugende Tätigkeit ist eine Hauptaufgabe der sozialen Arbeit für die Gesundheit, greift aber über diese hinaus in die Erziehung und die Sozialgesetzgebung im weitesten Sinne.

#### II. Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege

Das Gesundheitswesen, das schon seit alters her Anlaß zu staatlichen Eingriffen gab, ist noch heute vorwiegend Sache der Kantone. Der *Bund* wurde nur für einige abgegrenzte Gebiete zuständig erklärt, die nur einheitlich für das ganze Land richtig geregelt werden können.

So schuf er die Grundlage für die Bekämpfung der gemeingefährlichen Epidemien und der Tuberkulose, regelte die Lebensmittelpolizei, einen Teil des Arbeiterschutzes und die Kranken- und Unfallversicherung. Das eidg. Gesundheitsamt (Nr. 6002) klärt Behörden, Ärzte und Bevölkerung über Gesunderhaltung und Krankheitsbekämpfung auf.

Die meisten Kantone haben Gesundheits- oder Sanitätsgesetze, welche die Bedingungen der Ausübung der ärztlichen und zahnärztlichen Berufe und der medizinischen Hilfsberufe regeln, Vorschriften zur Bekämpfung bestimmter Krankheiten und zum Schutze gefährdeter Volksgruppen vor gesundheitlicher Schädigung und andere Maßnahmen zur Hebung der Volksgesundheit enthalten und die Behörden zur Durchführung der kantonalen und eidg. Gesundheitsgesetze bestimmen.

Das Gesundheitswesen untersteht in den Kantonen der Gesundheitsdirektion oder ist einer andern Direktion angegliedert (Nr. 6004). In mehreren Kantonen besteht eine kantonale Sanitätskommission (Sanitätsrat), die in den meisten Kantonen nur beratende, in einigen aber auch entscheidende Befugnisse hat. Ausführende Organe sind neben den Direktionen kantonale Gesundheitsämter (nur Basel und Genf), Kantonsärzte und Bezirksärzte.

Gemeindeorgane für das Gesundheitswesen sind der Gemeinderat, eine von ihm bestellte Gesundheitskommission oder ein städtisches Gesundheitsamt.

### III. Sozialhygienische Organisationen

Neben den Behörden haben die privaten sozialhygienischen Organisationen auch heute noch große Aufgaben. Sie haben entweder allgemeinen Charakter, wie die Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspflege (Nr. 6006) und das Cartel romand HSM (Nr. 6007), oder befassen sich als Fachverbände nur mit der Bekämpfung einer bestimmten Krankheitsgruppe. Die allgemeinen Organisationen dienen vor allem der Anregung und Aufklärung, während die Fachverbände daneben z. T. auch Träger der praktischen Für- und Vorsorgearbeit sind. Die Schweiz. hygienische Arbeitsgemeinschaft faßt alle Organisationen der gesundheitlichen Hilfe nach Bedürfnis zur Besprechung gemeinsamer Fragen und Aufgaben zusammen.

### B. Gesunderhaltung (Hygiene)

#### I. Aufgaben und Methoden

Die Bestrebungen zur Gesunderhaltung der Menschen suchen das Erbgut, die Lebensweise und die Umwelt zu beeinflussen. Es gibt dafür zwei ganz verschiedene Methoden, die in der Praxis verbunden werden müssen: die Gewinnung der Einsicht und des Willens der Bevölkerung, selbst das Nötige für ihre Gesundheit zu tun, und die Verbesserung der für die Gesundheit wichtigen äußeren Verhältnisse. Auf die Ausschaltung äußerer Schädlichkeiten richten sich, neben der Wohnungspolitik und Wohnungsfürsorge, vor allem die Gesundheitskontrolle für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die 1905 durch Bundesgesetz geregelt wurde, und manche Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetze (siehe 9. Kapitel).

An Einsicht und Willen wendet sich die *gesundheitliche Jugend- und Volksaufklärung*, die auf allen Gebieten des Gesundheitswesens eine große Rolle spielt. Sie wird von zahlreichen Vereinen, Stiftungen und manchen Ämtern auf dem ihnen übertragenen besonderen Arbeitsgebiet durchgeführt. (Siehe bes. Mütterberatung, Eheberatung, Bekämpfung der Volkskrankheiten, Krankenversicherung und Samaritervereine.)

#### II. Erbhygiene, Psychohygiene

Die *Erbhygiene* bezweckt, die Fortpflanzung erbgesunder Menschen zu fördern und diejenige erbkranker nach Möglichkeit einzuschränken. Dies geschieht durch Erbforschung, Volksaufklärung, Förderung gesunder Familien und Beschränkung der Fortpflanzung Belasteter. Die Erbforschung erfolgt durch wissenschaftliche Institute und Gesellschaften (Nr. 6010/11), die Volksaufklärung durch soziale Organisationen (siehe bes. Eheberatung), die Förderung gesunder Familien durch die Berücksichtigung erbhygienischer Gesichtspunkte bei der Familienpolitik, die Ausschaltung

Schwerbelasteter von der Fortpflanzung durch die Fürsorge für sie, durch das gesetzliche Verbot der Eheschließung Geisteskranker (Art. 97, Abs. 2 ZGB) und in bestimmten Fällen durch Sterilisation. Diese ist nur im Kanton Waadt durch Gesetz vom 3. 9. 1928 geregelt; in den meisten andern Kantonen wird sie in schweren Fällen mit Zustimmung des Erbkranken oder eventuell seines Vormundes als medizinische Maßnahme durchgeführt.

Die *Psychohygiene (Hygiène mentale)* bezweckt die Erhaltung und Förderung der geistig-seelischen Gesundheit durch vorbeugende Maßnahmen gegen nervöse und geistige Erkrankungen. Sie wirkt hauptsächlich durch allgemeine Aufklärung, durch medikopädagogische Dienste, psychiatrische Polikliniken und sozialpsychiatrische Beratungs- und Fürsorgestellen. Näheres siehe bei der Hilfe für Schwererziehbare und derjenigen für Geisteskranke (Nr. 7746 ff.).

### III. Wohnungswesen

Der erwerbswirtschaftliche Wohnungsbau ist in der Regel nicht imstande, unbemittelten und vor allem kinderreichen Familien gesundheitlich einwandfreie, genügend große Wohnungen zu erschwinglichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Er versagt vor allem in Zeiten einer kriegsbedingten Verteuerung der Baumaterialien. Ungesunde und zu kleine Wohnungen sind aber eine wichtige Quelle gesundheitlicher und sittlicher Schäden. Wohnungshilfe ist deshalb eine der wichtigsten sozialen Aufgaben. Sie besteht vor allem im nichtspekulativen Wohnungsbau, in der Wohnungsfürsorge besonders für kinderreiche Familien und im Mieterschutz.

#### 1. Wohnungsbau

Die wichtigsten Träger des nichtspekulativen Wohnungsbauens sind Mieterbaugenossenschaften, gemeinnützige Organisationen, Firmen und Gemeinden. Die *Baugenossenschaften* der Mieter sind, im Gegensatz zu denjenigen von Bauunternehmern, Selbsthilfeorganisationen, die für den Wohnbedarf ihrer Mitglieder bauen. Einige wenige Genossenschaften verkaufen die erstellten Häuser an ihre Mitglieder, z. T. mit Rückkaufsrecht und andern Sicherungen gegen spekulativen Weiterverkauf. Die meisten vermieten die erstellten Wohnungen, wobei die Mieter, von Ausnahmen abgesehen, der Genossenschaft beitreten und einen oder mehrere Anteilscheine übernehmen müssen.

*Gemeinnützige Organisationen* bauen grundsätzlich für Außenstehende, die nicht selbst für eine angemessene Wohnung sorgen können. Praktisch gehen die beiden Typen des nichtspekulativen Wohnungsbauens aber ineinander über, weshalb man oft auch von gemeinnützigem Baugenossenschaftenspricht. Der Schweiz. Verband für Wohnungswesen anerkennt eine Baugenossenschaft dann als gemeinnützig, wenn sie allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem aber denjenigen mit bescheidenem Einkommen dient, den Kreis der Mitglieder offen hält, ihre Wohnungen zum Selbstkostenpreis und in der Regel nur an Mitglieder abgibt und ihre Häuser ein für allemal der Spekulation entzieht. Der genossenschaftliche und der gemeinnützige Woh-

nungsbau sorgen vor allem für die Wohnbedürfnisse der minderbemittelten Familien; sie haben aber auch Wohnhäuser gebaut, die auf die besondern Bedürfnisse der Alleinstehenden, vor allem alleinstehender Frauen, oder auf diejenige alter Leute Rücksicht nehmen. Die Bestrebungen des gemeinnützigen Wohnungsbaus und der Wohnungsreform werden zusammengefaßt im Schweiz. Verband für Wohnungswesen (Nr. 6018).

Manche *Firmen* verhelpen ihren Arbeitern und Angestellten zu Wohnungen, indem sie selbst Häuser für sie erstellen oder sich zu diesem Zweck an gemeinnützigen Organisationen beteiligen. Als soziale Einrichtungen können solche Werkwohnungen aber nur gelten, wenn sie den Mietern höchstens zum Selbstkostenpreis abgegeben werden und ihnen keine außerhalb des Mietverhältnisses liegenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit auferlegen. In manchen Kolonien wird den Bewohnern von Einfamilienhäusern ermöglicht, diese zu Eigentum zu erwerben.

Die *Gemeinden* bauen in der Schweiz nur ausnahmsweise selbst Wohnungen, bes. für Mieter, für die auch die auf der Grundlage der Kostendeckung erstellten Wohnungen der Genossenschaften noch zu teuer kommen.

Gemeinde und Staat betätigen sich im Wohnungsbau vor allem durch *Unterstützung des genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungsbaus*. Sie erfolgt durch Überlassung von Bauland zu bescheidenem Preis, durch Gewährung von Darlehen, gesichert durch die zweite Hypothek, bis zu einer die privatwirtschaftliche Übung übersteigenden Belastungsgrenze, ev. zu einem unter dem üblichen liegenden Zinsfuß, durch Übernahme von Anteilscheinen und durch Beiträge à fonds perdu an die Baukosten. Solche werden vor allem bei kriegsbedingter Bauverteuerung und an Wohnungen für kinderreiche Familien gewährt.

Einige wenige Kantone haben die Unterstützung des Wohnungsbaus gesetzlich geregelt. Die meisten haben sich darauf beschränkt, Kredite für die Förderung der Wohnbautätigkeit zu beschließen, welche die Erlangung der betreffenden Bundessubvention ermöglichen.

Die Förderung des Wohnungsbaus erfolgte bis vor kurzem aus Arbeitsbeschaffungskrediten, was aber grundsätzlich und praktisch bedenklich ist, weil die Bedürfnisse der Wohnungssuchenden und die Gesichtspunkte der Arbeitsbeschaffung sich nicht immer decken und der soziale Wohnungsbau eine ständige Unterstützung braucht. Es wird deshalb auf Grund des neuen Familienschutzartikels der Bundesverfassung ein Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus vor allem für kinderreiche Familien vorbereitet und durch Bundesbeschluß vom 8. 10. 1947 eine Übergangslösung für die Förderung der Wohnbautätigkeit gestützt auf Art. 34 quinquies getroffen.

Subventionierungsanträge für Wohnbauten sind durch die zuständigen kantonalen Stellen dem eidgenössischen Bureau für Wohnungsbau einzureichen. Nur die Beiträge an berufsbäuerliche Siedlungen, landwirtschaftliche Kleinsiedlungen und Wohnungen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal werden vom eidg. Meliorationsamt bewilligt. Sie können als Einbauten in Bauernhöfen oder Ökonomiegebäuden wie als freistehende Häuser oder Siedlungen erstellt werden.

## 2. Wohnungsfürsorge

Schon die Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues ist eine Art Wohnungsfürsorge, da sie bestimmten Volkskreisen zu Wohnungen verhilft, die sie sich nicht aus eigener Kraft beschaffen können. Vor allem aber liegt Wohnungsfürsorge vor, wenn die Öffentlichkeit mehr leistet, als zum Ausgleich der kriegsbedingten Bauverteuerung erforderlich ist. Solche Mehrleistungen sind vor allem für kinderreiche Familien erforderlich, weil viele von ihnen auch in normalen Zeiten nicht die Mittel haben, ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnungen oder Einfamilienhäuser zu bezahlen.

Die Mehrleistung für Familienwohnungen, die vor allem von einigen Städten (Nr. 6021–25) gewährt wird, erfolgt in verschiedenen Formen, indem sie entweder bestimmten Wohnungen oder Siedelungen oder bestimmten Mietern gewährt wird.

Die Bindung des Zuschusses an bestimmte Wohnungen führt zur Schaffung von *Wohnkolonien für kinderreiche Familien*, die für die berücksichtigten Familien vor allem in Zeiten der Wohnungsnot eine große Hilfe bedeuten, aber auf die Länge auch verschiedene Schwierigkeiten mit sich bringen. Solche Kolonien für Kinderreiche werden durch einzelne, zu diesem Zweck besonders unterstützte Genossenschaften und in Zürich durch die Stiftung „Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien“ erstellt. Ihre Wohnungen werden ausschließlich oder in erster Linie Familien mit drei und mehr Kindern zur Verfügung gestellt.

Zweckmäßig ist, wenn die Verbilligung, wie es in der Familienheimgenossenschaft Friesenberg in Zürich geschieht, nur einzelnen minderbemittelten und kinderreichen Familien gewährt wird. So wird die einseitige Zusammensetzung der Mieterschaft vermieden und vor allem muß die Verbilligung nur solange gewährt werden, als der Mieter ihrer bedarf, ohne daß er bei Verbesserung seiner Lage, z. B. durch Mitverdienst der herangewachsenen Kinder, sein ihm liebgewordenes Häuschen verlassen müßte.

Die Wohnungsverbilligung kommt nur denjenigen zugute, die in der betreffenden Kolonie Aufnahme finden. Allgemeiner wirken die *Wohnungszulagen an kinderreiche Familien*, auf die alle bis zu einem bestimmten Einkommen einen Anspruch haben. Sie wurden im Kanton Basel-Stadt schon 1926 durch Gesetz eingeführt und werden heute an Familien mit mindestens drei Kindern gewährt. Die Zulagen betragen je nach dem Einkommen der Familien 10–30% der bezahlten Jahresmiete, im Maximum je nach der Einkommensgruppe Fr. 150.— bis Fr. 450.—. Die Stadt Zürich hat die Gewährung ähnlicher Wohnungszulagen ihrer Stiftung „Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien“ übertragen und eine Reihe von Voraussetzungen und Bedingungen für ihre Gewährung aufgestellt, um ihren Zweck, die Verbesserung der Wohnverhältnisse kinderreichen Familien, sicherzustellen.

Die Vorschriften der Baugesetze sorgen, vor allem in industriellen Gegenden dafür, daß neue Wohnungen in hygienisch einwandfreier Weise erstellt werden. Ebenso wichtig ist die *gesundheitliche Kontrolle* vor allem der älteren vorhandenen Wohnungen. Sie erfolgt in der Regel nur, wenn Mißstände gemeldet werden, und bezweckt ihre Abstellung, in besonders krasen Fällen die Ausschaltung von der Vermietung. Die

gesetzliche Grundlage für das behördliche Eingreifen liegt in Gesundheitsgesetzen und der Tuberkulosegesetzgebung. Zuständiges Organ zur Entgegennahme von Meldungen ist meist die Gesundheitsbehörde der Gemeinde, während zwangsweises Einschreiten z. T. einer kantonalen Behörde vorbehalten bleibt.

## 3. Mieterschutz

Der Mieterschutz soll der Bevölkerung auch in Zeiten der Baukostenverteuerung und Wohnungsnot nach Möglichkeit die vorhandenen Wohnungen ohne ungerechtfertigte Mietzinserhöhung sichern. Er beruht auf einem bundesrätlichen Vollmachtenbeschuß vom 15. 10. 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot. Die Kantone sind ermächtigt, die Bestimmungen dieses Beschlusses oder einzelne derselben für das ganze Kantonsgebiet oder für bestimmte Gemeinden anwendbar zu erklären, wenn und soweit dies zur Bekämpfung der Wohnungsnot erforderlich ist. Der Mieterschutz gilt also nur da, wo er durch Regierungsratsbeschuß für anwendbar erklärt wurde, und nicht überall im vollen Umfange.

Die wichtigste Bestimmung sieht vor, daß eine Kündigung durch den Vermieter auf Begehren des Mieters unzulässig erklärt werden kann, wenn sie nach den Umständen des Falles als ungerechtfertigt erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn sie erfolgt, weil der Mieter ihm seitens des Vermieters zugemutete Mehrleistungen, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht, abgelehnt oder sich bei der Preiskontrolle beschwert hat, und wenn sie gegenüber einer kinderreichen Familie aus keinem andern Grunde als der Kinderzahl erfolgt. Weitere Bestimmungen sind das Recht der Gemeinde zur Inanspruchnahme unbenutzter Wohnräume und zur Einschränkung des Zuzuges.

## 4. Familiengärten

Unter Familiengärten (Kleingärten, Pünten, Schrebergärten, jardins ouvriers, coins de terre) versteht man von der Wohnung getrennte Gärten, die von den Besitzern und ihren Angehörigen selbst bearbeitet werden und sowohl der Produktion von Gemüse, Obst, Beeren und Blumen für den Eigenbedarf wie als gesunder Aufenthaltsort für die Familie dienen. Sie bilden eine für Gesundheit und Familienleben wertvolle Ergänzung von Wohnungen ohne ausreichende Hausgärten.

Da sich der einzelne Garteninteressent nur ausnahmsweise selbst das nötige Gartenland zu angemessenem Preis beschaffen kann, ist die *Beschaffung von Pflanzland für Familiengärten* zur sozialen Aufgabe geworden. An kleineren Orten stellt manchmal, wie seit alten Zeiten, die Korporation oder die Gemeinde ihren Bürgern oder Einwohnern solches direkt zur Verfügung, meist gegen einen bescheidenen Pachtzins. An größeren Orten haben sich aber als Zwischenglied zwischen Landeigentümer und Einzelpächter besondere Vereinigungen gebildet. Diese sind entweder gemeinnützige Organisationen, sogenannte Vereine für Familiengärten, oder Selbsthilfeorganisationen der Gartenpächter, die sich meist Pächter- oder Familiengärtnervereinigungen nennen. Praktisch sind die beiden Formen nicht scharf geschieden, wenn auch in Zürich der gemeinnützige Charakter, im Schweiz. Familiengärt-

nerverband dagegen die Pächtervertretung vorzieht (Nr. 6028).

Beide Arten der Vereinigungen bemühen sich vor allem darum, Dauerpachtland zu erhalten, in dem sich der Gärtner wirklich sicher fühlen und auf die Länge einrichten kann. Diese Aufgabe ist in der Umgebung sich ausdehnender Städte sehr schwierig und erfolgt soweit möglich durch langfristige Verträge und vor allem durch Freilassung der Areale in den Bebauungsplänen.

Vereinzelte Gärtnervereinigungen und Pflanzlandgenossenschaften haben auch Pflanzland käuflich erworben. Neben der Landbeschaffung und der Verpachtung der Parzellen an die einzelnen Familiengärtner widmen sich die *Familiengärten- und Pächtervereinigungen* einer gewissen Regelung und Überwachung der Gartenanlagen, der Beratung der Pflanzler, der Vermittlung von verbilligtem Gartenbedarf, wozu ihnen an manchen Orten öffentliche Beiträge gegeben werden, und der Organisierung gemeinsamer Arbeiten, wie die Anlage von Wegen und Umfriedungen, die Bewachung während der Erntezeit. Solche Arbeiten werden wie in alten Selbstversorgungsgemeinden meist im „Gemeinwerk“ durchgeführt.

## IV. Ferien- und Erholungshilfe

### 1. Grundlagen

Jedermann braucht *Ferien*, d. h. eine Zeit der Entspannung von seinen täglichen Pflichten und der Schöpfung neuer Kräfte, sei es durch Ausruhen oder durch veränderte Betätigung und neue Anregung. Diese Einsicht hat in der letzten Zeit große Fortschritte gemacht, ist aber doch noch nicht allgemein durchgedrungen.

Die meisten selbstständig Erwerbenden können sich nur dann eine zweckmäßige Ferienerholung gestatten, wenn ihnen vom Arbeitgeber während einer ausreichenden *Zeitdauer bezahlte Ferien* gewährt werden. Der Arbeitgeber ist dazu nur gegenüber den Lehrlingen und meist dem öffentlichen Personal in der ganzen Schweiz gesetzlich verpflichtet, während über die Ferien der privaten Arbeiter und Angestellten nur in wenigen Kantonen Vorschriften bestehen. Näheres siehe in der Arbeiterschutztafel (Nr. 7977). Die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge sehen aber in der Regel bezahlte Ferien vor und z. T. werden solche auch ohne Verpflichtung des Arbeitgebers gewährt. Die neue Einrichtung der Ausgleichskassen für die Bezahlung der Ferien und die Einführung von Ferienmarken, die vom Arbeitgeber bei jedem Zahltag abgegeben und vom Arbeiter vor den Ferien eingelöst werden, haben die Wohltat der bezahlten Ferien auch den Bauarbeitern und andern Arbeitnehmern mit oft wechselndem Arbeitgeber gebracht.

Die minderbemittelte Bevölkerung hat aber auch bei bezahlten Ferien, die zudem für Hausfrauen und Selbständigerwerbende nicht in Frage kommen, große Mühe, die für eine zweckmäßige Ferienverbringung nötigen Mittel aufzubringen. Sie braucht deshalb Einrichtungen für ihre besonderen Bedürfnisse und Möglichkeiten. Es gehört aber zur demokratischen Lebensform, die Ferien nach eigenem Gutdünken in freigewählter Gesellschaft zu verbringen. Die schweizerische Ferienhilfe wird deshalb nicht von einer Groß-

organisation mit Massenveranstaltungen durchgeführt, sondern besteht in einer Fülle verschiedenartiger Maßnahmen und Einrichtungen, die in erster Linie der Förderung und Erleichterung der Selbsthilfe dienen.

### 2. Förderung der Selbsthilfe

*Selbsthilfe* der Jugend, unterstützt durch Erwachsene, sind die Jugendherbergen, die Ferienlager, Ferienwanderungen und Ferienheime der verschiedenen Jugendgruppen. Sie werden von den Vereinigungen „Ferien und Freizeit“ und von Pro Juventute gefördert und durch eigene Veranstaltungen ergänzt. Selbsthilfe der Erwachsenen sind die Unterkunfts- und Ferienhütten der „Naturfreunde“ wie die Ferienheime der Gewerkschaften und Genossenschaften mit ihren Gratisferien für treue Mitglieder.

Die *Schweiz. Reisekasse* (Nr. 6035), in der Genossenschaften, Gewerkschaften und andere Kreise zur Förderung des Volkstourismus zusammengeschlossen sind, gibt Reisemarken, eine Art Ferien-Sparmarken, heraus. Sie werden von den angeschlossenen Organisationen z. T. durch einen Zuschuß verbilligt, sind aber jedermann zugänglich und erleichtern den Minderbemittelten, sich die nötigen Mittel für einen Ferienaufenthalt zu ersparen, ohne daß ihre Freiheit der Feriengestaltung dadurch irgendwie beeinträchtigt würde.

Erleichterung der Selbsthilfe, vor allem für Familien, bedeutet auch die Herausgabe eines Verzeichnisses geprüfter Ferienwohnungen durch die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft.

Schwieriger als die Befriedigung der bloßen Ferienbedürfnisse ist die Sorge für angepaßte Erholung gesundheitlich gefährdeter, körperlich oder seelisch erschöpfter oder von einer Krankheit genesender Menschen, denn diese brauchen oft längere Erholungsaufenthalte in guteingerichteten Heimen. Sie werden ihnen durch die Bereitstellung geeigneter Heime wie durch Vermittlung und Unterstützung von Erholungskuren im Einzelfall ermöglicht.

### 3. Erholungsfürsorge

*Gemeinnützige Erholungs- und Ferienheime*, zwischen denen es keine scharfe Abgrenzung gibt, wurden von den verschiedensten Vereinen und Stiftungen, von Krankenkassenverbänden und Gemeinden errichtet und weisen alle möglichen Abstufungen zwischen Ferienheim und Krankenhaus auf. Sie sind auch in ihrem geistigen Charakter sehr verschieden, da vor allem konfessionelle Kreise die Aufgeschlossenheit des erholungsbedürftigen Menschen zu seiner religiösen Stärkung benutzen wollen. Nähere Anhaltspunkte über die Art der einzelnen Heime finden sich im Verzeichnis der Ferien- und Erholungsheime (Nr. 6062 ff.).

In dieses Verzeichnis wurden auch die *Präventorien* für tuberkulosegefährdete Kinder aufgenommen, die vom Bundesamt für Sozialversicherung für diesen Zweck anerkannt sind, oft aber gleichzeitig auch anderen Erholungsbedürftigen dienen. Entsprechende Einrichtungen für Erwachsene gibt es nicht, doch werden die wenigen gemeinnützigen Erholungsheime und Klimakurhäuser, die unter ärztlicher Aufsicht stehen, auch für Vorbeugungskuren benutzt.

Die *Erholungsfürsorge* für Schulkinder wird von Pro Juventute, von Schulbehörden und andern Organen der Schulkinderhilfe durchgeführt. Der Tuberkulosegefährdeten nimmt sich die Tuberkulosefürsorge an und um die Genesenden bemüht sich vor allem die Spitalfürsorge. In diesen Fällen handelt es sich meist um die Beratung über den Erholungsort und um die Mithilfe bei der Finanzierung des Erholungsaufenthaltes. Die Krankenkassen helfen nur ausnahmsweise und nur bei eindeutig medizinischer Indikation mit.

Besondere Aufgaben stellt die *Ferien- und Erholungshilfe für Mütter*. Diese können nur dann ungesorgt Ferien machen, wenn während ihrer Abwesenheit für ihren Haushalt und vor allem ihre Kinder gesorgt wird. Es handelt sich deshalb nicht nur um die Organisation von Mütterferien und die Unterstützung von Erholungsaufenthalten, sondern auch um die Versorgung der Kinder oder die Vertretung der Mutter im Haushalt. In manchen Fällen liegt die beste Lösung in einer gemeinsamen Ferienversorgung von Mutter und Kind, besonders wenn dieses am Ferienort durch geeignetes Personal betreut werden kann, wie es z. B. im Ferienheim für Mutter und Kind in Waldstatt der Fall ist.

Die Ferien- und Erholungshilfe für Mütter wird vor allem von Frauenorganisationen durchgeführt, doch helfen auch allgemeine Fürsorgeorganisationen manchmal einer Mutter zu einem notwendigen Erholungsaufenthalt. Näheres siehe Nr. 6042 ff.

## C. Bekämpfung der Volkskrankheiten

Als Volkskrankheiten im weiteren Sinne kann man diejenigen Krankheiten bezeichnen, die nicht nur für die einzelnen Betroffenen, sondern für die gesamte Volksgesundheit und Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung sind. Wegen dieser Bedeutung wird ihre Heilung und vor allem ihre Verhütung nicht bloß der Einsicht der Ärzte und der Betroffenen überlassen, sondern durch staatliche Maßnahmen und gemeinnützige Organisationen gefördert. Der Staat greift dabei vor allem durch gesetzliche Vorschriften und Subventionen ein und die gemeinnützigen Organisationen bemühen sich hauptsächlich um die Volksaufklärung und die Hilfe im Einzelfall.

### I. Maßnahmen gegen Epidemien

Der Kampf gegen alle übertragbaren Krankheiten erfolgt einerseits durch Maßnahmen gegen die Verbreitung des Krankheitserregers und andererseits durch Hebung der Widerstandskraft der Bevölkerung gegen Ansteckung. Bei epidemischen Krankheiten stehen die Maßnahmen zur Verhinderung der Ansteckung im Vordergrund, dazu kommt bei manchen Krankheiten ihre Unschädlichmachung durch vorbeugende Schutzimpfung.

Die Grundlage für die Bekämpfung epidemischer Krankheiten bildet das 1886 erlassene und 1921 erweiterte *Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien*. Es führte die Anmeldepflicht

für Pocken, Cholera, Flecktyphus, Pest und epidemische Ruhr ein und verpflichtet die Kantone, die nötigen Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheiten (Isolierung oder Asylierung, Desinfektion, nötigenfalls unentgeltliche Pflege und ärztliche Behandlung ohne Armengenössigkeit oder Rückerstattungs-pflicht u. a.) zu treffen und gewährt ihnen eine Bundes-subvention an die daraus entstehenden Kosten.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 20. April 1944 wurden diese Vorschriften teilweise auch auf Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Kinderlähmung und epidemische Gehirnentzündung ausgedehnt. Für die Mehrzahl der übrigen übertragbaren Krankheiten besteht lediglich die Anzeigepflicht, ohne daß sich der Bund an deren Bekämpfung beteiligt.

Es ist Sache des Bundes, die nötigen Maßnahmen zur sanitärischen Überwachung der Grenze anzuordnen, um das Land gegen das Eindringen epidemischer Krankheiten zu schützen. Wenn außerordentliche Umstände, wie sie vor allem durch Kriege gegeben sind, es erfordern, kann er auch die nötigen Maßnahmen treffen, um die Verbreitung epidemischer Krankheiten im Innern des Landes zu verhindern. Gestützt auf diese Bestimmung hat er durch Bundesratsbeschluß vom 12. 6. 1944 die *Pocken-Schutzimpfung* für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft obligatorisch erklärt. Die Kantone sind verpflichtet, öffentliche unentgeltliche Impfungen durchzuführen und können von den Kindern beim Schuleintritt die Vorweisung eines ärztlichen Impfzeugnisses verlangen. Die Inhaber der elterlichen Gewalt sind verpflichtet, für die Impfung ihrer Kinder zwischen dem 4. und 18. Lebensmonat und die Wiederimpfung zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr zu sorgen. In normalen Zeiten steht es im Belieben der Kantone, die Schutzimpfung obligatorisch zu erklären, was nur ein Teil von ihnen getan hat.

Einige Kantone gehen über die vom Bund vorgeschriebenen Maßnahmen auch bei andern epidemischen Krankheiten hinaus. So haben mehrere Kantone die Diphtherieschutzimpfung obligatorisch erklärt. Einige Kantone kennen eine gewisse Meldepflicht für Geschlechtskrankheiten, um deren Behandlung sicherstellen zu können, und die Erforschung und Behandlung der Kinderlähmung wird z. B. im Kanton Zürich aus öffentlichen Mitteln namhaft unterstützt.

### II. Bekämpfung der Tuberkulose

#### 1. Aufgaben

Die Tuberkulosebekämpfung will nicht nur dem einzelnen Tuberkulosekranken zur Heilung verhelfen, sondern vor allem die Krankheit als solche bekämpfen. Die *Vorbeugung* erfolgt, abgesehen von der Forderung gesunder Lebensgewohnheiten und Lebensverhältnisse, vor allem durch Aufklärung über Wesen, Verhütung und Heilung der Tuberkulose und durch Feststellung und Ausschaltung von Ansteckungsherden. Diese werden am besten durch Reihenuntersuchungen (Durchleuchtung, Schirmbildaufnahmen), wie sie in Schulen, in der Armee und neuerdings auch in manchen Betrieben durchgeführt werden, erfaßt. Aber auch ausgehend vom einzelnen Kranken kann durch Fahndung nach der Ansteckungsquelle mancher

Kranke entdeckt, einer Behandlung zugeführt und dadurch nicht nur selbst geheilt, sondern auch für die Umgebung unschädlich gemacht werden. Der Vorbeugung dient auch die Unterbringung tuberkulosegefährdeter Personen, vor allem frischinfizierter oder in einem ansteckungsgefährlichen Milieu lebender Kinder, in Erholungsheimen und Präventorien.

Die *Fürsorge* bemüht sich darum, auch dem minderbemittelten Tuberkulosekranken die zu seiner Heilung notwendige Behandlung und oft langdauernde und kostspielige Kur zu ermöglichen. Erleichtert wird dies durch die Tuberkuloseversicherung, d. h. den mit Bundeshilfe gewährten höheren und vor allem länger dauernden Leistungen der Versicherungsträger — Krankenkassen und Krankenkassenverbände — an ihre tuberkulosekranken Mitglieder. Die wichtigsten Fürsorgeaufgaben liegen in der Beratung und Unterstützung der Kranken durch die Fürsorgestellen und in der Bereitstellung von Volkshilfsstätten. Noch weniger ausgebaut ist die *Nachfürsorge*, welche die Heilstätteentlassenen vor Rückfällen bewahren soll, indem sie diese ärztlich überwacht und ihnen bei ihrem Wiedereintritt ins Erwerbsleben behilflich ist.

Die gesetzliche Grundlage der Tuberkulosebekämpfung bilden das *eidg. Tuberkulosegesetz* von 1928 und die vom Bund und den Kantonen dazu erlassenen Ausführungsverordnungen (Nr. 6272/3). Nach dem Tuberkulosegesetz haben die Ärzte ansteckungsgefährliche Tuberkulosekranke der von den Kantonen bezeichneten Stelle, meist der Sanitätsdirektion, zu melden. Die Kantone haben für bakteriologische Untersuchungen, Desinfektionen, Wohnungshygiene, ärztliche Beobachtung von Schülern, Anstaltszöglingen und des Lehr- und Pflegepersonals (siehe schulärztlicher Dienst), Entfernung Erkrankter aus Schulen und Anstalten und Fürsorge für sie, Schutz der Pflegekinder vor Ansteckung und für die Errichtung von Fürsorgestellen und Anstalten zur Vorbeugung und zur Heilung und Versorgung Tuberkulosekranker zu sorgen. Sie erfüllen ihre Aufgabe meist, indem sie die Organisationen und Fürsorgestellen gegen die Tuberkulose subventionieren. Der Bund subventioniert die verschiedenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Eine Ergänzung des Tuberkulosegesetzes, die Verbesserungen in der Erfassung der Kranken und in der Hilfe für sie vorsieht, ist im Gange.

#### 2. Organisation

*Träger der Tuberkulosebekämpfung* sind in der Hauptsache gemeinnützige Organisationen, die sich nur dieser Aufgabe widmen. Vereine oder Stiftungen unterhalten, mit öffentlichen Beiträgen, die Volkshilfsstätten und einige Unterstützungsvereine und Fonds gewähren Kurbeiträge. Die wichtigsten Organisationen gegen die Tuberkulose sind die in der Schweiz. Vereinigung gegen die Tuberkulose zusammengefaßten kantonalen Ligen gegen die Tuberkulose mit ihren Sekretariaten, Fürsorgestellen und Lokalsektionen. Eine dritte Gruppe bilden die Selbsthilfeorganisationen, die von den Kranken selbst geschaffen wurden.

Die *kantonalen Ligen gegen die Tuberkulose* (Nr. 6279 ff.) leisten vorbeugende Volksaufklärung über die Tuberkulose, führen die fachärztliche Untersuchung Gefährdeter, Kranker und Gesunder (Reihenuntersuchungen)

durch, beraten durch ihre Fürsorgerinnen Kranke und Gefährdete und ermöglichen ihnen die Durchführung der nötigen Kuren und anderer Maßnahmen. Die Untersuchungen erfolgen in den ärztlich geleiteten Fürsorgestellen oder mangels solcher durch Privatärzte, die Abklärung der Verhältnisse Kranker und Gefährdeter durch die Fürsorgerinnen, und die übrigen Aufgaben werden in den Kantonen in verschiedener Weise unter den Sekretariaten, Fürsorgestellen und Lokalsektionen aufgeteilt. Mit den Hausärzten wird eng zusammengearbeitet. Die finanzielle Hilfe für die Tuberkulösen darf nicht als Armenunterstützung behandelt werden. Sie erfolgt gemäß einer Vereinbarung unter den antituberkulösen Organisationen, der nur die generische nicht beigetreten ist, durch die Liga, bzw. Fürsorgestelle am Wohnsitz des Hilfsbedürftigen (nach halbjähriger Wohndauer). Die Mittel für die Tätigkeit der Ligen werden durch Sammlungen und Subventionen des Bundes, der Kantone und einzelner Gemeinden aufgebracht.

Die *Schweiz. Vereinigung gegen die Tuberkulose* (Nr. 6278) faßt die kantonalen Organisationen gegen die Tuberkulose zusammen und vertritt sie gegenüber dem Bund und dem Ausland (Mitglied der Internationalen Union gegen die Tuberkulose). Ihre weiteren Aufgaben sind die Erforschung der Tuberkulose und ihre Bekämpfung, die Fortbildung der Fachärzte und Fürsorgerinnen, die Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Ligen und Fürsorgestellen und deren Unterstützung, z. B. durch Aufklärungsmaterial (Schriften, Filme). Ferner richtet sie Kur- und Spitalbeiträge aus dem Koch-Brunner-Fonds aus, wenn die zuständige kantonale Organisation durch einen Fall zu stark belastet würde oder nicht in Frage kommt (Auslandschweizer). Organ: „Gegen die Tuberkulose“, Beilage zum Bulletin des Eidg. Gesundheitsamtes.

Die *Selbsthilfeorganisationen*, „Das Band“, „Le Lien“, „La Solidarità“, erstreben die geistig-moralische Hebung und soziale Besserstellung der Kranken durch Kameradschaftlichkeit und organisierte Selbsthilfe. Das „Band“, die ausgebauteste dieser Organisationen, vermittelt den Patienten zugerichtete Handarbeiten und verkauft diese im Großen in den „Band“-Läden, durch Vertreter und bei andern Gelegenheiten. „Band“ und „Lien“ verkaufen den Patienten zu günstigen Preisen Rohmaterialien für Handarbeiten. Die Fürsorgerinnen des „Band“ besuchen Heilstättenpatienten, bringen, in Verbindung mit den Sanatoriumsgruppen, Anregung und Aufmunterung zu den Patienten und organisieren Kurse und Veranstaltungen. Sie vermitteln Stellen für Entlassene und leisten andere Nachfürsorge, für die auch ein Übergangshaus auf dem Programme steht. Der geistigen Betreuung und Förderung der Kameradschaft unter den Kranken dienen die Zeitschriften „Das Band“ und „Le Lien“.

#### 3. Heilstätten

Die meisten Tuberkulosekranken bedürfen zu ihrer Behandlung und Heilung eines längeren Aufenthaltes in einer Heilstätte in klimatisch geeigneter Gegend, vor allem in den Bergen. Um solche Kuren auch der minderbemittelten Bevölkerung zu ermöglichen, wurden von gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen die *Volkshilfsstätten* (Verzeichnis Nr. 6311 ff.) geschaffen. Die

einen sind vor allem für die Einwohner bestimmter Kantone, von denen sie unterstützt werden, bestimmt und stufen ihre Preise in der allgemeinen Abteilung nach Wohnort, Heimat und Steuerkraft der Patienten ab. Andere nehmen nur Kinder, Jugendliche, Studenten oder Mitglieder bestimmter Krankenkassen auf oder tragen konfessionellen Charakter. Da noch erheblicher Mangel an Plätzen in gemeinnützigen Heilstätten besteht, anerkennt der Bund auch verschiedene private Heilstätten für die Aufnahme von Kassenpatienten.

Die lange Dauer der Heilstättenkuren stellt große finanzielle Anforderungen, die heute auch von vielen Angehörigen des Mittelstandes schwer erfüllt werden können. Die Tuberkuloseversicherung, der die meisten Krankenkassen angehören, zahlt zwar für die Dauer von mindestens 720 Tagen innerhalb fünf aufeinanderfolgender Jahre, aber sie erfaßt nicht alle Kranken und sorgt nicht für deren Familien, und die Tuberkulosekranken haben große Mühe, die Mittel aufzubringen, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden.

Die lange Kurdauer bedeutet aber auch, abgesehen von den Kosten, eine starke seelische Belastung der Patienten. Es ist deshalb sehr wichtig, in welchem Geist die Heilstätten geführt werden und ob den nicht mehr Schwerkranken auch Anregungen aller Art geboten und Arbeiten, die sich mit der Kur vereinbaren lassen, ermöglicht werden. Diese erlauben nicht nur, einen kleinen Beitrag an die Kurkosten selbst zu verdienen, sondern bewahren auch am sichersten vor Verwahrlosung und erleichtern den Wiedereintritt ins normale Leben. Für manche Genesende ist es zweckmäßig, wenn sie in einer besondern *Arbeitsheilstätte*, wie sie im Appisberg und für Militärpatienten bestehen, unter ärztlicher Leitung stufenweise wieder an die Leistung der Berufsarbeit gewöhnt werden.

Keine eigentlichen Heilstätten sind die *Präventorien*, die tuberkulosegefährdete Personen, aber manchmal auch Leichtkranke mit geschlossenen Herden, aufnehmen. Sie werden vom Bund nur für Kinder als besondere Gruppe anerkannt, dienen aber z. T. auch als allgemeine Erholungsheime und werden deshalb mit diesen zusammen aufgeführt (Nr. 6062 ff.).

### III. Bekämpfung des Alkoholismus

#### 1. Wesen des Alkoholismus

Als *Alkoholismus* bezeichnet man die Gewohnheit des Genusses alkoholischer Getränke, soweit diese zu individuellen und sozialen Schädigungen führt, aber auch diese Schäden selbst. Sie entstehen oft schon aus dem gewohnheitsmäßigen Genuß von Mengen, die vom Einzelnen und der Volksmeinung im allgemeinen noch nicht als schädlich anerkannt werden (schleicher Alkoholismus). Deutlicher und allgemein anerkannt sind die Schäden als Folge des Genusses von berausenden Mengen und dem krankhaften Hange nach solchen (Trunksucht). Noch zu wenig bekannt sind auch die Schäden, die sich als Folge der „Intoleranz“ (krankhafte Empfindlichkeit gegenüber der Alkoholwirkung) schon nach dem Genusse kleiner Mengen ergeben.

Der Trunksüchtige und der Intolerante sind *alkohol-*

*krank* im Sinne einer psychischen oder konstitutionellen Störung in ihrem Verhalten zu den alkoholischen Getränken, während es sich bei dem vom schleichen Alkoholismus befallenen Menschen häufig nur um eine üble Gewohnheit handelt, die aus Unkenntnis oder Charakterschwäche angenommen wurde und bei gutem Willen auch wieder aufgegeben werden kann. Alle drei Formen der Alkoholiker aber sind alkoholkrank in dem Sinne, daß sich ihre körperliche und geistige Verfassung durch den übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke mit der Zeit krankhaft verändert.

#### 2. Verhütung

Die Bekämpfung des Alkoholismus erfolgt sowohl durch Fürsorge für die Alkoholkranken, als vor allem durch *vorbeugende Maßnahmen*. Diese bestehen in der gesetzlichen und wirtschaftlichen Erschwerung des Alkoholgenusses, in alkoholgegnischer Erziehung und Aufklärung und in der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Erleichterung der alkoholfreien Lebensweise.

Zur Erschwerung des Schnapsgenusses hat der Bund das *Alkoholmonopol*, das sich aber nur auf gebranntes Wasser bezieht, eingeführt und durch das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser von 1932 neu geregelt. Danach besteht die Konzessionspflicht für jede Brennerei, seit 1945 auch für die Hausbrennerei, und die Ablieferungspflicht für allen nicht im eigenen Haushalt oder Landwirtschaftsbetrieb des Brenners benötigten Branntwein an die Alkoholverwaltung. Diese fördert die Verwertung des Obstes als Nahrung durch Beiträge an die Verbesserung der Obstbaumpflege, durch Erleichterung der brennlosen Obstverwertung (Süßmostherstellung, Dörren, Konzentrate) und durch verbilligte Abgabe von Obst an Bergbewohner und Minderbemittelte. Die für diese Lenkung der Alkoholverwaltung durch Verteuerung des Branntweins gewonnenen Mittel werden aus dem Gewinn der Alkoholverwaltung durch Verteuerung des Branntweins gewonnen. Die dafür nicht benötigten Reineinnahmen des Bundes aus dem Alkoholmonopol werden zur Hälfte unter die Kantone verteilt, die wenigstens 10% ihres Anteils (Alkoholzehntel) zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwenden müssen. Die andere Hälfte verwendet der Bund für die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Eine dem Departement des Innern beigegebene beratende eidgenössische Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus prüft Eingaben an die eidgenössischen Behörden, welche die Bekämpfung von Alkoholgefahren zum Gegenstand haben, veranlaßt Forschungen und Erhebungen über Alkoholschäden und begutachtet Fragen der Trinkerfürsorge.

Um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, die Alkoholwirtschaften im Interesse der Volksgesundheit zu regeln und einzuschränken, hat er für sie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit aufgehoben. Die kantonalen *Wirtschaftsgesetze* machen das Recht zur Führung einer Wirtschaft abhängig von einer Polizeierlaubnis, die nur gegen Errichtung einer Gebühr (Patenttaxe) und nur an Personen mit gutem Leumund und nach manchen Gesetzen nur solchen mit nachgewiesener beruflicher Eignung erteilt wird. Die Behörde darf die Zahl der Alkoholwirtschaften beschränken nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses

(Bedürfnisklausel); die meisten Gesetze umschreiben die zulässige Zahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Weitere Bestimmungen gegen den Alkoholmißbrauch sind das Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an Kinder, das Verbot des Mittrinkens (Animierens) des Servierpersonals, das Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an Betrunkene, das Morgenschnapsverbot und andere Bestimmungen, die sich nicht in allen Wirtschaftsgesetzen finden.

Noch wichtiger als diese gesetzlichen Maßnahmen ist die *Bekämpfung der Trinksitten* als eine Hauptursache des Alkoholismus. Sie erfolgt durch Erziehung, Aufklärung und Beispiel wie durch Einrichtungen und Maßnahmen zur Erleichterung alkoholfreier Lebensweise. Die Erziehung der Jugend zur Meidung des Alkoholgenusses hat da und dort in den Lehrplänen Aufnahme gefunden und wird vor allem vom Schweiz. Verein abstinenten Lehrer und Lehrerinnen gefördert (Nr. 6410). Sie gehört auch, ohne daß davon viel geredet würde, zum Programm jeder gutgeführten Jugendgruppe.

Hauptträger der Bekämpfung der Trinksitten sind die *Abstinentenvereine* (Nr. 6392 ff.). In ihnen sind diejenigen Menschen zusammengeschlossen, welche sich verpflichten, auf den Genuß jeglicher alkoholischer Getränke zu verzichten. Der Zweck ihrer Enthaltensamkeit ist entweder ein sozialer, der Kampf gegen die Trinksitte, oder ein persönlicher, der Selbstschutz gegen eigene Gefährdung durch Alkoholgenuß. Zweck des Zusammenschlusses der Abstinenten in Vereinen ist die gegenseitige Festigung in ihrer Überzeugung und Haltung, die Werbung für die Abstinenz, die Erziehung zu abstinenter Lebensweise (Hauptzweck der abstinenten Jugendorganisationen), die Verminderung des Alkoholverbrauchs auch in nicht abstinenten Kreisen, überhaupt der Kampf gegen den Alkoholismus in seinen Ursachen und Erscheinungsformen und die Rettung Alkoholgefährdeter und Alkoholkranker durch ihre Aufnahmen in die Vereinsgemeinschaft.

In den meisten Abstinentenvereinen sind die Mitglieder nicht nur durch ihre Enthaltensamkeit, sondern auch durch weitere Gemeinsamkeiten, vor allem die Konfession, den gleichen Beruf oder andere gemeinsame Auffassungen oder Interessen verbunden. Das fördert den Zusammenhalt und erhöht die Wirkungsmöglichkeit unter den entsprechenden nichtabstinenten Volkskreisen.

Erleichterung und Förderung der alkoholfreien Lebensweise ist die Hauptaufgabe der *Wirtshausreform*. Das Wirtshaus und andere Gaststätten erfüllen die wichtige soziale Aufgabe, Reisenden und Alleinstehenden Unterkunft und Verpflegung und der gesamten Bevölkerung Räume für außerhäusliche Geselligkeit und Zweckveranstaltungen zu geben. Daneben sind sie aber in ihrer überwiegenden Mehrzahl auch Stätten und häufig Förderer des Alkoholismus. Der Kampf gegen ihre Schäden kann deshalb nur dadurch geführt werden, daß man ihre positiven Aufgaben anerkennt und erfüllt, die Gefahrenquellen aber ausschaltet. Dies kann bis zu einem gewissen Grade geschehen durch Beschränkung des Alkoholausschankes, z. B. Ausschaltung des Schnapses oder Beseitigung der Gewinnbeteiligung des Wirtes am Ausschank alkoholischer Getränke, Maßnahmen, die in der Schweiz aber nur geringe Bedeutung gewannen. Träger der Wirtschafts-

reform ist bei uns die völlig *alkoholfrei geführte Gaststätte*, die zuerst als gemeinnützige Einrichtung eingeführt wurde und, nachdem ihre Lebensfähigkeit bewiesen war, auch rein privatwirtschaftlich betrieben wird.

Neben der allgemeinen alkoholfreien Wirtschaft (Café, Restaurant, Hotel) gewinnen auch die alkoholfreien Verpflegungsstätten für bestimmte geschlossene Volkskreise (Studentenbuffets, Arbeiterkantinen, Soldatenstuben und ähnliche Einrichtungen) und diejenigen für bestimmte Gelegenheiten (Festwirtschaften, Verpflegung an Sportanlässen) zunehmende Bedeutung. Besonders wichtig sind die *alkoholfreien Arbeiterkantinen und Wohlfahrtshäuser* für die Belegschaft bestimmter Betriebe. Weit über 100 werden vom Schweizer Verband Volksdienst (siehe Nr. 7952) und 28 vom Département social romand (siehe C. V. J. M. und des Blauen Kreuzes (siehe Nr. 7953) geführt. Die Anlagekosten und gelegentlich auch bestimmte Betriebskosten (Heizung, Beleuchtung, Verzinsung) werden dabei meist vom Arbeitgeber, die letzteren aber sonst aus den Betriebseinnahmen der Verpflegungsstätte aufgebracht. Bei Bauarbeiterkantinen ist dies nicht immer möglich und auch die Kostentragung für die verhältnismäßig großen Anlagekosten macht in manchen Fällen Schwierigkeiten. Diese für die Bekämpfung des Alkoholismus sehr wichtige Form der alkoholfreien Verpflegung benötigt deshalb noch hie und da gemeinnützige Zuschüsse.

Von der alkoholfreien Wirtschaft zu unterscheiden, wenn auch in der Regel mit dem Betrieb einer solchen verbunden, sind die Soldatenstuben und die Gemeindestuben und Gemeindehäuser. Die meist ebenfalls vom Schweizer Verband Volksdienst oder vom Département social romand geführten *alkoholfreien Soldatenstuben und Soldatenhäuser* sollen den Truppen neben zusätzlicher alkoholfreier Verpflegung behagliche Aufenthaltsräume zur Verfügung stellen und in mancher Beziehung das Heim ersetzen. Sie erhalten sich größtenteils aus den Betriebseinnahmen und gelten als Wohlfahrtswerke im Sinne der Soldatenfürsorge (siehe Soldatenfürsorge).

Die *alkoholfreie Gemeindestube* und das alkoholfreie Gemeindehaus haben die Aufgabe, auch der nicht verpflegungsbedürftigen Bevölkerung einen unentgeltlichen Aufenthaltsort und gegen bescheidene Gebühr erhaltliche Versammlungsstätten zur Verfügung zu stellen. Dies ist eine soziale Aufgabe, die in der Regel nur mit öffentlichen und privaten Beiträgen befriedigend gelöst werden kann. Die Schweiz. Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindehäusern (Nr. 6421) hilft bei der Führung und Neugründung solcher Einrichtungen mit.

#### 3. Fürsorge für Alkoholgefährdete und -kranke

Die *Fürsorge für Alkoholgefährdete und -kranke* bezweckt, diese vom übermäßigen Gebrauch alkoholischer Getränke und seinen üblen Folgen zu heilen, was in der Regel nur durch völlige Enthaltensamkeit geschehen kann. Die Fürsorge erfolgt durch Beratung und Beeinflussung des Alkoholikers durch den Fürsorger selbst oder durch geeignete Mitglieder eines Abstinentenvereines, dem er sich anschließt, und gegebenen-

falles durch ärztliche und seelsorgerische Behandlung. Ferner steht die Fürsorge der Familie des Alkoholkranken bei, schützt sie nötigenfalls vor seinen Ausschreitungen und sucht sie als Helfer für seine Gesundheit zu gewinnen. In manchen Fällen ist für die Umstellung eines Alkoholkranken eine Jahreskur in einer Heilstätte erforderlich.

Die Fürsorgestellen für Alkoholranke (Nr. 6423) werden in der Regel von gemeinnützigen Vereinen oder Abstinenzvereinen, vor allem dem Blauen Kreuz, geführt. In den Kantonen Graubünden und Waadt haben sie amtlichen Charakter. In manchen Fällen gelingt es dem Fürsorger nicht, den Alkoholkranken freiwillig für die notwendigen Maßnahmen zu seiner Heilung zu gewinnen, sondern es müssen Zwangsmaßnahmen ergriffen oder doch angedroht werden. Diese stützen sich auf verschiedene Gesetze, hauptsächlich das Familienrecht (siehe Fürsorge für gefährdete Familien und Kinderschutz), das Vormundschaftsrecht, das Armenrecht (siehe Armenfürsorge) oder kantonale Fürsorge- und Versorgungsgesetze. Bei Straffälligen kann auch auf Grund des Strafgesetzbuches durch das Gericht ein Wirtshausverbot erlassen oder die Einweisung in eine Trinkerheilstätte verfügt werden.

Unter Vormundschaft gehört nach Art. 370 des Zivilgesetzbuches jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet. Der entmündigte Alkoholranke kann nötigenfalls zwangsweise versorgt werden, die Entmündigung ist aber schwer zu erreichen, solange sie noch Erfolg versprechen würde, und bedeutet infolge ihrer obligatorischen Veröffentlichung unter Umständen eine Erschwerung der Wiedereinordnung des Kranken in die Gemeinschaft.

Praktisch wichtiger sind deshalb die *kantonale Fürsorgegesetze* (Nr. 6382), weil sie ermöglichen, jeden wirklich Alkoholgefährdeten zu erfassen. Die erste Stufe des Vorgehens ist gewöhnlich die Drohung der Meldung eines uneinsichtigen Alkoholkranken bei der zuständigen Behörde, was schon in manchen Fällen zu einer Besserung führt. Geschieht dies nicht, so folgen als weitere Maßnahmen, von denen die weitergehende immer nur ergriffen wird, wenn die leichtere versagt, Verwarnung durch die Behörde, bedingte Anstaltseinweisung unter Auferlegung einer Bewährungsfrist und Bestellung einer Schutzaufsicht und, als letztes Mittel, Einweisung in eine Heilstätte für Alkoholranke (Nr. 6425) oder eine Verwahrungsanstalt. Die Behörde übt dabei den Zwang, die Fürsorgestelle aber weiterhin die Betreuung aus.

#### IV. Bekämpfung der übrigen Volkskrankheiten

Die *Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten* erfolgt durch verantwortungsbewußte Aufklärung über ihre Gefahren und durch Sicherstellung der ärztlichen Behandlung der Kranken. Diese wird erleichtert durch Polikliniken (Nr. 6479 ff.) und unentgeltliche Abgabe von Heilmitteln und in manchen Kantonen gefördert durch Anmeldepflicht und Forschung nach der Infektions-

quelle. Da die Geschlechtskrankheiten wieder stark zugenommen haben, wurde durch Bundesbeschluß vom 21. 1. 1947 jeder Arzt verpflichtet, diejenigen Fälle von Geschlechtskrankheiten, in denen die betreffenden Personen eine Behandlung ablehnen oder diese vorzeitig unterbrechen, der zuständigen kantonalen Amtsstelle anzuzeigen. Außerdem muß er dem Amtsarzt diejenigen Ansteckungsquellen angeben, die sich nicht untersuchen lassen. Die Kantone können ihrerseits Vorschriften erlassen über die Zwangshospitalisierung von Geschlechtskranken, die es verweigern, sich in ärztliche Behandlung zu begeben.

Die Schweiz. Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Nr. 6427) fördert die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, hauptsächlich durch Aufklärung und Beeinflussung der Bevölkerung.

Die *Bekämpfung des Kropfes* erfolgt durch Zufuhr kleinster, in unserer Nahrung fehlender Jodmengen, wodurch die Entstehung der Kropfkrankheit verhütet und leichtere Fälle gebessert oder geheilt werden können. Sie erfolgt vor allem durch den Verkauf von jodiertem, sogenanntem Vollsatz, sei es neben oder an Stelle des gewöhnlichen Salzes, das aber überall zur Abgabe an besonders jodempfindliche Personen weitergeführt wird. Jodiertes Salz ist in allen Kantonen zu haben, wird aber je nach der Art der Abgabe und der Aufklärung darüber verschieden stark benutzt; im schweizerischen Durchschnitt waren 1945 73% des verbrauchten Salzes jodiert. Die Schweiz. Kropfkommission (Nr. 6429) erforscht und verallgemeinert die Kropfbekämpfung.

Die *Krebsbekämpfung* erfolgt durch Erforschung des Krebses, durch Erleichterung der Behandlung, z. B. durch Bereitstellung von Radium, und vor allem durch Volksaufklärung zum Zwecke der Früherfassung der Kranken. Die Schweiz. Nationalliga für Krebsbekämpfung (Nr. 6430) und die welschen Centres anticancéreux (Nr. 6431) bemühen sich vor allem um die Krebsforschung und um die Volksaufklärung.

Die *Bekämpfung der Zahncaries* erfolgt am besten, indem man ihrer Entstehung durch zweckmäßige Ernährung und Zahnpflege vorbeugt und kleine Schäden rechtzeitig beheben läßt. Dazu gehören Erziehung und Aufklärung und die Erleichterung der zahnärztlichen Behandlung Minderbemittelter. Nur wenige Krankenkassen, vor allem solche von Betrieben, zahlen aber einen Beitrag an die Zahnbehandlung ihrer Mitglieder, meist auf Grund einer Vereinbarung mit einer Zahnärztzgesellschaft über die anzuwendenden Tarife. Unentgeltliche oder verbilligte Behandlung Zahnkranker erfolgt in den Polikliniken der Zahnärztlichen Universitätsinstitute (Nr. 6479 ff.), in der kantonalen Volkszahnklinik Basel und ganz vereinzelt auch für Nichtschüler in einer Schulzahnklinik. Ausgebaut ist die Cariesbekämpfung für Schulkinder (siehe Schulzahn-pflege). Die Zentrale für soziale Schul- und Volkszahn-pflege (Nr. 6432) ist vor allem eine Zentralstelle für Materialsammlung und Auskunfterteilung über die Schul- und Volkszahn-pflege.

Die Rheumaerkrankungen sind von sehr großer volks-gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Es gibt aber heute noch keine gemeinnützige Organi-sation, welche sich der *Rheumabekämpfung* planmäßig annähme. Der Bundesrat hat ein Postulat für die Schaffung eines Gesetzes zur Rheumabekämpfung mit

einigen Einschränkungen zur Prüfung entgegenge-nommen und eine beratende Kommission eingesetzt, welche die Rheuma-Probleme studieren, die Bestre-bungen zur Rheumabekämpfung koordinieren und die Möglichkeiten einer gesetzlichen Regelung prüfen soll.

Der Mißbrauch der Betäubungsmittel als Rausch-gifte ist zwar keine europäische Volkskrankheit, kommt aber doch immer wieder vor. Die *Bekämpfung der Rauschgifte* erfolgt durch Aufklärung und vor allem durch Erschwerung ihrer Beschaffung. Das Bundes-gesetz betreffend Betäubungsmittel von 1924 stellt die Herstellung, die Verarbeitung, die Ein-, Durch- und Ausfuhr, die Lagerung, den Besitz, den Kauf, den Ver-kauf und die Abgabe von Opium, Morphium, Heroin, Kokablättern und Kokain unter behördliche Aufsicht. Es knüpft die Herstellung und den Handel mit diesen Stoffen an eine Bewilligung der zuständigen kantona-len Behörde und die Ein- und Ausfuhr an eine solche des Bundesrates und sieht noch andere Schutz- und Strafbestimmungen vor. Das Schweiz. Nationalkomitee zur Bekämpfung der Rauschgifte (Nr. 6434) fördert alle Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung.

## D. Hilfe für Kranke

### a) Krankenversicherung

#### I. Wesen und Bedeutung

Durch die Krankenversicherung wird das Risiko der Belastung durch Krankheitskosten und krankheits-bedingten Einnahmefall auf längere Zeit und eine größere Zahl von Personen verteilt und dadurch für den Einzelnen leichter tragbar gemacht. Die Versiche-rung erfolgt durch Zusammenschluß der Interessenten in genossenschaftlich oder nach Vereinsrecht organi-sierten Krankenkassen, die eine sehr alte Geschichte haben. Die Krankenversicherung ist also ihrem *Ur-sprung und Wesen* nach eine Form kollektiver Selbst-hilfe und nicht eine Fürsorgeeinrichtung nur für Be-dürftige. Das Bedürfnis nach der Krankenversicherung besteht vor allem bei der minderbemittelten Bevölke-rung, kann von ihr aber ohne öffentliche Mithilfe nicht in ausreichendem Maße befriedigt werden. Staat und Gemeinden sind deshalb dazu übergegangen, die Krankenversicherung zu unterstützen und zu regeln und in bestimmtem Umfange obligatorisch zu erklären. Dabei wird der bedürftige Teil der Bevölkerung an manchen Orten besonders berücksichtigt, wodurch der Selbsthilfcharakter der Krankenversicherung etwas verwischt und an einzelnen Orten durch eine mehr oder weniger öffentlich-rechtliche Regelung ersetzt wird.

#### II. Bundesgesetzgebung

Die Krankenversicherung ist geregelt im *Bundes-gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung* vom 13. Juni 1911, den dazu gehörenden Ausführungs-verordnungen I, II und III, den grundsätzlichen Ent-scheiden (232) und in den kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen dazu (Nr. 6436 ff.).

Das Bundesgesetz befaßt sich nur mit denjenigen Krankenkassen, die vom Bunde anerkannt und sub-

ventioniert werden. Die wichtigsten *Voraussetzungen der Anerkennung* einer Krankenkasse, die durch das Bundesamt für Sozialversicherung erfolgt, sind:

Die Kasse muß Sicherheit dafür bieten, daß sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann. Sie muß auf Gegenseitigkeit organisiert sein, was meist in der Form der Genossenschaft oder des Vereins ge-schieht. Sie muß jeden Schweizerbürger, der ihre statu-tarischen Aufnahmebedingungen erfüllt, aufzunehmen bereit sein. Sie muß beide Geschlechter für die Auf-nahme gleich halten, sofern es sich nicht um Kassen solcher Berufe oder Betriebe handelt, die nur Angehö-rige des einen Geschlechtes in sich schließen. Sie muß unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen die so-genannten Züger aufnehmen, welche ihre bisherige Kasse zufolge eines im KUVG erwähnten Grundes ver-lassen mußten. Und sie muß vor allem ihren Mitglie-dern die im Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistun-gen gewähren.

Die obligatorische *Mindestleistung* jeder Kranken-kasse besteht in der Gewährung von ärztlicher Be-handlung und Arznei oder, im Falle gänzlicher Er-werbsunfähigkeit, einem täglichen Krankengeld von mindestens einem Franken. Die Kassen sind also frei, ob sie die sogenannte Krankenpflegeversicherung, welche die Naturalleistungen umfaßt, oder die Krankengeldversicherung oder beide Arten betreiben wol-len, nur dürfen sie Kinder vor dem Jahr, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, nicht gegen Krankengeld versichern. Unentgeltliche Behandlung der Mitglieder durch öffentliche Ärzte gilt als von der Kasse geleistet. Die vorgesehene Pflichtleistung der Krankenkasse muß auch der Wöchnerin gewährt werden, wenn diese bis zum Tage ihrer Niederkunft ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten während mindestens neun Monaten Mitglied von anerkannten Krankenkassen gewesen ist.

Die Kassen sind von Bundes wegen befugt und durch manche Erlasse über die obligatorische Kranken-ver-sicherung verpflichtet, ihren Mitgliedern über die Min-destleistungen hinausgehende *Mehrleistungen* zu ge-währen. Die wichtigsten von ihnen sind die Übernahme der Hebammenkosten, Krankentransportkosten und Verpflegungskosten in Krankenhäusern und Kur-anstalten, physikalische Heilmethoden und zahnärzt-liche Behandlung. Da die wünschenswerten Mehr-leistungen für das Wochenbett über den Rahmen der Krankenversicherung hinausgehen (siehe Mütterhilfe), ist der Ausbau der Wöchnerinnenversicherung even-tuell zu einer selbständigen Mutterschaftsversicherung geplant. Eine wichtige Form der Mehrleistungen sind die Kurbeiträge für Tuberkulose, wie sie die Tuber-kuloseversicherung gewährt. Diese erfolgt durch die Krankenkassen oder auf dem Wege der Rückversiche-rung durch Krankenkassenverbände und wird vom Bunde besonders unterstützt.

Die *Mindestdauer* der Versicherungsleistungen be-trägt nach dem Gesetz bei voller Bezahlung von Arzt und Arznei durch die Kasse 180 innerhalb von 360 auf-einanderfolgenden Tagen. Durch Verordnung von 1936 wurden die Kassen aber mit wenigen Ausnahmen ver-pflichtet, von den Mitgliedern die Bezahlung von min-destens 10% der Krankenpflegekosten aus eigenen Mitteln zu verlangen. Bei Bestehen dieses Selbstbe-halts beträgt die Mindestleistungsdauer 270 im Laufe

von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Bei der Tuberkuloseversicherung müssen die Leistungen für mindestens 720 Tage innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren, ja sogar 1080 Tage, wenn damit nach dem Zeugnis des Anstaltsarztes ein besserer Heilerfolg erzielt werden kann, gewährt werden. Ferner darf den Kranken keine Kostenbeteiligung auferlegt werden.

Das Bundesgesetz überläßt die Einführung der *obligatorischen Krankenversicherung* den Kantonen und diese können das Recht dazu wieder ihren Gemeinden oder Kreisen übertragen. Der Bund hat aber während des 2. Weltkrieges durch Vollmachtenbeschlüsse die Krankenversicherung obligatorisch erklärt für die Besatzung schweizerischer Seeschiffe und für Leute, die als Arbeitskräfte in der Landwirtschaft oder bei Bauarbeiten von nationalem Interesse eingesetzt oder im Bergbau beschäftigt wurden und für die Angehörigen bestimmter, vor allem von Silikose bedrohter Berufe prophylaktische Untersuchungen eingeführt. Diese wurden unterdessen durch Beifügung eines Art. 65 bis zum Kranken- und Unfallversicherungsgesetz ins ordentliche Recht übergeführt und die Vollmachtenbeschlüsse, abgesehen von demjenigen über die Seeschiffahrt, aufgehoben.

### III. Regelung in den Kantonen

Die kantonale Regelung des *Obligatoriums* betrifft in der Regel nur die Krankenpflegeversicherung und ist in sehr verschiedener Weise erfolgt (Nr. 6437 ff.). Die erste Gruppe von Kantonen hat ein kantonales Obligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung oder nur für Kinder, bzw. Schüler, das vereinzelt durch die Gemeinden weiter ausgedehnt werden kann. Die zweite Gruppe hat die Einführung des Obligatoriums ihren Gemeinden oder Kreisen überlassen, was in manchen Städten und Industriegemeinden zur Pflichtversicherung bis zu einem bestimmten Einkommen, in zahlreichen Bergtälern dagegen zu einem allgemeinen Volksobligatorium, oft in Verbindung mit der öffentlichen Anstellung des Arztes, geführt hat. Eine dritte, westschweizerische Gruppe hat die Kinder- oder Schülerversicherung durch den Kanton eingeführt. Das Obligatorium wird vielfach von öffentlichen Krankenkassen durchgeführt, aber auch durch Verträge des betreffenden Gemeinwesens mit privaten Krankenkassen sichergestellt. Dabei übernimmt dieses meist die unerhältlichen Beiträge von bedürftigen Pflichtversicherten und an einigen Orten für gewisse Kategorien die gesamten Beiträge oder doch die Kinderbeiträge für die minderbemittelte Bevölkerungsschicht. Auch für die übrigen Versicherten werden vom Gemeinwesen Beiträge gewährt.

Da die im Gesetz festgelegten *Bundesbeiträge* an die Krankenkassen nur noch einen kleinen Teil der Krankenpflegekosten decken, wurden sie immer wieder in erster Linie durch außerordentliche Beiträge ergänzt, die der Frauen- und Kinderversicherung zugute kommen. Kantone und Gemeinden gewähren Beiträge vor allem an die obligatorische Versicherung.

### IV. Die Krankenkassen

Es gab Anfang 1945 1153 anerkannte Krankenkassen, die in großen Verbänden zusammengeschlossen

sind. Die wichtigsten Spitzenverbände sind das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen (Nr. 6465), das die Schweiz. Krankenkassenzeitung und die Monatschrift „Die Gesundheit“ herausgibt, die Fédération des Sociétés de Secours Mutuels de la Suisse romande mit der Zeitschrift „La Mutualité Romande“ (Nr. 6466) und der Schweiz. Betriebskrankenkassenverband. Daneben bestehen noch kantonale Krankenkassenverbände. Ein großer Teil der Krankenkassen hat privaten Charakter.

### b) Krankenfürsorge: Allgemeines und körperlich Kranke

Der kranke Mensch braucht ärztliche Behandlung und sachgemäße Pflege in freundlicher Umgebung, hat also vermehrte Bedürfnisse, die er aus einem bescheidenen, oft durch die Krankheit verringerten oder ausfallenden Einkommen nicht bestreiten kann. Auch seine Familie kann in vielen Fällen nicht ausreichend für ihn sorgen. Die Fürsorge für Kranke gehört deshalb zu den ältesten Gebieten der sozialen Arbeit, wenn sich auch ihre Formen im Laufe der Zeit stark gewandelt haben.

Der Sicherung der ärztlichen Behandlung dienen neben der Krankenpflegeversicherung die Polikliniken und verwandte Einrichtungen. Gute häusliche Krankenpflege wird vor allem durch die Einrichtungen der Gemeindeschwestern und der Krankenmobiliemagazine ermöglicht und Krankenhäuser gewähren nötigenfalls Behandlung und Pflege. Diese medizinische Fürsorge wird durch zahlreiche Hilfsvereine nach der materiellen und seelischen Seite hin ergänzt.

### I. Sicherung ärztlicher Behandlung

Zur Sicherung der Bevölkerung vor unsachgemäßer Behandlung ist die Ausübung des ärztlichen Berufes in den meisten Kantonen nur den Besitzern des eidgenössischen Arztdiplomes erlaubt und eine ähnliche Regelung gilt für den Beruf des Apothekers. Die wichtigste Einrichtung zur Sicherung der ärztlichen Behandlung für die minderbemittelte Bevölkerung ist die Krankenpflegeversicherung. Daneben oder in Verbindung damit gibt es in mehreren Bergtälern festgestellte öffentliche Ärzte, während sich die angestellten Sozialärzte in andern Gegenden meist der Gesundheitskontrolle, der Vorbeugung und Begutachtung widmen und die Behandlung Kranker dem Hausarzt überlassen.

Immerhin gibt es an den Universitätskliniken und vereinzelt andern Krankenhäusern *Polikliniken*, (Nr. 6479), an denen sich jedermann oder doch die minderbemittelte Bevölkerung unentgeltlich oder zu einem verbilligten Tarif behandeln lassen und Medikamente beziehen kann. In der Regel wird nur in der Sprechstunde behandelt, an vereinzelt Polikliniken machen die Ärzte aber auch Hausbesuche.

Eine verwandte Einrichtung sind die im Welschland verbreiteten *Dispensaires d'hygiène sociale*, die nicht von einer Klinik, sondern von einer sozialen Organisation oder einem Ärzteverband geführt werden. Soweit sie nicht der Bekämpfung bestimmter Volkskrankheiten dienen (siehe Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus und der Geschlechtskrankheiten), gewähren sie bedürftigen Kranken ärztliche Behandlung,

Medikamente und geschulte Krankenpflege oder nur einen Teil dieser Leistungen, wobei z. B. in Genf verschiedene Stellen zusammenarbeiten. (Näheres siehe Verzeichnis der Polikliniken und Dispensaires Nr. 6479.)

## II. Förderung der Krankenpflege im Privathaus

### 1. Einführungskurse

Der Kranke wird bei den meisten leichteren und manchen schweren Krankheiten ausschließlich oder zum größten Teil durch seine Angehörigen im Familienhaushalt gepflegt. Die erste Maßnahme zur Sicherstellung zweckmäßiger Krankenpflege ist deshalb die *Einführung* möglichst vieler Frauen und Töchter in die *Grundbegriffe der Krankenpflege*. Sie erfolgt in vielen Mädchenfortbildungsschulen und für Erwachsene vor allem in den Krankenpflegekursen, die von den Samaritervereinen (Nr. 6547 ff. und 7331 ff.) in Verbindung mit Ärzten und Krankenschwestern durchgeführt werden. Ferner werden in zahlreichen Krankenhäusern Kursschülerinnen in die Grundbegriffe der Krankenpflege eingeführt, sei es für den Hausgebrauch oder zur Verwendung in einer beruflichen Tätigkeit als Hauspflegerin oder Hilfspflegerin.

### 2. Pflegerinnenvermittlung, Gemeindeschwestern

Häufig ist aber doch zur Ergänzung oder an Stelle der Krankenpflege durch Angehörige solche durch geschultes Pflegepersonal notwendig. Für dessen Ausbildung und Organisation verweisen wir auf S. 153. Geschultes Pflegepersonal ist auf den folgenden Wegen erhältlich:

a) *Durch die Vermittlungsstellen der Berufsorganisation des freien Pflegepersonals* (Nr. 8708). Diese Vermittlung erfolgt für Dauerpflege und am Sitz der Vermittlungsstelle und in ihrer näheren Umgebung auch für Tages-, Nacht- und Stundenpflege. Der berufliche Tarif wird der Vermittlungsstelle und von dieser an die Krankenschwester bezahlt. Vereinzelt werden auch von diesen Vermittlungsstellen sogenannte „Armenpflegen“ zu herabgesetztem Tarif übernommen, sei es zu Lasten der Sektion des Krankenpflegeverbandes, die dafür hie und da Subventionen erhält, oder auch zu Lasten der Schwester selbst.

b) *Durch ein Mutterhaus oder einen religiösen Pflegeverein direkt oder in von ihnen unterhaltenen Krankenpflegestationen*. Diese geben wie die oben genannten Vermittlungsstellen Pflegepersonal für die verschiedenen Arten von Privatpflegen ab, soweit ihnen dafür genügend Schwestern zur Verfügung stehen. Die Bezahlung erfolgt aber nicht an die Schwester, sondern an die Pflegestation, bzw. das Mutterhaus. Der verlangte Tarif richtet sich in manchen Fällen nach den beschränkten Zahlungsmöglichkeiten des Kranken und seiner Familie.

c) *Durch einen lokalen Krankenpflegeverein*, der entweder eine Krankenpflegestation unterhält oder unterstützt oder eine oder mehrere Schwestern fest anstellt. Diese stehen an vielen Orten für die verschiedenen Formen der Pflege zur Verfügung, wobei die Vereinsmitglieder meist ein Vorrecht, z. B. auf Gratispflege für eine bestimmte Anzahl von Tagen oder auf einen verbilligten Tarif genießen. An andern Orten übernimmt die angestellte Schwester keine Privatpflegen,

sondern steht, wie eine Gemeindeschwester, allen oder doch den minderbemittelten Einwohnern unentgeltlich zur Verfügung.

d) *Durch eine Gemeinde oder Kirchengemeinde, welche eine Krankenschwester anstellt*, um sie der Bevölkerung unentgeltlich, zahlungsfähigen Einwohnern oft gegen einen bescheidenen Tarif, zur Verfügung zu stellen. Diese Gemeindeschwestern im engen Sinn springen überall da ein, wo eine Pflegehandlung bei einem zu Hause liegenden Kranken nicht von Laien ausgeführt werden kann oder wo es, z. B. bei Alleinstehenden, an einem zur Pflege geeigneten Angehörigen fehlt. Sie besorgen am selben Tag mehrere Kranke und nehmen nur ausnahmsweise Nachtwachen und keine Dauerpflegen an.

e) Im Welschland wird die häusliche Krankenpflege an manchen Orten von den „*Infirmières visiteuses*“ geleistet, die von den „*Dispensaires d'hygiène sociale*“ oder den lokalen Tuberkuloseigen angestellt sind, und die Schulschwestern machen Hausbesuche bei kranken Kindern.

In der deutschen Schweiz arbeiten in rund 700 Gemeinden gegen 1000 Krankenpflegerinnen als *Gemeindeschwestern* im weiteren Sinn. Im Welschland sind es verhältnismäßig weniger. Rund die Hälfte der Schwestern wird von einem Krankenpflegeverein angestellt, über hundert von einer Einwohnergemeinde, die übrigen von Kirchengemeinden, Frauen- oder Müttervereinen und anderen Organisationen. Die größte Gruppe sind die Ordensschwestern, dann folgen die freien Krankenpflegerinnen, die Diakonissen und andere Arten.

Alle diese im Nachschlageband in einem Verzeichnis (Nr. 6547 ff.) aufgeführten Krankenschwestern haben die gemeinsame Aufgabe der Krankenpflege im Privathaushalt. Sie leisten aber daneben noch sehr verschiedene andere Arbeit, vor allem Fürsorge, die im Verzeichnis auch erwähnt wird, die Besorgung des Haushaltes Kranker und religiöse Gemeindefürsorge. Die Gemeindeschwestern sind an vielen Orten Vertrauenspersonen der Bevölkerung und vor allem der Frauen in den verschiedensten Nöten, eine Art Gemeindefürsorge, deren wichtiges Amt noch nicht überall in seiner Bedeutung anerkannt wird. Immerhin gewähren einzelne Kantone Beiträge an die Kosten für ihre Anstellung.

### 3. Familien- und Hauspflege

Bei Krankheit von Hausfrauen und Alleinstehenden muß nicht nur der Kranke gepflegt, sondern auch die sonst von ihm geleistete notwendige Hausarbeit verrichtet werden. In manchen Fällen kann diese von den Angehörigen geleistet werden, häufig ist aber auch dafür Hilfe von außen notwendig. Sie erfolgt:

a) durch *freiwillige Helfer*, z. B. hilfsbereite Nachbarn, entweder von sich aus oder auf Veranlassung der Gemeindeschwester oder eines Frauenvereins, eines Samaritervereins oder einer andern Hilfsorganisation, im Welschland an manchen Orten des *service social*, der aber nur einzelne Hilfsdienste leistet;

b) *in Verbindung mit der Krankenpflege*. Dies geschieht z. T., soweit ihre Zeit reicht, durch die Gemeindeschwester, auf katholischer Seite vor allem durch die sogenannte Familienpflegerin. Die St. Anna-

schwwestern, die Zuger Schwestern und die Sarner Pflegerinnen werden als solche in die Grundlagen der Krankenpflege und der Wochen- und Säuglingspflege eingeführt und verpflichtet, auch für Haushalt und Kinder der von ihnen gepflegten Mutter zu sorgen;

c) durch eine *organisierte Haus- oder Heimpflege* (Nr. 6547 ff.), die vor allem in städtischen Verhältnissen besteht. Ein Krankenunterstützungsverein, ein Frauenverein, eine Kirchgemeinde oder andere Körperschaft hat eine oder mehrere vertrauenswürdige und hauswirtschaftlich tüchtige Haus- oder Heimpfegerinnen zur Verfügung, welche an Stelle der erkrankten oder sonst verhinderten Hausmutter die Führung ihres Haushaltes übernehmen. Manche von ihnen sind fest angestellt, in der Stadt Zürich nach einheitlichen Richtlinien, andere werden nur für die geleistete Arbeit entweder von der Familie der Kranken selbst oder von der Hauspflegeorganisation oder einer Fürsorgestelle bezahlt. Die Hauspflegerinnen brauchen neben hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit oft auch Erfahrung in einfacher Krankenpflege und große Einfühlungsfähigkeit. Sie werden in Zürich und Chur in besondern Kursen geschult.

#### 4. Krankenunterstützung, Krankenmobiliemagazine

Die richtige Pflege Kranker verursacht manche Auslagen, z. B. für besondere Kost, die von vielen Kranken und ihren Familien nicht aufgebracht werden können. Um ihnen zu helfen und sie vor der Armenpflege zu bewahren, hat man an manchen Orten besondere *Krankenunterstützungsvereine* (Krankenvereine, Frauenkrankenvereine, Elisabethenvereine, Vinzenzvereine) geschaffen. In ihrer ursprünglichen Form organisieren diese die freiwillige Hilfe ihrer Mitglieder für Kranke durch Krankenbesuche und Abgabe von gekochten Mahlzeiten, Wäsche und andern Naturalgaben an Kranke. Heute sind die meisten dazu übergegangen, auch oder ausschließlich Geldunterstützungen für bestimmte Zwecke, z. B. Diätkost, zu verabreichen, und viele dieser Vereine haben die Gemeindepflege eingeführt und manchmal auch eine Krankenkasse geschaffen. Natürlich nehmen sich auch Fürsorge- und Unterstützungsvereine mit weiterem Aufgabenkreis, ebenso wie nötigenfalls die zuständigen Armenpflegen, bedürftiger Kranker an. Die Krankenpflegevereine, die auch Unterstützung leisten, sind im Verzeichnis der Unterstützungsvereine aufgeführt.

Die Pflege bestimmter Krankheiten erfordert teure Gegenstände, deren Anschaffung nicht nur dem Bedürftigen unmöglich ist, sondern auch vom Mittelstand gerne vermieden wird. Der Samariterverein oder ein Krankenverein führt deshalb in den meisten größeren Ortschaften ein *Krankenmobiliemagazin*. Dieses schafft die in Frage kommenden Gegenstände an und stellt sie den Mitgliedern und andern Einwohnern gegen bescheidene Vergütung mietweise zur Verfügung.

### III. Krankenhäuser

#### 1. Allgemeines

Spitäler waren bis ins 18. Jahrhundert hauptsächlich *Zuflichtsstätten* für arme und verlassene, gar

<sup>1)</sup> Schweiz. Krankenanstalten 1936—1942. Veska-Zeitschrift

nicht immer kranke Leute, wie es manche Armenhäuser heute noch sind. Infolge der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft wurden sie zu Heilanstalten, die von der gesamten Bevölkerung aufgesucht werden. Zudem stieg der Bedarf an Spitalbetten wegen der größeren Krankheitshäufigkeit der stets zunehmenden älteren Einwohner. Und zudem erschweren oder verunmöglichen die heutigen Wohn- und Lebensverhältnisse die Pflege Kranker im Haushalt. Es besteht deshalb an vielen Orten ein fühlbarer Mangel an Krankenhausbetten, trotzdem es nach einer Erhebung von 1942<sup>1)</sup> in 535 ärztlich geleiteten Anstalten deren rund 64 000 gab.

Da die Einrichtung und Führung von Krankenhäusern sehr teuer kommt, kann nur der kleinere Teil der Bevölkerung die vollen *Kosten* bezahlen. Die Mehrzahl der Krankenhäuser mit der überwiegenden Zahl der Betten wurde deshalb aus gemeinnützigen oder öffentlichen Mitteln errichtet oder beide wurden, besonders in der Form der Stiftung, zusammengelegt, um einer Gegend zu einem Spital zu verhelfen. Auch der laufende Betrieb wird meist durch die Verpflegungstaxen in den allgemeinen Abteilungen nicht voll gedeckt. Der fehlende, bei niedriger Taxe recht beträchtliche Betrag muß aus Subventionen und Spenden und z. T. auch aus dem Überschuß einer Privatabteilung aufgebracht werden. Die Niedrighaltung der Spitaltaxen bedeutet eine wertvolle soziale Leistung im Interesse der Volksgesundheit, die von der Bevölkerung wenig beachtet wird, weil auch die Bezahlung der geltenden Taxe oft noch schwer fällt. Um die Verbilligung nur denjenigen zukommen zu lassen, die sie nötig haben, wird die Taxe in vielen Spitälern nach dem Einkommen, bzw. dem Steuerzettel des Kranken oder seines zahlungspflichtigen Familienhauptes abgestuft, ferner Wohnort und Heimat berücksichtigt. Zudem gibt es oft Spezialtaxen für bestimmte Gruppen, z. B. Kassenspatienten oder Armengehörige. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, die Taxe in der allgemeinen Abteilung weiter zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, zu welchem Zweck gewöhnlich auf den Ertrag eines Freibettenfonds gegriffen werden kann.

Das *Personal* der Krankenanstalten, das 1942 rund 24 000 Personen umfaßte, besteht aus den Ärzten, die in den öffentlichen und gemeinnützigen Spitälern meist hauptamtlich angestellt sind, dem Pflegepersonal mit über 10 000 Personen, dem ärztlichen Hilfspersonal einschließlich der Seelsorger, Apotheker, Laborantinnen und Fürsorgerinnen und dem Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal. Die Krankenpflegerinnen — Pfleger werden nur wenige beschäftigt — sind entscheidend nicht nur für die körperliche Pflege, sondern weitgehend auch für den Geist des Hauses. Rund drei Fünftel von ihnen sind diplomiert, die andern Ausbildungspersonal oder ohne anerkannte Schulung. Über ein Drittel wird von Mutterhäusern gestellt, der Rest von der Spitalleitung direkt angestellt. Näheres siehe im 16. Kapitel. Die Spitalleitungen haben große Mühe, genügend Schwestern zu finden, was z. T. mit der langen Arbeitszeit des Pflegepersonals zusammenhängt, aber andererseits auch deren Verkürzung erschwert.

Der *Fürsorgedienst* im Krankenhaus unterstützt den ärztlichen und pflegerischen Dienst, indem er die persönlichen und sozialen Nöte des Patienten zu erfassen

1944, Nr. 11 und Stat. Quellenwerk der Schweiz, H. 143.

und zu beheben versucht, damit der Heilerfolg nicht durch ungünstige familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse beeinträchtigt wird. Durch Regelung von Krankenkassen- und Versicherungsangelegenheiten usw. hilft er der Verwaltung bei der Finanzierung des Spitalaufenthaltes. Die Fürsorgerin arbeitet mit sämtlichen privaten und staatlichen Wohlfahrtsinstitutionen eng zusammen und vermittelt im Einzelfall die Hilfe durch die zuständige Organisation.

Die Krankenhaufürsorge erstreckt sich auf die

Vorsorge: Vermeidung oder Erleichterung des Spital-  
eintritts,  
Fürsorge: Betreuung der Patienten und ihrer Familien während der ambulanten oder stationären Behandlung,  
Nachsorge: Vorbereitung der Entlassung, z. B. durch Einweisung in Erholungsstationen, Heilstätten, Alters- und Pflegeheime.

Man unterscheidet Krankenhäuser für körperlich Kranke und solche für geistig-seelisch Kranke, die im Abschnitt über die Hilfe für Geistes- und Gemütskranke behandelt werden. Die meisten Krankenhäuser sind im Verband schweiz. Krankenanstalten (VESKA) (Nr. 6476) zusammengeschlossen, welcher das Krankenhauswesen in jeder Beziehung zu fördern sucht und eine eigene Zeitschrift herausgibt.

#### 2. Spitäler

Die größte Gruppe der Krankenhäuser bilden diejenigen für Akutkranke, die häufig *Spitäler* genannt werden. Sie nehmen entweder alle Krankheiten auf, sei es als Allgemeinspital oder in getrennten Abteilungen, oder beschränken sich auf bestimmte Krankheiten oder bestimmte Personengruppen, z. B. Kinder. Das Verzeichnis im Nachschlageband (Nr. 7354 ff.) umfaßt 237 Spitäler mit rund 30 000 Betten, trotzdem die Häuser mit nur teuren Preisen weggelassen wurden. 25 dieser Anstalten gehören einem Kanton, wobei aber einige mehrere und einige keine haben. 77 stehen im Eigentum von Gemeinden oder Bezirken, 43 gehören Stiftungen und 48 Vereinen oder Kongregationen. 44 Häuser werden von freien, an kein Mutterhaus gebundenen Krankenschwestern, 76 von Diakonissen und 50 von Ordens- oder St. Anna-Schwwestern besorgt. Bei 46, unter denen sich die größten Spitäler mit mehreren Häusern befinden, wurden verschiedenartige Schwestern zugleich angegeben. Nähere Angaben über die Besonderheiten der einzelnen Spitäler, von denen heute über  $\frac{2}{3}$  auch Frauen zur Entbindung aufnehmen, finden sich im Verzeichnis.

Für den Eintritt in ein Krankenhaus für körperlich Kranke gilt in der Regel das folgende *Verfahren*. Die Anmeldung erfolgt entweder direkt durch den behandelnden Arzt oder unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses und richtet sich entweder an die Verwaltung oder an den leitenden Arzt. Selbstzahler müssen beim Spitaleintritt eine Anzahlung machen, während für Minderbemittelte, für welche die Krankenkasse, eine Fürsorgestelle oder die Armenpflege ganz oder teilweise aufkommt, eine Kostengutsprache geleistet werden muß. In Notfällen, bei denen eine telephonische Anmeldung genügt, müssen Zeugnis und Kostengutsprache möglichst umgehend nachgeschickt werden.

Bei schweren Verstößen gegen die Anstaltsordnung kann ein Kranker durch die Krankenhausleitung oder den Arzt ausgewiesen werden. Wenn der Patient von sich aus oder auf Veranlassung einer Behörde oder Organisation gegen den Rat des leitenden Arztes austritt, so kann dieser die Verantwortung für den weiteren Verlauf der Krankheit ablehnen.

#### 3. Klimakurhäuser und Bäder

Auf die Heilfaktoren des Klimas sind vor allem die Sanatorien für Tuberkulose spezialisiert, die bei der Tuberkulose-Bekämpfung behandelt werden. Aber auch bei manchen anderen Krankheiten sind *Klimakurhäuser* ein Bedürfnis, doch bestehen ihrer nur wenige für minderbemittelte Patienten. Da sie meist vorwiegend als Erholungsheime für Genesende dienen, werden sie im Verzeichnis der Erholungsheime aufgeführt.

Auch die *Bäder* sind im allgemeinen nicht für Patienten mit bescheidenen Mitteln eingerichtet. Es gibt aber doch einige, z. T. recht alte sogenannte Volksbäder (Nr. 7588 ff.) für minderbemittelte Kranke und Fürsorgeschützlinge. Ferner ermöglichen einige große Krankenhäuser ihren Patienten nötigenfalls eine Badekur und vereinzelte Fonds geben Beiträge zum selben Zweck.

#### 4. Pflegeheime

Chronischkranke, Altersgebrechliche und andere dauernd pflegebedürftige Personen können oft nicht in der Familie behalten werden und sind auch in den Armenhäusern nicht richtig untergebracht. Aber auch viele Spitäler bieten ihnen keinen dauernden Aufenthalt, weil die teuren Spitalbetten für die Akutkranken zur Verfügung stehen müssen. Überdies fühlen sich die Gebrechlichen im gewöhnlichen Spitalbetrieb nicht wohl. Im Gegensatz zu den Akutkranken, die durchschnittlich nur zwei bis vier Wochen im Spital verbringen, bleibt der Chronischkranke monate- und jahrelang hospitalisiert. Die Spitalabteilungen für Chronischkranke haben dieser langen Aufenthaltsdauer durch Wohnlichkeit, Arbeits- und Unterhaltungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen. Man hat deshalb an manchen Orten besondere *Pflegeheime* (Nr. 7596 ff.) oder Spezialabteilungen für Chronischkranke geschaffen. Ein gutes Pflegeheim bietet den Insassen sachkundige und geduldige Pflege in freundlicher Umgebung, während die ärztliche Betreuung zurücktritt und in kleineren Heimen meist im Nebenamt ausgeübt wird. Die Pflegeheime, in denen die seelische Betreuung von großer Bedeutung ist, gehören meist religiösen Organisationen und werden von Mutterhausschwwestern besorgt. Aber auch Städte, vor allem Zürich, suchen durch eigene Anstalten dem Mangel an Pflegeheimbetten abzuwehren. Noch werden aber heute in manchen Kantonen viele ärmere Chronischkranke und altersgebrechliche Personen nicht nur in Bezirksspitalern, sondern in Armenanstalten oder gar in Pflegeanstalten für Geisteskranke oder Geistesschwache untergebracht, ohne daß sich immer eine scharfe Trennung von diesen durchführen ließe. Bei manchen Pfleglingen allerdings wäre diese Ausscheidung kaum möglich, weil körperliche, geistige und soziale Defekte miteinander verbunden sind.

## c) Fürsorge für Geisteskranke, Gemütskranke und psychisch Abnorme

### I. Aufgaben und rechtliche Grundlagen

Die Fürsorge für psychisch Kranke und Abnorme hat *vorbeugende* und *heilende Aufgaben*. Sie bewahrt den Patienten vor schädigenden und selbstgefährlichen Auswirkungen seiner Krankheit. Sie führt ihn rechtzeitig und schonend ärztlicher Behandlung zu. Die Umgebung, namentlich Familienglieder und Jugendliche, schützt sie vor Tätlichkeiten, Wahnideen und sittlichen Entgleisungen des Kranken. Sie ist dafür besorgt, den aus der Anstaltsbehandlung Entlassenen in ein Milieu zu bringen, wo nicht durch unzumutbares Verhalten Krankheitsrückfällen Vorschub geleistet wird.

Die *rechtlichen Voraussetzungen* sind bezüglich Handlungsfähigkeit, Vormundschaftsfragen, Ehefähigkeit und Scheidung Geisteskranker im schweizerischen Zivilgesetzbuch, bezüglich Zurechnungsfähigkeit und Sicherung von geisteskranken Kriminellen im schweizerischen Strafgesetzbuch festgelegt. Ausführungsbestimmungen finden sich in den kantonalen Einführungsgesetzen und in den Reglementen der Heil- und Pflegeanstalten. Eine Übersicht über diese Gesetzesabschnitte findet sich im Nachschlageteil Nr. 7645. Mündliche Auskunft darüber erteilen Ärzte, Rechtsanwälte, Vormundschaftsbehörden und vor allem die psychiatrischen Beratungsstellen und Anstaltsdirektionen.

### II. Beratung, Behandlung und Fürsorge

Die *psychiatrischen Beratungsstellen und Polikliniken* (Nr. 7648ff.) werden meistens von den Ärzten der Heil- und Pflegeanstalten geführt. Die Betreuung der Geisteskranken und psychisch Abnormen darf an den Anstaltsmauern nicht Halt machen; im freien Leben ist sie fast noch notwendiger. Die Beratungsstellen werden von den Kranken aufgesucht wie eine gewöhnliche ärztliche Praxis oder Poliklinik. Es ist vorteilhaft, wenn Angehörige sie dorthin begleiten. Nach der Untersuchung wird eine ärztliche Behandlung angeordnet, wobei die Zusammenarbeit mit praktizierenden Ärzten wertvoll ist. Die Polikliniken dienen auch der ambulanten Begutachtung von Patienten, weil auf diese Weise die Anstaltsinternierung vermieden werden kann, vorausgesetzt, daß sich der Kranke freiwillig und regelmäßig zur Untersuchung einfindet.

Eine wesentliche Aufgabe der Beratungsstellen ist die Milieuaniehung, die von *Sozialfürsorgerinnen* der Heilanstalten und Polikliniken in nachgehender Fürsorge bewerkstelligt wird. Es handelt sich dabei vor allem um die Unterbringung der Kranken in geeigneten Pflegefamilien (sogenannte *Familienpflege*), die Vermittlung von passenden Arbeitsstellen und die Orientierung der Angehörigen, wie sie sich dem Kranken gegenüber verhalten müssen.

In sehr vielen Fällen ist die Behandlung der psychisch Abnormen, namentlich der umweltbedingten Neurosen, durch frei *praktizierende Nervenärzte* anzustreben. Auch diese sind auf die Zusammenarbeit mit den Fürsorgeinstanzen und den Angehörigen der Pa-

tienten angewiesen. Die Zahl dieser Fachärzte ist namentlich auf dem Land noch klein. Auch sind die individuellen psychotherapeutischen Behandlungen kostspielig, so daß die Krankenkassen und oft auch die Patienten selbst wegen der Kosten die vorzeitige Unterbrechung der Behandlung wünschen. Daher sollten Irrenhilfsvereine (Nr. 7711) und Armenpflegen nicht nur für Anstaltsinternierung, sondern auch für solche ambulante Behandlungen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Häufig kann so einer späteren Anstaltseinweisung des Patienten und einer Erkrankung weiterer Familienglieder vorgebeugt werden.

### III. Internierung

Die *Internierung in einer geschlossenen Heil- und Pflegeanstalt* (Nr. 7677ff.) ist für den Kranken und oft auch für seine Angehörigen der schwerste fürsorgliche Eingriff. *Gegen den Willen* des Patienten sollte die Überführung in eine psychiatrische Heilanstalt nur in Notfällen erfolgen. Gründe für eine solche Einweisung sind Selbstgefährlichkeit, Gemeingefährlichkeit und mangelnde oder unzumutbare Pflege. Liegt kein zwingender Grund zu sofortiger Internierung vor und ist der Geisteskranke durch wohlwollendes Zureden nicht zum *freiwilligen Anstaltseintritt* zu bewegen, so kann auf begründetes Gesuch der Angehörigen oder anderer Beteiligter die Vormundschaftsbehörde des gesetzlichen Wohnortes eine Einweisung beschließen. Sie wird dies namentlich tun, wenn eine psychiatrische Begutachtung, d. h. eine eingehendere Beobachtung und Untersuchung mit Berichterstattung notwendig ist.

Für die *Internierung als Notfall* ist ein auf persönlicher Untersuchung beruhendes ärztliches Zeugnis notwendig. Im Kanton Zürich darf diese Untersuchung nicht länger als 14 Tage zurückliegen, sonst verliert das Zeugnis seine Gültigkeit. In den meisten Kantonen wird auch eine schriftliche Zustimmung der Angehörigen oder des gesetzlichen Vertreters (Vormund) verlangt. Man hüte sich davor, dem Kranken unwahre Angaben über das Ziel der Einweisung zu machen. Er wird es den einweisenden Personen später noch jahrelang vorhalten und immer mißtrauisch bleiben. Es ist auch fehlerhaft, psychisch Kranken und Abnormen mit der Anstaltsinternierung zu drohen. Wird eine Versorgung später notwendig, dann haben derart verängstigte Kranke Mühe, den Anstaltsärzten und -pflegerinnen gegenüber Vertrauen zu finden. Damit geht für ihre Gesundung wertvolle Zeit verloren. Man betrachte die psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalten als Spitäler für Nervenkranken und unterscheide sie nicht als etwas Abschreckendes von den übrigen Krankenhäusern. Geisteskrankheit und psychische Abnormalität sind für die Patienten ebenso wenig beschämend wie körperliche Erkrankungen. Wer Geisteskranke lächerlich macht, erweist sich als ebenso unmenschlich, wie wenn er einem Tuberkulösen oder einem Krebskranken das Leiden vorhalten würde.

### IV. Grenzgebiete

Zwischen dem Arbeitsbereich der Fürsorge für Geisteskranke, psychisch Abnorme und Nervöse einerseits und andererseits der Fürsorge für Epileptiker, Trin-

ker, sittlich gefährdete Jugendliche und Strafanstaltsentlassene, sowie den Heilpädagogen, Jugendpsychiatern und Jugendanwaltschaften finden sich fließende Übergänge (Homosexuelle siehe Schluß des 8. Kapitels). Auch die Schwerhörigen, Blinden und Invaliden bedürfen oftmals psychiatrisch-psychotherapeutischer Hilfe. Außer den Ärzten und Krankenschwestern können die Pfarrämter, die Vertrauensleute der Irrenhilfsvereine, die gemeinnützigen Gesellschaften und andere sozial tätige Organisationen zugezogen werden. Eine Koordination dieser Zusammenarbeit wird angestrebt von der schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie, unter deren Patronat die

schweizerische Kommission für psychische Hygiene diesen Fragen fortlaufend nachgeht, um mit ihren Erfahrungen den öffentlichen und privaten Instanzen jederzeit mit Rat und Tat beizustehen.

Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß man sich der psychischen Gefährdeten schon frühzeitig und unter Zuzug fachärztlicher Hilfe annehmen muß. Namentlich erzieherisch Verwahrloste und sittlich gefährdete Jugendliche aus zerrütteten, getrennten und geschiedenen Ehen, Verdingkinder, Heimversorgte und Kriminelle sind ein zwar schweres, aber dringliches und dankbares Arbeitsgebiet der Fürsorge.



## 7. Kapitel — Erwachsenenbildung

### I. Grundsätzliches

Das geistig-sittliche Wesen, die eigentliche Persönlichkeit des Menschen wird zwar in ihren Grundlagen festgelegt durch Anlage und frühe Erziehung, aber doch während des ganzen Lebens weiter geformt. Alles, was auf sie einwirkt und von ihr verarbeitet wird, beeinflusst ihr Denken und Fühlen, Werten und Handeln. Diese *Bildung* im weitern Sinne erfolgt vor allem *durch das Leben* selbst, wie es sich abspielt in Familie und Berufsgemeinschaft, in Kirche und Staat.

Die Bildung durch Erfahrung reicht aber nicht aus, um dem Menschen in der heutigen stark arbeitsteiligen und differenzierten Gesellschaft alles zu bieten, was er braucht, um seine Anlagen entwickeln und seinen Geist bereichern und lebendig erhalten zu können. Dies ist aber wünschbar nicht nur im Interesse des Einzelnen, sondern auch eine unumgängliche Voraussetzung für ein auf Freiheit und Selbstverantwortlichkeit aufgebautes Volks- und Staatsleben.

Man hat deshalb schon früh besondere Veranstaltungen und Einrichtungen geschaffen, die bewußt dem Zweck der Menschenbildung dienen. Auf die Schulen für die Jugend und die eigentliche Fachbildung können wir nicht eingehen. Denn wenn auch beide früher zum Teil eng mit sozialer Arbeit verbunden waren, so haben sie sich doch längst zu selbständigen Lebensgebieten entwickelt.

In enger Verbindung mit der sozialen Arbeit stehen aber heute noch die Einrichtungen für die allgemeine Bildung der Schulentlassenen (Näheres 2. Kap. D) und diejenigen für die *Erwachsenenbildung*. Die Entwicklung geht auch bei ihnen deutlich von der Einrichtung für Minderbemittelte zum öffentlichen Dienst für das gesamte Volk. Die Zugänglichkeit für jedermann läßt sich aber vor allem an kleineren Orten nur durch Beiträge aus gemeinnützigen und öffentlichen Mitteln erreichen, also eine soziale Leistung, die vor allem zugunsten der Minderbemittelten erfolgt.

### II. Ziele und Träger der Erwachsenenbildung

Entsprechend der Vielgestaltigkeit der schweizerischen Kultur und dem föderativen Aufbau des schweizerischen Volks- und Staatslebens ist die Erwachsenenbildung wie die gesamte Kulturpflege weder in ihren Zielen noch in ihrer Organisation einheitlich. Immerhin werden gewisse Grundlinien des menschlichen Zusammenlebens, vor allem die Achtung vor der Würde und Freiheit des Einzelnen und der selbstgewählten Gemeinschaften und die demokratische Staatsform, von allen Richtungen anerkannt und sind damit gemeinsames *Bildungsziel*. Ferner erstreben alle Bildungseinrichtungen die Erweiterung des Horizontes, die Förderung der Denkfähigkeit und die Bereicherung

des Lebens der Beteiligten. Im übrigen werden die Ziele der Bildung vor allem durch Weltanschauung und Glauben, durch Berufsstellung und Auffassung über die gerechte Ordnung der Gesellschaft, aber auch durch örtliche Verschiedenheiten in Lebensweise und Charakter der Bevölkerung bestimmt.

Die wichtigsten Träger der Erwachsenenbildung sind private Organisationen, z. B. Lese- und Vortragsgesellschaften, Gemeindestubenvereine, vereinzelt auch die Gemeinden selbst. Die Initiative liegt meist bei den lokalen Trägern, während regionale und gesamtschweizerische Organisationen (Nr. 7766 ff.), soweit solche überhaupt bestehen, vor allem anregend, helfend und ausgleichend wirken. Die Kantone und der Bund beschränken sich hauptsächlich auf die Subventionierung einzelner Einrichtungen.

Die für die gesamte Bevölkerung bestimmten Bildungsveranstaltungen und -Einrichtungen pflegen entweder nur das Gemeinsame oder bringen, was noch fruchtbarer ist, verschiedene Auffassungen im Geiste der Toleranz in objektiver Weise zum Ausdruck. Sie geben damit dem Hörer oder Leser die Unterlagen, um sich selbst auf Grund eigener Einsicht für die eine oder andere von ihnen zu entscheiden, verlangen damit aber ein beträchtliches Maß geistiger Selbständigkeit. Daneben bestehen die Veranstaltungen und Einrichtungen der verschiedenen Volksgruppen, vor allem der Konfessionen und Kirchen, der Berufsverbände und der politischen Organisationen. Sie sind bestrebt, die ihnen nahe stehenden Kreise ihren Anschauungen und Wertungen entsprechend zu bilden. Wohl geschieht dies zum Teil durch bloße Propaganda, weitgehend aber auch durch ernsthafte Bildungsarbeit, die den Problemen auf den Grund geht.

### III. Die einzelnen Bildungsmittel und Bildungseinrichtungen

Die wichtigsten Bildungsmittel sind:

#### 1. Das gesprochene Wort

Das gesprochene Wort beherrscht Vorträge und Kurse, Studiengruppen und Arbeitsgemeinschaften für das gemeinsame Studium bestimmter Probleme. Die Veranstaltung von Vorträgen bietet in den Städten mit ihrem reich differenzierten Vereinsleben keine großen Schwierigkeiten, bedarf dagegen auf dem Lande der Anregung und Unterstützung, besonders da die Beziehung auswärtiger Referenten erhöhte Kosten verursacht. Wertvolle Hilfsmittel bilden Referentenverzeichnisse und Referentenvermittlung durch Zentralen, wie sie zum Beispiel durch den Vortragsdienst der Schweizer Frauen, die Arbeiterbildungszentrale, während des Krieges auch durch „Heer und Haus“<sup>1)</sup> erfolgte.

Gründlicher als einzelne Vorträge führen eigentliche *Kurse* in bestimmte Lebensgebiete ein. Neben solchen, die vor allem praktische Fertigkeiten vermitteln, wie zum Beispiel Samariterkurse, Sprachkurse, Säuglingspflegekurse, sowie die Selbstversorgungskurse in Berggegenden, stehen allgemein bildende Kurse. Sie sind das Haupttätigkeitsgebiet der *Volkshochschulen*, die auf diesem Wege die aufgeschlossene Bevölkerung am geistigen Leben und den Problemen der Zeit teilnehmen lassen. Die Volkshochschulen vermitteln vor allem Wissen und erweitern damit den Horizont ihrer Besucher. Sie regen aber auch zum eigenen Denken an und wenden sich an Gefühl und Willen, indem sie ihre Hörer in Verbindung bringen mit hohen Zielen, mit guten und schönen Werken. Wenn die Volkshochschulen die ganze Bevölkerung erreichen wollen, so müssen sie von Vertretern aller Volkskreise getragen werden, wie es in schöner Weise z. B. in der Volkshochschule des Kantons Zürich der Fall ist. Die Volkshochschulen sind auf öffentliche Zuschüsse angewiesen, weil die Kosten vor allem für Veranstaltungen an kleineren Orten und ebenso für praktische Kurse, welche die Teilnehmer zur Mitarbeit heranziehen, nicht allein aus den Hörergebühren bestritten werden können.

Ferner veranstalten vor allem wirtschaftliche und politische Organisationen Bildungskurse für die ihnen nahe stehenden Kreise. In Vortragskursen hören die Teilnehmer vor allem zu, während sie in praktischen Kursen, in Arbeitsgemeinschaften und Studiengruppen, die vor allem von Genossenschaften durchgeführt werden, tätig mitarbeiten.

#### 2. Bücher, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen

Das Halten einer *Zeitung* wird in der Schweiz zu den lebensnotwendigen Bedürfnissen gerechnet und auch unterhaltende Zeitschriften sind in allen Volkskreisen verbreitet. Die sozialpädagogische Aufgabe ihnen gegenüber besteht deshalb weniger in ihrer weiteren Verbreitung als in der Hebung ihres geistigen Niveaus. Sie obliegt vor allem den Herausgebern und Redaktoren, wird aber erleichtert durch den aus öffentlichen Mitteln unterstützten Schweizer Feuilletondienst und die entsprechende welsche Einrichtung „Service de Presse Suisse“. Zu Bedingungen, die auch kleineren Blättern erschwinglich sind, stellen sie vor allem unterhaltenden Lesestoff auf annehmbarem Niveau und von schweizerischer Haltung zur Verfügung und kämpfen damit gegen den Kitsch und die Überflutung mit unschweizerischem Gedankengut.

Ebenso wichtig als Bildungsmittel ist das *Buch*, dessen Herstellung in schweizerischen Verhältnissen so teuer kommt, daß es ohne besondere Vorkehrungen der minderbemittelten Bevölkerung nur in sehr beschränktem Umfang zugänglich ist. Um dies zu ermöglichen geben seit Jahrzehnten verschiedene Vereine (Nr. 7780) billige, gute Schriften heraus. Die Büchergilden verhelfen auf dem Wege genossenschaftlicher Selbsthilfe breiten Volksschichten zu eigenen guten und schönen Büchern.

Daneben ermöglichen die öffentlichen *Bildungs- oder Volksbibliotheken* jedermann, sich unentgeltlich oder gegen ganz kleine Gebühren leihweise mit gutem Lese-

stoff zu versorgen. Es gibt in der Schweiz Tausende solcher Bibliotheken<sup>2)</sup>.

Sie gehören zum Teil gemeinnützigen Organisationen oder Gemeinden und dienen der ganzen Bevölkerung; zum Teil sind sie als konfessionelle oder Arbeiterbibliotheken nur auf die Bedürfnisse bestimmter Volkskreise eingestellt. Die Verbreitung der Bibliotheken in den einzelnen Landesgegenden ist aber sehr ungleich; auch sind manche von ihnen sehr klein und zum Teil veraltet.

Die Bibliotheken mit festem Standort werden in wertvoller Weise ergänzt durch die Schweizerische Volksbibliothek (Nr. 7781) mit ihren Wanderbüchereisten, die sie nicht nur an andere Bibliotheken, sondern vor allem auch an Vereine und Schulen, ja sogar an private Lesergruppen ausleiht.

#### 3. Theater

Der Besuch des Berufstheaters wird den Minderbemittelten ermöglicht durch Volksvorstellungen zu ermäßigten Preisen und durch Sonderveranstaltungen, welche einzelne Organisationen für ihre Mitglieder durchführen. In der Schweiz wird in über 3000 Vereinen alljährlich Theater gespielt. Um das Niveau der Spiele und der Aufführungen zu heben, hat die Abteilung Volkstheater der Schweizerischen Theaterschule (Thalwil) eine Auskunftsstelle geschaffen. Außerdem werden alljährlich in verschiedenen Landesgegenden der Schweiz Spielkurse durchgeführt, um den Spielleitern des Volkstheaters die Grundlagen der Regieführung zu vermitteln. Eine wertvolle Hilfe für die Freunde des Volkstheaters sind außerdem der „Dramatische Wegweiser für die Dilettantenbühne der deutschen Schweiz“, Verlag Francke, Bern und die Monatszeitschrift „Schweizerische Theaterzeitung“, Volksverlag Elgg. Die Gesellschaft für schweizerische Theaterkultur (Nr. 7785) fördert alle Bestrebungen, die auf den Gebieten des Volks- und Berufstheaters auf die Schaffung einer schweizerischen Theaterkunst hinzielen.

#### 4. Musik

Die Musik bildet vor allem das Gemüt und, soweit sie gemeinsam gepflegt wird, auch den Gemeinschaftssinn. Volkslied und Hausmusik bereichern das Leben in der Familie und im kleinen Kreis und werden von der Schweiz. Vereinigung für Volkslied- und Hausmusik vor allem durch Singtreffen gefördert. Tausende von Chören und Musikgesellschaften geben landauf landab den Leuten Gelegenheit zu gemeinsamer Musikpflege, die auch einem weiteren Hörerkreis zugute kommt. Dank öffentlicher Beiträge durchgeführte Volkskonzerte zu ermäßigten Preisen ermöglichen wenigstens in den Städten auch den Minderbemittelten, gute, durch Berufsmusiker dargebotene Musik zu hören.

#### 5. Bildende Kunst

Museen und Ausstellungen bildender Kunstwerke machen dank öffentlicher Zuschüsse gute Kunst jedermann zugänglich. Es gehört zu den Aufgaben der Volksbildung, durch Führungen, Vorträge und Kurse Inter-

<sup>1)</sup> „Heer und Haus“ war eine Organisation der Armee während des Aktivdienstes 1939–45, die durch ihre Veranstaltungen bei den Truppen und der Bevölkerung dazu beitrug, den Widerstandswillen wach zu halten und zu stärken.

<sup>2)</sup> Die letzte, längst überholte Zählung im Jahre 1911 ergab neben den wissenschaftlichen und Fachbibliotheken 4443 Bibliotheken, die hauptsächlich der Unterhaltung und allgemeinen Bildung dienen, von denen aber nur 2232 jedermann zugänglich waren.

esse und Verständnis für die Kunst zu wecken und zu fördern.

Noch zu wenig Aufmerksamkeit wird der Erziehung zu gutem Wandschmuck und der Vermittlung von solchem wie überhaupt zur geschmackvollen Ausstattung eines Heimes geschenkt. Wenn auch neuerdings die Wanderausstellung „Pflege des Familienlebens“ in dieser Richtung wertvolle Aufklärung leistet, trägt doch gerade das, was der Mensch täglich vor Augen hat, wesentlich zu seiner Bildung oder Unbildung bei.

#### 6. Lichtbild und Film

Das *Lichtbild* wird sowohl im Unterricht wie als Anschauungsmittel zu Bildungsvorträgen und Kursen häufig verwendet. Um das vorhandene Bildgut besser zugänglich zu machen und zu vermehren, haben sich zwei Zentralen gebildet; die von der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für das Lichtbild getragene Lichtbildanstalt in Zürich, deren Hauptaufgabe in Bildherstellung, Bildnachweis und Bildberatung besteht, und die für die Ausleihung geschaffene Schweiz. Lichtbilderzentrale in Bern.

Wichtiger ist der *Film*, der mehr Menschen erreicht als die meisten andern Bildungsmittel. Gibt es doch in der Schweiz 350 Kinos mit 128 375 Plätzen und die jährliche Besucherzahl wird auf 35 Millionen Personen geschätzt. Der Film bereichert den Vorstellungsschatz und wirkt unmittelbar vor allem auf das Gefühl und das Unbewußte. Doch geschieht dies nur zum kleinen Teil im Sinne echter Bildung, weil der Film in erster Linie ein Mittel der Massenunterhaltung und ein einträglicher Artikel in den Händen der internationalen Filmindustrie ist. Es liegen im Film aber Bildungsmöglichkeiten, die schon in manchem guten Streifen Wirklichkeit wurden. Daß dies häufiger der Fall sei, ist das Bestreben aller Kreise, die sich um die Förderung des guten Films bemühen. Dabei sind die folgenden Aufgaben zu unterscheiden:

Am nachhaltigsten wirken die großen *Spielfilme*, die wegen ihrer hohen Kosten nur zum kleinsten Teil von der schweizerischen Filmindustrie hergestellt werden können. Die kulturelle Aufgabe besteht deshalb in der Beeinflussung ihrer Auswahl, wobei die Schweiz weitgehend vom internationalen Filmmarkt und seinen zum Teil bedenklichen Gepflogenheiten, wie Blockbuchen und Blindbuchen<sup>3)</sup>, abhängig ist. Da sich die Kinobesitzer aber aus geschäftlichen Gründen bemühen, erkennbarer Nachfrage nach Möglichkeit zu entsprechen, so führt der Weg zur Besserung über die Beeinflussung der Kinobesucher. Diese erfolgt durch Filmkritik und Filmberatung und die Empfehlung guter Filme durch Besucherorganisationen. Diese sind im Schweizerischen Filmbund (Nr. 7790) zusammengeschlossen, der in einer Konvention mit dem Schweizerischen Lichtspieltheaterverband (deutsche und italienische Schweiz) die Empfehlung guter Filme durch seine lokalen Filmausschüsse regelt. Neben diesem positiven Weg der Förderung des Guten kann aber auch die Zensur nicht entbehrt werden, die in den meisten Kantonen von der Vorführung ausschließt, was in offener Weise die Sittlichkeit verletzt, verrohend wirkt oder zum Verbrechen anreizt, z. T. auch reli-

gionsfeindliche Filme. Meist ist rechtlich eine Vorzensur, sei es durch die Polizei oder besondere Zensurkommissionen, vorgesehen. Doch begnügt man sich bei Filmen, die zum vornherein unbedenklich scheinen, in der Regel mit einer Kontrolle während der öffentlichen Vorführung. Da die Zensur aber als Ausnahmeerscheinung gegenüber dem Recht der freien Meinungsäußerung nur grobe Mißbräuche verhindern kann, muß sie manch wertlosen Kitsch und verlogene Darstellung unbeanstandet lassen. Um wenigstens die empfängliche Jugend vor solchen Darbietungen zu schützen, wurde das Mindestalter für den Besuch allgemeiner Kinovorstellungen (Nr. 7764) in den meisten Kantonen auf 16 oder sogar 18 Jahre angesetzt.

Die *Dokumentar-* und sogenannten *Kulturfilme*, die über Heimat und Fremde und alle möglichen Lebensgebiete bildhaften Aufschluß geben, sind bei gewissenhafter Gestaltung ein wertvolles Bildungsmittel und erreichen nicht nur die Kinobesucher, sondern bereichern als Schmalfilme auch zahlreiche Bildungsveranstaltungen der verschiedensten Volkskreise. Mehrere Bildungsorganisationen haben deshalb eigene Filmverleihdienste eingerichtet, die neben Bildungsfilmen auch einzelne, für Bildungszwecke besonders geeignete Spielfilme ausleihen. Der schweizerische Schul- und Volkskino betreibt auf genossenschaftlicher Basis diese Ausleihen und Vorführungen an Orten ohne Kinos.

Die Aktualitäten- oder *Wochenschauen* zeigen interessante Geschehnisse aus aller Welt, wobei Auswahl des Stoffes und Art der Darstellung weitgehend durch politische Gesichtspunkte bestimmt werden. Als Gegengewicht gegen die ausländische Beeinflussung wurde deshalb die Schweizer-Wochenschau geschaffen, die Ausschnitte schweizerischen Lebens in schweizerischem Sinne und Geiste zeigt. Ihr Träger ist eine Stiftung, die unter der Kontrolle der Schweiz. Filmkammer steht und wegen der Kleinheit des schweizerischen Absatzgebietes ihre Aufgabe nur mit einer erheblichen Bundessubvention erfüllen kann.

#### 7. Radio

Das Radio vermittelt Wort und Musik auch in das abgelegenste Haus und zu den vielen Menschen, die aus diesem oder jenem Grunde keine Veranstaltungen besuchen. Es trägt deshalb durch seine Vorträge, sei es für jedermann oder für bestimmte Hörerkreise, z. B. Frauen, Kranke, wie durch seine künstlerischen Darbietungen zur Volksbildung bei, auch wenn bei der Verschiedenheit der Hörer eine alle befriedigende Gestaltung der Programme schwierig und umstritten ist.

#### 8. Freizeitwerkstätten

Die Bildung vieler Menschen erfolgt weniger durch das Denken als durch das praktische Tun ihrer Hände. Da die arbeitsteilige Wirtschaft aber nur in sehr beschränktem Maße Gelegenheit gibt, für sich selbst handwerklich zu schaffen und zu gestalten, wurden dafür besondere Einrichtungen, die Freizeitwerkstätten geschaffen und Freizeitwegleitungen herausgegeben. Sie dienen an vielen Orten nicht nur der Jugend, sondern werden auch von Erwachsenen gerne benutzt. (Näheres siehe Freizeithilfe für die Jugend, Seite 36.)

<sup>3)</sup> Blockbuchen nennt man die Übernahme mehrerer Filme zusammen, die nicht einzeln abgegeben werden, wodurch der Kinobesitzer gezwungen wird, um erwünschter Filme willen auch andere mitzuübernehmen. Blindbuchen ist das Mieten von Filmen, die der Bezüger nicht gesehen hat.

#### 9. Volksbildungsheime, Heimatwochen

Alle die genannten Bildungsmittel betreffen nur eine bestimmte Ausdrucksform geistigen Lebens. Der Mensch ist aber eine Ganzheit und wird deshalb am stärksten erfaßt, wenn man sich durch verschiedene Bildungsmittel an sein ganzes Wesen, sein Denken, Fühlen und Wollen zugleich wendet. Dies ist nur möglich, wenn die Teilnehmer der Bildungsveranstaltungen einige Zeit in geeigneter Umgebung zusammenleben.

Eine solche Arbeits- und Lebensgemeinschaft wird vor allem von den Volksbildungsheimen erstrebt, wenn diese auch in der Schweiz große Mühe haben, ihre Schüler länger als eine, bestenfalls einige Wochen aus ihrem Berufsleben herauszureißen. Die Volksbildungsheime und Volksbildungs- und Heimatwochen, die von den Freunden schweizerischer Volksbildungsheime (Nr. 7777) ausgehen, vereinigen Menschen aus verschiedenen Volkskreisen und fördern bewußt das gegenseitige Verständnis unter ihnen. Sie verbinden geistige Arbeit mit praktischer Betätigung in Haus, Werkstatt und Garten.

#### IV. Heime und Lokale für Bildungsveranstaltungen

Auch die weltanschaulich geschlossenen Gruppen verlegen ihre Bildungsbestrebungen gerne in Heime, die ein gemeinsames Leben und damit eine Vertiefung der Eindrücke ermöglichen. Auf protestantischer Seite geschieht dies vor allem durch Kurse und Besinnungs-

wochen in konfessionell geführten Erholungsheimen und in den evangelischen Heimstätten und Jugendheimstätten (Nr. 798a), auf katholischer Seite durch die Exerzitien, wie sie für die verschiedensten Volksgruppen in zahlreichen Klöstern und Heimen durchgeführt werden. Die schweizerische Arbeiterschule dient vorläufig vorwiegend der Funktionärschulung, die auch bei den evangelischen Einrichtungen im Vordergrund steht.

Die meisten Bildungsveranstaltungen finden abends statt und können nicht in Heime außerhalb des Wohnortes verlegt werden. Sie benötigen aber doch *geeignete Räume* zu erschwinglichen Preisen. An vielen Orten stehen dafür die Schulhäuser zur Verfügung, an andern kann man sie in alkoholfreie Gemeindestuben, in Vereinshäuser, Volkshäuser und ähnliche Gebäude verlegen. Da und dort ist man aber noch auf die häufig ungeeigneten, Alkohol führenden Wirtschaften angewiesen, was den Besuch der Veranstaltungen, wenigstens seitens der Frauen, erschwert und in vielen Fällen den Erfolg des Gebotenen beeinträchtigt. Die Bereitstellung geeigneter Räume, wofür sich Gemeindestubenvereine und andere Organisationen bemühen, ist deshalb eine wichtige Hilfsaufgabe im Interesse der Volksbildung. Die schweizerische Stiftung für alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser fördert deren Verbreitung und unterstützt die Bildungsveranstaltungen der angeschlossenen Organisationen vor allem durch Anregungen in ihrer Zeitschrift „Die Gemeindestube“.

## 8. Kapitel – Hilfe für Menschen, die von der sozialen Ordnung abweichen, und Schutz der Gesellschaft ihnen gegenüber

### I. Grundsätzliches

Keine Gemeinschaft kommt ohne geschriebene und ungeschriebene Gesetze, die das Zusammenleben ihrer Glieder ordnen und fördern, aus. Diese Gesetze werden durch mannigfache Faktoren bestimmt und unterliegen einer Entwicklung, der die Besten immer vorauseilen. Als Rufer versuchen sie, das große Heer nachzuziehen, indessen sich die Führer der Hauptmacht bemühen, mit ihren Heerhaufen zu der Spitze aufzuschließen. Das ist eine nicht weniger schwierige Aufgabe als die richtige Zielfindung und Zielsetzung. Viele Hindernisse stellen sich in den Weg: Menschen, die nun einmal nicht weiter vorwärts kommen können, weil sie schlecht ausgerüstet sind, und andere, die fortwährend die Marschvorbereitungen stören und auf dem Marsch selbst die Marschordnung immer wieder gefährden und damit den ganzen Feldzug überhaupt in Frage stellen.

Der Fürsorge ist die Aufgabe gestellt, sich dieser Menschen anzunehmen, den Hilflosen zu helfen und die den Zug gefährdenden und bedrohenden Elemente in Zucht zu nehmen. Der Arme muß unterstützt und der Kranke wenn möglich geheilt werden. Schwieriger ist die Behandlung derjenigen, die die Gemeinschaft fortwährend stören und gefährden: der Haltlosen, Arbeitsscheuen, Liederlichen, Verwahrlosten und Trinker. Eine weitere Gruppe dieser Störer und Gefährder sind die Geistesschwachen und Geisteskranken; weiter folgen die Kriminellen und, eine besonders schwere Gruppe, die sexuell Haltlosen und Abnormen.

Damit sind aber nur die hauptsächlichsten Erscheinungsformen aufgezählt, nicht aber die oft sehr verworrenen und mannigfaltigen Gründe und Ursachen der Fehlentwicklungen dieser Menschen. Auch gehört der einzelne Asoziale natürlich häufig mehreren der aufgezählten Gruppen an.

Die Behandlung dieser Menschen erfordert viel Überlegung, Takt, Fürsorgebereitschaft und vor allem Zeit und Geduld. Dabei muß besonders beachtet werden, daß es sich bei den der Fürsorge überwiesenen Personen nicht um ausgesprochene und von vorneherein internierungsbedürftige Geistesranke oder Kriminelle, die dauernd versorgt werden könnten, handelt. Es sind Grenzfälle, wo zunächst, manchmal unter den allerschwierigsten Umständen, alles versucht werden muß, um das gemeinschaftswidrige Verhalten zu korrigieren und solche Menschen an Arbeit und Anpassung zu gewöhnen. Vor allem gilt es, die Ursache der Fehlentwicklung zu erkennen, wobei nicht auf Theorien abgestellt werden darf, sondern Akten zu studieren sind. Lebensabrisse sind genau zu verfolgen und mit den eigenen Beobachtungen und Feststellungen zu vergleichen. Nicht einmal innerhalb der verschiedenen Gruppen gibt es einheitliche Motive. Bei Kriminellen findet man z. B. als Ursache ihrer Taten

geistige Verarmung, die zu Kurzschlußhandlungen führt, psychopathische Anlagen, Neigung zu Querulanz, soziale Entmutigung oder Milieuschädigungen. Man sieht den Gelegenheitsgesetzesverletzer, den Kriminellen aus falsch gerichteter Aktivität und man erkennt, nach jahrelangen erfolglosen Bemühungen, den Asozialen, der an der Substanz geschädigt ist und einfach nicht anders kann. Die Motivfindung ist der Schlüssel zur Behandlung dieser Menschen, seien es nun Kriminelle oder Trinker, Dirnen oder sexuell Haltlose. Darauf muß dann das fürsorgliche Programm aufgebaut und durchgeführt werden, müssen nach Rückschlägen neue Wege gesucht und beschritten werden.

### II. Vormundschaftliche Fürsorge und Anstaltsversorgung

#### 1. Beratung und Bevormundung

Oft genügt es, wenn solche sozial abwegigen Menschen einen Berater finden, der sich die Mühe nimmt, sie anzuhören und zu betreuen, Ordnung in ihre verworrenen häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu bringen oder ihnen eine zusagende Stelle zu vermitteln. Eine ihnen passende Arbeit in einem ihnen zusagenden Milieu ist oft der Schlüssel zu ihrer Rettung. In andern Fällen genügt die Verwarnung durch die Behörden: Verwarnung auf Grund solider Unterlagen, nach vorausgegangener gehöriger Besprechung der gesamten Umstände, die die Intervention nötig machten.

Unter Vormundschaft gehört nach dem Schweiz. Zivilgesetzbuch, Art. 370 „Jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.“ Häufig kommt für Personen mit asozialem Verhalten auch eine Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche gemäß Art. 369 in Frage, wenn sie infolge ihres Zustandes „ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet“. In manchen Fällen genügt die Beschränkung der Handlungsfähigkeit durch Bestellung eines Beirates gemäß Art. 395 ZGB. Die Bevormundung wird, wo die Umstände es erfordern, mit der Androhung von Anstaltsversorgung verbunden, was oft genügt, um einen auf die schiefe Bahn geratenen Menschen wieder ins rechte Geleise zu bringen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die behördliche Maßnahme nicht nur in der Verwahrungsandrohung besteht, sondern dem Bevormundeten ein wirklich hilfsbereiter und einsatzbereiter Vormund bestellt wird.

#### 2. Anstaltsversorgung

Die Anstaltsversorgung ist der schärfste fürsorgliche Eingriff, schwer für den Betroffenen, aber auch recht heikel für den, der sie beantragen und durchführen muß. Zu dauernder oder langfristiger Internierung berechtigt bloß der Nachweis bestehender ernster Selbst- oder Gemeingefährlichkeit, kurzfristige Einweisungen hingegen können auch zu Erziehungszwecken angeordnet werden. Die Einweisung erfolgt

a) in Armenfällen gemäß Armengesetz meist durch die der Armenbehörde übergeordnete 1. Aufsichtsinstanz;

b) bei Unmündigen gemäß Art. 284 ZGB (siehe S. 42);

c) bei erwachsenen Bevormundeten gemäß Art. 406 und 421 ZGB. Der Vormund ist nicht selbst versorgungsberechtigt, sondern es ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich, doch hat er auch als Antragsteller eine schwere Verantwortung;

d) gemäß kantonalen Versorgungsgesetzen, also ohne Anordnung von Vormundschaft, jedoch in Verbindung mit Schutzaufsicht nach der Entlassung. Diese Versorgung durch die Verwaltungsbehörden wird oft angefochten, das Bundesgericht hat sie jedoch in einem Entscheid vom 13. März 1947 durchaus als nicht gegen Bundesrecht verstoßend bezeichnet. „Es läßt sich nicht bestreiten“, erklärt es, „daß die Kantone kraft ihrer Polizeihöhe das Recht haben, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Verbrechen zu verhindern. Zu diesem Zwecke können sie vorsehen, daß Personen, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährden, auf dem Verwaltungswege in Anstalten eingewiesen werden können.“

Anstaltsversorgungen stoßen nicht zuletzt deshalb auf so viel Widerstand, weil sie von den Betroffenen nicht als Fürsorge, sondern als Strafe betrachtet werden. Namentlich empfinden sie die Versorgungsdauer regelmäßig als eine starke Unbill, „da ja sogar Verbrecher milder bestraft werden“. Es ist darum erklärlich, daß sie sehr oft die „erfüllten Voraussetzungen“ bestreiten und auch Dritte und eine weitere Öffentlichkeit gegen den ergangenen Versorgungsbeschuß zu mobilisieren versuchen. Dabei wird meistens übersehen, daß administrative Versorgungen von ganz andern Voraussetzungen ausgehen als z. B. strafrechtliche Einweisungen. Das Strafrecht umschreibt jedes einzelne Vergehen und gibt dem urteilenden Richter zugleich den Maßstab für die zu verhängende Strafe. Betrug, Diebstahl, Brandstiftung usw. sind genau festgelegte strafrechtliche Begriffe, während diejenigen, mit denen es die Fürsorge zu tun hat, weit ungenauer sind. Liederlichkeit, Trunksucht, Verwahrlosung, Geisteskrankheit, Selbst- und Gemeingefährlichkeit sind weit schwieriger zu umschreibende Tatbestände. Dazu kommt die ganz andere Zielsetzung bei administrativen Versorgungen: Beruhigung und Heilung des Kranken, Bewahrung vor weiterer Verwahrlosung, Erziehung zur Arbeit usw.

Glücklicherweise sind die Versorgungen in der Fürsorge nicht die Regel, sondern werden nur dann beantragt und durchgeführt, wenn den Schwierigkeiten anders nicht beizukommen ist. Mitunter versagen eben

alle gutgemeinten Ratschläge und alle Hilfsbereitschaft und bleibt zuletzt nur das Mittel der administrativen Versorgung. Zwang ist in der Fürsorge oft einfach notwendig, um eine auch nur einigermaßen bessere Haltung des Befürsorgten zu erreichen oder einer unhaltbar gewordenen Lage zu begegnen. Das sehen die Betroffenen in vielen Fällen dann schließlich doch noch ein und es wird der mit der Maßnahme verfolgte Zweck erreicht (Anstalten s. Nr. 7805ff.).

Die Dauer der Versorgung richtet sich nach dem Maß der Arbeitsscheu, der Verwahrlosung oder der Gefährdung. Die Versorgung ist dann abzubrechen, wenn ihr Zweck erreicht ist, wobei es freilich eines geschulten Blickes bedarf, um verfrühte Entlassungen zu verhindern. Der Kontakt zwischen Versorger und Versorgtem ist daher stets aufrecht zu erhalten, auch dann, wenn ihn der Eingewiesene zunächst ablehnt, und nicht nur der Kontakt mit dem Versorgten, sondern ebenso mit der Verwaltung der betreffenden Anstalt. Nichts ist gefährlicher als vorzeitige Entlassungen, wenn die Wirkung gleichsam nur die äußeren Seiten berührt. Ebenso schlimm ist aber das Überreifenlassen. Wo Einsicht und Wille sich gefestigt haben, muß die Versorgung umgeleitet werden in freie Plazierung oder zum mindesten Überleitung erfolgen in eine Übergangsstation, in ein offenes Heim.

Außerordentlich wichtig ist sodann, daß die Fürsorge bereit ist, den Entlassenen recht zu plazieren, ihm eine rechte Arbeit zu verschaffen mit rechtem Verdienst und einem „Zuhause“, in dem er sich wohl fühlt. Dann wird auch er, der frühere Asoziale, bereit sein, für die Gemeinschaft das zu tun, was sie von ihm verlangt. Nicht selten trifft man ihn sogar in den vordersten Reihen: aus Freude an der Gemeinschaft, die er wiedergefunden, trotzdem er sie vorerst so schwer geschädigt und nicht verstanden hat — vielleicht, weil auch sie ihn nicht immer verstanden hat.

Wo die administrative Anstaltsversorgung derart in den Dienst gestellt wird für die Bekämpfung von Verwahrlosung, Arbeitsscheu und Liederlichkeit oder für die Besserung von Menschen, die einen Hang zu Vergehen oder Verbrechen bekunden, so ist die hartnäckige Opposition, die immer und immer wieder gegen sie erhoben wird, schlechterdings nicht zu begreifen und sind die Behörden gut beraten, wenn sie sich in ihren Entschlüssen durch solche unsachliche Kritik nicht beirren lassen. Wo Bevormundete eingewiesen werden, geschieht dies in Anwendung des ZGB, als dessen oberster Hüter das Bundesgericht wacht. Hier von Administrativjustiz zu reden, ist absurd. Aber auch wo die Versorgungen auf Grund kantonalen öffentlichen Rechtes erfolgen, kann letzten Endes das Bundesgericht angerufen werden. Die bisherigen Wege haben sich durchaus bewährt.

Das StGB wird mit seinem Maßnahmensystem den Verwaltungsbehörden manchen Fall abnehmen, aber bei weitem nicht alle. Nach wie vor haben die Verwaltungsbehörden ein großes Stück Arbeit zu tun, namentlich um Verbrechen zu verhindern, und sie tun das, wenn sie den Quellen nachgraben, wenn sie die Ursachen von Not und Verbrechen zu beseitigen versuchen — im einzelnen Fall und generell für ganze Gruppen von gefährdeten Menschen. Ihnen in diesem Kampfe veraltete Methoden vorzuwerfen, ist eine ungerechtfertigte Verallgemeinerung. Viel wichtiger wäre,

ihnen vermehrt beherzte Männer und Frauen zu melden, die sich Zeit und Muße nehmen, einem gefährdeten Menschen Berater und Helfer zu sein, und unser Volk dazu aufzurufen, sich der Gefährdeten wirklich anzunehmen. — Statt dessen erlebt man es immer wieder, daß nicht einmal Fälle schwerster Kindermißhandlung den Behörden gemeldet werden, daß unterlassen wird, Anzeige zu erstatten gegen Jugendliche und Erwachsene, die dem Sumpf und dem Verderben entgegengehen — alles mit der bequemen Ausrede: „Was soll ich meines Bruders Hüter sein?“

### III. Hilfe für Gefangene, Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge

#### 1. Strafrecht und soziale Arbeit

Das Strafrecht als solches steht nach seinem Ursprung und seinem Wesen außerhalb der sozialen Arbeit. Sein Ausgangspunkt ist nicht der hilfsbedürftige Mensch, sondern die verletzte Rechtsordnung; sein Wesen ist nicht Hilfe für Personen, sondern Schutz und Wiederherstellung von Rechtsnormen; sein Mittel, die Strafe, richtet sich im klassischen Strafrecht nicht nach der Eigenart des Täters, sondern nach der Schwere der Straftat.

In dieses Strafrecht dringen aber seit dem 19. Jahrhundert immer mehr Gesichtspunkte aus einer andern, der sozialen Arbeit nahestehenden Haltung ein, und zwar von drei recht verschiedenen Ausgangspunkten her.

Der erste ist die *helfende Liebe* zum Verbrecher, wie sie vor allem in Elisabeth Fry, der Pionierin der Gefangenenfürsorge, Gestalt gewann. Diese englische Quäkerin sah in den Gefangenen in erster Linie arme, bedauernswerte Sünder, denen sie das Evangelium von der Liebe und Vergebung Christi bringen wollte. Sie stellte auch sich selbst ernsthaft in die Gemeinschaft der Vergebung suchenden Sünder und verband damit die Gefangenen von innen heraus wieder mit den übrigen, äußerlich unbescholtenen Menschen. Und sie ließ es nicht beim geistlichen Trost bewenden, sondern gab sich alle erdenkliche Mühe, die Zustände in den Gefängnissen selbst zu verbessern und den Gefangenen während und nach der Strafe praktisch zu helfen. Elisabeth Fry unterhielt persönliche Beziehungen zu angesehenen Schweizern und Schweizerinnen und hat vor allem auf ihrer Schweizerreise 1839<sup>1)</sup> mehrere Strafanstalten besucht und den Anstoß zu Verbesserungen im Strafvollzug und zur Gründung des Zürcher Vereins für weibliche Schutzaufsicht gegeben. Ihre Grundhaltung der Hilfe aus christlichem Erbarmen ohne Infragestellung der Schuld des Verbrechers oder der Strafberechtigung des Staates ist heute noch lebendig bei vielen, die sich als Anstaltspfarrer oder als Schutzaufseher um Gefangene und Entlassene bemühen.

Der zweite Ausgangspunkt, der fürsorgliche Gedanken in Beziehung zum Strafrecht brachte, ist *der Wille zur Gerechtigkeit*. Ein tieferes Eindringen in die Eigenart der Rechtsbrecher brachte zum Bewußtsein, daß zahlreiche Vergehen von Menschen begangen wurden, die man dafür nicht oder nicht voll verantwortlich machen konnte. Da aber mit einer Freispre-

chung oder stark gemilderten Strafe häufig weder ihnen geholfen noch die Gesellschaft vor ihnen geschützt werden kann, mußte für eine angepaßte Behandlung gesorgt werden. Sie wird durch die sichernden Maßnahmen des Strafgesetzes angeordnet und erfolgt, wenigstens abgesehen von der Verwahrung, vorwiegend in Einrichtungen fürsorglichen Charakters. Da die gerechte Strafe auf die Schuld abstellt, diese aber nicht nur nach der Schwere der Tat bemessen werden kann, mußte man auch beim voll zurechnungsfähigen Täter „die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen“ (Art. 63) mitberücksichtigen. Mit dieser Einbeziehung der Person des Verbrechers ist wenigstens ein Ansatzpunkt dafür gegeben, ihn zu verstehen und ihm helfen zu wollen. Die Gerechtigkeit verlangt aber auch, daß die Strafe nach ihrer Verbüßung wirklich zu Ende sei und nicht durch soziale Ächtung verschärft und verlängert werde. Dieses noch ferne Ziel kann nur erreicht werden, wenn sich hilfsbereite Menschen der Entlassenen annehmen und ihnen in der Öffentlichkeit keine unüberwindbaren Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Der dritte Ausgangspunkt für das Eindringen fürsorglicher Gesichtspunkte in das Strafrecht und den Strafvollzug ist das *Interesse der Gesellschaft*, das vor allem den Schutz vor zukünftigen Verbrechen verlangt. Er läßt sich am ehesten erreichen, wenn man jeden einzelnen Rechtsbrecher so behandelt, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr rückfällig wird. Dazu gehört, daß die Strafe aufgeschoben und bei Bewährung erlassen werden kann, „wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde durch diese Maßnahme von weiteren Vergehen abgehalten“ (Art. 41), gehört ferner, daß die vollzogene Freiheitsstrafe „erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten“ soll (Art. 37) und gehört drittens, daß, wie es im Strafgesetz vorgesehen ist, neben oder an Stelle der Strafe andere geeignete Maßnahmen, vor allem die Einweisung in Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalten, die Behandlung Versorgungsbefähigter und die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und von gefährlichen Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen ausgesprochen werden können.

Alle diese Möglichkeiten erfüllen aber nur dann ihren Zweck, wenn sie bei allem Ernst, der durch die Notwendigkeit des Gesellschaftsschutzes gegeben ist, im Geiste des Verständnisses und der Hilfsbereitschaft durchgeführt werden. Es bestehen für jede dieser Aufgaben bestimmte Organe, die nach ihrem Wesen zur sozialen Arbeit gehören, auch wenn dies noch nicht allgemein in ihr Bewußtsein und ihr Verhalten eingedrungen ist.

Eine vierte Eingangspforte für soziale Arbeit, nämlich die Zeit der Untersuchung und des Verfahrens, ist in der Schweiz noch kaum geöffnet, obwohl der Angeklagte und seine Familie in diesem Studium des Schocks und der Unsicherheit besonders hilfsbedürftig und in vielen Fällen auch besonders ansprechbar sein dürften. In andern Ländern, z. B. der deutschen Republik, bestanden Ansätze zu einer sozialen Gerichtshilfe, die sich vor allem der Untersuchungsgefangenen

<sup>1)</sup> Georgi, E. Elisabeth Fry. Schweizerreise einer englischen Philanthropin vor hundert Jahren. Zürich 1943.

und ihrer Familien annahm. Bei uns werden fürsorgliche Aufgaben dieser Art entweder von Gefängnisgeistlichen durchgeführt oder diese und andere Organe des Strafverfahrens machen wenigstens außenstehende Fürsorgestellen auf die so oft hilflos zurückgelassenen Angehörigen des Verhafteten aufmerksam. Durchgesetzt hat sich der erzieherische und soziale Gedanke beim Jugendstrafrecht. Dieses wird deshalb im Zusammenhang mit der erzieherischen Jugendhilfe, S. 46/7, behandelt.

#### 2. Gefangenerziehung und Fürsorge für Gefangene

In der Strafanstalt zeigt sich besonders deutlich das Doppelgesicht des modernen Strafrechtes. Einerseits wird der Gefangene der Freiheit beraubt und einer strengen Disziplin unterstellt, die ihm die Autorität und Macht der verletzten Rechtsordnung eindrücklich macht. Andererseits soll er erzogen, d. h. nicht nur an Ordnung und Arbeit gewöhnt, sondern zu sozialem Verhalten aus innerer Überzeugung und eigenem freiem Entschluß geführt werden. Zwang und Führung zur Freiheit, Schema und Individualisierung sind in der Strafanstalt besonders schwer zu vereinen. Dies liegt einmal in der Freiheitsstrafe als solcher, die leicht zum inneren Widerstand reizt, auch wenn sie heute nicht mehr rein als Sicherungsmaßnahme und Übel ausgestaltet ist, sondern durch den Wohlverhalten zu erlangenden Vergünstigungen und durch die Ausgestaltung der Arbeit erzieherische Gedanken in sich aufgenommen hat. Eine weitere Schwierigkeit liegt in den Personen der Anstaltsleiter und des Aufsichtspersonals, deren Verantwortung für die Festhaltung der Sträflinge und deren nur wenig beschränkte Machtvollkommenheit eher zu autoritärer Haltung drängt. Doch kann und soll durch psychologisch-pädagogische Schulung der Beamten, wie sie vom Schweiz. Verein für Gefängniswesen, Schutzaufsicht und Entlassenen-Fürsorge durchgeführt und vom Bund unterstützt wird, ihr Verständnis für die persönlichen Probleme des Gefangenen und ihre erzieherische Fähigkeit gefördert werden.

Die Wirkungsmöglichkeit der Autoritätspersonen der Anstalt ist aber auch bei sorgfältiger Auslese und Schulung recht beschränkt; denn der Gefangene steht ihnen häufig nicht nur bewußt mißtrauisch und ablehnend gegenüber, sondern überträgt auf sie auch unbewußt all den Groll und Haß, der sich häufig in einer von einem brutalen Vater gequälten Jugend gegen alle Autorität in ihm angesammelt hat<sup>2)</sup>. Personen, die dem Gefangenen gegenüber keine Zwangsgewalt haben, können ihn deshalb oft eher von innen heraus erfassen und beeinflussen und ihm damit wirklich helfen.

Solche Helfer sind in manchen Fällen die Anstaltsgeistlichen, die sich oft mit großer Hingabe um die Gefangenen und ihre Familien bemühen. Doch werden auch sie von manchen Gefangenen als Autoritätspersonen oder wegen ihrer pfarrherrlichen Mission als Vertrauenspersonen abgelehnt. Von Personen außerhalb der Anstalt versuchen Vormünder und Beamte der

<sup>2)</sup> s. Boye, Lit.

Entlassenen-Fürsorge, sich des Gefangenen anzunehmen und ihm und seiner Familie zu helfen. Doch fehlt ihnen, auch wenn das Verständnis dafür vorhanden ist, meist die Möglichkeit und die Zeit, um sich schon während der Strafdauer so intensiv mit dem Gefangenen zu befassen, wie zur Erlangung seines Vertrauens meistens notwendig wäre. Man hat deshalb in der deutschen Republik und vereinzelt auch schon in der Schweiz versucht, psychologisch und sozial geschulte Personen als Erzieher und Fürsorger in die Anstalt selbst aufzunehmen, ohne ihnen die Zwangsbefugnisse des übrigen Anstaltspersonals zu geben. Solche psychologisch und sozial geschulte Frauen oder Männer, deren Tätigkeit auf freiwilliger Mitarbeit der Gefangenen beruht, erfassen aber doch nur einen Teil von ihnen und setzen sich überdies unter schweizerischen Verhältnissen schwer durch. Es ist deshalb trotz aller Schwierigkeiten entscheidend wichtig, daß die Aufsichtsbeamten selbst psychologisch geschult und daß, wie Dr. Repond vorschlägt, psychiatrische Sprechstunden in den Strafanstalten eingerichtet werden.

Neben der psychologisch richtigen Erfassung und Behandlung braucht der Gefangene vor allem eine berufliche Ertüchtigung, die seine Arbeitsfreude weckt und ihn in den Stand setzt, in der künftigen Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Um dies zu erreichen ist eine stärkere Differenzierung der Anstalten, um die vor allem von der Konferenz der Justizdirektoren gerungen wird, notwendig. Erst die Verwirklichung dieser psychologischen und organisatorischen Zukunftsaufgaben wird die fortschrittlichen Gedanken des Schweiz. Strafgesetzbuches richtig zur Wirksamkeit kommen lassen.

#### 3. Entlassenen-Fürsorge und Schutzaufsicht

Ausgebauter als die Gefangenenfürsorge ist diejenige für Entlassene. Diese brauchen Hilfe, um sich besonders nach längerer Strafzeit wieder im freien Leben zu rechtfinden und besser als früher in die Gesellschaft einordnen zu können. Die Hilfe stößt auch nicht mehr an die in der Strafe selbst liegende Grenze, denn nach ihrer Verbüßung soll das Strafübel ja grundsätzlich aufhören. Um so stärker sind die Schwierigkeiten aus dem Innern des früheren Verbrechers und vor allem diejenigen aus seiner Ablehnung durch die Umwelt.

Der Entlassene, der auf so viel Mißtrauen stößt, braucht vor allem jemanden, der ihm Arbeit verschafft und sich bei Arbeitgebern und manchmal auch bei seinen Angehörigen für ihn einsetzt. Und er hat eine Vertrauensperson nötig, der gegenüber er sich über seine inneren und äußeren Schwierigkeiten aussprechen kann, und die ihm Verständnis entgegenbringt und Rat und Hilfe für ihre Überwindung gibt. Und in manchen Fällen braucht er auch materielle Unterstützung, um Zeiten der Arbeitslosigkeit und andere Notlagen auf ehrliche Art und Weise überbrücken zu können.

Diese Hilfe wird geleistet durch die Organe der Entlassenen-Fürsorge (Nr. 7835), z. T. durch angestellte Beamte, z. T. aber auch durch Freiwillige, sei es, daß der Schutzaufsichtsverein eines kleinen Kantons überhaupt niemanden angestellt hat, oder daß, wie es häufig der Fall ist, der Beamte der Entlassenen-Fürsorge

durch Patrone für seine einzelnen Schützlinge unterstützt wird.

Reine Entlassenen-Fürsorge beruht sowohl von seiten der Fürsorge wie von seiten des Schützlings auf Freiwilligkeit. Einen andern Charakter hat die Schutzaufsicht, welche im Falle des bedingten Straferlasses und der bedingten Entlassung ausgesprochen werden kann. Zwar besteht auch ihre Aufgabe in der „Unterstützung der ihr Unterstellten mit Rat und Tat, namentlich durch Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen“ (Art. 47, Absatz 1). Und sie wird deshalb auch meist den gleichen Organen übertragen, welche auch die freiwillige Entlassenen-Fürsorge ausüben. Die Schutzaufsicht hat daneben aber auch die Aufgabe, die ihr Unterstellten zu beaufsichtigen, und gewinnt durch Berichterstattung und Antragstellung an die zuständige Behörde Einfluß auf deren Entscheide über den allfälligen Vollzug der Strafe oder die Rückrufung in die Anstalt. Sie verkörpert also die staatliche Autorität, was wohl mit ein Grund dafür ist, daß eine gewisse Tendenz zu ihrer Verstaatlichung besteht. Es ist aber umstritten, ob damit nicht dem Fürsorger erschwert wird, das nötige Vertrauensverhältnis zu seinem gegen jede Autorität so mißtrauischen Schützling zu gewinnen.

Ein Hilfsmittel der Fürsorge für Entlassene ist ihre Aufnahme in Übergangsheime, wo sie unter Aufsicht wieder an freiere Lebens- und Arbeitsverhältnisse gewöhnt werden, und von wo aus sie leichter als direkt von der Strafanstalt Arbeit finden können. Es gibt dafür einige wenige spezielle *Heime für Strafenlassene*. Sie sind grundsätzlich zu unterscheiden von freier geführten Strafanstalt-Abteilungen, in welchen bei einem ausgebauten Progressivsystem der letzte Teil der Strafe vollzogen wird, auch wenn z. B. der „Nußhof“ beiden Zwecken dient. Spezielle *Heime für Strafenlassene* (Nr. 7838/40) bestehen nur wenige, weil es in mancher Beziehung zweckmäßiger ist, die Entlassenen nicht mehr abzusondern, sondern in gemischte Heime einzuweisen. Als solche dienen vor allem Arbeitskolonien (Nr. 5916ff.), die in Zeiten der Vollbeschäftigung einen beträchtlichen Teil entgleister Menschen beschäftigen, aber auch Zufluchtshäuser und andere Anstalten. Der Eintritt in diese Heime erfolgt z. T. freiwillig und z. T. auf Grund einer behördlichen Weisung, in welchem Falle auch der Austritt an die behördliche Zustimmung gebunden ist.

#### 4. Fürsorge in Verbindung mit sichernden Maßnahmen

Am engsten sind die Beziehungen zwischen Strafrecht und Fürsorge bei den Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen, den Arbeitscheuen und Trinkern. Bei ihnen ist mit den Mitteln der Strafe allein nichts oder nur wenig zu erreichen, weshalb sie durch sichernde Maßnahmen einer angepaßten Behandlung zugeführt werden. Ihre wichtigsten Formen sind die Erziehung in einer Arbeitserziehungsanstalt oder in einer Trinkerheilstätte, die psychiatrische Behandlung in oder außerhalb einer Anstalt und die Verwahrung rückfälliger und gefährlicher Verbrecher. Abgesehen von der letzteren Maßnahme, die in erster Linie dem Schutz der Gesellschaft dient,

haben sie, wenigstens nach ihrer Absicht, den Charakter der Hilfe und nicht der Strafe und unterscheiden sich nicht von den gleichen Maßnahmen gegenüber nicht straffälligen Personen. Wir verweisen deshalb auf die Behandlung der Arbeitserziehung im vorigen Abschnitt und diejenige der Fürsorge für Alkoholranke und für Gemüts- und Geistesranke im 6. Kapitel.

### IV. Bekämpfung der Unsittlichkeit. Hilfe für sittlich Gefährdete und Verwahrloste

#### 1. Grundsätzliches

Das Verhältnis zwischen den Geschlechtern, allgemein und in sexueller Beziehung, ist ein Grundproblem jedes einzelnen Menschen, wie der gesellschaftlichen Ordnung. Es wird deshalb immer wieder um seine befriedigende Gestaltung gerungen, wobei sich nicht nur starke Triebe und Bedürfnisse des Einzelnen und gesellschaftliche und sittliche Ideale, sondern auch die in mancher Hinsicht verschiedenartige Empfindung und Stellung der Geschlechter gegenüberstehen. Die Regelung der im engeren Sinn sittlichen Verhältnisse wird durch ethische und religiöse, wirtschaftliche und gesundheitliche, rechtliche und politische Gesichtspunkte bestimmt, wobei bald mehr die einen, bald mehr die andern im Vordergrund stehen. Es ist deshalb sehr schwierig, zu einer einheitlichen Beurteilung des sittlichen Verhaltens, und vor allem der Abweichungen davon und ihrer Behandlung, zu kommen. Es besteht aber doch weitgehende Einigkeit darüber, daß,

- a) die lebenslängliche Einehe und die Beschränkung des Geschlechtsverkehrs auf Ehegatten ein hochstehendes Ideal — für Gläubige ein Gebot Gottes — bedeutet,
- b) käufliche oder durch Gewalt, Drohung oder sonstigen Druck erzwungene Geschlechtsbeziehungen verwerflich sind.

Die so zahlreichen Beziehungen, die zwischen diesen beiden Extremen liegen, werden entweder, gemäß kirchlichem Gebot, allgemein verurteilt oder sie gelten wenigstens dann als unsittlich, wenn dabei allzu junge, den möglichen Folgen ihres Verhaltens weder bewußte, noch gewachsene Menschen beteiligt sind, oder wenn sie eine tatsächlich bestehende Ehe stören.

Die Beurteilung des Kampfes gegen die Unsittlichkeit und ihrer einzelnen Maßnahmen wird, oft aus dem Unbewußten heraus, stark durch die persönlichen Erlebnisse jedes einzelnen Menschen beeinflusst. Ferner sind dafür sowohl seine Weltanschauung, wie seine politische Haltung von großer Bedeutung. Wer z. B., wie dies vor allem die Welschen tun, die Freiheit der persönlichen Lebensführung als eines der höchsten Güter betrachtet, beurteilt die einzelnen Maßnahmen oft anders als z. B. die Katholiken, welche einer mehr autoritären Regelung des Gemeinschaftslebens huldigen.

#### 2. Bekämpfung der Ursachen der Unsittlichkeit

In den Beziehungen der Geschlechter spielen, wie bei jedem Verhalten, innere und äußere Ursachen in schwer entwirrbarer Weise zusammen. Man muß deshalb, um Erfolge zu erreichen, beide zu beeinflussen suchen, die

innern durch Erziehung und Fürsorge, die äußern durch Beseitigung oder doch Eindämmung alles dessen, was Verstöße gegen die sittlichen Gebote verursacht oder veranlaßt.

#### a) Erziehung und Fürsorge.

Normal veranlagte Menschen, die durch das Vorbild guter Eltern, verständige Führung und Belehrung zu sittlichem Verhalten erzogen wurden, sind wenig in Gefahr, zu entgleisen. Wichtiger als die direkte Bekämpfung der Unsittlichkeit sind deshalb alle Maßnahmen zur Verbesserung der elterlichen Erziehung und ihre Ergänzung durch Schule und Kirche, Jugendorganisationen und andere Gemeinschaften. Aus dieser Erkenntnis heraus hat z. B. der Verband Frauenhilfe, der seinerzeit für die Bekämpfung der Unsittlichkeit gegründet wurde, den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf die Mütterschulung und Mütterhilfe verlegt. Näheres darüber siehe Mütterschulung, S. 54.

In zahlreichen Fällen versagt das Elternhaus vor der Aufgabe, die Kinder zu sitlichem Verhalten zu erziehen, entweder weil die Eltern selbst nicht erzogen sind und deshalb ein schlechtes Beispiel geben, oder weil das Kind infolge geistiger Gebrechen besondere Schwierigkeiten bietet. Durch rechtzeitige und sachkundige erzieherische Hilfe kann aber oft doch erreicht werden, daß auch solche Kinder einen inneren Halt gewinnen, der sie vor unsittlichem Verhalten bewahrt. Manche Menschen werden durch Genußsucht auf Abwege geführt, deren Bekämpfung deshalb nicht vernachlässigt werden darf. Leider denkt man aber bei der Beurteilung von Erziehungskosten manchmal noch zu wenig daran, welches Unglück und welche späteren Auslagen oft durch rechtzeitiges Eingreifen verhütet werden können.

#### b) Äußere Ursachen und Anlässe.

Ungenügender innerer Halt wirkt sich vor allem dann schlimm aus, wenn auch die äußeren Verhältnisse im Sinne sittlicher Lockerung wirken. Als äußere Ursachen der Unsittlichkeit kommen, vor allem in Not- und Krisenzeiten, wirtschaftliche und soziale Not, ferner Erscheinungen und Gebräuche, welche die Triebe reizen und die Hemmungen schwächen, und eine unsichere und unehrliche öffentliche Meinung in Betracht.

Auch heute noch ist es den Frauen in einzelnen Berufen nur schwer möglich, auch mit angestrebter Arbeit das Nötigste für ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Zudem erzeugt eintönige Arbeit, wie sie viele von ihnen verrichten, ein starkes Bedürfnis nach äußeren Reizen. Für solche Frauen ist die Versuchung, es mit den sittlichen Vorschriften nicht so genau zu nehmen, natürlich größer als für Mädchen, die sich auf ehrbare Weise schöne Kleider und Unterhaltung verschaffen können. Die Bereitschaft der Frauen wirkt sich aber nur deshalb so verheerend aus, weil ihr eine aktive Bereitschaft so vieler Männer entgegenkommt. Die Ursache dafür liegt auf der männlichen Seite allerdings weniger in wirtschaftlicher Not, obwohl auch diese durch Erschwerung der Heirat eine gewisse Rolle spielt, als in unbefriedigter Triebhaftigkeit, Haltlosigkeit, Egoismus und dem Übermut der Herrschenden. Durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Frauen würde nicht nur auf ihrer Seite mancher Anlaß zu Entgleisungen beseitigt, son-

dern das Verhältnis der Geschlechter käme allgemein auf einen gesünderen, mehr kameradschaftlichen Boden. Würde dazu die Eheschließung wirklich ehreifer junger Menschen erleichtert, so wäre vielen geholfen.

Ebenso wichtig wie die wirtschaftliche und soziale Not sind, wenigstens in Zeiten der Vollbeschäftigung, alle diejenigen Erscheinungen unserer Zivilisation, welche die Triebe reizen und die Hemmungen schwächen. Es sind dies vor allem die unsittliche Literatur und der unsittliche Film, der Alkoholismus, der am Anfang der meisten nicht ernst gemeinten geschlechtlichen Beziehungen steht, und durch die Mode des Schnapsgenusses auch für die Frauen erhöhte Bedeutung gewinnt, und die Bars und Dancings mit ihrer Atmosphäre verantwortungsloser Genußsucht und Sinnlichkeit, in denen oft bedenkliche Beziehungen angebahnt werden.

Die wichtigste Maßnahme gegen unsittliche Schriften, Bilder, Filme und Darbietungen ist ihre Verdrängung durch gute und doch allgemein verständliche und anregende Werke. Wir verweisen dafür auf die entsprechenden Abschnitte in den Kapiteln über die Volksbildung und die Hilfe für die schulentlassene Jugend. Die positiven Maßnahmen allein genügen aber nicht, weil die Gewinnmöglichkeiten mit unsittlichen Erzeugnissen zu groß sind. Man bedroht deshalb alle diejenigen mit Strafe, die unzüchtige Schriften, Bilder, Filme oder andere Gegenstände herstellen, einführen oder sonst in den Verkehr bringen, verkaufen, verbreiten, öffentlich ausstellen oder gewerbsmäßig ausleihen. (Art. 204 StGB.) Als unzüchtig oder pornographisch bezeichnet man diejenigen Erzeugnisse, die offenbar nur oder überwiegend den Zweck verfolgen, sexuell aufreizend zu wirken, nicht aber Werke mit ernsthafter, wissenschaftlicher, künstlerischer oder sozialkritischer Absicht, wenn auch sie unter Umständen triebreizend wirken können. Kinder und Jugendliche werden vor unzüchtigen Gegenständen noch besonders geschützt, indem ihnen gegenüber schon jede Übergabe sowie das Vorzeigen strafbar ist. Ferner dürfen nach Art. 212 des Strafgesetzbuches Schriften oder Bilder, die geeignet sind, ihre sittliche oder gesundheitliche Entwicklung durch Überreizung oder Irreleitung des Geschlechtsgefühls zu gefährden, weder in Schaufenstern ausgelegt, noch Personen unter 18 Jahren angeboten, verkauft oder ausgeliehen werden (Art. 212 StGB). Der Jugendliche soll auch vor diesen zwar unsittlichen, aber doch nicht eindeutig unzüchtigen Schriften (Schmutzliteratur usw.) geschützt werden, aber dem Erwachsenen billigt man das Recht zu, sie unbehelligt durch eine Zensur selbst zu beurteilen. Nur beim Film haben die meisten Kantone mit Rücksicht auf die Breite und Tiefe seiner Wirkung und die Häufigkeit von sittlich anstößigen Bildern nicht nur den Besuch Jugendlicher verboten (Nr. 7764), sondern auch die Vorführungen für Erwachsene einer Zensur unterstellt. Durch all diese Vorschriften und Maßnahmen können, wenn man nicht zu gefährlicher Polizeiwilkkür kommen will, nur die größten unsittlichen Erzeugnisse ausgeschaltet werden. Die Hauptsache bleibt deshalb eine Erziehung und Lebensgestaltung, welche kein Bedürfnis nach ungesunder Triebreizung aufkommen läßt.

Für die Bekämpfung des Alkoholismus verweisen wir auf das Gesundheitskapitel. Besonders gefährlich,

vor allem für die Sittlichkeit der Jugend, sind heute ein großer Teil der Bars und Dancings. Es wird deshalb von verschiedenen Seiten, vor allem von Frauenorganisationen, Alkoholgegnern und Jugendfürsorgern, gegen ihre Auswüchse gekämpft und versucht, sie durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung, Gesetz und Polizei zu beseitigen und vor allem die Jugendlichen vom Besuch solcher Einrichtungen fernzuhalten. Gemäß den kantonalen Wirtschaftsgesetzen ist dies oft nur bis zum 16. Jahr möglich. Immerhin verbieten der Kanton Bern in seinem Dekret über das Tanzwesen und der Kanton Genf in einem Reglement über die Überwachung der Jugend (Nr. 1312) die Teilnahme oder Anwesenheit von Jugendlichen unter 18 Jahren an Bällen, die in Dancings, Bars, Restaurants und andern öffentlichen Lokalen abgehalten werden, und die Stadt Zürich hat ein ähnliches Verbot in eine Polizeiverordnung aufgenommen.

Innere und äußere Ursachen für unsittliches Verhalten wirken sich besonders dann aus, wenn solches von der öffentlichen Meinung nicht eindeutig verurteilt wird. Dies geschieht zwar von den Kirchen und andern Kreisen aus, aber deren Grundsätze werden nicht allgemein als verbindlich betrachtet. Zudem werden Verstöße auch gegen die theoretisch allgemein anerkannten Grundregeln sittlichen Verhaltens vor allem von männlicher Seite oft mit nachsichtigem Verständnis behandelt. Die Festigung der öffentlichen Meinung in sittlichen Fragen muß deshalb mit der Bekämpfung der andern Ursachen der Unsittlichkeit Hand in Hand gehen.

### 3. Bekämpfung der schwersten Erscheinungsformen der Unsittlichkeit

Intime Beziehungen zwischen zurechnungsfähigen erwachsenen Personen gelten heute als eine Angelegenheit, die jeder mit seinem Gewissen selbst auszumachen hat, während in früheren Zeiten „Stillstände“ und andere kirchliche Behörden dagegen einschritten und bis zur Einführung des Strafgesetzbuches sogar in manchen Kantonen noch Polizeibüßen ausgestellt wurden, die allerdings meist nur Arme und ungewandte Leute trafen. Nur das dauernde Zusammenleben von Unverheirateten, das Konkubinat, ist in manchen deutschschweizerischen Kantonen polizeilich verboten und wird, wenn einer Aufforderung zur Trennung keine Folge geleistet wird, bestraft.

Besonders unsittlich und gesellschaftsschädlich sind geschlechtliche Beziehungen dann, wenn einer der Partner wegen Jugendlichkeit oder verminderter oder fehlender Zurechnungsfähigkeit die Folgen seines Tuns nicht beurteilen kann, oder wenn einer, meist die Frau, durch Zwang, Drohung, Gewalt oder Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder Notlage dazu veranlaßt wird. Diese Tatbestände sind deshalb als sittliches Delikt unter Strafe gestellt, wobei das Strafgesetz im Schutz von Jugendlichen und abhängigen Personen weiter geht als die früheren kantonalen Gesetze.

Der schlimmste, nicht bloß ausnahmsweise vorkommende Verstoß gegen jede Sittlichkeit liegt in der *Prostitution*, d. h. der Erniedrigung der geschlechtlichen Beziehung zu einer vom Gesamtmenschen losgelösten

bezahlten Handlung. Sie ist nicht nur eine Hauptquelle der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, sondern schädigt die Beteiligten und die ganze Gesellschaft vor allem auch moralisch, indem sie bei den Männern, die sie benützen, das sittliche Gefühl und die Achtung vor der Frau untergräbt und die meisten Prostituierten mit der Zeit körperlich und seelisch zugrunde richtet. Der Kampf gegen die Prostitution als solche wird erschwert durch die besonders auf männlicher Seite weit verbreitete Auffassung, daß es sich dabei um ein unvermeidliches Übel handle. Man hat deshalb im 19. Jahrhundert versucht, durch ihre polizeiliche Reglementierung und besonders durch die Duldung von Bordellen unter der Bedingung regelmäßiger ärztlicher Kontrolle der Prostituierten, wenigstens die gesundheitlichen Schäden einzudämmen. Als die Behörden auch in England die Duldung der Bordelle einführten, entfachte Josefine Butler eine von starken sittlichen und religiösen Impulsen getragene Volksbewegung gegen diese staatliche Entwürdigung der Frau und gewann damit auch auf dem Kontinent Einfluß. Eine Stadt nach der andern, zuletzt Genf, hob auch in der Schweiz die Bordelle auf. Dazu trug allerdings wesentlich bei, daß die Ärzte selbst zur Erkenntnis kamen, daß die übliche ärztliche Kontrolle keinen zuverlässigen Schutz gegen Geschlechtskrankheiten bietet, um so weniger, als die freie Prostitution daneben weiter bestand und besteht. Auch international drang das sogenannte abolitionistische Prinzip, wenn auch mit Rückschlägen während des Krieges, im wesentlichen durch. Es besteht darin, daß die Prostitution in keiner Form vom Staate anerkannt, aber auch keine einseitigen Zwangsmaßnahmen gegen die Prostituierten ergriffen werden dürfen. Diese Entwicklung wurde stark gefördert durch Erhebungen einer Völkerbundskommission, welche unter anderem die Schädlichkeit der Bordelle und ihren Zusammenhang mit dem Mädchenhandel in aller Welt klarlegte<sup>3)</sup>. Der Wandel hängt aber auch eng mit der zunehmenden Verbesserung der gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung der Frau überhaupt zusammen.

Aber auch ohne Bordelle ist die Prostitution so schädlich, daß ihre Bekämpfung eine notwendige soziale Aufgabe bildet. Das Wichtigste dabei ist die Überwindung der innern und äußern Ursachen, auf die wir bei der Unsittlichkeit im allgemeinen eingegangen sind. Überdies sind aber auch noch spezifische Maßnahmen notwendig. Da die Prostitution sowohl auf der männlichen Nachfrage wie auf dem Angebot käuflicher Frauen beruht, sollte für ihre Überwindung auf beiden Seiten eingesetzt werden. Doch geschieht heute in der Schweiz, von allgemeinen erzieherischen Bemühungen abgesehen, recht wenig, um die männliche Nachfrage einzudämmen. Auf der Frauenseite wirkt die Fürsorge für Gefährdete und Prostituierte immer wieder in der Richtung einer Senkung des Angebotes. So notwendig diese Arbeit vom Standpunkt der Einzelfürsorge auch ist, so kann man sich doch fragen, ob dadurch im Kampfe gegen die Prostitution selbst viel erreicht und nicht sogar bei unverminderter Nachfrage nur andere Frauen in ihren Sumpf gezogen werden.

Die Prostitution und vor allem ihre übelsten Begleit-

<sup>3)</sup> Lit. s. Société des Nations.

erscheinungen, die unzüchtige Literatur, die Kuppelei und der Mädchenhandel, sind stark international verflochten. Ihre Bekämpfung kann deshalb nicht durch einen Staat allein erfolgen, weshalb dafür seit Jahrzehnten internationale Abkommen (Nr. 7841) geschaffen wurden, die bestimmte Richtlinien für die staatliche Bekämpfung und Auskunft und Rechtshilfe von Staat zu Staat vorsehen. Auch der alte Völkerbund hat durch seine umfassenden Erhebungen und Studien wesentliches zur Abklärung der mit der Prostitution zusammenhängenden Probleme geleistet<sup>4)</sup>.

### 4. Hilfe für sittlich Gefährdete und Prostituierte

Am Anfang aller Fürsorge für unsittliche Frauen steht das christliche Erbarmen mit dem Elend der Sünderin, wie es zuerst in Christi Verhalten gegenüber Maria Magdalena und, davon beeinflusst, in den Orden der Büsserinnen und bei Josefine Butler Gestalt gewonnen hat. Es war und ist in den besten Vertretern die Liebe zum Mitmenschen, die seine Achtung aufhebt und ihm dadurch in vielen Fällen den innern Anschluß an eine bessere Welt vermittelt und den Mut und die Kraft zur Umkehr schenkt. Diese entscheidende innere Hilfe muß durch praktische Fürsorge für gesundheitlich Geschwächte und Kranke, durch Vermittlung von Arbeit und Unterkunft und durch Beratung bei der Wiedereingliederung in ein ehrbares Leben ergänzt werden.

Die Fürsorge für jugendliche Gefährdete und Entgleiste erfolgt auf denselben Grundlagen und durch dieselben Organe wie bei Jugendlichen, die aus andern Gründen erzieherischer Hilfe bedürfen, also, soweit sie nicht im Einverständnis mit den Eltern vorgenommen wird, hauptsächlich mit vormundschaftlichen Maßnahmen durch Vormundschaftsbehörden und Amtsvormundschaften (Näheres S. 42). Die angewendeten Methoden bestehen in persönlicher Beeinflussung, in Vermittlung von guter Unterkunft und geeigneter Arbeit und in allen schwereren Fällen in der Nacherziehung in einem Heim. Die Einweisung in diese Heime, die bei den Erziehungsheimen für Schwererziehbare (Nr. 8440f) erwähnt werden, erfolgt meist durch behördliche Verfügung, so daß die Heimleiter erst mühsam den innern Widerstand gegen die Freiheitsberaubung abbauen müssen, bevor die aufbauende Erziehung Erfolg verspricht. Der beruflichen Erziehung wird heute in den meisten Heimen große Aufmerksamkeit geschenkt, wenn auch die Berufsmöglichkeiten auf verhältnismäßig wenige Berufe beschränkt sind. Noch schwieriger und umstrittener ist die allmähliche Wiedereinführung der Zöglinge in Freiheit und Selbstverantwortung, damit ihnen diese nicht, wie es ohne genügende Gewöhnung etwa geschieht, nach längerer Abgeschlossenheit erneut zum Fallstrick werde.

Die Hilfe für erwachsene Prostituierte ist trotz ihrer alten Geschichte noch wenig abgeklärt und ausgebaut. Sie ist heute auch in gewisser Beziehung schwieriger als im 19. Jahrhundert, weil viele nicht mehr an den verpflichtenden Charakter der sittlichen Gebote glauben, und weil nach allgemeiner Erfahrung das anlagemäßige Niveau der Prostituierten mit der Verbesserung der sozialen Verhältnisse sinkt, man es also oft mit krankhaften Charakteren zu tun hat. Prostituierte

<sup>4)</sup> Lit. s. Société des Nations.

können am ehesten dann mit Aussicht auf Erfolg wieder in ein ehrbares Leben übergeführt werden, wenn sie dies selbst wollen. Der erste Schritt der Fürsorge besteht deshalb darin, ihre Bereitschaft zur Umkehr zu wecken und, wenn sie durch Erkrankung, polizeiliches Einschreiten und andere Gründe entstanden ist, zur Verwirklichung gefaßter Vorsätze zu verhelfen. Dies geschieht vor allem durch Polizeiassistentinnen und Fürsorgerinnen an dermatologischen Kliniken. Die Fürsorgerin des Foyer d'accueil in Genf (Nr. 7865) sucht die Prostituierten auch in den Cafés und in ihren Wohnungen auf und lädt sie zu Tee und Aussprache zu sich ein. Sie hilft den Umkehrwilligen in individualisierender Weise, ohne zu behördlichem Zwang und der von ihnen gefürchteten Anstaltseinweisung zu greifen. An den andern Orten gilt meist ein kürzerer oder längerer Aufenthalt in einem Zufluchtshaus oder einer Erziehungsanstalt als notwendig und wird deshalb, allerdings manchmal in einem kaum mehr Erfolg versprechenden Stadium, gegebenen Falles mit behördlichem Zwang durchgesetzt. Dieser kann entweder auf einem kantonalen Versorgungsgesetz oder auf dem Vormundschaftsrecht beruhen. Denn Art. 370 ZGB sieht die Bevormundung wegen lasterhaften Lebenswandels vor, allerdings nur, wenn die betreffende Person sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet. Da erfahrungsgemäß auch die Prostituierte, die eine Zeitlang über beträchtliche Einnahmen verfügt, meist mit den Jahren verarmt und verelendet, sind die Voraussetzungen zu vormundschaftlichem Einschreiten gegeben und es kann mit der Drohung von Bevormundung oder nach deren Erklärung ein geeigneter Arbeits- und Aufenthaltsort vorgeschrieben und nötigenfalls die Arbeitserziehung in einer Anstalt angeordnet werden. Als solche kommen vor allem für jüngere Personen die Erziehungsheime für schwererziehbare Mädchen, für ältere dagegen Arbeitserziehungsanstalten und, wenn es sich in erster Linie um den Schutz der Gesellschaft handelt, Verwahrungsanstalten, praktisch leider auch noch Armenhäuser, in Frage. Diese Maßnahmen werden aber nur selten durchgeführt.

### 5. Die Homosexualität

Die *Homosexualität* oder *Gleichgeschlechtlichkeit* stellt vor allem *psychohygienische* Probleme. Ärztliche oder psychologische *Heilbehandlung* kommt bei älteren Erwachsenen meistens zu spät, um erfolgreich zu sein. Frühzeitiges und energisches *Vorbeugen* ist daher umso dringlicher.

Die *männliche* Homosexualität ist aktiver und tritt im öffentlichen Leben mehr in Erscheinung. Homosexuelle oder *lesbische* Frauen sind nicht selten. Wir finden sie häufig unter Prostituierten, die die Gewohnheit haben, sich beim Besuch von Bars und Dancings von halbwüchsigen Mädchen begleiten zu lassen.

Die Homosexualität kann auf *krankhafter Erbanlage* beruhen. Meist zeigen solche Menschen auch körperliche Merkmale des anderen Geschlechts. Die anlagemäßige Homosexualität ist kaum heilbar.

*Neurotisch* bedingte Gleichgeschlechtlichkeit kommt

zustande, wenn Jugendliche in sexuellen und erotischen Dingen fehlerhaft erzogen oder zur Perversität verführt werden. Tiefenpsychologisch läßt sich nachweisen, daß diese erlebnisbedingten Homosexuellen oft *bisexuell* fühlen, und daß bei ihnen das normale Geschlechtsempfinden ins Unbewußte verdrängt ist. Die neurotisch erworbene Homosexualität läßt sich nervenärztlich behandeln. Die Psychotherapie muß aber früh einsetzen und wird nur zur Heilung führen, wenn der Kranke einen betonten Heilungswillen zeigt.

*Ersatzhomosexualität* finden wir in Internaten und bei unverheirateten Personen. Sie verliert sich, sobald natürliche Partnerwahl möglich wird. Eine Behandlung ist meistens nicht notwendig.

Gelegentlich kann eine *beginnende Geisteskrankheit* Homosexualität hervorrufen. Vor der Erkrankung haben diese Patienten normales Geschlechtsempfinden. Meist tritt bei ihnen die Perversität gemeinsam mit anderen psychischen Krankheitserscheinungen auf. Sie bedürfen nervenärztlicher Behandlung.

Die *männliche Prostitution* wird fast nur von normalgeschlechtlich empfindenden *Strichjungen* ausgeübt. Es sind dies meist moralisch minderwertige Jünglinge, bei denen erzieherische Verwahrlosung, Arbeitsscheu und Verschwendungssucht vorherrschen und die nicht selten auch zur Kriminalität (Erpressung, Zuhälterei, Kuppelei, Rauschgifthandel, Betrug und Diebstahl) neigen. Bisweilen sind sie auch geschlechtskrank.

Fürsorgerisch am wichtigsten ist die *Prophylaxe*, das heißt die Verhütung der erotischen Fehlentwicklung. Man Sorge dafür, daß Homosexuelle keine Berufe

ergreifen, in denen ihnen Jugendliche des gleichen Geschlechts anvertraut sind. Berufe, die dem Homosexuellen zusagen, sind Coiffeur, Dekorateur, Schneider. Für homosexuelle Lehrer und Erzieher muß unter Umständen Berufswechsel und Umschulung angeordnet werden. Homosexuelle, die es auf Jugendliche abgesehen haben, sind zu belehren, zu verwarnen, diskret zu beobachten und notwendigenfalls dem Strafrichter zu überweisen. Das *Schweizerische Strafgesetzbuch* sieht in Art. 194 Bestrafung mit Gefängnis vor für solche Personen, die „eine unmündige Person des gleichen Geschlechtes im Alter von mehr als 16 Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzuchtiger Handlungen“ verführen. Ferner wird bestraft „wer von einer Person gleichen Geschlechts durch den Mißbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit die Duldung oder die Vornahme unzuchtiger Handlungen erlangt, wer gewerbsmäßig mit Personen gleichen Geschlechts unzuchtige Handlungen verübt“.

Die öffentliche Propaganda für die Homosexualität ist zu unterbinden. Die Umgebung der Homosexuellen muß in vielen Fällen darüber aufgeklärt werden, daß Gleichgeschlechtlichkeit nicht identisch ist mit Unsittlichkeit, und daß man einem Homosexuellen *keine Schuld* an der krankhaften Triebentwicklung beimessen darf, solange er mit seinen abnormen Regungen nicht junge Menschen gefährdet oder Anlaß zu öffentlichem Ärgernis gibt.

## 9. Kapitel – Bestrebungen zugunsten von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden

### A. Allgemeines

#### I. Bedeutung und Übersicht

Es ist nicht nur für jeden Einzelnen, sondern auch für Gesellschaft und Staat von entscheidender Bedeutung, daß die arbeitsfähigen Erwachsenen durch ihre Arbeit selbst für sich und ihre Familie sorgen können. Ob und unter welchen Bedingungen dies möglich ist, hängt aber nicht nur von der Tüchtigkeit des Einzelnen, sondern weitgehend von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und der Gesetzgebung ab.

Den Einzelnen sind heute in ihren Bemühungen um Arbeit und günstige Arbeitsbedingungen in den meisten Berufen enge Grenzen gezogen. Sie schließen sich deshalb immer mehr zu Berufsverbänden zusammen, die ihren Einfluß für eine Besserstellung ihrer Mitglieder und Berufsgenossen im Wirtschaftsleben einsetzen und ihnen durch ihre mannigfachen sozialen Einrichtungen zur Seite stehen. Diese *kollektive Selbsthilfe* reicht aber in vielen Fällen nicht zur Sicherung von Arbeit unter angemessenen Bedingungen aus, besonders da die schwächsten Berufsgruppen meist am schlechtesten organisiert sind.

Manche Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände bemühen sich, durch *soziale Betriebspolitik* die Arbeitsverhältnisse der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zu verbessern und ihnen durch *soziale Einrichtungen* verschiedener Art in mannigfacher Weise beizustehen. Doch wird auch dadurch nur ein Teil der Arbeitnehmer erfaßt und oft gehen gerade diejenigen in wirtschaftlich schwachen und schlecht organisierten Erwerbszweigen, die Hilfe am nötigsten hätten, leer aus.

Neben der kollektiven Selbsthilfe und den sozialen Einrichtungen von seiten der Arbeitgeber sind deshalb *staatliche Maßnahmen* erforderlich. Sie gingen geschichtlich häufig den beiden andern Formen der Hilfe voraus und haben auch heute vor allem da Bedeutung, wo diese schwach entwickelt sind. Der Staat hilft den Berufstätigen, abgesehen von der allgemeinen Wirtschaftspolitik, vor allem durch folgende Maßnahmen:

- a) Arbeitsvermittlung,
- b) Arbeitsbeschaffung, d. h. Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten, wenn es an solchen fehlt,
- c) Arbeiterschutzgesetze und andere Eingriffe in das Dienstverhältnis zugunsten der Arbeitnehmer,
- d) Sozialversicherung zur Gewährung eines Ersatz Einkommens, falls das Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers aus bestimmten, häufig vorkommenden Gründen wegfällt. Doch ist in der Schweiz nur die Arbeitslosenversicherung und die Unfallversicherung auf dem Arbeitsverhältnis aufgebaut.
- e) Hilfe für Selbständigerwerbende in Berufen, die

sich nur schwer ohne staatliche Hilfe behaupten können. Dazu gehören Hilfsmaßnahmen für notleidende Gewerbe und für die Landwirtschaft. Aber auch die behördliche Förderung der Wissenschaften und Künste wirkt als Hilfe für die Ausübenden, auch wenn ihre Aufgabe in erster Linie in der allgemeinen Kulturwahrung liegt.

#### II. Allgemeine Organe

Mit der zunehmenden Bedeutung der staatlichen Eingriffe in Arbeit und Wirtschaft mußten für ihre Durchführung besondere *Organe* geschaffen werden. Einzelne Kantone errichteten schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts kantonale Fabrikinspektorate und später folgten Gewerbe-, Arbeits- und andere soziale Ämter. Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts, vor allem aber seit dem ersten Weltkrieg, verlagerte sich die Sozial- und Arbeitsgesetzgebung immer mehr auf den Bund und auch die Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation bedingte eine einheitliche Regelung arbeitsrechtlicher Probleme. Im Jahre 1920 wurde deshalb das eidgenössische Arbeitsamt geschaffen und 1929 mit der Abteilung für Industrie und Gewerbe des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zum *Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit* (Nr. 7874) verbunden. Es ist mit der Förderung von Industrie, Detailhandel und Gewerbe, mit Maßnahmen im Interesse des Arbeitsfriedens, der wirtschaftlichen Ordnung und des sozialen Fortschrittes, sowie mit der Vorbereitung und dem Vollzug der bezüglichen Gesetze und Erlasse betraut und gliedert sich in Direktion, Direktionssekretariat und sechs Sektionen für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Arbeitslosenversicherung, Sozialstatistik, berufliche Ausbildung, Arbeitskraft und Auswanderung und das Gewerbe. Einige besonders wichtige Aufgaben aus seinem Geschäftskreis werden in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels behandelt.

Neben den Selbsthilfeorganisationen, den Arbeitgebern und dem Staat bemühen sich auch einige *gemeinnützige Organisationen* um eine Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer. Die Schweiz. Vereinigung für Sozialpolitik (Nr. 7876) und die Interkantonale Vereinigung für Arbeitsrecht (Nr. 7877) treten vor allem für den Ausbau der Sozialgesetzgebung ein, während die Schweiz. Labelorganisation (Nr. 7879) und die Votavereinigung (Nr. 7880) durch Kennzeichen für unter rechten Arbeitsbedingungen hergestellte Waren die Arbeitsverhältnisse zu verbessern suchen. Besonders nötig sind unabhängige Organisationen für die Verbesserung der Verhältnisse in schlecht organisierbaren Berufen. In dieser Richtung wirken die Schweiz. Vereinigung für Heimarbeit (Nr. 7878) und die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst (Nr. 7882), wobei es sich bei letzterer um eine Hebung des Berufes im Interesse beider Parteien handelt.

## B. Kollektive Selbsthilfe

### I. Organisation der Arbeitnehmer

#### 1. Aufgaben

Die *Arbeitnehmer* haben als solche in unserer Wirtschaftsordnung in der Regel eine schwache Stellung und viele von ihnen beziehen ein kleines und unsicheres Einkommen. Als Einzelne können aber die meisten Arbeiter und ein Großteil der Angestellten nicht viel zur Verbesserung ihrer Lage tun. Sie haben sich deshalb in Berufsverbänden oder Gewerkschaften zusammengeschlossen. Diese verfolgen den doppelten Zweck, die Interessen ihrer Mitglieder und Berufsgenossen gegenüber den Arbeitgebern und der Öffentlichkeit zu vertreten und sie durch soziale Einrichtungen vor Not und Armengenössigkeit zu bewahren. Die Hauptmittel zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Arbeitnehmer sind Beeinflussung der Öffentlichkeit und der Behörden und Verhandlungen mit dem Arbeitgeber oder der zuständigen Arbeitgeberorganisationen.

Die Ergebnisse der Verhandlungen werden immer häufiger in *Gesamtarbeitsverträgen* festgelegt, welche zwischen Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgebern oder Arbeitgeberorganisationen abgeschlossen werden und für alle Mitglieder der beteiligten Verbände unabdingbare Geltung haben. Sie können, vorläufig auf Grund eines befristeten Bundesbeschlusses, auch für Außenseiter verbindlich erklärt werden und ordnen dann die Arbeitsbedingungen im ganzen Berufszweig. Das äußerste Mittel der Interessenwahrung der Arbeitnehmer ist der kollektive Arbeitskampf (Streik und dergleichen). Um dessen Vermeidung bemühen sich sowohl staatliche Einigungsämter und verbandliche Schlichtungsstellen wie auch die Friedensabkommen zwischen einzelnen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, z. B. in der Maschinen- und Metallindustrie.

Ferner fördern die größeren Arbeitnehmerverbände die berufliche Bildung und kulturelle Hebung ihrer Mitglieder, gewähren ihnen Rechtsschutz und stehen ihnen durch Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen in Notlagen bei oder suchen solche zu verhüten. Die wichtigsten Hilfseinrichtungen sind die Krankenkassen, die Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit, Nothilfe- und Unterstützungskassen verschiedener Art, Sterbe- und Alterskassen, Ferien- und Erholungsheime.

#### 2. Übersicht

Die *Arbeitnehmerverbände* sind gegliedert nach der beruflichen Zugehörigkeit ihrer Mitglieder und zerfallen überdies in verschiedene Richtungen, die neben den allen gemeinsamen Zielen verschiedene Auffassungen vertreten. Die im Schweiz. Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften (Nr. 7885ff.) erstreben eine Ordnung der Wirtschaft und Gesellschaft, in der nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung herrscht, und treten deshalb für die Förderung und den Ausbau der Gemeinwirtschaft ein. Sie zählten 1946 367 119 Mitglieder. Die im Christlichnationalen Gewerkschaftsbund

zusammengeschlossenen christlichsozialen Gewerkschaften (Nr. 7908ff.) mit 44 720 Mitgliedern vertreten im wesentlichen das Sozialprogramm der katholischen Kirche, erklären sich aber als interkonfessionell und erfassen neben den Katholiken auch einige tausend evangelische Arbeitnehmer. Der Schweiz. Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter (Nr. 7920) sucht evangelische Sozialgedanken zur Geltung zu bringen (13 368 Mitglieder). Der Landesverband freier Schweizer Arbeiter (Nr. 7919) mit über 15 000 Mitgliedern und einige andere Arbeitnehmerverbände beschränken sich im wesentlichen darauf, die unmittelbaren Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, ohne bestimmte allgemeine Änderungen des gesellschaftlichen Aufbaues zu verlangen. Die Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände (Nr. 7921) vereinigt den Schweiz. Kaufmännischen Verein (Nr. 7922), die Union Helvetia (Nr. 7926) und andere Angestelltenverbände, die sich um die Fortbildung und Besserstellung der Angestellten und die Hilfe für ihre Mitglieder bemühen und 1946 70 028 Personen umfaßten. Für die Organisation der Sozialarbeiter und des Pflegepersonals verweisen wir auf das 16. Kapitel.

### II. Organisation der Selbständigerwerbenden

Auch die *Selbständigerwerbenden* haben sich zur Vertretung ihrer Interessen und zur gegenseitigen Hilfe in Berufsverbänden zusammengeschlossen. Von sozialer Bedeutung im Sinne des Kampfes gegen vorhandene oder drohende Not sind vor allem die Verbände der Gewerbetreibenden und diejenigen der Schriftsteller und Künstler. Der Schweiz. Gewerbeverband (Nr. 7938) und die ihm angeschlossenen Organisationen setzen sich für die Erhaltung eines selbständigen Gewerbestandes ein, bemühen sich, durch berufliche Ausbildung und Fortbildung, Anleitung zur Kalkulation und andere Mittel die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder zu erhöhen, und erstreben die Einführung eines Fähigkeitsausweises für bedrohte Berufe. Berufsverbände des Gewerbes und z. T. auch deren Sektionen besitzen ebenfalls einzelne Hilfskassen. Die wichtigsten sozialen Einrichtungen des Gewerbes sind die in einem Schweiz. Verband zusammengeschlossenen gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften (Nr. 7939). Der Bund übertrug ihnen die kriegsbedingte Gewerbehilfe und schuf einen Fonds für gewerbliche Hilfseinrichtungen. Für geschäftliche Bürgschaften an Frauen wurde die Bürgschaftsgenossenschaft „Saffa“ (Nr. 7881) gegründet, die aber auch noch weitere Aufgaben erfüllt.

Die schwierige Lage der *Schriftsteller und bildenden Künstler* ist, abgesehen von den Problemen der Auslese, vor allem in der Kleinheit des schweizerischen Marktes begründet. Die Selbsthilfe muß deshalb durch Hilfe von außen ergänzt werden. Die Berufsverbände können dabei als sachkundige Berater und Begutachter wirken, da sie nicht nur Interessenvertreter, sondern auch Kulturorganisationen sind.

Die Schriftsteller sind im Schweiz. Schriftstellerverein (Nr. 7940) mit seinen Fachsektionen und Regionalvereinen zusammengeschlossen, während die Redaktoren und Journalisten dem Verein der Schweizer Presse (Nr. 7941) angehören. Der Schriftstellerverein hilft seinen Mitgliedern vor allem durch Beratung, Interessenvertretung, Werkbeileihung, Arbeitsbeschaf-

fung und durch die Vermittlung von Werkjahren. Diese bestehen darin, daß anerkannten Schriftstellern, die einen andern Beruf ausüben, durch Verhandlungen mit ihrem Arbeitgeber und Vermittlung von öffentlichen und privaten Gönnern die Berufsaufgabe während eines halben oder ganzen Jahres und damit ungestörtes Schaffen ermöglicht wird.

Die führende Organisation der bildenden Künstler ist die Gesellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten (Nr. 7942), doch gibt es auch eine entsprechende Organisation für Frauen (Nr. 7943) und Zusammenschlüsse mit vorwiegend wirtschaftlichen Zielen (Nr. 7944). Die Mittel der Selbsthilfe sind bei allen hauptsächlich die Durchführung von Ausstellungen, daneben gibt es aber auch Fürsorgeeinrichtungen.

## C. Hilfe für Arbeitnehmer von seiten der Arbeitgeber

### I. Einrichtungen

Neben der Selbsthilfe der Arbeitnehmer und der Staatshilfe haben seit langem sozial aufgeschlossene Arbeitgeber freiwillig dazu beigetragen, die Lage der Arbeitnehmer zu verbessern und einzelnen von ihnen in besondern Notlagen zu Hilfe zu kommen. Sie bieten bessere Arbeitsbedingungen, als nach den Gesetzen der Marktwirtschaft unbedingt erforderlich wäre (soziale Betriebspolitik), schaffen Unterstützungsfonds und Versicherungskassen, Arbeitersiedlungen, Lehrlings- und Ledigenheime, Kantinen und Wohlfahrtsheime, Beratungs- und Fürsorgestellen, Bibliotheken und Freizeitwerkstätten, Sportplätze, Kinderkrippen, Erholungsheime und anderes mehr. Und sie tragen durch mannigfache Veranstaltungen zur Förderung der beruflichen, allgemeinen und hauswirtschaftlichen Bildung und zu gesunder Verwendung der Freizeit bei.

Manche Unternehmer gewähren ihren Arbeitern in Notfällen eine Unterstützung oder in besondern Lebenslagen, z. B. bei Verheiratung, Wochenbett, Alter, freiwillige Leistungen. Häufig werden für solche Zwecke besondere *Unterstützungskassen oder Hilfsfonds* ausgeschrieben. In einzelnen Fällen tragen auch die Arbeitnehmer durch regelmäßige Beiträge zu deren Äufnung bei. Der Entscheid über Auszahlungen erfolgt entweder durch den Arbeitgeber, beziehungsweise seine Beauftragten, oder bei den gemeinsam geäußerten Kassen entweder durch paritätische Kommissionen oder auch durch die Arbeiterkommission. Die Fabrikfürsorgerin kann Anträge stellen und an manchen Orten auch mitbestimmen. Aus den allgemeinen Kassen wird nach Prüfung des einzelnen Falles in der geeignet scheinenden Form geholfen. Für die Auszahlung aus Spezialfonds, z. B. für Wöchnerinnen, gelten meist bestimmte allgemeine Regeln.

Noch wichtiger als die Unterstützungskassen sind die *Versicherungskassen*, auf deren Leistungen dem Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch zusteht. Von der einzelnen Unternehmung werden neben den Krankenkassen vor allem *Pensionskassen* geführt, die im Bank- und Versicherungswesen allgemein verbreitet sind. 1941/42 waren rund 28% der berufstätigen Männer und rund 14% der berufstätigen Frauen durch den Arbeitgeber

einer Pensionskasse oder Gruppenversicherung abgeschlossen.

In der Industrie erfassen manche Versicherungen nur die Beamten und Angestellten, doch werden immer häufiger auch die Arbeiter miteinbezogen. Die Beiträge in die Pensionsversicherung werden meist nicht nur vom Unternehmen getragen, sondern der Arbeitnehmer muß auch einen bestimmten Teil seines Lohnes einzahlen. Viele Unternehmen führen keine eigenen Versicherungskassen, gewähren aber ihrem Personal Prämienzuschüsse an Versicherungen verschiedener Art oder übernehmen, besonders bei der freiwilligen Unfallversicherung, die ganzen Prämien.

Durch *Kantinen und Wohlfahrtshäuser* soll vor allem den auswärts wohnenden und alleinstehenden Arbeitnehmern eine gute Mittags- oder Zwischenverpflegung geboten werden. Dies geschieht immer häufiger in freundlichen Räumen ohne Gewinnabsicht und ohne Alkoholausschank, welche Umstände erst aus der Kantine eine soziale Einrichtung machen. In ständigen Betrieben kann eine befriedigende Verpflegung zum Selbstkostenpreis abgegeben werden, während bei Baukantinen meist Zuschüsse notwendig sind. Die eigentlichen Wohlfahrtshäuser bieten neben Verpflegungsräumen auch Lokale für Zusammenkünfte, Kurse und andere Veranstaltungen.

Die *Beratungs- und Fürsorgestellen* haben eine doppelte Aufgabe. Einmal helfen sie an vielen Orten mit, dem Arbeitnehmer als Menschen im Betrieb zu seinem Rechte zu verhelfen. Die Leitung zieht sie zur Beratung sozialpolitischer und betriebshygienischer Fragen zu und überträgt ihnen da und dort auch eigentliche Personal- und Schulaufgaben, z. B. die Durchführung von Eignungsprüfungen und das Anlernen. Ferner sollen sie den Arbeitnehmern auch außerhalb des Betriebes behilflich sein und vor allem die Lage der Arbeiterfamilie verbessern. Die Fürsorgerinnen leisten gesundheitliche Für- und Vorsorge, indem sie sich z. B. um erkrankte Arbeitnehmer kümmern, Hauspflegerinnen, die von einigen Betrieben angestellt sind, vermitteln und Erholungskuren ermöglichen. Sie führen Kurse, besonders zur hauswirtschaftlichen Schulung der Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen durch, beraten in Erziehungs- und Familienfragen wie über Haushaltsführung, verwalten Leihbibliotheken und tragen in anderer Weise zu sinnvoller Freizeitverwendung bei. Hie und da sanieren die Fürsorgerinnen überschuldete Haushaltungen und gewähren in Notfällen Darlehen oder Unterstützungen. Dazu wird ihnen meist ein Fürsorgekredit zur Verfügung gestellt, geeignete Fälle weisen sie aber auch an außerbetriebliche Hilfsstellen. Die Fürsorgestellen werden meist geschulten Fürsorgerinnen, bei Vorwiegen der gesundheitlichen Aufgaben aber auch Krankenschwestern mit oder ohne fürsorgerische Zusatzschulung übertragen. Gute Fürsorgerinnen werden mit der Zeit zu Vertrauenspersonen der Arbeitnehmer und Vermittler zwischen deren Nöten und dem Arbeitgeber und Betriebsleiter.

### II. Träger

Die Wohlfahrtseinrichtungen von seiten der Arbeitgeber gehen in der Regel vom einzelnen Betrieb aus, wenn auch häufig dafür besondere Fonds und Stiftungen errichtet wurden. In zunehmendem Maße werden



solche aber auch auf breiterer Grundlage geschaffen, indem sich entweder einige Betriebe, z. B. zur Anstellung einer Fürsorgerin, zusammen tun oder der Arbeitgeberverband bestimmte Einrichtungen, z. B. Familienausgleichskassen, für alle angeschlossenen Betriebe schafft. Die Wohlfahrtseinrichtungen können entweder von ihrem Träger in eigener Regie geführt oder, was besonders bei gemeinsamen Einrichtungen für mehrere Firmen zweckmäßig ist, einer außenstehenden Organisation übertragen werden. Die wichtigste Organisation für industrielle Wohlfahrtspflege ist der Schweizer Verband Volksdienst (Nr. 7952), aber auch das Département social romand (Nr. 7953) und das Blaue Kreuz führen verschiedene Wohlfahrtsbetriebe.

Der Schweizer Verband Volksdienst führte Ende 1946 138 zivile Verpflegungsbetriebe, davon 90 Wohlfahrts Häuser und Kantinen in der Industrie, mit einem Umsatz von über 15 Millionen Franken. Er schließt mit den einzelnen Arbeitgebern Regieverträge ab, welche diese verpflichten, die nötigen Räume, Inventar, Licht und Heizung zur Verfügung zu stellen und der Zentralleitung des Volksdienstes für ihre Hilfe und Oberaufsicht 3% des Umsatzes zu vergüten. Im übrigen müssen sich die Verpflegungsbetriebe selbst erhalten und allfällige Überschüsse für die Verbesserung des betreffenden Betriebes verwenden. Der Schweizer Verband Volksdienst führte Ende 1946 19 Beratungs- und Fürsorgestellen (Nr. 7954), entweder für einzelne Arbeitgeber oder für mehrere Betriebe gemeinsam. Der Betrieb entschädigt den Volksdienst und dieser stellt die Fürsorgerin an. Sie erhält dadurch eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Betriebsleitung, wenn sie auch auf deren Wohlwollen angewiesen ist.

In manchen Fällen wirken Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Schaffung und Verwaltung sozialer Einrichtungen zusammen. Grundlage dafür ist das Bewußtsein der Betriebs- oder Berufsgemeinschaft. Im Rahmen des einzelnen Betriebes besteht das *Zusammenwirken* meist darin, daß entweder der Arbeitgeber eine von den Arbeitnehmern geschaffene Einrichtung unterstützt oder daß die Arbeitnehmer in eine vom Arbeitgeber geschaffene Einrichtung, z. B. eine Pensionskasse, Beiträge zahlen. In beiden Fällen wird dem Mithelfenden ein gewisses Mitspracherecht oder doch Einblick in die Geschäftsführung der betreffenden Institution gewährt. Manche Einrichtungen von Arbeitgeberverbänden wurden durch Gesamtarbeitsvertrag vereinbart, so daß die Arbeitnehmer ein Recht auf deren Leistungen, z. B. Zulagen aus Ausgleichskassen, haben. In einzelnen Berufen, besonders bei den Typographen, wird auch die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen durch ein von beiden Parteien bestelltes Organ geführt, so daß es sich im vollen Sinne um gemeinsame Einrichtungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern handelt.

## D. Arbeitsvermittlung

Eine gut organisierte Arbeitsvermittlung ist eines der wichtigsten Mittel im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit, da sie eine wirksame Ausnützung der in der Wirtschaft vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten ge-

währleistet. Der Arbeitsnachweis fördert zudem die interkantonale Vermittlung und ermöglicht es, die Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte in voller Kenntnis der Verhältnisse zu regulieren. Ferner orientiert er über die Lage und Aufnahmefähigkeit der einzelnen Berufe und Berufszweige und ist daher ein nützliches Orientierungsmittel für die Berufswahl, das berufliche Bildungswesen und die Berufsberatung. Schließlich bildet der Arbeitsnachweis die unentbehrliche Grundlage für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung.

Durch die Verordnung über den öffentlichen Arbeitsnachweis vom 11. November 1924 ist jeder Kanton zur Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises auf seinem Gebiet verpflichtet. Die Kantone haben zu diesem Zweck für den Bestand der ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechenden Zahl öffentlicher Arbeitsnachweisstellen zu sorgen und eine kantonale Zentralstelle zu bezeichnen. Der öffentliche Arbeitsnachweis soll alle Berufe umfassen, muß — abgesehen von der Verrechnung von Auslagen für besondere Bemühungen — unentgeltlich sein und unparteiisch geleitet und betrieben werden. Er ist auch in allen Fällen von Arbeitseinstellungen, Sperrungen und Aussperrungen fortzusetzen. Als Zentralstelle für das ganze Land bestimmt und mit der Oberleitung des öffentlichen Arbeitsnachweises betraut ist das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit mit seiner Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung.

Für gewisse Berufszweige bestehen außerdem vom Bund anerkannte paritätische Facharbeitsnachweise, so für bestimmte technische Berufe, für kaufmännisches Personal, für Musiker und für Bühnenkünstler. Daneben gibt es eine umfangreiche private Stellenvermittlung, die hauptsächlich von Berufsverbänden und gemeinnützigen Organisationen durchgeführt wird.

## E. Arbeitsbeschaffung

Unter Arbeitsbeschaffung wird im allgemeinen die Bereitstellung außerordentlicher Arbeitsgelegenheiten in Zeiten drohender Arbeitslosigkeit verstanden. Früher wurden in Krisenzeiten sog. Notstandsarbeiten durchgeführt. Heute ist man bemüht, durch vorsorgliche Maßnahmen den Einbruch der Krise zu verhindern, beispielsweise dadurch, daß die ordentlichen öffentlichen Arbeiten auf Zeiten mangelnder Beschäftigung aufgeschoben werden. Die außerordentlichen Arbeitsgelegenheiten werden durch Beiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gefördert. Voraussetzung für die Gewährung derartiger Beiträge ist jedoch stets mangelnde Beschäftigung oder drohende Arbeitslosigkeit in dem durch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu begünstigenden Erwerbszweig. Zudem muß es sich um zusätzliche, d. h. über den Rahmen des Normalen hinausgehende Arbeiten handeln. Der Beitrag wird somit in der Regel für die Erstellung eines bestimmten Werkes gewährt. Nur ausnahmsweise kommt im Rahmen der Arbeitsbeschaffung Individualhilfe für einen einzelnen Arbeitslosen in Frage. So werden beispielsweise Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchgeführt für Künstler, Gelehrte und freie Berufe sowie für technische und kaufmännische Angestellte.

Entsprechend unserer staatsrechtlichen Struktur führt der Bund in der Regel keine eigenen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch, sondern fördert die Kantone in ihren diesbezüglichen Bestrebungen. Die Bundesleistung setzt deshalb eine kantonale Leistung von mindestens der Hälfte der Bundesleistung voraus. Die Kantone ihrerseits ziehen im allgemeinen die Gemeinden zur Mitleistung heran.

Grundsätzlich können Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nur gewährt werden, wenn die private Wirtschaft nicht in der Lage ist, ausreichende Arbeitsgelegenheiten bereitzustellen. Indessen ist es nicht notwendig, daß eine allgemeine Krise droht. Auch lokale und saisonbedingte Arbeitslosigkeit kann bekämpft werden. So werden beispielsweise häufig während der Wintermonate Reparatur- und Renovationsarbeiten subventioniert, um die Saisonarbeitslosigkeit im Baugewerbe nach Möglichkeit einzudämmen.

Gesuche für die Gewährung von Arbeitsbeschaffungsbeiträgen sind bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle (s. Nr. 7966), in größeren Gemeinden beim kommunalen Arbeitsamt, einzureichen. Die lokalen bzw. kantonalen Arbeitsbeschaffungsstellen leiten die Gesuche mit ihrem Antrag an die zuständigen Bundesbehörden weiter.

Beiträge können gewährt werden sowohl an öffentliche als auch an private Arbeiten. Neben Bauarbeiten können auch Aufträge an die Industrie und andere Gewerbebezweige, die unter Arbeitsmangel leiden, subventioniert werden. Im Anhang zum Bundesratsbeschluß über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 29. Juli 1942 ist eine Aufstellung über die in Frage kommenden maximalen Bundesbeiträge enthalten. Bei der Beurteilung dieser Sätze ist zu berücksichtigen, daß hiezu noch eine kantonale Leistung in der Höhe der Hälfte der Bundesleistung kommt. Es können gewährt werden:

30% an öffentliche Arbeiten

25% an Arbeiten und Aufträge der privaten Wirtschaft

20% an Umbauten, Reparatur und Renovation von Wohngebäuden.

Gewisse volkswirtschaftlich besonders interessante Arbeiten wie Hotelerneuerungen, Maßnahmen der Innenkolonisation, Altstadtanierungen, können höhere Beiträge erhalten.

Die Unterstützung des sozialen Wohnungsbaues erfolgt seit 1948 nicht mehr aus Arbeitsbeschaffungskrediten. Näheres siehe S. 77. Ein Bundesgesetz über Arbeitsbeschaffung, das sich auf Art. 31 quinquies der Bundesverfassung stützt und die Vollmachtenbeschlüsse ersetzen soll, ist in Vorbereitung.

Während der letzten Wirtschaftskrise gab es den sogenannten *freiwilligen Arbeitsdienst*. Durch ihn wurden zusätzliche Arbeiten, in der Regel Tiefbauten wie Wege in den Bergen, Waldwegverbesserungen und dergleichen ausgeführt. Anfänglich war der freiwillige Arbeitsdienst vor allem für jüngere Leute bestimmt, um sie vor den Gefahren des Nichtstuns zu bewahren. Meist lebten die Teilnehmer in Arbeitslagern zusammen und erhielten neben Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidern ein Taschengeld. Als die Jungen wieder in der Wirtschaft Beschäftigung fanden, gab es noch Lager für ältere, schwer zu vermittelnde Arbeitskräfte, bis diese im Kriege in die Arbeitsdetachemente

eingewiesen werden konnten. Neben den allgemeinen Arbeitslagern gab es spezielle Umschulungs- und Weiterbildungslager und gibt es heute noch Arbeitsdienste für arbeitslose Techniker (Nr. 7971), die mit Zeichnungsarbeiten der verschiedensten Art beschäftigt werden, und solche für arbeitslose Kaufleute (Nr. 7960), die ihren Kenntnissen entsprechende Arbeiten ausführen. Diese Arbeitsdienste werden ohne gemeinsamen Haushalt durchgeführt und bezahlen einen ortsüblichen Taglohn für Hilfsarbeiten. Ältere Dauereinrichtungen mit ähnlicher Zweckbestimmung sind die Schreibstuben für Stellenlose (Nr. 7968) und die Werkstätten und Arbeiterkolonien für Arbeiter (Nr. 5916 ff.).

## F. Arbeiterschutz

### I. Grundsätzliches und Geschichtliches

#### 1. Wesen und Bedeutung

Unter *Arbeiterschutz* versteht man staatliche Eingriffe in das Arbeitsverhältnis zugunsten des Arbeitnehmers. Er bezieht sich heute nicht nur auf Arbeiter im engeren Sinne, sondern auch auf andere Personalkategorien, würde also genauer mit Arbeitnehmerschutz bezeichnet. Doch hat sich die Bezeichnung Arbeiterschutz aus seiner Entstehungsgeschichte eingelebt und wird im folgenden in ihrem weitern Sinn verwendet.

Die Sorge des Gesetzgebers für die Arbeitnehmer beschränkt sich nicht auf Schutz im eigentlichen Sinn. Hinzu kommt eine sozial aufgeschlossene Gestaltung der ganzen Gesetzgebung und insbesondere derjenigen Teile, die irgendwie auf die in Abhängigkeit vor sich gehende Arbeitsleistung Bezug haben. Diese Teile der Gesetzgebung werden nebenbei ebenfalls berücksichtigt, da sie enge Beziehungen zum Arbeiterschutz im eigentlichen Sinne haben, ja zum Teil in ihm aufgehen.

Es ist ferner zu beachten, daß der Schutz des arbeitenden Menschen nicht nur aus staatlichen Maßnahmen hervorgeht. Neben den staatlichen Arbeiterschutz treten betriebliche, auf den Unternehmer zurückgehende Maßnahmen, die das Ausmaß des staatlichen Arbeiterschutzes erweitern und vertiefen. Sie spielen heute eine erhebliche praktische Rolle und dürfen bei Beurteilung des Gesamtstandes des Arbeiterschutzes nicht übersehen werden.

Sodann ist zu betonen, daß Arbeiterschutz nicht absolut losgelöst von den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen betrieben werden kann. Um überhaupt wirksam zu werden, verlangt er als Ausgangspunkt die Arbeitsgelegenheit. Ohne Arbeit nützt auch die beste Schutzbestimmung nichts. Der Arbeiterschutz ist, bei all seiner Bedeutung, sekundärer Natur; gute Konjunktur und erfolgreiche Wirtschaftspolitik, welche Arbeit und günstige Lohnbedingungen, aber auch sozial leistungsfähige Betriebsinhaber schaffen, sind dem Arbeiterschutz an Bedeutung gleichzustellen.

Endlich sind die kollektive Selbsthilfe und die öffentliche Meinung als wichtige Faktoren zur Herbeiführung annehmbarer Arbeitsbedingungen zu veranschlagen.

## 2. Entwicklung bis zum ersten Weltkrieg

Der moderne gesetzliche Arbeiterschutz wurde durch das Aufkommen der Fabrik, der Massenproduktion, besonders in Baumwollspinnerei und Maschinenindustrie, angeregt. Gemeinnützige Kreise, die Schule, die Presse begannen sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts mit den Schädigungen gesundheitlicher Natur, die aus der Fabrikarbeit, zumal auch für Kinder und Frauen entstanden, zu befassen. Die Fabrikgesetzgebung geht in England auf das Jahr 1802 zurück. In der Schweiz war es Zürich, das 1815 als erster Kanton eine „Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in den Fabriken überhaupt und in den Spinnmaschinen besonders“ erließ. Der Schutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer hat in der Folge im schweizerischen gesetzlichen Arbeiterschutz stets eine vorherrschende Rolle gespielt. Diese kommt schon in der Formulierung von Art. 34 der Bundesverfassung, als der Grundlage für das Fabrikgesetz, zum Ausdruck und spiegelt sich in der Folge wider in kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzen, sowie namentlich im Bundesgesetz von 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Daneben hat sich der schweizerische Arbeiterschutz geschichtlich namentlich im Bereiche des Fabrikbetriebes entwickelt. Wie in andern Sachgebieten, so waren auch hier die Kantone Schrittmacher für die eidgenössische Fabrikgesetzgebung. Die Fabrikgesetze, welche in einzelnen Kantonen von den 40er Jahren an erlassen wurden, bereiteten recht eigentlich das Feld für das Bundesgesetz vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken vor; namentlich ist zu sagen, daß die Fabrikinspektion zuerst in den Kantonen aufkam.

Das genannte Fabrikgesetz wurde bald durch die Haftpflichtgesetzgebung und die Sondergesetzgebung über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen ergänzt und die Regelung der Kranken- und Unfallversicherung setzte ein. In den Kantonen wurde die Ruhetagsgesetzgebung ausgebaut. Da und dort kam es auch zu kantonalen Arbeiterschutzverordnungen für die nicht vom Fabrikgesetz erfaßten Betriebe. Als solche sind die Arbeiterinnenschutzgesetze zu nennen, denen in der Folge auch einige voll ausgebaute Arbeiterschutzgesetze, ferner Gesetze über spezielle Sachgebiete, wie Arbeitszeit, Ferien, zur Seite traten.

Der Erlaß des Obligationenrechtes von 1881 und besonders seine Revision von 1911 mit ihrer sozialen Regelung des Dienstvertrages trugen dazu bei, den Arbeitnehmer in steigendem Grade als seinem Dienstherrn ebenbürtigen Vertragspartner anzuerkennen. Dazu kam die sich immer mehr ausdehnende Organisierungswelle, die auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite heute noch vorhanden ist, den Gesamtarbeitsvertrag im Gefolge hat und vieles zur Hebung des Niveaus des Arbeitsverhältnisses beitrug.

Durch Erlaß eines Normalarbeitsvertrages können die Behörden aber auch für die Arbeitsverhältnisse in einem Berufe, für welchen ein Gesamtarbeitsvertrag nicht in Frage kommt, Regeln aufstellen, die als Vertragsinhalt gelten, wenn sie nicht durch die Parteien schriftlich abgeändert werden. Die Normalarbeitsverträge sind von Bedeutung vor allem für den Hausdienst,

wo sie praktisch wie lokale Schutzgesetze, allerdings ohne Vollzugsorgan, wirken. In der neuesten Zeit macht sich eine Tendenz geltend, dem Normalarbeitsvertrag auch in andern Berufen, wo noch keine Gesamtarbeitsverträge bestehen, Eingang zu verschaffen.

In manchen Fällen gelingt es nicht ohne weiteres, eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen. Alle Kantone haben deshalb öffentliche Einigungsämter geschaffen mit der Aufgabe, eine Verständigung unter den Parteien herbeizuführen oder, falls dies nicht gelingt, nach objektiven Gesichtspunkten unter Würdigung der ökonomischen und sozialen Gegebenheiten einen Schiedsspruch zu fällen. Die Schaffung von Einigungsstellen ist für das Fabrikarbeiterverhältnis obligatorisch, die Schiedssprüche sind aber nicht verbindlich. Während die Einigungsämter Kollektivstreitigkeiten behandeln, sind die in einigen Kantonen errichteten paritätischen Arbeits- oder Gewerbegerichte zuständig für die Erledigung von Streitigkeiten, die sich zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis ergeben.

Auch die Rolle der Schweiz in den Bestrebungen auf internationale Regelung des Arbeiterschutzes ist von erheblicher Bedeutung. Die ersten Konferenzen, die zur Herbeiführung von Konventionen führten, fanden 1905/06 in Bern statt. Basel war Sitz des ersten Internationalen Arbeitsamtes, das in seiner Entstehung wohl privaten Charakter hatte, aber subventioniert wurde und offiziös wirkte. Der Beitritt der Schweiz zur Internationalen Arbeitsorganisation von 1919 und die von dieser aufgestellten Übereinkommen gaben der schweizerischen gesetzlichen Arbeiterschutzpolitik einen neuen Auftrieb.

## 3. Von der Zwischenkriegszeit zur Gegenwart

Die Periode zwischen den beiden Weltkriegen war gekennzeichnet durch reges Wirken des Bundesgesetzgebers auf den verschiedensten Teilgebieten des Arbeiterschutzes. Es sind hier zu erwähnen die Bundesgesetze über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, die wöchentliche Ruhezeit, die Gewichtsbezeichnung bei schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken, das Mindestalter der Arbeitnehmer, das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden und die Heimarbeit. Erleichtert wurde diese Aktivität durch die 1908 erfolgte Einfügung des Art. 34ter in die Bundesverfassung, womit der Bundesgesetzgeber die Befugnis erhielt, auf dem ganzen großen Gebiete des Gewerbewesens zu legislieren, ferner aber auch durch die Schaffung des eidgenössischen Arbeitsamtes (1920), das 1929 mit der Abteilung für Industrie und Gewerbe zum Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vereinigt wurde.

Das Fabrikgesetz von 1877 seinerseits wurde noch vor dem ersten Weltkrieg und 1919 revidiert und trat in seiner neuen Fassung am 1. Januar 1920 in Kraft. Ferner erhöhte man die Zahl der eidgenössischen Fabrikinspektorate von 3 auf 4. Auch in den Kantonen erfolgte da und dort ein Ausbau der amtlichen, mit dem Arbeiterschutz beschäftigten Organe, was mit dazu beitrug, die Belange des Arbeiterschutzes zu verwirklichen. In den Kantonen hemmten die Aussichten auf Erlaß eines Bundesgesetzes über die Arbeit im Handel

und in den Gewerben einstweilen eine Fortentwicklung des kantonalen Arbeiterschutzes. Immerhin sind auch in neuester Zeit interessante kantonale Lösungsversuche anzutreffen. Es sei auf das baselstädtische Feriengesetz und die Familienzulagegesetzgebung der westschweizerischen Kantone, aber auch auf gewisse institutionelle Neuerungen, wie das genferische Service des relations du travail, das luzernische Sozialamt, oder die in einzelnen Kantonen aufgekommenen Lohnämter hingewiesen. Im Bund gehen zur Zeit die Arbeiten am Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben weiter; aber auch andere Probleme, die mit dem Arbeiterschutz zusammenhängen, finden ihre Beachtung. In institutioneller Hinsicht ist die Schaffung einer Stelle eines dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit beigegebenen Arbeitsarztes sowie die Bildung paritätischer Fachkommissionen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Heimarbeitsgesetzes zu erwähnen. Bemerkenswert sei noch, daß auch die Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, die in ihren Anfängen auf das Jahr 1872 zurückging, durch ein heute noch geltendes Bundesgesetz von 1920 eine zeitgemäße Ordnung erfahren hat.

## 4. Private Förderung des Arbeiterschutzes

Als zentrale, die Belange des Arbeiterschutzes auf objektiver Grundlage fördernde private Organisation ist die Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik (Nr. 7876) zu nennen, die aus dem Zusammenschluß der Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes und dem Schweiz. Verein für Sozialversicherung hervorgegangen ist und für die schweizerische Sozialgesetzgebung schon manch wertvolle Anregung gegeben und Abklärung geschaffen hat.

## II. Der Arbeiterschutz des Bundes

### 1. Wesen des Arbeiterschutzrechtes

Das Arbeiterschutzrecht des Bundes ist zur Hauptsache öffentliches Recht. Es sind aber in Fabrikgesetz und Heimarbeitsgesetz gewisse privatrechtliche, das Obligationenrecht ergänzende Bestimmungen aufgenommen worden. Den Schutz der Handelsreisenden gestaltete man rein privatrechtlich. Die öffentlichrechtliche Natur des Arbeiterschutzes manifestiert sich darin, daß Übertretungen der Arbeiterschutzgesetze durch den Betriebsinhaber, an den sie sich in erster Linie richten, mit Strafe bedroht sind, wobei gleich zu betonen ist, daß eine gewisse Tendenz dahin geht, auch auf Seite des Arbeitnehmers vorkommende Übertretungen zu bestrafen. Der Arbeitnehmer soll nicht mehr einzig nur Schutzobjekt, sondern auch aktiv Beteiligter an der Durchführung des Arbeiterschutzes sein. — Weiter zeigt sich die öffentlichrechtliche Art der Arbeiterschutzbestimmungen in der Beaufsichtigung ihrer Ausführung durch behördliche Organe sowie in Bewilligungssystemen, namentlich was die Bau- und Betriebsbewilligungen für Fabriken und die Arbeitszeit betrifft. Endlich geht aus der besondern Natur des bundesmäßigen Arbeiterschutzes hervor, daß die Zivilgerichte nicht für Beschwerden in bezug auf die Anwendung dieser Gesetze zuständig sind. Der Be-

schwerdeweg geht vielmehr innerhalb der Verwaltung vor sich, wobei aber für einzelne Unterstellungsfälle die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht vorgesehen ist.

Die einschlägigen Bundesgesetze sind entweder umfassender Natur (Fabrikgesetz und Heimarbeitsgesetz) oder sie behandeln nur gewisse spezielle Sachgebiete (Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche, wöchentliche Ruhezeit, Mindestalter der Arbeitnehmer). Die Spezialgesetze kommen auf die Fabrikbetriebe nicht zur Anwendung.

### 2. Vollzug

Der gesetzliche Arbeiterschutz wird — soweit nicht die Arbeitszeit des Personals der Bahnen und anderer konzessionierten Verkehrsanstalten in Betracht kommt — zusammenfassend vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das eine besondere Sektion für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht besitzt, behandelt. Ihm sind die vier eidgenössischen Fabrikinspektorate in Lausanne, Aarau, Zürich und St. Gallen untergeordnet, ebenso der Arbeitsarzt. Die Stellung der Bundesverwaltung zum *Vollzug* der bundesmäßigen Arbeiterschutzgesetze ist im wesentlichen diejenige einer Oberaufsichtsbehörde; der Vollzug selbst obliegt — soweit nicht das Bundesgesetz über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen in Betracht kommt — den Kantonen. Gewisse spezielle Vollzugshandlungen stehen allerdings den Bundesstellen zu. Das System, den Kantonen die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze zu überantworten, wurde zuerst im Fabrikgesetz von 1877 eingeführt und dann auch für die spätern Bundesgesetze übernommen. Maß und Intensität der Durchführung dieser Gesetze hängen also wesentlich von den Kantonen und ihren Organen ab. In starkem Umfange nachgeholfen wird hier zwar, was Fabrikbetriebe und Heimarbeit anbelangt, durch die eidgenössischen Fabrikinspektorate, die Kontrollen in den einzelnen Betrieben ausführen. Diese Inspektorate erstatten regelmäßig Berichte über ihre Beobachtungen, die das Volkswirtschaftsdepartement der Öffentlichkeit bekannt gibt. Eine zweijährliche Berichterstattungspflicht liegt auch den kantonalen Vollzugsbehörden ob. Im Bereiche der Unfallverhütung ist die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt zuständig, soweit die Betriebe der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt sind. Dies trifft namentlich für alle Fabriken zu. Die eidgenössischen Fabrikinspektorate sind mit der Unfallverhütung in den Fabrikbetrieben beauftragt.

### 3. Fabrikgesetz

Das Fabrikgesetz hat den Schutz der in industriellen Betrieben manuell tätigen Arbeitnehmer zum Ziele. Ob ein Unternehmen als industrieller Betrieb im Sinne des Fabrikgesetzes zu betrachten sei, wird auf Grund von Art. 1 der Verordnung in einem in jedem einzelnen Fall gesondert durchzuführenden Unterstellungsverfahren festgelegt. Ein einmal dem Fabrikgesetz unterstellter Betrieb bleibt dies, bis die Unterstellung ausdrücklich aufgehoben ist. Die Unterstellung wirkt sich auch auf Bau und Installationen der Fabrik sowie auf das Verhältnis zwischen ihr und den darin beschäftigten Arbeitern aus und bewirkt ihre

Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung. Für die Zündhölzchenfabriken besteht, ihrer Sonderart angepaßt, noch ein besonderes Bundesgesetz, dasjenige über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen. Im übrigen sind diese Fabriken dem Fabrikgesetz ohne Rücksicht auf ihre Größe unterstellt, während sonst im allgemeinen die Unterstellung von der Erreichung einer bestimmten Betriebsgröße abhängig ist.

Das Fabrikgesetz hebt das Arbeitsverhältnis zum Teil aus dem gemeinen Recht heraus, indem es für Fabrikarbeiter gewisse besondere zivilrechtliche Vorschriften aufweist und für die Rechtsstreitigkeiten zwischen Fabrikhaber und Arbeiter Sondernormen aufstellt. Solche bestehen namentlich in bezug auf Entlohnung und Beendigung des Dienstverhältnisses. Ferner wird der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Arbeitseinrichtungen festgelegt, und es liegen in der Fabrikordnung gewisse Anfänge einer Fabrikverfassung vor.

Trotz seiner Verankerung in einem öffentlichrechtlichen Arbeiterschutzgesetz behält das Fabrikarbeiterverhältnis weitgehend seinen privatrechtlichen Charakter, wird aber doch durch die für den Vollzug des Fabrikgesetzes betrauten Stellen, sowie durch das Walten der Arbeitnehmerorganisationen, in mancher Beziehung beeinflußt. Der Fabrikarbeiterschutz ist umfassend, doch anerkannte der Bundesrat kürzlich in einem Beschwerdeentscheid die Befugnis der Kantone, ihre allfällig bestehenden Ferienbestimmungen auch auf Fabrikarbeiter auszudehnen. Er gliedert sich in Schutz von Leben, Gesundheit und Arbeitskraft (Betriebsschutz), Lohn- und Vertragsschutz, Arbeitsschutz und Sonderschutz für weibliche und jugendliche Personen.

Das Fabrikgesetz hat als Maximalarbeitszeit die 48-Stundenwoche eingeführt, die nur mit amtlicher Bewilligung in bestimmten Fällen und meist für kürzere Zeit überschritten werden darf. Die tägliche Arbeitszeit beträgt meist über 8 Stunden, da der Samstagnachmittag üblicher Weise frei ist. Bei zweischichtigem Tagesbetrieb und durchgehendem Betrieb — dieser wird nur bewilligt, wo es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist — darf dagegen die Arbeitsdauer der einzelnen Schicht 8 Stunden nicht überschreiten. Für Überzeit und vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit muß ein Lohnzuschlag von 25% gezahlt werden. Der Sonderschutz für weibliche Personen besteht vor allem darin, daß die Schwangere auf bloße Anzeige hin von der Arbeit wegbleiben kann, und daß die Wöchnerin während sechs, auf ihren Wunsch acht Wochen nach der Niederkunft von der Fabrikarbeit ausgeschlossen ist, beides ohne daß ihr deswegen gekündigt werden könnte. Der Schutz der Jugendlichen besteht vor allem im Verbot der Überzeitarbeit und der Verwendung im zweischichtigen Tagesbetrieb für unter 16jährige und im Ausschluß der Jugendlichen bis 18 Jahre von einer Reihe gesundheitsschädlicher und gefährlicher Arbeiten. Frauen und Jugendliche sind von der Nacht- und Sonntagsarbeit ausgeschlossen. Dazu kommen Bestimmungen über soziale Einrichtungen, die mit Fabriken verbunden sind, wie Anlagen für die Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter, und Kassen verschiedener Art.

Die Durchführung des Fabrikgesetzes hat ein ge-

meinsames Wirken von Fabrikhabern, Fabrikarbeitern und Vollzugsbehörden zur Voraussetzung. Alle drei müssen auf die Einhaltung des Gesetzes bedacht sein. Der amtliche Vollzug erfolgt durch die Kantone und wird durch die eidg. Fabrikinspektorate überwacht und ergänzt. Als konsultative Körperschaft besteht die eidgenössische Fabrikkommission. Die Kantone sind ihrerseits in der Ausgestaltung des Vollzuges frei. Es ist aber gegeben, daß auf alle Fälle Amtsstellen bezeichnet sind, die auch an Ort und Stelle Aufsichtskontrollen durchführen können. Diese örtliche Beaufsichtigung, wozu auch die fortlaufenden Ermittlungen über den Bestand der Fabriken gehören, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die zufriedenstellende Gesetzesanwendung.

Anlässlich der Fabrikarbeiterzählung vom 19. September 1946 wurden 10 223 Fabrikbetriebe mit 480 991 vom Fabrikgesetz erfaßten Arbeitnehmern gezählt.

#### 4. Übriger Arbeiterschutz des Bundes

1. *Arbeitszeitschutz des Verkehrspersonals.* Das zur Zeit geltende Bundesgesetz vom 6. März 1920 betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten beschränkt sich, wie sein Titel sagt, auf die Regelung der Arbeitszeit. Dem Gesetz sind Personen, die im Betriebsdienst der SBB, der PTT-Verwaltung oder der vom Bund konzessionierten Verkehrsanstalten tätig sind, unterstellt. Dagegen findet es keine Anwendung auf den Verwaltungs- und Werkstättendienst und auf den eigentlichen Bahnbau. Das Gesetz wird ohne Mitwirkung der Kantone ausschließlich durch Bundesstellen vollzogen. Auch hier besteht eine konsultative, paritätisch zusammengesetzte Kommission, die sogenannte Arbeitszeitgesetzkommission. Da die Zahl der unterstellten Betriebe verhältnismäßig klein ist und sich zu einem Teil aus Staatsbetrieben zusammensetzt, gibt der Vollzug weniger zu reden, als dies beim Fabrikgesetz der Fall ist.

2. *Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.* Von dem Gesetz gelten seit Erlaß des Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer nur noch diejenigen Bestimmungen, welche die Nachtarbeit von jugendlichen und weiblichen Personen in den öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betrieben verbieten, soweit diese dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind. Das Gesetz gilt überdies noch für Personen, die in den Verkehrsbetrieben beschäftigt sind, mit Ausnahme jener Verkehrsanstalten, die vom Bund betrieben werden oder konzessioniert wurden, sowie mit Ausnahme der Handbeförderung. Das Gesetz geht auf das im Jahre 1919 in Washington abgeschlossene internationale Übereinkommen zurück. Der Vollzug ist Sache der Kantone.

3. *Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit.* Der Geltungsbereich dieses Gesetzes ist der nämliche, wie derjenige des vorerwähnten, nur daß hier noch der Handel, in weitestem Sinne gesprochen, dazukommt. Das Gesetz regelt eine ziemlich heikle Materie, da die Verhältnisse in bezug auf die Möglichkeiten der Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages außerordentlich verschieden sind. Es zerfällt in zwei Teile, von denen der zweite speziell sich auf das Gasthof- und Wirtschaftsgewerbe bezieht,

während der erste für alle übrigen unter das Gesetz fallenden Betriebe Anwendung findet. Hauptgrundsatz ist, daß der Arbeitnehmer jede Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden erhält. Die Ruhezeit soll für alle Arbeitnehmer einheitlich auf den Sonntag gelegt werden. Von diesen beiden Grundsätzen gewährt nun aber das Gesetz, so namentlich für das Gasthof- und Wirtschaftsgewerbe, eine Reihe von Ausnahmen, die es ermöglichen, den Anspruch auf einen wöchentlichen Ruhetag mit den Bedürfnissen der Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen. Das Gesetz wird ebenfalls von den Kantonen vollzogen; die eidgenössischen Fabrikinspektorate haben auch hier nicht mitzuwirken. Dagegen kann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der Berufsverbände für Wirtschaftszweige, die sich über das ganze Land oder mehrere Kantone erstrecken, die Anwendung des Gesetzes direkt regeln.

4. *Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer.* Während das unter Ziff. 2 angeführte Gesetz sowie das Fabrikgesetz noch das vollendete 14. Altersjahr als Zeitpunkt der Berufsmündigkeit festgesetzt hatten, bringt dieses Gesetz eine Erhöhung der Altersgrenze um ein Jahr. Von der Vorschrift, daß die Arbeitnehmer das 15. Altersjahr vollendet haben müssen, werden immerhin gewisse Ausnahmen, teils generell, teils auf dem Bewilligungsweg zugelassen. Andererseits können die Kantone unter bestimmten Voraussetzungen aber auch höhere Mindestalter vorschreiben, und deren Schulgesetzgebung bleibt ohnehin vorbehalten. Auch dieses Gesetz wird von den Kantonen vollzogen; die eidgenössischen Fabrikinspektorate haben sich mit ihm nur im Bereiche der Fabriken abzugeben.

5. *Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit.* Trotz umfassendem Titel behandelt das Gesetz von den verschiedenen Problemen der Heimarbeit nur den arbeitsrechtlichen Schutz der Heimarbeiter. Es baut den Heimarbeitsvertrag aus und gibt dem Heimarbeiter gewisse Sicherungen gegenüber dem Arbeitgeber, indem dieser z. B. verpflichtet wird, die Arbeits- und Lohnbedingungen bekanntzugeben und die Lieferfristen so anzusetzen, daß zwischen 22 und 6 Uhr und am Sonntag nicht gearbeitet werden muß. Ferner gibt das Gesetz der Bundesbehörde die Möglichkeit zu amtlichen Lohnfestsetzungen. Die Durchführung des Heimarbeitsgesetzes ist grundsätzlich den Kantonen anvertraut, doch ist die Lohnfestsetzung ausschließlich Bundessache. Der Bundesrat hat für die hauptsächlichsten Wirtschaftszweige, in denen Heimarbeit vorkommt, paritätisch zusammengesetzte Fachkommissionen, die konsultative Befugnisse besitzen, eingesetzt. Die eidgenössischen Fabrikinspektorate wirken bei der Aufsicht über den Vollzug mit. Das Gesetz ist noch neu und das Stadium seiner allmählichen Einführung ist noch nicht abgeschlossen. Immerhin ist es bereits zu einzelnen amtlichen Lohnfestsetzungen gekommen. Diese betreffen die Handstrickerei sowie die Wäsche- und Damenkonfektions-Heimarbeit.

6. *Bergarbeiterschutz.* Auf Grund der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates wurde am 16. Juli 1943 ein Bundesratsbeschluß über den Schutz der Bergarbeiter (Bergwerksordnung) erlassen. Die Schutzbestimmungen dieses Beschlusses erstreckten sich einer-

seits auf Unfallverhütung und Gesundheitsschutz, andererseits auf das Dienstverhältnis, die Arbeitszeit sowie die Arbeit von jugendlichen und weiblichen Personen. Soweit Kantone eigene weitergehende Vorschriften über Arbeiterschutz und Betriebssicherheit erlassen haben, blieben diese vorbehalten. Auf Ende 1947 hat der Bundesrat im Hinblick auf den starken Rückgang des kriegsmäßig bedingten einheimischen Bergbaus die Bergwerksordnung wieder aufgehoben, aber gleichzeitig das Verbot der Beschäftigung weiblicher Personen sowie von Jugendlichen unter 18 Jahren bei Untertagsarbeiten in Bergwerken in bestehende Erlasse des ordentlichen Bundesrechtes eingebaut.

7. Auch das *Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung* wirkt für die Lehrlinge im Sinne des Arbeiterschutzes, indem es verbietet, diese länger als die übrigen Arbeitnehmer zu beschäftigen, und ihnen das Recht auf bezahlte Ferien von jährlich sechs Werktagen gewährt.

#### III. Arbeiterschutz der Kantone

1. Der kantonale Gesetzgeber hat von jeher im gesetzlichen Arbeiterschutz Pionierdienste geleistet. Trotz allmählicher Ausdehnung des bundesmäßigen Arbeiterschutzes spielt auch heute noch die kantonale Sozialpolitik eine sehr erhebliche Rolle. Neue Einrichtungen werden nach wie vor zuerst in den Kantonen erprobt. Da von Bundes wegen die Kantone die eidgenössischen Arbeiterschutzgesetze zu vollziehen haben, sind auch Kantone mit unentwickelter eigener Sozialgesetzgebung in ihrer Stellung als Vollzugsorgane des Bundes verpflichtet, sich intensiv mit dem Arbeiterschutz zu befassen.

Im Gegensatz zum Bundesrecht sind die Kantone in ihrer eigenen Arbeiterschutzgesetzgebung dadurch begrenzt, daß sie keine rein privatrechtlichen Bestimmungen aufstellen können. Ferner ist ihnen selbstverständlich eine eigene Gesetzgebung da versagt, wo der Bund bereits legiferiert hat. Eine Ausnahme besteht für das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, das nur Mindestnormen enthält.

2. Neben dem gesetzlichen kantonalen Arbeiterschutz tritt sporadisch auch das Gemeinderecht als Quelle des gesetzlichen Arbeiterschutzes in Erscheinung. Ungleich wichtiger ist aber die Funktion der Gemeinden als lokaler Vollzugsorgane für den Arbeiterschutz von Bund und Kantonen. Auf diesem Gebiete tragen die Gemeinden und auch andere lokale oder regionale Körperschaften Wesentliches zur Verwirklichung des Arbeiterschutzes bei.

3. Rein äußerlich sind im kantonalen Arbeiterschutz umfassende Arbeiterschutzgesetze einerseits (Glarus, Tessin, Waadt und Wallis), Arbeiterinnenschutzgesetze (Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzel A.-Rh., St. Gallen, Aargau und Neuenburg) und Sondergesetze für einzelne Sachgebiete zu unterscheiden. Die wichtigsten dieser Sachgebiete sind das Einigungswesen, über welches jeder Kanton legiferierte, das Anstellungsverhältnis der im Gastgewerbe tätigen Arbeitnehmer, das in kantonalen Wirtschaftsgesetzen eine im einzelnen verschiedene Regelung gefunden hat, der Betriebs- und Ladenschluß sowie die

Gesetzgebung betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe (nicht zu verwechseln mit dem Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit), die Arbeitszeit (Basel-Stadt), die Ferien (Basel-Stadt und Solothurn), Sonderregelungen für bestimmte Betriebsarten, so für den Betriebsschutz in den Kinos. Daneben wirken die kantonale und gemeindliche Bau-, Gesundheits- und Feuerpolizei und die Submissionsverordnungen auch im Sinne des Arbeiterschutzes. Überhaupt hat die öffentliche Hand als Arbeitgeber oder als Bezüger von Waren und Materialien die Möglichkeit, den Arbeiterschutz zu fördern, oder aber auf die privaten Unternehmer nach dieser Richtung einzuwirken.

4. Hinsichtlich der Sachgebiete läßt sich der heute bestehende kantonale gesetzliche Arbeiterschutz wie folgt einteilen:

- a) Schutz von Leben, Gesundheit und Arbeitskraft der Arbeitnehmer.
- b) Arbeitszeitvorschriften.
- c) Lohnschutz und Bestimmungen betreffend die Arbeitsordnung.
- d) Sonderschutz für jugendliche und weibliche Personen.
- e) Ausbau des Einigungs- und Arbeitsgerichtswesens.
- f) Wohlfahrtseinrichtungen.
- g) Familienzulagen. Näheres siehe 3. Kapitel.

Es gibt aber nur in wenigen Kantonen umfassende Arbeiterschutzgesetze und auch nicht überall solche bestehen, sind sie entsprechend den sehr verschiedenartigen wirtschaftlichen Verhältnissen und Auffassungen sehr ungleichartig. So gibt es Maximalarbeitszeiten von 8½—11 Stunden täglich, wobei aber die längeren durch die Praxis weitgehend überholt sind. Für alles Nähere verweisen wir auf die Tabelle Nr. 7977.

5. Die kantonalen Amtsstellen, die sich mit dem Arbeitsrecht zu befassen haben, gründeten im Jahre 1945 eine *Interkantonale Vereinigung für Arbeitsrecht* (Nr. 7877). In ihr sind diejenigen kantonalen Organe zusammengefaßt, die im amtlichen Arbeitnehmerschutz tätig sind. Seit mehreren Jahren hat aber das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit diese kantonalen Organe auch zu alljährlichen Konferenzen zwecks Besprechung von laufenden Angelegenheiten des Arbeiterschutzes zusammenberufen. Auf diesen beiden Wegen ergab sich, abgesehen von den laufenden Beziehungen zwischen Bund und Kanton im Arbeiterschutz, ein erfreuliches Zusammenwirken.

## G. Sozialversicherung und verwandte Einrichtungen

### I. Allgemeines

Die schweizerische Sozialversicherung ist kein einheitliches Gebilde, sondern besteht aus einer Anzahl von Einrichtungen und Gesetzen, die in ihrer Entwicklung und ihrem Aufbau große Verschiedenheiten aufweisen. Die Krankenversicherung (siehe 6. Kapitel) und die Arbeitslosenversicherung sind auf Einrichtungen der Selbsthilfe aufgebaut und deshalb stark dezentralisiert und kantonal verschieden gestaltet. Die Unfallversicherung wird von einer zentralen Versicherungsanstalt durchgeführt und die Alters- und Hinter-

lassenversicherung (siehe 4. Kap.) zeigt nach dem Bundesgesetz eine Verbindung von einheitlicher Regelung mit dezentralisierter, den Kantonen und Berufsverbänden übertragener Durchführung.

Entsprechend der Verschiedenartigkeit des Aufbaues der einzelnen Zweige der Sozialversicherung erfolgt ihre Durchführung z. T. durch verschiedene Organe. Dem Bundesamt für Sozialversicherung unterstehen die Kranken- und Unfallversicherung, letztere praktisch allerdings nur als Rekursinstanz, die Mutterschaftsversicherung (siehe 3. Kapitel), die Alters- und Hinterlassenversicherung, die Lohn- und Verdienstersatzordnung für Wehrmänner und die Familienzulagen, während die Arbeitslosenversicherung dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit angeschlossen wurde. In den Kantonen und Gemeinden wurden aber vereinzelt Ämter geschaffen, denen die gesamte Sozialversicherung untersteht.

## II. Arbeitslosenversicherung und Nothilfe für Arbeitslose

### 1. Wesen und Entwicklung

Die Arbeitslosenversicherung und die staatliche Nothilfe für Arbeitslose bezwecken, die unselbständig Erwerbenden bei unverschuldeter, in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründeter Arbeitslosigkeit vor Not und Armengenössigkeit zu bewahren. Die Arbeitslosenversicherung gewährt ihnen auf Grund von regelmäßig geleisteten Mitgliederbeiträgen, die ergänzt werden durch öffentliche Subventionen, unter bestimmten allgemeinen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung für eine infolge Entlassung oder Arbeitszeitverkürzung eingetretene Erwerbseinbuße. Das Bezugsrecht besteht unabhängig davon, ob die einzelnen Geschwister bedürftig sind oder nicht. Die Nothilfe oder beitragsfreie Arbeitslosenunterstützung dagegen wird nur im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit ausbezahlt.

Die ersten gewerkschaftlichen Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit wurden schon in den achtziger Jahren, die ersten öffentlichen Kassen in St. Gallen und Bern in den neunziger Jahren gegründet. Vor allem die Kassen der Arbeitnehmerverbände breiteten sich in der Folge aus, waren aber doch einer großen Arbeitslosigkeit nicht gewachsen. Der Bund führte deshalb in der Krise nach dem ersten Weltkrieg eine beitragsfreie Arbeitslosenunterstützung ein, die aber trotz großer Aufwendungen weder materiell noch moralisch voll befriedigte. Er ging deshalb 1924 mit dem Gesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung dazu über, auf die Selbsthilfe der zunächst beteiligten Kreise aufzubauen, indem er die Arbeitslosenversicherungskassen subventionierte und die Versicherung in ihren Grundzügen durch eingehende Subventionsbedingungen regelte. Zu den Bundessubventionen kamen Beiträge von Kantonen und Gemeinden. Nach und nach führten 16 Kantone für die Arbeitnehmer bestimmter Berufe oder bis zu einem bestimmten Einkommen die Versicherungspflicht ein; 3 Kantone überließen die Einführung eines Obligatoriums ihren Gemeinden, so daß Ende 1946 nur in 6 Kantonen noch keinerlei Versicherungszwang bestand. Zur Ergänzung der Arbeitslosenversicherung wurde 1932 für bestimmte

Krisenberufe und -gegenden eine beitragsfreie Krisenunterstützung eingeführt, die nur an bedürftige, von ihrer Kasse ausgesteuerte Arbeitslose ausgerichtet werden durfte. Durch Vollmachtenbeschluß wurde die seit 1924 bestehende Gesetzgebung suspendiert und für die Kriegskrisenzeit durch neue Vorschriften, die in einigen wesentlichen Punkten abweichen, ersetzt. So hat die neue Ordnung unter anderem eine Vereinheitlichung verschiedener Grundsätze für das ganze Gebiet der Schweiz gebracht. Durch die Schaffung eines alle Kassen umfassenden Ausgleichsfonds wird eine bessere Verteilung des Risikos bewirkt; außerdem können die Familienpflichten der Arbeitslosen bei der Berechnung des Taggeldes in weitergehendem Maße als bisher berücksichtigt werden. Diese Neuordnung fällt mit der Aufhebung des Vollmachtenrechtes dahin; es sind aber Vorarbeiten für den Ausbau der künftigen auf Art. 34ter, Abs. 1, lit. f, der Bundesverfassung beruhenden ordentlichen Gesetzgebung im Gange.

### 2. Das Recht der Arbeitslosenversicherung

Wer regelmäßig in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, hat zwischen dem vollendeten 16. und 60. Lebensjahr das Recht, einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit beizutreten. Ausgenommen sind nur die Angehörigen einzelner Berufe, in denen die Beschäftigungszeit und der erzielte Verdienst nicht kontrollierbar sind; ebenso scheiden diejenigen Arbeitnehmer aus, die sich im Falle von Arbeitslosigkeit nicht dem Arbeitsnachweis zur Vermittlung einer anderweitigen Beschäftigung bereithalten. Mehr als die Hälfte der Kantone hat aus Gründen der Solidarität und Vorsorge für bestimmte Erwerbskreise die Zugehörigkeit zu einer Arbeitslosenkasse als obligatorisch erklärt; maßgebend sind die am Wohnort des Arbeitnehmers geltenden Vorschriften. Ein Versicherter hat frühestens nach einer Mitgliedschaft von 6 Monaten vom zweiten Tag der kontrollierten Arbeitslosigkeit Anspruch auf die Leistungen der Kasse, sofern die Arbeitslosigkeit unverschuldet ist und der öffentliche oder anerkannte berufliche Arbeitsnachweis ihm keine neue Verdienstgelegenheit zuweisen kann. Die Pflicht zur Arbeitsannahme besteht für die Taggeldbezüger auch in bezug auf außerberufliche und außerwörtliche Beschäftigung, sofern diese unter den gegebenen Verhältnissen angemessen ist. In verschiedenen Erwerbszweigen, in denen die Arbeit berufsüblicherweise von Zeit zu Zeit ausgesetzt werden muß, sind für den Beginn und Umfang des Bezugsrechts besondere Karenzfristen maßgebend. Für Sonn- und Feiertage wird keine Entschädigung ausgerichtet; ebenso fällt das Bezugsrecht dahin, wenn ein Kassenmitglied infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig ist oder sich aus andern Gründen der Arbeitsvermittlung entzieht.

Das Taggeld richtet sich, ebenso wie die Beiträge an die Versicherungskasse, vor allem nach dem Verdienst des Versicherten, ist aber in doppelter Weise, sowohl durch einen Höchstbetrag des anrechenbaren Tagesverdienstes, wie durch Prozente dieses Betrages maximal begrenzt. Nach dem Bundesratsbeschluß vom 11. Januar 1944 kann bei gänzlicher Arbeitslosigkeit der ausfallende Normalverdienst entschädigt werden:

- a) für Alleinstehende unter 20 Jahren mit 55% bis zu einem Tagesverdienst von Fr. 10.—,
- b) für Alleinstehende über 20 Jahren mit 55% bis zu einem Tagesverdienst von Fr. 12.—,
- c) für Kassenmitglieder mit Unterhalts- und Unterstützungspflicht gegenüber einer Person mit 65% bis zu einem Tagesverdienst von Fr. 14.—,
- d) für Kassenmitglieder mit Unterhalts- und Unterstützungspflicht gegenüber zwei Personen mit 65% bis zu einem Tagesverdienst von Fr. 18.—.

Dazu kommen noch bestimmte Zuschläge, vor allem für Versicherte mit größeren Unterhalts- und Unterstützungslasten. — Muß die Arbeit bei fortbestehendem Dienstverhältnis nur stunden- oder tageweise ausgesetzt werden, so bemessen sich die Versicherungsleistungen für den sogenannten Teilarbeitslosen grundsätzlich nach den vorstehenden Ansätzen. Immerhin wird dieses Taggeld gekürzt, wenn es zusammen mit dem verbleibenden Verdienst einen gewissen Höchstbetrag überschreitet.

Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Bezugsdauer maximal 90 volle Tagelder umfassen. Nach Erschöpfung der Kassenleistungen tritt im Falle der Bedürftigkeit die Nothilfe ein, vorausgesetzt, daß sie im Wohnkanton des Arbeitslosen für anwendbar erklärt worden ist.

### 3. Stand der Arbeitslosenversicherung Ende 1946

Träger der Arbeitslosenversicherung waren Ende 1946 59 öffentliche Kassen mit 173 471 Mitgliedern, 33 einseitige, meist gewerkschaftliche Kassen mit zusammen 251 954 Mitgliedern und 94 paritätische, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam getragene Kassen mit 117 038 Mitgliedern. Die Zahl der Versicherten stieg von 1924 bis Ende 1946 von rund 157 000 auf rund 540 000. An Prämien leisteten die Arbeitnehmer 1946 über 17,5 Millionen Franken, die Arbeitgeber rund Fr. 1 730 000. Die Taggeldaussahlungen, die im Höhepunkt der Wirtschaftskrise 1936 68 Millionen überschritten hatten, betrugen 1946 rund 12,4 Millionen. Entsprechend gingen auch die nach den ausbezahlten Taggeldern berechneten öffentlichen Beiträge zurück.

## III. Unfallversicherung

### 1. Unfälle, Haftpflicht und Unfallversicherung im allgemeinen

Unter *Unfällen* versteht man unbeabsichtigte, plötzliche, schädliche Einwirkungen auf den menschlichen Körper. Sie führen nicht nur zu gesundheitlichen Schädigungen von kleinen Störungen bis zu Verstümmelungen und Tod, sondern sind auch eine häufige Ursache von wirtschaftlicher Einbuße, Verarmung und Not. In der Schweiz ereignen sich ohne Bagatellfälle jährlich schätzungsweise über 500 000 Unfälle, von denen 1946 2295 zum Tode führten. Angesichts dieser Bedeutung der Unfälle bemüht man sich seit langem um eine gerechte und den praktischen Bedürfnissen entsprechende Regelung der Tragung der Unfallschäden. Es gibt dafür hauptsächlich die folgenden Möglichkeiten:

- a) Der Verunfallte oder diejenige Person, die ihm gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig ist, müssen den Schaden selbst tragen. Das kommt trotz

der Verbreitung der Unfallversicherung noch sehr häufig vor, besonders bei Unfällen in der Landwirtschaft, im nicht oder nur für Betriebsunfälle versicherten Gewerbe und im Haushalt. Aber auch bei Haftung eines Dritten oder einer Unfallversicherungsgesellschaft oder -anstalt geht in der Regel wenigstens ein Teil des Schadens zu Lasten des Verunfallten.

b) *Haftpflicht* einer andern Person für den aus einem Unfall entstandenen Schaden. Sie wird begründet:

durch eine schuldhaft rechtswidrige Handlung, z. B. fahrlässige Brandstiftung;

durch bestimmte Gefährdungstatsachen, für die der Haftende einzustehen hat, wenn er nicht nachweisen kann, daß er das Nötige zur Vermeidung eines Schadens, in unserm Falle eines Unfalles, vorgekehrt hat. Dies gilt für das Familienoberhaupt bezüglich Schäden durch unmündige, geistesschwache und geistesranke Hausgenossen, für Tierhalter und für Hauseigentümer; durch Bahnen, Motorfahrzeuge und Starkstromanlagen, deren Eigentümer auf Grund von Spezialgesetzen für Unfälle, die durch ihren Betrieb verursacht wurden, einzustehen hat, wenn den Verunfallten kein Selbstverschulden trifft. Diese Kausalhaftung galt vor der Einführung der obligatorischen Unfallversicherung auch für die Fabrikbetriebe.

Auf Grund der Haftpflicht erhält der Verunfallte in manchen Fällen keinen Schadenersatz zugesprochen, weil der Entschuldungsbeweis gelingt, und in andern geht er leer aus, weil der Pflichtige nicht zahlungsfähig ist und auch keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hatte.

c) *Unfallversicherung*. Sie überbürdet das Risiko für Unfallschäden dem Versicherer (Versicherungsgesellschaft oder -anstalt) und sichert dem Versicherten im Umfang der vertraglichen Vereinbarung oder gesetzlichen Vorschrift Ersatz für den Schaden aus einem Unfall, es sei denn, daß ihm nachgewiesen werden könne, daß er diesen selbst absichtlich, bei manchen Versicherungen auch grobfahrlässig, herbeigeführt habe. Die Versicherung kann durch den vom Unfall Bedrohten oder einen Dritten, z. B. den Arbeitgeber für seine Arbeiter, die Schulgemeinde für die Schulkinder, abgeschlossen werden. Das Unfallrisiko wird nicht nur durch die eigentliche Unfallversicherung, sondern auch durch die Militärversicherung und z. T. auch durch Pensionskassen und Lebensversicherungen gedeckt.

Die Unfallversicherung erfolgt entweder freiwillig bei einer privaten Versicherungsgesellschaft oder obligatorisch je nach der Vorschrift des betreffenden Gesetzes bei einer Versicherungsgesellschaft oder einer öffentlichen Versicherungsanstalt. Die freiwillige Versicherung bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt ist im Gesetz zwar vorgesehen, wurde aber nicht verwirklicht.

Die Unfallversicherung bei *privaten Versicherungsgesellschaften* erfolgt entweder als Einzelversicherung oder als Kollektivunfallversicherung (für Angehörige eines landwirtschaftlichen Betriebes, für Arbeitnehmer oder für Schüler) oder aber als Abonnentenunfallversicherung. Letztere ist bei der minderbemittelten Bevölkerung sehr verbreitet, deckt aber meist nur einen kleinen Teil des Unfallrisikos.

Die freiwillige Versicherung reichte aber nicht aus, weil sie große Teile der Bevölkerung nicht erfaßte und

vor allem, weil sie mittelschwere und schwere Schäden in der Regel nur zum kleinsten Teil deckt, wenigstens soweit die Prämien für die minderbemittelte Bevölkerung erschwinglich sind. Da die verunfallten Arbeiter auch durch die Haftpflicht der Besitzer von Fabriken und andern gefährlichen Betrieben vor allem bei schweren Schäden nur ungenügend geschützt waren, versuchte man am Ende des 19. Jahrhunderts mit der Lex Forrer, alle unselbständig erwerbstätigen Personen der obligatorischen Unfallversicherungsanstalt zu unterstellen. Diese Vorlage wurde aber verworfen und so mußte man sich im geltenden Bundesgesetz mit einem kleineren Kreis obligatorisch Versicherter begnügen. Die Versicherungspflicht wurde in einigen kantonalen Gesetzen auf alle Lehrlinge ausgedehnt und im Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben ist das Obligatorium der Unfallversicherung für alle ihm unterstehenden Betriebe wenigstens für Betriebsunfälle vorgesehen.

## 2. Die obligatorische Unfallversicherung gemäß Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911

Dieser von Bundes wegen obligatorischen Unfallversicherung unterstehen hauptsächlich die folgenden Betriebe: Fabriken, Baugewerbe, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, Post, Fuhrhaltereien, Schiffsverkehr, Bergbau, Steinbrüche und Gruben, Unternehmungen, die gewerbsmäßig mit Sprengstoffen zu tun haben. Wer in einem versicherungspflichtigen Betrieb arbeitet, sei es als Arbeiter oder Angestellter oder in ähnlicher Stellung, ist obligatorisch versichert, selbst wenn der Betrieb noch nicht der Anstalt gemeldet wurde. Auch Gebrechliche, die von der privaten Versicherung oft ausgeschlossen werden, unterstehen ohne Einschränkung der obligatorischen Unfallversicherung. Die Versicherung beginnt mit dem Antritt der Arbeit und endet mit dem Ablauf des zweiten Tages nach dem Tage, an dem der Lohnanspruch aufhört. Sie kann aber durch kollektive Abrede mit dem Arbeitgeber oder individuelle Abrede mit dem Versicherten verlängert werden.

Die Versicherung betrifft sowohl die *Betriebsunfälle*, für welche die Prämien zu Lasten des Betriebes gehen, wie die *Nichtbetriebsunfälle*, für welche die Versicherten die Prämien selbst aufbringen müssen. Bei Betriebsunfällen hat der Versicherte stets ein Anrecht auf Versicherungsleistungen, es sei denn, daß er den Unfall absichtlich herbeigeführt habe. Den Betriebsunfällen gleichgestellt sind *Berufskrankheiten*, wenn die Erkrankung ausschließlich oder vorwiegend auf die Einwirkung eines in der sogenannten Giftliste, einem von Zeit zu Zeit erweiterten Verzeichnis, aufgeführten Stoffes zurückzuführen ist. Von der Versicherung für *Nichtbetriebsunfälle* sind die nur teilweise in einem versicherungspflichtigen Betrieb beschäftigten Personen ausgenommen. Ferner deckt sie keine Unfälle bei außergewöhnlichen Wagnissen und Gefahren, z. B. Motorradfahren, Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, aber auch Bergtouren, die für die betreffende Person unter Berücksichtigung aller Umstände mit besonders großer Gefahr verbunden sind.

Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung bestehen in:

a) *Krankenpflege*, d. h. ärztlicher Behandlung, bis die durch den Unfall verursachte Körperschädigung geheilt oder bis von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung nicht mehr zu erwarten ist, Abgabe von Medikamenten und der zur Heilung erforderlichen Gegenstände und Mittel, von Prothesen, in deren Gebrauch Amputierte unter ärztlicher Aufsicht in der dem Heilbad der SUVA in Baden (Nr. 7588) angegliederten Amputiertenschule eingeführt und geübt werden können. Ferner sorgt die Versicherung nötigenfalls für die erforderliche Pflege oder weist den Patienten in ein Krankenhaus ein.

b) *Krankengeld*. Der Anspruch darauf beginnt mit dem dritten Tag nach dem Tag des Unfalles und beträgt 80% dessen, was der Verunfallte verdient hätte, wenn er arbeitsfähig gewesen wäre und hätte arbeiten können. Was ein Versicherter über Fr. 26.— pro Tag verdient, fällt aber weder für die Berechnung des Krankengeldes noch der Prämien in Betracht. In manchen Fällen wird für die fehlenden 20% des Lohnes eine private Zusatzversicherung abgeschlossen, damit der Verunfallte keinen Verdienstausfall erleidet.

c) *Invalidenrenten*. Wenn der Unfall eine voraussichtlich bleibende Erwerbsunfähigkeit hinterläßt, so wird dem Verunfallten eine Invalidenrente zuerkannt, die in bestimmten Zeitabschnitten revidiert werden kann, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit wesentlich ändert. Die Invalidenrente beträgt bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 70% des Jahresverdienstes des Versicherten, wobei ein Verdienst von höchstens Fr. 7200.— in Anrechnung kommt. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird der Grad der Invalidität nach Prozenten festgesetzt. Die entsprechenden Rentenprozente beziehen sich auf die Vollrente und nicht etwa auf den Jahresverdienst. Bei der Berechnung der Teilrente werden die Fähigkeiten und Verhältnisse jedes Geschädigten berücksichtigt. Die Versicherungsanstalt ist nicht verpflichtet, die Kosten einer Umschulung zu bezahlen oder einen Beitrag daran zu gewähren. Kleine Renten von weniger als Fr. 10.— im Monat können von der Anstalt ohne Zustimmung des Versicherten ausgekauft werden.

d) *Bestattungskosten*, d. h. einen Beitrag von höchstens Fr. 40.—, zahlbar an die Hinterbliebenen.

e) *Hinterlassenenrenten*. Renten an Witwen werden bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung ausgerichtet und betragen 30% des Jahresverdienstes des Versicherten, gleich hohe Witwenrenten gibt es nur für dauernd erwerbsunfähige Witwen. Kinderrenten betragen 15% für jedes hinterbliebene oder nachgeborene eheliche Kind. Diesen gleichgestellt werden gesetzlich angenommene und außereheliche Kinder, im Verhältnis zu ihrer versicherten Mutter allgemein, im Verhältnis zum Vater dann, wenn dessen Vaterschaft durch einen rechtskräftigen Entscheid oder durch eine glaubwürdige schriftliche Anerkennung festgestellt ist. Vollwaisen haben Anspruch auf eine Rente von 25%. Die Rentenberechtigung der Kinder dauert bis zum Ablauf des 16. Altersjahres, für dauernd erwerbsunfähige aber bis 70 Jahre nach der Geburt des Versicherten. Auch Eltern, Großeltern und, bis zu ihrem 16. Altersjahr, Geschwister sind rentenberechtigt. Die Gesamtheit der Hinterlassenenrenten darf aber 60% des Jahresverdienstes des Versicherten, bzw. von

maximal Fr. 7200.— nicht übersteigen, weshalb bei einer größeren Zahl von Rentenberechtigten die Anteile entsprechend herabgesetzt werden und zwar zuerst diejenigen von Eltern und Geschwistern.

Die Prämien der Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten der Betriebsinhaber und sind nach der Unfallbelastung der verschiedenen Betriebsarten abgestuft. Die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung werden gemäß Bundesbeschluß von 1937 vollständig den Versicherten überbunden, während vorher der Bund einen Viertel bezahlte. Über Einsprachen betreffend die Unterstellung eines Betriebes unter die obligatorische Unfallversicherung entscheiden in 1. Instanz das Bundesamt für Sozialversicherung und in 2. Instanz das Bundesgericht. Klagen gegen die Erledigung von Versicherungsansprüchen gehen in 1. Instanz an das kantonale Versicherungsgericht und in 2. Instanz an das eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern.

Die SUVA hat im Jahr 1946 für die Betriebsunfallversicherung eingenommen: an Prämien 82,6 und an Kapitalertrag 11,7 Mill. Franken und ausgegeben für Krankengeld 26,5, für Heilungskosten 12,8 und für Renten 22,3 Mill. Franken. Für die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle betragen die entsprechenden Einnahmen 33,1 und 4,5 Mill. Franken und die entsprechenden Ausgaben für Krankengeld 10,2, für Heilungskosten 5,1 und für Renten 9,1 Mill. Franken. Es wurden 1946 ohne die Bagatellschäden 138 930 Betriebsunfälle und 56 636 Nichtbetriebsunfälle gemeldet, von denen in beiden Zweigen zusammen 662 zum Tode führten.

## 3. Unfallverhütung

Versicherung gegen Unfallschaden ist nur ein Notbehelf und kann die für den Einzelnen wie für die Gesamtheit aus Unfällen entstehenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden kaum je ganz ausgleichen. Das Wichtigste ist deshalb die Verhütung von Unfällen, wozu jeder Einzelne durch Vorsicht für sich und Rücksicht auf andere viel beitragen kann. Gegen die großen Gefahren moderner Betriebe mit ihren gefährlichen Maschinen und Stoffen kann der einzelne Arbeiter aber von sich aus nicht viel ausrichten. Das eidg. Fabrikgesetz schreibt deshalb vor, daß der Fabrikhaber zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen alle Schutzmittel einzuführen hat, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stand der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind. Der Entwurf zum eidg. Gewerbegesetz enthält eine ähnliche Vorschrift.

Die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt ist durch Gesetz verpflichtet, sich um die Verhütung der Unfälle zu bemühen, und hat durch ihren Verhütungsdienst in den wichtigsten Arbeitsgebieten die Unfallkosten absolut und im Verhältnis zu den Lohnsummen beträchtlich vermindert. Die Unfallverhütung besteht im Studium der Unfallursachen und ihrer Beseitigung durch Beratung und Weisung gegenüber dem Betriebsinhaber wie den Arbeitnehmern. Sie wird durch den Unfallverhütungsdienst der Anstalt, durch die Fabrikinspektorate und durch Fachinspektorate verschiedener Berufsverbände durchgeführt.

## 10. Kapitel — Hilfe für Bauern und Bergbevölkerung

In diesem Kapitel wird die Hilfe für Notlagen innerhalb der Bauern- und Bergbevölkerung behandelt, soweit sie gegenüber den Verhältnissen in andern Berufsgruppen deutliche Besonderheiten zeigt. Wo dies, wie z. B. bei den meisten Aufgaben der Jugendhilfe und der Hilfe für Gebrechliche, nicht der Fall ist, verweisen wir auf die betreffenden Kapitel.

### I. Wirtschaftspolitische Notursachen und ihre Bekämpfung

#### 1. Betriebsgröße und Personalmangel

Zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz sind zu klein, um eine Familie zu ernähren. Nach der Betriebszählung von 1939 entfallen rund 22% auf Kleinbetriebe von 1—3, rund 20% auf Zwergbetriebe mit weniger als einer Hektare Betriebsfläche. Im Jahr 1941 besaßen von rund 185 000 Rindviehbesitzern 61 000 nur 1—4 Stück Rindvieh. Zudem sind die Betriebe oft zerstückelt, was die Produktivität der Arbeit vermindert. Bestehen doch mehr als ein Viertel der Betriebe aus über 10 Parzellen, und 4750 Betriebe sind sogar aus deren 50 und mehr zusammengesetzt.

Ein gewisser Ausgleich für die Betriebskleinheit ist an manchen Orten möglich, indem die Kulturen, z. B. durch vermehrten Gemüsebau, intensiviert werden oder die Bauernfamilie einen Nebenerwerb ausübt. Wo dies dauernd oder infolge einer Industriekrise (z. B. Stickerie) nicht geschehen kann, reichen die wenigen Barmittel bei wachsender Kinderzahl bald nicht mehr aus, um auch nur die nötigsten Ausgaben zu decken. Hieraus ergibt sich die Bedeutung aller Bestrebungen zur Einführung neuer oder Belebung alter Nebenerwerbszweige, wie sie vor allem vom Schweizer Heimatwerk (Nr. 8019) ausgehen. Selbsthilfe auf genossenschaftlicher oder privatwirtschaftlicher Grundlage und Hilfe durch gemeinnützige Organisationen greifen dabei ineinander über.

Sind viele Bauernbetriebe zu klein, um einer Familie eine Existenz zu gewähren, so sind andere zu groß, als daß sie mit familieneigenen Kräften bewirtschaftet werden könnten. Dies trifft vor allem zu am Beginn der Schicksalskurve einer Familie, d. h. wenn die Kinderschar wächst und Ausgaben verursacht, den Eltern aber noch keine Hilfe leisten kann. Viele Betriebe sind jedoch zu klein, um zwei Familien ein Auskommen zu gewähren, d. h. die Besitzer können keine Löhne zahlen, die verheirateten landwirtschaftlichen Angestellten ein genügendes Auskommen sichern, und sind deshalb auf ledige Angestellte angewiesen. Andere Betriebe, die sich verheiratetes Personal leisten könnten, stellen oft kein solches an, weil es an einer Wohnung für eine Dienstbotenfamilie fehlt oder aus andern Gründen Ledige bevorzugt werden. Ein landwirtschaftlicher Arbeiter muß deshalb, wenn er heiraten will, meist seinen

landwirtschaftlichen Beruf aufgeben. Dies ist eine wichtige Ursache für den Mangel an landwirtschaftlichem Personal, der auf vielen Betrieben schwer lastet.

Während des Krieges suchte man den Personalmangel durch das Verbot des Verlassens landwirtschaftlicher Arbeit und durch den obligatorischen Arbeitsdienst zu überwinden. Beides waren aber so starke Eingriffe in die persönliche Freiheit, daß sie nur für die Zeit der Bedrohung Geltung haben konnten. An ihre Stelle treten heute die weiter unten behandelte Besserstellung des landwirtschaftlichen Personals und der freiwillige Landdienst.

#### 2. Überschuldung und Bodenrecht

Eine weitere Ursache der Not mancher kleinerer und größerer Landwirtschaftsbetriebe ist ihre hohe Verschuldung, ja Überschuldung.

Der Boden unseres Landes ist zu knapp, um allen, die auf ihm ihr Auskommen finden wollen, die Möglichkeit dazu zu geben. Für Betriebe oder einzelne Parzellen, die zum Kauf angeboten werden, findet sich sofort eine Großzahl Interessenten. Neben Bauern, die den Boden selbst bewirtschaften wollen, melden sich auch Leute, die ihr Kapital (z. B. in Kriegszeiten) sicher anlegen, und Arbeiter und Angestellte, die ein eigenes Häuschen mit Garten besitzen möchten. Wegen der Dezentralisierung der Schweizer Industrie ist die Nachfrage nach Boden aus nicht-landwirtschaftlichen Kreisen verhältnismäßig groß. Infolge dieses Auseinanderklaffens von Nachfrage und Angebot auf dem Grundstückmarkt ist eine Überzahlung einzelner Parzellen und ganzer Heimwesen in unserem Land weit verbreitet, und zwar sowohl beim käuflichen Erwerb als auch bei Übernahme auf dem Erbweg. Vor allem in Zeiten steigender Preise für landwirtschaftliche Produkte ist die Versuchung groß, den Boden zu überzahlen, selbst wenn ein Großteil der hierfür nötigen Mittel entlehnt werden muß. Sinken hernach die Produktpreise, so ist es den Betriebsinhabern oft trotz größter Einschränkung der eigenen Lebenshaltung nicht mehr möglich, die Zinsen für das entlehnte Kapital herauszuwirtschaften. — Eine solche Überzahlung der Liegenschaften ist nicht nur im Flachland, sondern oft auch, sogar noch in vermehrtem Ausmaß, in Berggebieten anzutreffen, wo um jedes Stückchen Boden gekämpft und spekuliert wird.

Warum der Übelstand der Überzahlung des Bodens so weit verbreitet ist und warum es so schwer ist, ihm zu begegnen, hat Prof. Laur in seinen „Erinnerungen“<sup>1)</sup> anschaulich geschildert:

„Die Tätigkeit auf diesem Gebiet ist stets durch den inneren Widerspruch erschwert worden, daß die Bauern gerne hohe Aktiv- und niedere Passivzinsen hätten. Sie verlangen als Pächter immer einen billigen Pachtzins. Wenn sich aber ein Bauer von

seinem Eigenbetrieb zurückzieht, so sucht er oft in einem möglichst hohen Pachtzins seine Altersrente. Als Käufer wünscht der Bauer einen niederen Preis, als Verkäufer will er dagegen vom Ertragswert nichts wissen, sondern er verlangt einen hohen Verkehrswert. Bei der Erbteilung anerkennt der übernehmende Sohn den Ertragswert als gerechte Grundlage, seine Geschwister fühlen sich aber benachteiligt und enterbt. Dadurch entstehen bei den Erblässern oft schwere Hemmungen. Ohne die Mithilfe einsichtiger Männer aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen sind diese Probleme kaum zu lösen. Man mag es machen, wie man will, so werden viele Bauern unzufrieden sein.“

Besonders verderblich war die Überzahlung des Bodens und der Heimwesen in der Zeit der steigenden Produktpreise während und nach dem ersten Weltkrieg. Sobald die Preise wieder sanken, sahen sich viele Bauern, die ihr Heimwesen in dieser Zeit erstanden hatten, außerstande, Zinsen und Amortisationen aufzubringen. Zahlreiche Betriebe kamen unter den Hammer und es war vorauszu sehen, daß weitere folgen würden, was volkswirtschaftlich und auch vom Gesichtspunkt der betroffenen Familien aus untragbar war. Im Jahr 1932 wurden daher kantonale Bauernhilfsskassen (Nr. 7999) geschaffen, die anfänglich nur der Behebung dringender Notstände dienen sollten. Unter Hinweis auf die mutmaßliche Konkursdividende suchte man mit Hilfe öffentlicher Mittel (gleiche Leistung des Bundes und der Kantone) einen Nachlaßvertrag für die Kurrentschulden abzuschließen und die andern dringenden Verpflichtungen abzutragen. Da die aufgelaufenen Zinsen der Grundpfanddarlehen meist sehr große Mittel erforderten, erhoben sich starke Widerstände seitens der nichtpfandgeschützten Gläubiger. Ferner blieben die von Kurrentschulden befreiten Betriebe durch die Kündigungsmöglichkeit von Grundpfanddarlehen doch gefährdet. Der Erlaß der sog. rechtlichen Schutzmaßnahmen für notleidende Landwirte (BB vom 13. April 1933, erweitert durch BB vom 28. September 1934) war daher nicht zu umgehen. Wesentliche Instrumente dieses Notrechtes sind: Aufschiebung der Verwertung, Stundungsmöglichkeit (für 4 Jahre) sowohl der durch den sog. Sanierungswert gedeckten wie der nicht mehr gedeckten Grundpfandschulden, freiwillige Teilnahme des ungedeckten Kapitals am Nachlaßvertrag für Kurrentschulden, Teilabfindung pfandgedeckter Zinsen bei einer gewissen Höhe der Nachlaßdividende, Zinsbeschränkung, ja sogar Zinserlaß für ungedeckte Kapitalien. Nach Bedürfnis wird der sanierte Betrieb einer Betriebsaufsicht unterstellt; ferner wurden die Buchführungspflicht, die Bürgschaftsunfähigkeit und eine Kontrolle der Grundstückveräußerungen statuiert. — Häufig erschöpfte sich die Unterstützung in der Gewährung von Betriebs- und Zinszuschüssen vor allem in Gebirgsgebieten mit ungenügenden Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben.

Durch das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, das am 1. Januar 1947 in Kraft trat, wurde im ordentlichen Recht die Grundlage zur Bekämpfung der Überschuldung geschaffen. Es enthält einerseits Bestimmungen, die von Bundeswegen für die ganze Schweiz und alle landwirtschaftlichen Liegenschaften gelten, und andererseits solche,

die erst Anwendung finden, wenn die Kantone durch einen entsprechenden kantonalen Erlaß die Voraussetzungen dafür schaffen.

1. *Allgemeingültige Maßnahmen zur Verhütung weiterer Überschuldung.* Es sind:

die Einführung einer *obligatorischen Belastungsgrenze* für landwirtschaftliche Grundstücke (in der Regel „Schätzungswert“ = Ertragswert plus einem Zuschlag von max. 25%);  
die *Neuordnung des bäuerlichen Erbrechtes*. Der Anspruch der Miterben auf Gewinnbeteiligung bei einem Verkauf wird auf 15 Jahre (gegenüber bisher 10 Jahre gemäß Art. 619 ZGB) ausgedehnt. Das Anrecht der geeigneten Erben auf ungeteilte Übernahme einer wirtschaftlichen Einheit zum Ertragswert wird gestärkt. Dagegen erhalten die Kantone das Recht, für Gebirgsgebieten und Gebiete mit stark zerstückeltem Besitz die Realteilung zu gestatten; die *Sperrfrist* für den Wiederverkauf von Grundstücken, wie sie schon durch kriegswirtschaftliche Vorschriften eingeführt wurde.

2. *Entschuldungsmaßnahmen*, deren Einführung von den Kantonen abhängt. Diese Maßnahmen haben nur vorübergehenden Charakter und kommen nach 30 Jahren wieder in Wegfall. Damit eine Entschuldung einzelner Heimwesen durchgeführt werden kann, müssen die Kantone innert einer Frist von fünf Jahren eine Tilgungskasse errichten, die geeignete Organisation für die Amortisation der über dem Schätzungswert stehenden Grundpfandschulden schaffen und auch ihrerseits die nötigen Mittel zur Verfügung stellen. Auch können Gesuche um Entschuldung von Landwirten nur bis zum 31. Dezember 1951 gestellt werden. Für den Vollzug des Bundesgesetzes wurde ein eidg. Amt für landwirtschaftliche Entschuldung (Nr. 7998) geschaffen.

Um während des 2. Weltkrieges eine Wiederholung der unheilvollen Steigerung der Bodenpreise und der Überzahlung landwirtschaftlicher Grundstücke zu verhindern, verfügte der Bundesrat durch Vollmachtenbeschuß vom 19. 1. 1940 mit Abänderung vom 7. 9. 1941 und Ergänzung vom 29. 8. 1943 „Maßnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter“. Der Handel mit landwirtschaftlichen Grundstücken wurde bewilligungspflichtig erklärt, wobei die Genehmigung zu versagen ist, wenn im Kaufvertrag ein Preis vereinbart wurde, der den Ertragswert mit einem allfälligen Zuschlag um höchstens 30% übersteigt. Diese Bestimmungen haben wesentlich dazu beigetragen, eine Bodenverteuerung wie nach dem ersten Weltkrieg zu verhindern, wenn auch zugegeben werden muß, daß sie nicht überall genau eingehalten worden sind. Da es sich dabei aber nur um Kriegsnotrecht handelt, sollte zur dauernden Verhinderung von Überzahlungen dringend ein *neues Bodenrecht* geschaffen werden. Der Nationalrat berät 1948 ein Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Der Entwurf sieht nur noch wenige Beschränkungen der Verkaufsfreiheit vor, führt aber das sogenannte Zugsrecht (Vorkaufrecht) für nahe Verwandte und langjährige Pächter ein.

#### 3. Preispolitik und Selbsthilfe

Die Kleinheit zahlreicher Landwirtschaftsbetriebe, die hohen Bodenpreise und Baukosten und vor allem

<sup>1)</sup> s. Lit. Laur.

Bodengestaltung und Klima verunmöglichen, daß die Schweizer Bauern mit *Preisen* für die landwirtschaftlichen Produkte konkurrieren können, wie sie für die Landwirtschaft im Ausland tragbar sind. So kann z. B. der Brotgetreidebau in der Schweiz, außer vielleicht in Kriegszeiten, unmöglich mit Weltmarktpreisen konkurrieren. Aber selbst Preise für Zuchtvieh, das gegebene Produkt der Bergbauern, müssen mindestens zeitweise gestützt werden, sollen nicht zahlreiche Familien in große Not geraten.

Die Preisstützung erfolgt einerseits durch Selbsthilfe der Bauern und andererseits durch staatliche Maßnahmen, für welche die Wirtschaftsartikel nun die verfassungsmäßige Grundlage geschaffen haben. Die Selbsthilfe durch *Zusammenschluß in Genossenschaften* hat das Ziel, die Technik des Landbaues zu fördern, die Bauern und Bäuerinnen beruflich zu schulen und Produktion und Absatz zu verbessern und zu vereinfachen. Die Genossenschaften haben in unserm Land große Bedeutung gewonnen, gab es doch nach einer Arbeit von Dr. Brugger<sup>2)</sup> im Jahre 1940 17 584 land- und forstwirtschaftliche Vereinigungen verschiedenster Art. Verbände wie der VOLG und der Zentralverband schweiz. Milchproduzenten gehören zu den einflussreichsten wirtschaftlichen Organisationen der Schweiz.

Der *Schweiz. Bauernverband* (Nr. 8000), die Dachorganisation der meisten landwirtschaftlichen Organisationen der Schweiz, vertritt die Interessen der Bauern gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit und hat mit seinem Bauernsekretariat in Brugg großen Einfluß auf die Preis- und Handelspolitik. In ähnlichem Sinne und in enger Fühlungnahme mit dem Schweiz. Bauernverband arbeiten die *kantonalen landwirtschaftlichen Vereinigungen* und ihre Sekretariate (Nr. 8011). Zwar gehört die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereinigungen mehr zur Wirtschafts- als zur Sozialpolitik, aber beide hängen in der Landwirtschaft sehr eng zusammen: je mehr durch wirtschaftspolitische Maßnahmen dafür gesorgt wird, daß die landwirtschaftlichen Preise die Produktionskosten decken, desto weniger sozialpolitische und fürsorgereiche Sondermaßnahmen sind nötig.

In manchen Fällen liegt die Ursache der Not eines Bauernbetriebes nicht in wirtschaftlichen Gründen, sondern in *Mängeln, die in der Person des Betriebsleiters oder seiner Frau* liegen. Dies hängt damit zusammen, daß im landwirtschaftlichen Selbstversorgungsbetrieb Menschen längere Zeit selbständig wirtschaften können, die im Konkurrenzkampf, wie er in andern Berufen herrscht, unbedingt unterliegen würden. Wohnung und Nahrung und damit eine bescheidene Lebenshaltung sind vorerst gesichert. Da aber Reserven fehlen, führen Kinderreichtum, Krankheit, Alter oder Unglück im Stall rasch in eine Notlage.

## II. Hilfe für die Bauernfamilie

Die wichtigste Hilfe für die Bauernfamilie liegt in der Sicherung eines ausreichenden Ertrages für die Produkte ihres Betriebes. Darüber hinaus bedarf sie der Hilfe in Notfällen, die sich aus persönlichen und naturbedingten Umständen immer wieder ergeben, auch wenn sich der berufstüchtige Bauer heute gegen

<sup>2)</sup> s. Literaturverzeichnis.

viele Schadenfälle durch Versicherung zu schützen weiß. In vielen Fällen gehört er auch einer *Raiffeisenkasse* (Nr. 8004) an, bei der er bei Solidarhaft der Mitglieder Kredit erhalten kann.

Eine besondere Not der Bauernfamilie liegt heute in ihrer *Überlastung mit Arbeit*. Das Arbeitsmaß wurde durch die auch heute noch geltende Anbaupflicht erheblich erhöht, die Anstellung ausreichenden Personals ist aber nicht nur während der Hochkonjunktur, sondern allgemein aus wirtschaftlichen und psychologischen Gründen oft unmöglich. Die bäuerlichen Berufsverbände und der Bund haben deshalb durch die im folgenden Abschnitt behandelten Maßnahmen versucht, die Stellung des landwirtschaftlichen Personals zu verbessern. Ferner unterstützt der Bund die Durchführung des *freiwilligen Landdienstes* vor allem durch Jugendliche, wie er auch schon vor der Einführung des obligatorischen Arbeitsdienstes bestand. Der Landdienst erfolgt heute in der Regel durch Einzeleinsatz beim Bauern und wird gemäß den Richtlinien des Bundes für beide Geschlechter durch die Schweiz. Landdienstkonferenz (Nr. 8008) in Verbindung mit Organisationen der Jugend und Kantonalstellen organisiert. Verschiedene Mittelschulen haben die Leistung von Landdienst für bestimmte Klassen obligatorisch erklärt, wohl nicht nur im Interesse der Landesversorgung, sondern um der erzieherischen Werte willen, die in der vorübergehenden praktischen Arbeit im Bauernhaus und im Einblick in die Lebensverhältnisse und Anschauungen der Bauernschaft liegen.

Ganz besonders die *Bäuerinnen* leiden unter der Überlastung mit Arbeit und zwar nicht nur in kleineren, sondern auch in größeren Betrieben, da es oft schwer ist, Hilfskräfte zu finden. Sie haben nicht nur einem oft großen Haushalt vorzustehen, Kinder zu erziehen, einen Garten und Kleinvieh zu besorgen, sondern sie helfen auch täglich oder mindestens in Stoßzeiten auf dem Feld und im Stall mit. Zur Stärkung ihrer Stellung durch Schulung, durch gegenseitige Hilfe und Interessenvertretung haben sie sich örtlich und kantonal in *Bäuerinnenvereinigungen* zusammengeschlossen, die zusammen den *Schweiz. Landfrauenverband* (Nr. 8002) bilden. Einen wesentlichen Zweig ihrer Tätigkeit bildet die Heranziehung des weiblichen Nachwuchses in der Landwirtschaft. Sie organisieren die Haushaltlehre, teils verbunden mit Einführungskursen, sie führen Bäuerinnenprüfungen als eine Art Meisterprüfungen durch. Der Verband bernischer Landfrauenvereine organisiert Kurse für bäuerliche Haushalteiterinnen, nicht zuletzt darum, um tüchtigen Mädchen aus der Landwirtschaft, die ledig bleiben, jedoch z. B. im Fall der Heirat eines Bruders nicht mehr auf dem elterlichen Betrieb bleiben können, dennoch eine befriedigende Lebensstellung in der Landwirtschaft zu ermöglichen. Zur Erleichterung der Arbeit der überlasteten Bäuerinnen stellen die Vereinigungen Störflickerinnen oder Haushalteiterinnen an, die dort einspringen, wo eine besondere Notlage herrscht. Sie erstreben die Gründung von Kindergärten auf dem Land und helfen bei der Vermittlung von Landdiensthilfen. Um den Bäuerinnen die nötige Ausspannung zu verschaffen, werden Ferien für Bäuerinnen und Bauerntöchter organisiert.

Diese Selbsthilfebestrebungen haben aber noch nicht verhindern können, daß viele Bäuerinnen vor allem bei Krankheit, Schwangerschaften und Kinderreichtum weit über ihre Kräfte arbeiten müssen und zusammenzuberechnen drohen. Manchmal kann in solchen Fällen, besonders in den Bergen, die *Praktikantinnenhilfe für überlastete Bäuerinnen* (Nr. 8007) einspringen, indem sie für mehrere Wochen eine freiwillige Helferin vermittelt. Es handelt sich dabei um Mädchen, die meist schon Berufskennnisse und eine gewisse Reife besitzen, so daß sie auch schwierigen Verhältnissen in der Regel gewachsen sind. Sie können bei dieser Tätigkeit für ihren Beruf, z. B. als Fürsorgerin, Krankenpflegerin oder Landlehrerin, wertvolle praktische Erfahrungen sammeln.

Die *Hilfe für die Bauernkinder* unterscheidet sich im Mittelland nicht wesentlich von der allgemeinen Jugendhilfe. Besondere Aufgaben stellen sich am ehesten bei der Einführung der Jugend in das Berufsleben, weil einerseits die Landflucht bekämpft und andererseits dafür gesorgt werden sollte, daß diejenigen Kinder, die später kein Auskommen in der Landwirtschaft finden können, rechtzeitig einen Beruf erlernen. Die Berufsberatung bemüht sich deshalb in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Organisationen, durch die bäuerliche Berufslehre und bäuerliche Hauswirtschaftslehre mit Prüfungsabschluß die Tüchtigkeit und das Ansehen des bäuerlichen Berufsnachwuchses zu heben und durch Ausbau der Berufsberatung, des Stipendienwesens und der Lehrlingsfürsorge auch in ländlichen Gegenden zu verhüten, daß die Abwandernden ihr Brot nur als Handlanger verdienen müssen.

Neben der wirtschaftlichen Hilfe darf auch die *Erhaltung und Förderung des kulturellen Lebens im Dorf* nicht vergessen werden, das neben Schule und Kirche durch kulturelle und berufliche Vereinigungen getragen wird und zur Bereicherung des bäuerlichen Lebens und damit zur Bekämpfung der Landflucht beiträgt. Wertvolle Hilfe dazu leisten die ländlichen Volkshochschulen, besonders wenn, wie im Kanton Zürich, ihre Defizite durch Ausgleich mit der Stadt gedeckt werden können, die Volksbibliotheken und andere im 7. Kapitel behandelte Einrichtungen.

## III. Hilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Rund ein Fünftel der landwirtschaftlich Arbeitenden sind Arbeitnehmer (Karrer, Melker, Hilfskräfte für alle Arbeiten, Hausangestellte). Sie leben in der Regel im Kreis der Familie, was manche Annehmlichkeit, aber auch eine sehr beschränkte Freiheit und Freizeit mit sich bringt. In den letzten Jahren hat man deshalb versucht, ihre Arbeitsverhältnisse durch *Muster- und Normalarbeitsverträge* zu verbessern (Nr. 7974). Auch wurde die Belohnung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erhöht, doch reicht sie aus den bei den wirtschaftlichen Fragen angeführten Gründen trotzdem oft nicht für den Unterhalt einer Familie aus.

Bei der Lohnfrage ist ferner zu berücksichtigen, daß die Landwirtschaft wie wenige andere Berufe auch *von der Natur benachteiligten Menschen* die Möglichkeit bietet, als Hilfskräfte ihr Leben zu verdienen. Diesen Minderbegabten oder sonst Behinderten kann aber in der Regel nicht mehr gezahlt werden, als sie gerade

brauchen, so daß sie bei Krankheit oder Alter über keinerlei Reserven verfügen und auf die Hilfe der Arbeitgeber oder der Gemeinschaft angewiesen sind.

Der Bundesbeschluß über die *finanzielle Beihilfe an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern* bedeutet eine wesentliche Hilfe für verheiratete Dienstboten. Sie erhalten danach eine monatliche Haushaltzulage von Fr. 30.— sowie eine Kinderzulage von Fr. 8.50. Seine Geltung ist bis Ende 1949 befristet, doch besteht die Absicht, die Zulagen in die Gesetzgebung aufzunehmen.

Auch die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer haben sich in den letzten Jahren in *Dienstbotenvereinigungen* zusammengeschlossen, welche bestrebt sind, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren, deren Berufstüchtigkeit zu heben und sie über die ihnen zustehenden Rechte aufzuklären. Sie sind im Zentralverband bäuerlicher Dienstboten und Arbeitnehmer (Nr. 8003) zusammengeschlossen.

Eine wichtige wirtschaftliche Hilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer besteht darin, ihnen die Übernahme eines eigenen landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen. Es geschieht dies durch Bürgschaften, wie sie von der *Schweiz. Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern* (Nr. 8005) und kantonale Bürgschaftsorganisationen (Nr. 8012) vor allem für den Kauf oder die Pacht eines eigenen Heimwesens, aber auch in manchen andern Fällen gewährt werden. Sie bedeuten auch eine wertvolle Hilfe für Bauernsöhne, die oft jahrelang auf dem elterlichen Heimwesen arbeiten, ohne einen Barlohn zu erhalten, und deshalb keine eigenen Mittel besitzen.

Landwirtschaftlichen Dienstboten fehlen oft auch die Mittel, um einen eigenen Hausstand zu gründen, besonders wenn sie jahrelang von ihrem Lohn an die elterliche Familie abgaben. Verschiedene gemeinnützige Organisationen haben sich deshalb auf Anregung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft zu einer *Arbeitsgemeinschaft für Aussteuerbeihilfen an landwirtschaftliche Dienstboten* (Nr. 8006) zusammengeschlossen. Sie gibt an Anwärter, die sich verpflichten, weitere fünf Jahre als landwirtschaftliche Dienstboten zu arbeiten, unentgeltlich vor allem Möbel und Haushaltswäsche ab.

## IV. Hilfe für die Bergbevölkerung

Eine spezielle Bergbauernhilfe ist notwendig, weil sich in den Bergen die Schwierigkeiten häufen: Erschwerung der Arbeit durch die von Natur gegebenen Verhältnisse, erschwerte wirtschaftliche Produktionsbedingungen durch die Entfernung vom Markt, vielerorts hohe Bodenpreise und stark zerstückelte Betriebe, große Familien, wenig Möglichkeiten des Nebenerwerbes usw. Wie z. B. eine Erhebung aus dem Kanton Wallis zeigt, sind zudem die Wohnverhältnisse oft völlig unzulänglich.

Die Schwierigkeiten, die sich aus den Naturgewalten, unzulänglichen Verkehrswegen und der großen Entfernung von Bevölkerungszentren ergeben, bestehen aber nicht nur für die Bergbauern, sondern auch für die übrige Bergbevölkerung. Ein wesentlicher Teil der Hilfsmaßnahmen wendet sich deshalb nicht nur an die Bergbauern, sondern an die gesamte Bergbevölkerung

### 1. Förderung der Selbsthilfe

Die wichtigste Aufgabe besteht darin, die *Selbsthilfe der Bergbevölkerung zu fördern und zu erleichtern*. Dies ist in jeder Beziehung richtiger als bloße Unterstützung, vor allem Spenden ungeeigneter Kleider, wie sie in den Anfängen der Berghilfe da und dort erfolgten und manchmal mehr Schaden als Nutzen stifteten.

Die lokalen bergbäuerlichen Organisationen, die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Bergbauern (Nr. 8013) und der Alpwirtschaftliche Verein arbeiten durch Studien, Einrichtungen und Eingaben wie durch Förderung der Technik und Fachbildung an der Hebung der Bergbauern. Die Selbsthilfe der Nächstbeteiligten reicht aber infolge der schwierigen Verhältnisse und z. T. auch der Eigenart der Bergbevölkerung nicht aus. Um ihre Lage genügend zu verbessern, muß man ihr deshalb von außen zu Hilfe kommen. Die „Hilfe für Berggemeinden“ (Nr. 8015) ermöglicht durch finanzielle Beihilfen Gemeinden und Korporationen im Gebirge die Ausführung von Lawinverbauungen, Alpsäuberungen, Wegen und andern Werken, für deren Durchführung sie trotz der gesetzlichen Subventionen aus eigener Kraft zu schwach sind. Auch die Patenschaften für bedrängte Gemeinden (Nr. 8018) unterstützen vor allem die Durchführung von Gemeinschaftswerken, durch die das Leben in den Bergen erleichtert und die Gesundheitspflege und Erziehung verbessert werden.

Die Förderung der bergbäuerlichen Heimarbeit durch das Heimatwerk und die entsprechenden lokalen Organisationen erleichtert die *persönliche Selbsthilfe* und die Vereinigung zur Wahrung der Gebirgsinteressen (Nr. 8017) trägt durch die Unterstützung von Anschaffungen und Bauten zur Verbesserung des Betriebes des einzelnen Bergbauern bei.

### 2. Ausbau der sozialen Einrichtungen

Die Selbsthilfe der Bergbevölkerung muß ergänzt werden durch den Ausbau der sozialen Einrichtungen und Leistungen in einer ihren Verhältnissen und Anschauungen angepaßten Weise. Dabei handelt es sich einmal um *Fürsorge* in besonderen Fällen, z. B. wenn Krankheit oder Gebrechlichkeit eines Familiengliedes besondere Pflege erfordern und Auslagen nötig machen, oder ein begabtes Kind einen Beruf erlernen sollte, was meist nur auswärts geschehen kann. Oft wäre im Interesse der Kranken und Wöchnerinnen auch die Anstellung einer Gemeindegewesenerin wünschenswert oder es sollten Familienpflegerinnen vermittelt werden, welche die durch Wochenbett oder Krankheit an ihrer Arbeit verhinderte Mutter pflegen und zugleich Haushalt und Kinder besorgen.

Die kleinen Berggemeinden haben meist nicht die Mittel für ausreichende Fürsorge und überdies würde Armengenössigkeit in den Verhältnissen, wo sich jedermann kennt, als besonders drückend empfunden. Hilfe von außen, z. B. durch die Winterhilfe, kann deshalb gute Dienste leisten, vorausgesetzt, daß sie in Kontakt mit örtlichen Vertrauensleuten gewährt wird. Mindestens so wichtig wie die Fürsorge bei Notständen ist aber der *Ausbau der vorbeugenden sozialen*

*Einrichtungen*, z. B. der Mütterberatung, des schulärztlichen Dienstes, der Schülerspeisung und Skiabgabe an Kinder mit weitem Schulweg, der Freizeitwerkstätten, des Stipendienwesens und anderem mehr. Da dazu auch, abgesehen von den Mitteln, oft die Initiative von außen notwendig ist, nehmen sich die meisten Fachverbände der sozialen Arbeit, z. B. Pro Juventute, Pro Infirmis, der Bergbevölkerung besonders an und werden durch manche Patenschaften für Berggemeinden unterstützt. Vor allem muß die Bergbevölkerung selbst gewonnen werden, denn nur wenn sie selbst die Notwendigkeit solcher Hilfe einsieht, werden die betreffenden Einrichtungen Bestand haben. Es gehört dazu viel Geduld und Einfühlungsfähigkeit, aber auch ein gewisser Erfolg der wirtschaftspolitischen Bestrebungen, der die Bergbauern auf längere Sicht vom Druck schwerer Not befreit.

### 3. Koordinierung der verschiedenen Bestrebungen

Zur Koordinierung dieser verschiedenen Bestrebungen wurde im Jahre 1942 von der Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit die *Kommission für soziale Arbeit in Berggegenden*, KOSAB (Nr. 8014) gegründet, die unter dem Namen „Berghilfe“ nicht nur bestehende Bestrebungen zusammenfaßt, neue Aufgaben geeigneten Trägern zuweist und für gemeinsame Mittelbeschaffung sorgt, sondern auch direkt aufbauende Hilfe leistet, z. B. durch Beiträge an Kurse und für Bauten, Wege, Wasserversorgungen und dergleichen.

### 4. Bundeshilfe

Aber auch der *Bund* leistet Hilfe zur Erleichterung der schweren Lebensverhältnisse der Bergbevölkerung. Er hat z. B. durch die Bergzuschläge auf die Subventionen für die Krankenversicherung wesentlich beigetragen zu deren Ausbau in den Bergen, wo sie z. B. im Wallis, im Tessin und in Graubünden in vielen Bezirken obligatorisch ist. Er schafft durch Frachtermäßigungen einen Ausgleich für die Kosten von Transporten nach Berggegenden, und die Alkoholverwaltung sorgt dafür, daß auch Frischobst in die Berge gelangt. Der Bund hat in der bereits erwähnten Beihilfenordnung *Kinderzulagen* von Fr. 8.50 monatlich auch für die Bergbauern eingeführt, sofern eine bestimmte Betriebsgröße nicht überschritten wird, und damit den besonders in großen Familien empfindlichen Mangel an Bargeld vermindert und den kinderreichen Berggegenden beträchtliche Mittel zugeführt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die sozialpolitischen Maßnahmen für die landwirtschaftliche Bevölkerung wesentlich zur Festigung gesunder bäuerlicher Familien und zur Verhinderung der Landflucht beitragen. Der Schweiz. Bauernverband fordert daher, daß sie in die Maßnahmen zur Zukunftssicherung unserer Landwirtschaft eingebaut werden. Sie sind um so wertvoller, je mehr sie darauf abzielen, *den Boden für eine wirkungsvolle Selbsthilfe zu schaffen*, während bei bloßen Fürsorgeleistungen immer eine gewisse Gefahr besteht, daß sich die Leute daran gewöhnen, Hilfe von auswärts zu erhalten. Dies muß vermieden werden, um den Stolz und die Selbständigkeit der Bauern und Bergler nicht zu gefährden.

## 11. Kapitel — Hilfe für und durch Frauen

Die Frauen sind mit der sozialen Arbeit in doppelter Weise eng verbunden, als Hilfsbedürftige wie als Helferinnen. In beiden Stellungen zeigen sie in mancher Hinsicht Besonderheiten.

### I. Die Frau als Hilfsbedürftige

Ein großer Teil aller Hilfsbedürftigen sind Frauen und Kinder. Die Ursachen der häufigen Hilfsbedürftigkeit von Frauen liegen zum Teil in der Natur selbst. Mutter und Kind bilden eine so enge Lebenseinheit, daß die Mutter zeitweise nicht oder nur in beschränktem Umfang selbst für sich sorgen kann. Gebärende und Wöchnerinnen brauchen deshalb seit alters her fremde Hilfe, soweit ihnen solche nicht innerhalb ihrer Familie gewährt werden kann.

Mindestens so wichtig wie diese naturgegebenen Verhältnisse ist aber die Stellung der Frau in Wirtschaft, Gesellschaft und Recht. Die berufstätige Frau muß ihren Lebensunterhalt meist in abhängiger und untergeordneter Stellung verdienen und wird im Vergleich zum Manne in verwandter Arbeit unbefriedigend entlohnt. Auch die selbständig erwerbstätige Frau hat mit manchen Hemmnissen zu kämpfen, die den Erfolg ihrer Leistung beeinträchtigen. Und die nicht berufstätige Ehefrau ist für ihren Lebensunterhalt und ihre Lebensgestaltung ganz auf ihren Ehemann angewiesen, gibt ihr doch ihre so wichtige Leistung als Hausfrau und Mutter keinerlei direkten Anspruch auf einen Anteil am Volkseinkommen. Kann oder will ihr Mann nicht ausreichend für sie sorgen, so muß sie die doppelte Last der Haushaltsführung und der Erwerbsarbeit auf sich nehmen und leidet oft Schaden an ihrer Gesundheit. Vor allem aber liegt die doppelte Last auf der Witwe und der eheverlassenen und geschiedenen Frau.

Die Nöte der Frauen sind aber nicht nur materieller, sondern vielfach auch seelischer Art. Sie leiden am meisten unter Gebrechen und Fehlern ihrer Kinder, ohne ihnen in ihrer abhängigen Stellung immer richtig begegnen zu können. Sie werden als Ehefrauen vom Alkoholismus und anderem gemeinschaftswidrigen Verhalten ihres Mannes betroffen, lange bevor die Außenstehenden etwas davon merken. Und sie sind als Ledige wie als Ehefrauen aus ihrer Stellung heraus in manchen Fragen rat- und hilfsbedürftig, für die sie am ehesten bei einer Frau Verständnis finden.

### II. Die Frau als Helferin

In die Augen fallende Not hilfsbedürftiger Frauen und Kinder hat in der Regel Frauen veranlaßt, sich als ihre Helferin zu betätigen. Manche von ihnen haben aber auch auf ganz andern Gebieten der sozialen Arbeit, z. B. in der Fürsorge für Gefangene, sogar Pionierarbeit geleistet. Auch die Hilfstätigkeit der Frau erhält ihre Besonderheit durch natürliche Eigenart und gesellschaftliche Stellung der Frauen.

### 1. Besonderheiten weiblicher Hilfstätigkeit

Die Natur gab den meisten Frauen ein unmittelbares Verständnis für Schwache und Hilfsbedürftige, wenigstens sofern sie mit diesen in persönliche Berührung kommen. Ihre Mütterlichkeit drängt sie zur Hilfeleistung und wird in vielen Fällen durch ihre religiöse Einstellung verstärkt. Denn die gläubige Frau möchte das Gebot der Nächstenliebe praktisch verwirklichen. Die Stärke der weiblichen Hilfsarbeit besteht deshalb in der Hilfe von Mensch zu Mensch, sei es in der Fürsorge oder der Erziehung. Dagegen liegt vielen Frauen die generellere soziale Arbeit, die Bemühung um eine gerechtere, Not nach Möglichkeit verhindernde Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse ferner.

Aus der Stellung der Frau ergeben sich auch einige Besonderheiten in ihrer Arbeitsweise. Die meisten Frauen haben nur wenig Geld zu ihrer freien Verfügung, wohl aber die nicht mehr benötigten Gegenstände des Haushaltes und der Bekleidung. Sie führen deshalb häufig *Sammlungen von Naturalien* durch und entscheiden auch über deren Erfolg, wenn sie von anderer Seite ausgehen. Die Frauen oder doch die Hausfrauen können ihre Zeit verhältnismäßig selbständig einteilen. Viele von ihnen stellen einen großen Teil ihrer oft knapp bemessenen Freizeit für soziale Werke zur Verfügung. Sie betreten aller Art von Schützlingen und würden dies noch allgemeiner tun, wenn sie die Behörden immer in geeigneten Fällen zur Patronin oder Vormünderin bestellen würden. Sie beaufsichtigen Pflegekinder, besorgen Bahnhofdienst für Kindertransporte und stellen vor allem eine große Menge von Wäsche- und Kleidungsstücken für Hilfsbedürftige her. Es gibt kaum ein größeres Dorf oder Stadtquartier, wo nicht mindestens ein Frauenarbeitsverein (Nr. 4236ff.) oder wie immer dieser Kreis heißt und meist auch eine Mädchengruppe für Bedürftige arbeiten. Oft werden die hergestellten Gegenstände selbst verteilt, in Dörfern manchmal an einer Weihnachtsbescherung. Ebenso häufig werden sie einem Hilfswerk der offenen Fürsorge oder einem Heim zur Verfügung gestellt. Durch diese *freiwillige Arbeit* werden große Werte geschaffen, die aber nicht erfaßbar sind und deshalb oft unterschätzt werden.

Die Frauen leisten auch die Hauptarbeit bei der *Aufnahme notleidender Kinder in die eigene Familie*. Ohne ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme aller, neben den Freuden, damit verbundenen Mühen und Sorgen müßten große Teile der Jugendfürsorge ganz anders aufgebaut werden. Auch der Geldeswert dieser Leistung läßt sich kaum schätzen. Noch wichtiger ist ihr moralischer Wert, die Aufnahme Hilfsbedürftiger in einen gesunden Lebenskreis, der sie menschliche Wärme und Hilfsbereitschaft erfahren läßt. Und dies ist trotz einzelner Schwächen und Verfehlungen doch die Regel.



## 2. Träger der weiblichen Hilfsstätigkeit

Für die Entwicklung und Bedeutung der einzelnen Träger der sozialen Arbeit verweisen wir auf das erste Kapitel. Die Tätigkeit der Frauen zeigt dabei die folgenden Besonderheiten.

Die Frauen leisten den Hauptteil der *unorganisierten Hilfe* von Mensch zu Mensch, sowohl durch materielle Gaben wie durch Rat und persönliche Arbeit bei Krankheit und andern Notfällen. Diese Nachbarschaftshilfe unter Gleichgestellten, wie die Wohltätigkeit gegenüber sozial Tieferstehenden, spielen noch heute eine große Rolle, auch wenn man sie nicht erfassen und statistisch darstellen kann.

Diese Formen der Hilfe reichten am deutlichsten in Kriegszeiten nicht aus, weshalb oft gerade dann Organisationen für die Hilfe an Notleidende geschaffen wurden. So zog man schon zur Zeit der Helvetik „patriotische Bürgerinnen“ zu *Hilfsaktionen* bei, um dem Massenelend zu wehren. Schon damals spendeten sie Naturalien aus ihrem Haushalt und nahmen bedürftige Kinder in ihre Familien, wie sie es in jedem der folgenden Kriege wieder getan haben.

Z. T. aus dieser Kriegshilfe, vor allem aber aus dem Bewußtwerden ständiger Hilfsbedürftigkeit, entstanden diejenigen Formen weiblicher Sozialarbeit, in denen die Frauen auch heute noch tätig sind: der Frauenverein, die Mitarbeit in gemischten Organisationen und Behörden und die soziale Berufsarbeit der Frau.

a) *Frauenorganisationen*. Ein beträchtlicher Teil der sozialen Frauenarbeit erfolgt im Rahmen von Frauenorganisationen, von denen die meisten in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet wurden. Da gibt es einmal, fast in jedem Dorf oder Stadtkreis, einen allgemeinen *Frauenverein*, der Fraueninteressen und Frauenauffassungen vertritt, erzieherisch wirkt, Notleidenden hilft und das eine und andere Hilfswerk gründet und führt. Die meisten dieser Vereine tragen vorwiegend gemeinnützigen Charakter und haben manche soziale Einrichtung angeregt oder geschaffen, die später von einem gemischten Verein oder einer Behörde übernommen wurde.

Daneben gründeten die Frauen bald auch *Spezialvereine* für bestimmte soziale Aufgaben, die ihnen besonders am Herzen lagen, z. B. die Wöchnerinnenfürsorge und den Mädchenschutz. Sie werden in dem Kapitel angeführt, zu dem ihr Hilfsgebiet gehört, während alle Frauenvereine, die auch Einzelunterstützung leisten, im Verzeichnis der Unterstützungsvereine (Nr. 4236 ff) aufgeführt werden. Die Berufsvereine oder doch wenigstens ihre Spitzenverbände werden bei der kollektiven Selbsthilfe zusammen mit den entsprechenden männlichen Organisationen erwähnt.

Allgemeine und Spezialvereine sind entweder konfessionell neutral oder sie verfolgen ihre Ziele auf konfessioneller und, seltener, auf politischer Grundlage. Auf protestantischer Seite sind die Übergänge fließend und betont *konfessionelle Frauenvereine* vor allem in der Diaspora und in paritätischen Kantonen anzutreffen. Die katholischen Frauen dagegen sind straff konfessionell organisiert, leisten aber neben ihren konfessionellen Aufgaben auch eine erhebliche Hilfsarbeit, vor allem für Mütter.

Ein beträchtlicher Teil der Frauenvereine ist in doppelter Weise zusammengeschlossen: nach ihrem

Charakter oder ihrer Aufgabe in schweizerischen Verbänden und nach ihrem Sitz in kantonalen oder regionalen Frauenzentralen. Die für die soziale Arbeit wichtigsten *schweizerischen Frauenverbände* sind der Schweiz. gemeinnützige Frauenverein (Nr. 8028) und der Schweiz. katholische Frauenbund (Nr. 8029). Beide fassen nicht nur fürsorgerisch tätige Lokalvereine, der katholische Frauenbund auch zentral organisierte Fachvereine, zusammen, sondern unterhalten auch eigene gemeinnützige Werke. Der Bund schweiz. Frauenvereine (Nr. 8027), der einen großen Teil verschiedenartiger Frauenorganisationen vereinigt, arbeitet in sozialer Richtung vor allem durch den Versuch, Frauenauffassungen und Fraueninteressen bei Gesetzgebung und Verwaltung zur Geltung zu bringen. In Notzeiten führt aber auch er, wie überhaupt sozusagen jeder Frauenverein, Sammlungen und Hilfsaktionen durch. Das Schweizerische Frauensekretariat (Nr. 8041) vertritt ebenfalls allgemeine und berufliche Interessen der Frauen und ist Geschäftsstelle der angeschlossenen Frauenorganisationen.

Die *Frauenzentralen* (Nr. 8042 ff) vereinigen eine größere Zahl der verschiedenartigen lokalen Frauenvereine ihres Gebietes. Bei ihnen sind die wichtigsten Ziele des weiblichen Zusammenschlusses wieder vereint: die Vertretung von Fraueninteressen und Frauenauffassungen, d. h. in gewissem Sinne die Selbsthilfe der Frauen, die Fortbildung der Frauen und die Hilfe für Notleidende unter ihnen. Fürsorge leisten sie meist nur, soweit sie in den bestehenden Werken für die Frauen schmerzliche Lücken erfahren, haben aber doch schon manch segensreiche Einrichtung angeregt oder geschaffen.

b) *Die Frauen in gemischten Organisationen und Behörden*. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts nahm die Zusammenarbeit beider Geschlechter in sozialen Organisationen größeren Umfang an. Vereine und Stiftungen wurden von Männern und Frauen gemeinsam gegründet und es traten auch Frauen in ältere, früher ausschließlich männliche Organisationen ein. In manchen von ihnen wurden sie gleichberechtigte und -verpflichtete Mitglieder, wenn ihr Einfluß auf die Leitung auch meist klein bleibt. In andern weist man ihnen hausfrauliche oder erzieherische Spezialaufgaben zu oder will gar von ihnen möglichst nur Mitgliederbeiträge. Selbst für Fürsorgeaufgaben, für welche sich Frauen erfahrungsgemäß besonders interessieren und eignen, werden sie noch nicht in allen gemischten Organisationen herangezogen. Gibt es doch z. B. noch Vereine, bei denen nur Männer die versorgten Kinder beaufsichtigen.

Noch beschränkter ist die Mitwirkung der Frauen in den *Fürsorgebehörden*. Die wichtigsten von ihnen sind die Armenpflegen, die Vormundschaftsbehörden und die Schulbehörden. In mehreren Kantonen sind Frauen in diese wählbar, werden aber auch dort meist nur in wenigen Städten und Industrieorten wirklich gewählt. Auch für manche öffentliche Fürsorgeheime gibt es Frauenkommissionen für bestimmte hausfrauliche Aufgaben, während die gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen bei der öffentlichen Aufsicht über die Heime, von einigen Städten abgesehen, noch zu den Ausnahmen gehört.

c) *Berufliche soziale Arbeit durch Frauen*. Ein großer Teil der beruflich ausgeübten sozialen Arbeit, die im

16. Kapitel behandelt wird, erfolgt durch Frauen. Sie stehen als Fürsorgerinnen, als Schwestern, Hausmütter und Heimpersonal an der Front im Kampf gegen Not und Schwäche aller Art. Über die Richtlinien dieses Kampfes entscheiden aber mit Ausnahme der Frauenvereine nicht sie, sondern meist ihre männlichen Vorgesetzten. Gewiß haben auch diese meist guten Willen. Doch fehlt ihnen aus ihrer Natur und ihrer gesellschaftlichen Stellung in manchen Fällen das richtige Verständnis vor allem für hilfsbedürftige Frauen und Kinder. Die Fürsorgerinnen können deshalb trotz aller Hingabe nicht immer so für ihre Schützlinge eintreten, wie sie es für wünschbar und möglich halten. Vor allem

aber sind sie in der Bekämpfung von Übelständen, unter denen vor allem die Frauen zu leiden haben, z. B. des Alkoholismus und der Prostitution, gehemmt.

So leisten die Frauen als Freiwillige und als Sozialarbeiterinnen einen beträchtlichen Teil vor allem der Fürsorge. Sie haben aber in der Schweiz nur einen bescheidenen Einfluß auf Organisation und Richtung vor allem der öffentlichen Hilfe. „Man ist wohl dafür“, hat eine in der sozialen Arbeit führende Pfarrfrau schon vor Jahrzehnten gesagt, „daß die Frauen helfen und dienen, aber sie sollen nicht bestimmen; sie dürfen Steine aus dem Weg räumen, aber keine neuen Straßen bauen, am allerwenigsten den Plan dazu liefern.“

## 12. Kapitel — Hilfe für körperlich und geistig Gebrechliche und Schwererziehbare

### I. Allgemeines

#### 1. Ziel

Das Ziel der Gebrechlichenhilfe ist ein Doppeltes: Hilfe dem Gebrechlichen, Kampf den Gebrechen!

Es deckt sich mit demjenigen jeglicher verantwortungsbewußter Sozialarbeit, d. h. es umfaßt sowohl die Hilfe, als die Behebung der Ursachen.

#### 2. Vorbeugearbeit

a) Dank konsequenter Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist in unserm Lande die Jugendblindheit (Augeneintrübung bei allen Neugeborenen) zur Seltenheit geworden, die schweren Formen der Rachitis in Städten (Vitaminprophylaxe), sowie der Kretinismus (Schilddrüsenbehandlung) sind praktisch verschwunden, und Taubstummheit und Schwerhörigkeit (Bekämpfung des endemischen Moments u. a. mit Jodsalz; bessere Behandlung der Kinderkrankheiten; Schutz vor Lärmschädigung) gehen immer mehr zurück. Die Sulfanilamide- und Penicillinbehandlung (Verminderung der Idiotie infolge frühkindlicher Hirnhautentzündung) lassen weitere Fortschritte erhoffen.

b) *Vererbung.* Prophylaxe, wenn nicht individuell, so doch für die nächste Generation, ist selbst bei einem Teil der erblich Belasteten durch kluge Gattenwahl durchaus möglich. Leider werden die Eheberatungsstellen noch sehr selten in eugenischen Fragen aufgesucht. Schwere Erbkrankheiten erfordern Verzicht auf Familiengründung. Den erbhygienischen Gesichtspunkten wird in der Regel viel zu wenig Rechnung getragen. Vermehrte Aufklärung tut in unserm Lande besonders not, dürften doch im Hinblick auf die konfessionelle Verschiedenheit des Schweizervolkes Sterilisationsgesetze (nur der Kt. Waadt verfügt über ein solches) nicht in Frage kommen. Auch Art. 97 ZGB (Eheverbot für psychisch Defekte) wird sehr selten angewendet. Umso mehr gilt es, gesunde Nachkommenschaft zu fördern, durch Aufklärung über die Bedeutung der Gattenwahl. Desgleichen ist die Bereicherung zu zeigen, die ein gutes Familienleben bringt, dazu die ökonomische Sicherung der Familie (vergl. Kapitel 3, C) zu verbessern.

c) *Friede und harmonische, gesunde Umwelt.* Bei der Gebrechensbekämpfung freilich dürfen weder die durch den *Krieg* und seine Folgeerscheinungen (Hunger und Seuchen) im Ausland gezeitigte Masseninfirmität übersehen, noch die auch in unserm Lande vorhandenen *Schandflecke des menschlichen Lebens und Zusammenlebens* (Verwahrlosung, geschlechtliche Ausschreitungen, Alkoholismus, Verbrechen, wirtschaftliche Ausbeutung, Rekordsucht, Fahrlässigkeit, Ungleichgültigkeit) unterschätzt werden. Sie sind häufig Grund, wenn nicht von dauernder, so doch zeitweiser Behinderung und verursachen mehr seelische und materielle

Lasten als vorhandene, nicht verhütbare ererbte oder erworbene Schädigungen.

Eine wirksame Gebrechensprophylaxe setzt daher *gemeinsame Ursachenbekämpfung* durch *Zusammenarbeit aller Hilfswerke* voraus, welche die körperliche, geistig-seelische und moralische Hebung unseres Volkes bezwecken.

Medizin und Fürsorge genügen dabei nicht. Theologie, Pädagogik und geistige Hygiene müssen unverdrossen immer wieder neu nach Wegen suchen, die dem Wesen der Menschennatur angepaßt sind. Sie leisten Wesentliches auch für die Verminderung der Gebrechen, wenn es ihnen gelingt, Güte, Ehrfurcht, Verantwortlichkeit, Selbsterziehung, richtigem Denken und Handeln mehr Raum zu verschaffen. Damit hängt der Erfolg des Vorbeugens in der gesamten Fürsorge zusammen.

Isolierte Gebrechensbekämpfung ist lediglich Behebung der Symptome, nicht der Ursachen.

Dank ihrem Kampf mit schweren Formen der Gebrechlichkeit und infolge der Auseinandersetzungen mit der gesundheitlich-sozialen-ethischen Verflochtenheit der Gebrechen, sehen die in der Infirmenilfe Tätigen die *Gefahren früher* und klarer als viele Helfer anderer Gebiete sozialer Arbeit. Sie erkennen die aus kleinen Schäden erwachsenden Verheerungen rechtzeitig denn die meisten Behörden und erst recht viel früher als die breite Bevölkerung. Fast alle Gesunden weichen aber solchen Fragen beinahe instinktiv aus. Sie wollen die Gefahren nicht sehen, lehnen Hinweise als Moralisieren ab. Doch hängen die Bekämpfung der Anomalien und die notwendige brüderliche Einstellung zum Gebrechlichen zusammen mit den tiefsten Fragen menschlichen Seins.

#### 3. Hilfe

Auch sie wird erschwert durch die Ablehnung, mit der die Allgemeinheit den Epileptischen, Geisteschwachen, Gehörlosen und Invaliden begegnet. „Normale“ stehen „Anormalen“ verständnislos gegenüber; das Anders-sein ist zu groß. So fliehen Gesunde die Fragen, die sich durch das Dasein Infirmen ergeben; nur die Blinden dürfen in der Regel auf Sympathie zählen. Die Gebrechlichenhilfe muß mit solch instinktiver Ablehnung sowohl bei der breiten Bevölkerung als bei den Behörden rechnen. Diese Haltung verschärft sich regelmäßig in wirtschaftlich schweren Zeiten.

Es ist wiederum eine Aufgabe der Erziehung zur Menschlichkeit, Ablehnung, Unsachlichkeit, ja selbst Haß und Verleumdungen zu überwinden und vom Leiden zu lernen. Dies und die Liebe zum Gebrechlichen sind Voraussetzung für echte Hilfe.

a) *Abgrenzung der Gebrechlichenhilfe gegenüber der allgemeinen sozialen Arbeit.* Die Gebrechlichenhilfe ist ein Teil- und ein Spezialgebiet der sozialen Arbeit

Dies hat zwei, in gewissem Sinne widersprechende Auffassungen zur Folge. Beide Gesichtspunkte treten schon in der *Gesetzgebung*, bzw. den Postulaten für dieselbe zutage.

Die eine Richtung ist in sehr schöner Weise im ZGB, Art. 275,2 verkörpert. „Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich oder geistig Gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.“

Die andere Auffassung fordert *Spezialgesetze*, wie dies beispielsweise im Kt. Bern („Vorschlag der bernischen Schulsynode 1929 zu einem Gesetz über die Anormalenfürsorge“, ausgearbeitet von Schulinspektor Bürki) vorgeschlagen wurde.

Wäre das Zivilgesetzbuch seinem geistigen Gehalt entsprechend verwirklicht, ebenso die betreffenden Schutzbestimmungen im Eidg. Strafbuch, sowie in den kant. Schul- und Armengesetzen, so fielen die Forderung nach Spezialgesetzen für Infirmen dahin. Um der Trägheit, Gleichgültigkeit, Abneigung der Allgemeinheit zu begegnen, sind aber Sondererlasse und Spezialgesetze als ein notwendiges Übel zu fordern.

Die Frage „besondere Berücksichtigung“ oder „Spezialisierung“ stellt sich nicht nur in der Gesetzgebung, sondern ebenso in der *Organisation der praktischen Hilfsarbeit*:

Wo eine differenzierte, gutarbeitende, über genügendes Personal verfügende Sozialarbeit geleistet wird, nimmt diese sich auch der Gebrechlichen an und erkundigt sich lediglich von Fall zu Fall bei Fachleuten für besondere Spezialfragen.

Steht aber die allgemeine Fürsorge in den Anfängen oder ist sie nur teilweise ausgebaut oder auch überlastet, so muß die Gebrechlichenhilfe die noch nicht oder nur höchst bescheiden gelösten Aufgaben selbst aufgreifen. Spezialfürsorgestellen können jedoch auch dort entstehen, wo die sich um die Gebrechlichen kümmernden Kreise die vorhandene allgemeine soziale Arbeit zu wenig kennen, bzw. sie nicht auszuwerten wissen.

Je nach der einen oder andern der oben erwähnten Organisationsformen und nicht zuletzt je nach der Persönlichkeit der in der Hilfsarbeit Tätigen, ergeben sich besondere Fragestellungen und Aufgaben.

Es liegt im Interesse der allgemeinen sozialen Arbeit und der Spezialfürsorge, solche Fragestellungen klar zu sehen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen durchzudenken. Nur zu leicht wird sonst ein aus einer augenblicklichen Notlage heraus entstandenes und im Moment der Gründung voll berechtigtes Werk einer besseren Entwicklung hinderlich.

Sonderinstitutionen für Gebrechliche sind kein Ziel, sondern eine Notwehr; sie isolieren leider die Infirmen fast immer. Isolierung aber hat nichts zu tun mit echter Lebensgemeinschaft. Daher muß die Gebrechlichenhilfe in enger Zusammenarbeit mit der übrigen sozialen Arbeit stehen, gleich wie die Gemeinnützigkeit und erst recht die Caritas sowie die evangelische Liebestätigkeit ihrerseits nie zum abgesonderten „Fachgebiet“ werden dürfen: Je lebendiger eine Volksgemeinschaft ist, desto fruchtbarer gestaltet sich auch die soziale Arbeit.

b) *Mittel und Wege.* Sie sind mannigfach und sollen in allen Zweigen der Infirmenbetreuung zur „Entkrüppelung“, d. h. Behebung oder doch zur bestmög-

lichen Überwindung des Gebrechens führen. Spezialerziehung und -behandlung müssen in vielen Fällen unnachgiebig gefordert werden. Ebenso sehr, wenn nicht viel mehr, aber ist das Zusammenleben, das Von-einander-Lernen, Sich-gegenseitig-Ertragen und auch gegenseitig-Bereichern zwischen Gesunden und Gebrechlichen zu betonen. Dies ist Voraussetzung für eine gute Eingliederung der Behinderten ins Erwerbs- und Gemeinschaftsleben. Dabei muß „Entkrüppelung“ frühzeitig einsetzen. Allgemeine und Spezialfürsorge haben Infirmen schon in den *ersten Lebensjahren möglichst systematisch zu erfassen und dem Arzt zuzuführen*. Unter den der Gebrechlichenhilfe zur Verfügung stehenden Mitteln steht die *medizinische Behandlung* an erster Stelle. Die Fürsorge muß diese ermöglichen und für Einhaltung notwendiger Kontrollbesuche (weder Krüppelhaftigkeit, noch Epilepsie, noch Sprachgebrehen usw. sind stationäre Zustände) besorgt sein. Hieher gehört auch die Anschaffung von Prothesen und Hörmitteln. Augen- und ohrenärztliche Kunst, der orthopädische Spezialarzt oder der Kinderpsychiater müssen zuerst ihr möglichstes tun und Richtlinien für das weitere Vorgehen aufstellen. Dann erst beginnt die Aufgabe von Spezialerziehung, Berufsberatung Teilerwerbsfähiger usw. Wiederum ist es Aufgabe der Fürsorge, den Infirmen den notwendigen *Spezialunterricht und die heilpädagogische Erziehung* in Anstalten und Spezialklassen zu gewährleisten. Sie muß Private und Behörden mobilisieren, wenn und wo die entsprechenden Einrichtungen fehlen. Später gilt es, den Schützling nach Befragung von Arzt und Erzieher dem *Berufsberater für Teilerwerbsfähige* zuzuführen. Dieser hat den Beruf, bzw. die Beschäftigung ausfindig zu machen, wo der Behinderte die gleichen oder besseren Leistungen als der Normale erreicht und sich dadurch später im Wirtschaftsleben behaupten kann. Nachdem Arzt, Heilpädagoge, Psychologe, Berufsberater ihr Werk getan, beginnt vielfach erst recht das Werk der Fürsorge: nachgehende Fürsorge, fürsorgerischer Beistand, Vermittlung, Kontrolle, Führung, Mittragen und Aufrechten bei allen jenen Infirmen, die noch nicht oder nie (Geistesschwache!) selbständig den Weg finden.

*Gesetzliche Bestimmungen* (Nr. 8058), die Sondererziehung und notwendigste Hilfe gewährleisten, finden sich sowohl in eidgenössischen als kantonalen und kommunalen Gesetzen. Dagegen sind Früherfassung, finanzielle Ermöglichung besonderer Behandlungen und Maßnahmen gegenüber bedürftigen, nicht armengeössigen Gebrechlichen, sowie vorab die konsequente Betreuung weitgehend der privaten Hilfe überlassen. Ein eidgenössisches Rahmengesetz zur Sicherstellung einer konsequenten neuzeitlichen Gebrechlichenhilfe fehlt, desgleichen — die SUVA (Nr. 7992ff) kommt nur einem bestimmten Bevölkerungskreis zugut — eine allgemeine Invalidenversicherung, ausgenommen im Kanton Glarus.

c) *Geldbeschaffung.* Die Bereitstellung finanzieller Mittel, um trotz mangelnder Versicherung usw. den Aufgaben gerecht zu werden, braucht bei allen *privaten Hilfswerken* für Gebrechliche, welche die überwiegende Mehrheit bilden, viel Kraft. Auf *freiwilligem Wege* (Spenden, Mitgliederbeiträge, Sammelergebnisse) müssen Tausende und Tausende von Franken zusammengetragen werden. Seit 1934 führt die Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis (Nr. 8086) alljährlich eine

Geldbeschaffungsaktion durch: jede Haushaltung der Schweiz erhält eine Serie Pro-Infirmis-Karten mit einem Beiblättchen, das eine Adresse enthält, wohin man sich wenden kann, um einem Gebrechlichen zu helfen. Diese schweiz. Mittelbeschaffung, welche gleichzeitig aufklärend wirkt, ergibt für die lokalen Hilfswerke für Behinderte eine bescheidene zusätzliche Hilfe. Für die meisten schweiz. Fachverbände (siehe weiter unten) und für die Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis selbst, bedeutet die Kartenspende die unentbehrliche Haupteinnahmequelle. Im übrigen muß jede Anstalt und jedes Hilfswerk seinen eigenen Freundeskreis schaffen und pflegen.

Daneben gewährt der Bund seit 1923 eine Subvention für die Infirmenhilfe, die von Fr. 15 000.— bis zu maximal Fr. 350 000.— im Jahre 1932 anstieg und seit 1936 Fr. 233 000.— betrug. 1946 erfolgte die Rückkehr zum Stand von 1932, d. h. die Subvention wurde auf Fr. 350 000.— erhöht. Drei Viertel der Bundeshilfe kommen den rund 200 Anstalten für Gebrechliche, einschließlich schwererziehbarer Kinder, zu, was pro Verpflegungstag einen Beitrag (variiert je nach Gebrechen der Zöglinge) von 2—8 Rp. ergibt.

Auch mehrere Kantone unterstützen seit 1945 insbesondere die Anstalten in erhöhtem Maße und gewähren vielfach Beiträge an Spezialfürsorgestellen und Vereine für Gebrechliche. Außerdem beauftragte die Armendirektorenkonferenz 1946 ihren Vorstand, die Gewährung erhöhter Pflegegelder, überhaupt die Hebung des Anstaltswesens zu studieren.

Um eine einigermaßen systematische neuzeitliche Infirmenhilfe durchführen zu können, sollte zu den bisherigen privaten Mitteln hinzu, neben wesentlich erhöhten Subventionen von Kantonen und Gemeinden, mit 2,3 Mill. Fr. Bundeshilfe gerechnet werden können (vergl. Eingabe der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis vom 15. Mai 1945 an das Eidg. Departement des Innern, Heft 2, 1945, Zeitschrift Pro Infirmis). Diese Mittel fehlen heute.

d) *Träger.* Die Träger der Gebrechlichenhilfe sind äußerst vielgestaltig. Neben privaten und öffentlichen Institutionen der allgemeinen Jugend- und Erwachsenenhilfe — vorab Jugendfürsorge und Armenpflegen — befassen sich rund 100 Selbsthilfe- und Fürsorgevereine, sowie Fürsorgestellen ausschließlich mit Gebrechlichen. Dazu kommen rund 200 Anstalten. Zuerst nahmen sich die Klöster und „Spitäler“ der Behinderten neben andern Armen und Kranken an. Spezialanstalten nicht zur Verpflegung, sondern zur Erziehung und z. T. zu ärztlicher Behandlung, wurden bei uns erstmals im letzten Jahrhundert geschaffen. Derartige Heime, von denen viele heute noch bestehen, sind z. B. die Taubstummenanstalt Yverdon-Moudon, gegründet 1811, Kellersche Anstalt Goldbach-Zürich für schwachbegabte Mädchen (1849), Hospice orthopédique Lausanne (1876) usw. Die offene Gebrechlichenhilfe dagegen hat sich erst zu Beginn dieses Jahrhunderts entwickelt. Sie ging vielfach hervor aus der Sorge der Heime um ehemalige Zöglinge. Umgekehrt sahen auch Fürsorgevereine sich wiederholt gezwungen, Heime zu schaffen, um gebrechlichen Kindern und Jugendlichen helfen, sowie schwerbehinderte Erwachsene zweckmäßig beschäftigen zu können.

Eine organisatorische Zusammenfassung der erzieherischen und fürsorgerischen Bestrebungen für Ge-

brechliche finden wir zuerst in den Konferenzen für das Idiotenwesen (ab 1889 regelmäßige Zusammenkünfte alle 2 Jahre), heute veranstaltet durch die daraus hervorgegangene Schweiz. Hilfsgesellschaft für Geistesschwache (Nr. 8307). 1904 wurde der Schweiz. Zentralverein für das Blindenwesen (Nr. 8222) und 1911 der Vorläufer des heutigen Schweiz. Verbandes für Taubstummenhilfe (Nr. 8244) gegründet, ferner 1917 die Société romande en faveur des sourds et des sourds-muets (Nr. 8245). Als Folge des ersten Weltkrieges (Notlage der Privatanstalten und Fürsorgevereine für Gebrechliche) schlossen sich 1920 die 3 obgenannten Verbände mit dem gleichzeitig ins Leben gerufenen Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare und dem Bund Schweiz. Schwerhörigenvereine zur Schweiz. Vereinigung für Anomale, heute bekannt unter dem Namen *Pro Infirmis* (Nr. 8086) zusammen. Später gründeten sich auf Initiative von Pro Infirmis hin der Schweiz. Hilfsverband für Epileptische (1929, Nr. 8301), die Schweiz. Fürsorgekommission für Gebrechliche und Invalide (1929, Nr. 8225), der Schweiz. Verband von Werkstätten für Teilerwerbsfähige (1930, Nr. 8087), der Verband der Heilpädagogischen Seminarien (1935, Nr. 8668), sowie die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Sprachgebrechliche (1942, Nr. 8277), die ebenfalls alle als Fachverbände Mitglieder der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis wurden. Diese private, konfessionell und politisch neutrale Vereinigung vertritt heute die Gebrechlichenhilfe gegen außen. Die oben erwähnten rund 200 Anstalten und 100 Vereine und Fürsorgestellen, sowohl private, als öffentliche, konfessionelle, politisch gefärbte und neutrale, deutschsprachige und welsche, Stiftungen, Genossenschaften und Vereine, sind durch die Fachverbände in Pro Infirmis zusammengeschlossen. Neben den fachlichen Gesichtspunkten ist konfessionellen, sprachlichen, kantonalen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Doch zeigen sich hier sehr bald Grenzen. Viele Sonderbegehren sind wirtschaftlich nicht tragbar und in bestimmten Fragen lassen sich in unserm für Spezialgebiete ohnehin sehr kleinen Lande nur schwer genügend Erfahrungen sammeln. Gründliche Arbeit und doppelter Einsatz wissen diese Gefahren freilich in der Regel zu überwinden. Pro Infirmis sah auf organisatorischem (s. oben) und finanziellem Gebiet (Bemühungen um Bundes- und Kantons-subsidien; Treuhänderin dem Bund gegenüber für Verteilung der Bundeshilfe; Kartenspende) ihre ersten Aufgaben. Deren Inangriffnahme erst erlaubten und ermöglichen es ihr mit der Zeit, jedem Gebrechlichen — soweit irgend zugänglich — die nötige fachliche Hilfe zu vermitteln. Dies setzt einen Ausgleich der Mittel zwischen reicheren und ärmeren Gegenden, sowie zwischen besser und schwächer dotierten und ausgebauten Gebieten der Infirmenhilfe voraus. Zuerst galt es vorab zwei Lücken auszufüllen: 1. Durchführung einmaliger Hilfsaktionen in abgelegenen Gegenden (vergl. u. a. Jahresberichte der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis 1936 S. 4, 1941 S. 12) und 2. die Anstellung qualifizierter geschulter Fürsorgerinnen, die hauptamtlich in kantonalen, bzw. regionalen Fürsorgestellen Pro Infirmis (Nr. 8090) besorgt sind für eine frühzeitige systematische Hilfe für Infirmen, damit möglichst viele Gebrechliche sich gut ins Gemeinschafts- und Erwerbsleben einordnen können. Daneben

bemüht sich Pro Infirmis, die Interessen Behinderter in der Gesetzgebung, der Sozialpolitik, der allgemeinen sozialen Arbeit, sowie überhaupt im ganzen Wirtschafts- und Volksleben zu vertreten.

Neben der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis dienen zwei ihr angeschlossene Fachverbände auf bestimmten Gebieten ebenfalls allen Gruppen Gebrechlicher, nämlich der *Verband der heilpädagogischen Seminarien* (Nr. 8668) und der *Schweiz. Verband der Werkstätten für Teilerwerbsfähige* (Nr. 8087). In den Werkstätten werden körperlich und geistig Gebrechliche in Weberei, Holzbearbeitung, Strickerei, Korberei, Landwirtschaft usw. eingeführt, um hernach womöglich im freien Leben plaziert zu werden.

e) *Die Helfer in der Gebrechlichenhilfe* können — soweit es sich um Lehrer und Kindergärtnerinnen, ev. auch um Anstaltsgehilfinnen, Pflegerinnen und Fürsorgerinnen handelt, die ihre pädagogisch-psychologischen Kenntnisse erweitern und vertiefen möchten — sich in den heilpädagogischen Seminarien Fribourg (Nr. 8665), Genf (Sektion des Institut des Sciences de l'éducation Nr. 8666) und Zürich (Nr. 8667) das nötige Rüstzeug holen. Orthopädische Pflegerinnen werden in der Wilhelm-Schultheiß-Stiftung (Nr. 8709) ausgebildet. Die Ausbildungsstätten vermitteln aber nur Grundbegriffe.

Fürsorger und Fürsorgerinnen, die sich in der allgemeinen Sozialarbeit bewährt haben, absolvieren am besten 2—3 Praktika in verschiedenen Spezialfürsorgestellen, bzw. Anstalten, vor Beginn ihrer selbständigen Arbeit für Infirmen. Ständige Weiterbildung in der Infirmenhilfe ist für sie, aber auch für die Absolventen der pädagogischen und pflegerischen Ausbildungsstätten unerlässlich (vergl. Kapitel 16).

#### 4. Selbsthilfe

Grundsätzlich gesehen sind Selbsthilfeorganisationen, die ihren ureigenen Zweck reinhalten, neben der Gebrechlichenfürsorge nicht nur berechtigt, sondern erwünscht und vielfach auch notwendig: die private soziale Arbeit hat ja auch neben der bestausgebauten staatlichen Fürsorge ihre Aufgabe, die Familienversorgung neben der Anstalterziehung usw.

Zu Überschneidungen, Doppelspurigkeiten und Reibereien kommt es nur, wenn Aufgaben von der einen oder andern Seite nicht klar gesehen werden, Gebietsüberschreitungen an der Tagesordnung sind oder Macht- und Geltungsansprüche, Unsachlichkeit und dergleichen sich breit machen.

Die Selbsthilfeorganisationen von Gebrechlichen haben vorab drei Wurzeln:

1. Behinderte, z. B. Schwerhörige, schließen sich zusammen, um sich gegenseitig zu helfen. Die Tragweite ihres Gebrechens wird nicht erkannt, sie vereinsamen, verlieren das Selbstvertrauen, niemand steht ihnen wirksam bei. Eine besondere Fürsorge besteht noch nicht oder sie wußte geeignete Behinderte nicht als Mitarbeiter zu gewinnen oder löste manche Aufgaben ungenügend.

2. Behinderte, z. B. Blinde und Gehörlose, sind heute bedeutend besser geschult als früher. Sie erkennen sich als gleichwertige, wenn auch andersartige Mitmenschen. Der Erwachsene will aber selbständig, nicht befürsorgt sein. Daher der Drang geistig reger Infirmen, ihr Schicksal selbst zu meistern, für unbe-

dingt Notwendiges durch sozialpolitische Maßnahmen einen Ausgleich zu erhalten und nicht von der Wohltätigkeit abhängig zu sein.

3. Durch Krieg und Unfälle infirm Gewordene, deren tatsächliche oder vermeintliche Rechtsansprüche unerfüllt blieben, wollen sich ihr Recht verschaffen. Sie lehnen die Fürsorge grundsätzlich ab oder sind von ihr enttäuscht worden.

So oder so, streng genommen, sollte eine echte Selbsthilfeorganisation nie zur Finanzierung ihrer Zwecke, insbesondere nicht für die Äufnung von Unterstützungskassen für ihre Mitglieder Sammlungen außerhalb des Kreises ihrer infirmen Mitglieder durchführen, so wenig als z. B. eine Witwen- und Waisenkasse von Pfarrherren, Unterstützungskassen von Berufsvereinen und Gewerkschaften usw. dies tun. Anders kommt es zu Überschneidungen mit der Fürsorge. Denn die Öffentlichkeit unterscheidet in der Regel nicht zwischen einem Invalidenverein und einer Invalidenfürsorge, weiß nicht, daß Gaben an ersteren z. B. nur dessen Mitgliedern zukommen, während die Invalidenfürsorge allen zu dienen hat.

Es liegt im Wesen der Infirmität, daß Selbsthilfeorganisationen nicht für alle Gruppen Gebrechlicher entstehen können, und daß bei den Bestehenden große Gefahren lauern. Behinderte, die wirklich ihr Schicksal meistern, ordnen sich ein in den großen Kreis „normaler“ Gemeinschaften; sie haben kein Bedürfnis nach Selbsthilfeorganisationen und wissen, daß „Rechte“ unlösbar mit Pflichten verbunden sind. Wollen sie ihren Leidensgenossen helfen, so arbeiten sie wohl in einer Selbsthilfeorganisation, ebenso häufig aber in einem Fürsorgewerk mit. An beiden Orten können sie zum Segen werden. Behinderte, die ihr Gebrechen überwunden haben, können andern Behinderten tiefer helfen als die meisten „Gesunden“. Doch trifft dies nicht zu für Infirmen, die ihr Los verneinen. Nur dadurch, daß sie infirm sind, führen sie Leidensgenossen nicht aus der Not.

Gewissenhafte Fürsorger weisen nicht jedem, der sich Fürsorger nennt, Schützlinge zu. Manche Selbsthilfeorganisationen waren zeitweise in schlimmen Händen. Sie können sich wandeln und sind zu prüfen, so gut wie Fürsorgeorganisationen. Die Öffentlichkeit aber soll nicht getäuscht werden, weder über das Wesen der Selbsthilfe noch der Fürsorge. Da es sich an dieser Stelle um eine Publikation der Sozialen Arbeit handelt, wird daher nicht näher auf das Wirken der Selbsthilfeorganisationen eingegangen. Der gute Fürsorger wird nie unterlassen, sich beim einzelnen Hilfesuchenden zu erkundigen, ob er neben einem Berufsverband usw. einer Selbsthilfeorganisation angehört, und, sofern ihm diese unbekannt, deren Wesen zu erfahren suchen. Desgleichen werden Fürsorgeorganisationen gerne mit seriösen Selbsthilfewerken gemeinsam eintreten für sozialpolitische Forderungen und andere Fortschritte, die im Interesse der Infirmen und der Allgemeinheit liegen.

## II. Einzelne Gebiete der Gebrechlichenhilfe

### 1. Blindenhilfe

Alle Bestrebungen zugunsten Blinder werden im Schweiz. Zentralverein für das Blindenwesen (Nr. 8222) zusammengefaßt.

Die Blinden sind zahlenmäßig die kleinste Gruppe. Auch darf sich die Hilfe weitgehend auf die Bedürfnisse der Erwachsenen und Alten konzentrieren.

Viele zu Erblindung führende Krankheiten könnten heute völlig verhütet werden, wenn sich in jedem Fall die modernsten hygienischen und ärztlichen Maßnahmen beizeiten durchführen ließen. Dies gilt z. B. für die Augenerkrankungen der Neugeborenen, das Trachom, die Pocken der Augen, die Syphilis, gewisse Vergiftungen und die Hornhauterkrankungen durch Ernährungfehler.

Die Jugendblindheit ist tatsächlich weitgehend verschwunden, im Kanton Zürich ist sie beispielsweise in den letzten 100 Jahren um gegen 70% zurückgegangen. Von den heute in der Schweiz lebenden 2600 Blinden sind 117 unter 20 Jahren, 1040 stehen zwischen 20 und 60 Jahren, also im erwerbsfähigen Alter, und 1443 zählen mehr als 60 Jahre. Es ist daher nicht erstaunlich, daß in den letzten 20 Jahren mehrere Blindenaltersheime eröffnet wurden und mit Ausnahme des Tessinerheims voll besetzt sind. Die blinden Kinder werden heute in drei Anstalten (Nr. 8231/32, 8239) herangebildet. Der Blindenunterricht interessiert immer wieder neu auch die breite Bevölkerung; blinde Vortragende in Schulen, blinde Musiker, sowie einige sehr gute Filme werben in geschickter Weise für Sympathie. Auch die Chöre von jugendlichen und erwachsenen Blinden erfreuen sich großer Beliebtheit. Trotzdem haben Blinde sehr große Schwierigkeiten zu überwinden. Verhältnismäßig zahlreiche Blinde können sich infolge anderer hinzukommender körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht im Wirtschaftsleben behaupten, tragen aber in Anstaltswerkstätten zu ihrem Unterhalt bei. Aber auch fähigen Blinden sind enge Grenzen gesteckt, gar häufig durch die Vorurteile Sehender. Letzteres wird erhartet durch die Leistungen insbesondere der Kriegsblinden im Ausland.

Für alle Blinden bedeutet die Bejahung ihres Schicksals eine große Aufgabe, die von vielen ohne religiöse Hilfe nie gelöst würde.

*Geistesschwache blinde* und taubblinde Kinder können in Chailly (Nr. 8240) und Kronbühl (Nr. 8338) geschult werden, während für die vereinzelt gutbegabten taubblinden Kinder von Fall zu Fall eine Lösung gefunden werden muß. Für die erwachsenen *Taubblinden* wird durch einen blinden Fürsorger in der deutsch- und italienisch-sprechenden Schweiz, ferner durch eine blinde Fürsorgerin im Welschland unermüdlich gesorgt.

Die hochgradig *sehschwachen* Kinder werden heute nicht mehr in städtischen Sehschwachenklassen geschult. Letztere wurden infolge Abnehmens der schweren Formen von Sehschwäche aufgehoben. Sehschwache Kinder müssen in Blindenanstalten oder — in leichteren Fällen — in heilpädagogischen Klassen unterrichtet werden. Für Raterteilung an Eltern sehschwacher, ferner auch schielender Kinder stehen die Fürsorgestellen Pro Infirmis neben einzelnen Blindenfürsorgevereinen zur Verfügung.

## 2. Taubstummenhilfe

Im Gegensatz zur Blindenfürsorge bildet die Schulung taubstummer Kinder noch immer eine, wenn nicht die wesentlichste Aufgabe der Taubstummenhilfe. Der erfreuliche Rückgang der Taubstummheit (1870 =

ca. 2,4 ‰, 1930 = 1,8 ‰ der Bevölkerung, heute noch weniger), z. T. dank Kropfprophylaxe mit jodiertem Kochsalz, hat den bestehenden Anstalten (Nr. 8251 ff) eine bessere Arbeitsgemeinschaft und -teilung nahegelegt, d. h. eine Spezialisierung nach Begabung und Hörresten der taubstummen Kinder. Die ehemalige Taubstummenanstalt Landenhof (Schweiz. Schwerhörigenschule Nr. 8273) nimmt seit 1939 nur noch schwerhörige Kinder auf, Turbenthal (Nr. 8264) ist in ein Altersheim für Gehörlose umgewandelt, Münchenbuchsee (Nr. 8253) unterhält Sonderabteilungen für taubstumme, schwerhörige und sprachgebrechliche Kinder, Wabern (Nr. 8255) für schwachbegabte aller drei Gruppen, während St. Gallen (Nr. 8259) neben den taubstummen Kindern eine wohl ausgebaute Sprachheilschule mit Kindergarten führt. Auch einige andere Taubstummenanstalten haben Abteilungen für sprachgebrechliche eingerichtet. Die nächsten Jahre werden weitere Klärungen in der Organisation des Taubstummenunterrichtes bringen müssen. Kindergärten werden heute geführt in Hohenrain, Zürich und St. Gallen (Nrn. 8258/59, 8266). Auch konnte das 9. Schuljahr verwirklicht werden. Ebenso hat die berufliche Schulung der Taubstummen Fortschritte gemacht. In der Berufsschule für gehörlose Schneider in Oerlikon (Nr. 8265) wird auch auswärtigen gehörlosen Schülern anderer Berufe Gewerbeschulunterricht erteilt.

Für die erwachsenen Taubstummen bestehen seit vielen Jahren besondere Taubstummenpfarrämter; auch geben der Schweiz. Verband für Taubstummenhilfe und die Société romande pour le bien des sourds-muets je eine eigene Zeitschrift (Gehörlosenzeitung) für sie heraus. Daneben schenken beide Verbände (Nrn. 8244/45) in den letzten Jahren der allgemeinen Weiterbildung der Gehörlosen vermehrte Beachtung. Gehörlose, die besonders in der Gefahr stehen, zu vereinsamen, einseitig zu werden und weder Volkshochschulen noch andere Fortbildungsmöglichkeiten für Hörende mit Gewinn besuchen können, bedürfen besonderer Veranstaltungen, nicht zuletzt für eine praktische Lebensschulung. Dies trat u. a. sehr deutlich an den vom Schweiz. Verband für Taubstummenhilfe veranstalteten Ferienkursen für Gehörlose zutage.

## 3. Schwerhörigenhilfe

Nach wie vor bilden in der Schwerhörigenfürsorge die ohrenärztliche Behandlung, der Absehunterricht (Ablesen des Gesprochenen vom Munde) und die Vermittlung zweckmäßiger Hörapparate die Grundpfeiler aller Arbeit. Spezialerhebungen (Glarus, Pfäffikon, Uster) haben die starke Verbreitung, insbesondere auch der Hörstörungen im Kindesalter gezeigt, sowie die entsprechenden großen prophylaktischen Aufgaben. Der schulärztliche Dienst hätte hier ein dankbares Betätigungsfeld.

Die lokalen Zusammenschlüsse von Schwerhörigen mehren sich; wir zählen ihrer 52 in der deutschen und 20 in der welschen Schweiz. Die Vereine sind für Absehunterricht, Sprachpflege, Geselligkeit, Weiterbildung, Fürsorge und in einigen Städten überdies für Hörmittelberatung besorgt. Die beiden Organisationen für die deutsche Schweiz (BSSV = Nr. 8268) und für das welsche Sprachgebiet (SRLS = Nr. 8269) geben Fachschriften (Monatsblatt; Aux écoutes) und Merk-

blätter heraus, veranstalten Ferienabsehkurse, gesondert für Erwachsene und Kinder, und fördern die Hörmittelberatung, sowie die Arbeit innerhalb der lokalen Vereine. Die Schweiz. Schwerhörigenschule (Nr. 8273) ist für die Spezialschulung hochgradig schwerhöriger normalbegabter Kinder bestimmt und verfügt über die entsprechenden Einrichtungen, wie Höranlagen.

## 4. Hilfe für Sprachgebrechliche

Die Sprachgebrechlichen wurden bereits bei der Taubstummenbildung erwähnt. Die heutigen Sprachheilschulen (Nrn. 8278 ff), gleich wie die Sprachheilkurse an verschiedenen städtischen Schulen, sollten durch frühzeitige Erfassung und Behandlung der Sprachgebrechlichen sich immer mehr zu Behandlungszentren für sprachgebrechliche Vorschulpflichtige und Schüler der Unterstufe wandeln. Denn auch die Sprachstörungen können im vorschulpflichtigen Alter viel rascher und nachhaltiger behoben werden als später. Dementsprechend eröffnete die Stadt Zürich 1947 einen besondern Kindergarten für Sprachgebrechliche. Bedeutsame Fortschritte wurden in den letzten Jahren besonders in der Behandlung der Wolfsrachenkinder erzielt. Dank frühzeitiger Operationen, durchgeführt von erfahrenen Kinderchirurgen, und nachfolgender Sprachheilbehandlung, können die Kinder von ihrer Verunstaltung befreit werden und lernen heute bedeutend besser sprechen als nur vor wenigen Jahren. Um die Hilfsarbeit auf diesem Gebiet umfassender zu gestalten und um dem Mangel an Sprachheillehrern zu begegnen, hat sich die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Sprachgebrechliche (Nr. 8277) gebildet, die 1946 ihren ersten 5tägigen Einführungskurs in dieses Gebiet veranstaltete.

Durch Zusammenarbeit von Sprachheillehrern und Psychotherapeuten hofft man, auch das Stottern besser als früher bekämpfen zu können.

## 5. Hilfe für Krüppelhafte und Invalide

In Anlehnung an die Richtlinien der Schweiz. Fürsorgekommission für Gebrechliche und Invalide zählen die verschiedenen Invaliden-Fürsorgestellen zu ihren Schützlingen diejenigen, welche infolge schwerer (angeborener oder durch Krankheit bzw. Unfall erworbener) Verkrümmung am Skelett, Lähmung, Mißbildung, Versteifung, Verstümmelung von Gliedmaßen, im Gebrauch ihrer Stütz- und Bewegungsorgane dauernd und wesentlich behindert oder beeinträchtigt sind.

In den letzten fünfzehn Jahren konnten, in Ergänzung der seit langem durch die Anstalten für Krüppelhafte (Nr. 8291 ff) geleisteten Arbeit, große Fortschritte in der offenen Fürsorge erzielt werden. Als ihre Hauptaufgaben betrachten die Fürsorgestellen die Überführung der Körperbehinderten in spezialärztliche Behandlung, unter gleichzeitiger Beschaffung der erforderlichen orthopädischen Behelfe (Prothesen, Spezialschuhe, Apparaturen, Invalidenfahrzeuge), ferner die schulische Ausbildung und die Berufsfürsorge. Oft wird auch rechtlicher Beistand benötigt (Rentenansprüche usw.). Schließlich muß trotz großer Schwierigkeiten weiterhin die Verwirklichung einer allgemeinen Invalidenversicherung angestrebt werden.

Die Erfüllung der erwähnten drei Hauptaufgaben verlangt die Bereitstellung umfangreicher Mittel, deren Beschaffung häufig viel Mühe bereitet und unverhältnismäßig zeitraubend ist.

Für die Schulung und berufliche Ausbildung speziell der Schwerinvaliden, sowie die endgültige Unterbringung und angemessene Beschäftigung intelligenter dauernd Versorgungsbedürftiger fehlt es in der Schweiz an geeigneten Heimen. Die orthopädischen Kliniken sind meistens überfüllt und zudem nicht für die vorerwähnten Patienten gedacht. Diese, einem dringenden Bedürfnis entsprechenden Dauerheime müßten über Arbeitsmöglichkeiten verfügen. Für Kinder fehlen Schulheime, da das Mathilde Escher-Heim nur protestantische Mädchen aufnimmt. Für Jugendliche und für Verunfallte ist eine berufliche Beobachtungs- und Trainingsstätte geplant. Heime für normalbegabte Gebrechliche mit beruflicher Ausbildungsmöglichkeit besitzen wir zurzeit nur für Mädchen (Wilhelm-Schultheß-Stiftung, Zürich (Nr. 8295); Anna-Stokar-Heim, Schaffhausen (Nr. 8297); Strickstube Sommeri, Ober-sommeri (Nr. 8097).

## 6. Hilfe für Epileptische

Die Hilfsbestrebungen für diese Kranken haben noch immer mit vielen Vorurteilen zu rechnen. Kurpfuschertum und Aberglauben spielen auf diesem Gebiete immer noch eine große Rolle, die größere, als bei allen andern Gebrechen. Dabei ist die Epilepsie durchaus behandlungsfähig. Bei rechtzeitiger, konsequenter ärztlicher Therapie darf mit einem erheblichen Prozentsatz von Heilungen gerechnet werden.

Von Patienten der Schweiz. Anstalt für Epileptische (Nr. 8306) — eine der 4 Spezialanstalten in der Schweiz, die freilich von vielen Epileptikern sehr spät aufgesucht wird — werden über 50% geheilt oder so wesentlich gebessert, daß sie ihrem Beruf wieder nachgehen können.

Für die Festlegung der angepaßten Therapie empfiehlt sich immer ein interner Beobachtungsaufenthalt in einer Spezialanstalt (Nr. 8303/06). Bei der Berufsberatung von Epileptischen sollen Berufsberater, Arzt und Fürsorger zusammenarbeiten, damit die Epileptiker keine Berufe ergreifen, wo sie sich selbst oder die Allgemeinheit gefährden. Arbeitsvermittlung und nachgehende Fürsorge für Erwachsene sodann sind von den gleichen Gesichtspunkten getragen, wie die offene Fürsorge in der Psychiatrie.

Der Schweiz. Hilfsverband für Epileptische (Nr. 8301) hat sich besonders um die Aufklärung (Herausgabe von Merkblättern; Veranstaltung von Tagungen) verdient gemacht.

## 7. Hilfe für Geistesschwache

Die besondere Hilfe für die *Geistesschwachen* beschränkt sich auch heute noch größtenteils auf die in den *Spezialklassen* (Nr. 8309) und *Anstalten* (Nr. 8312 ff) geleistete *Sondererziehung*, wesentlich gefördert durch die von der Schweiz. Hilfsgesellschaft für Geistesschwache (Nr. 8307) herausgegebenen Lehrmittel und die von ihr veranstalteten Fortbildungskurse.

Ein Teil der Anstalten führt besondere *Werkstätten* oder befaßt sich ausschließlich mit der Vorbereitung

der Geistesschwachen aufs Erwerbsleben. So werden besonders in den gemeinnützigen Werkstätten für Teilerwerbsfähige (Nr. 8092), neben einer kleinen Zahl von normalbegabten Körperbehinderten und Minder-sinnigen, sehr viele Geistesschwache in Weberei, Holzbearbeitung, Flechten, Haushalt usw. angelehrt. Besondere Erwähnung verdienen die 1946 neu eingerichteten „Classes d'orientation professionnelles“ im Repuis (Nr. 8098), sowie das aus den Bemühungen um die Eingliederung ehemaliger Spezialklassenschüler hervorgegangene „Werkjahr“ (Nr. 8310), das von der Stadt Zürich geführt wird; ebenso errichtete die Stadt Bern Werkstätten in der Schoßhalde (Nr. 8310).

Die an einigen Orten erfreulich entwickelten *Patronate* für Anstaltsentlassene und für Absolventen von Spezialklassen, die nachgehende Fürsorge der Caritaszentrale, sowie die Betreuung Geistesschwacher durch die Pro Infirmisfürsorge stehen noch in keinem Verhältnis zum vorhandenen Bedürfnis. Nicht nur Imbezille, auch Debile und besonders psychopathische Geistesschwache brauchen aber lebenslängliche Betreuung. Man vergesse nicht, daß ein Großteil der geistig nicht schwer Rückständigen in der Volksschule verbleibt. Sofern Geistesschwache nicht in einem besonders günstigen Milieu untergebracht sind, bedürfen sie besonderer Führung. Unter anderem ist es deren Aufgabe, belastete Geistesschwache für den Verzicht auf *Familiengründung und Nachkommenschaft* zu gewinnen. Geistesschwache sind in überwiegender Zahl — bei einem schwachsinnigen Elternteil sind 40—45% der Nachkommen, bei Schwachsinn beider Eltern 90% geistesbeschränkt — erblich belastet.

Neben der eigentlichen Fachfürsorge und neben Pro Infirmis befassen sich heute viele *Armen-, Vormundschafts-, Gerichtsbehörden* und so und so viele *private Hilfswerke* ebenfalls mit einer sehr großen Zahl Geistesschwacher, insbesondere leichteren Grades. Von Fall zu Fall werden gerade die ärgsten Schäden geflickt; viele Debile werden überhaupt nicht als solche erkannt und es fehlt weitgehend an vorbeugender konsequenter Fürsorge. Ein Lichtblick sei immerhin erwähnt: die prophylaktische Jodsalzabgabe an schwangere Mütter mit besonderer Behandlung derer, welche mit Störungen der Schilddrüse behaftet sind; dadurch ist der Kretinismus weitgehend zurückgegangen. Auch die Schäden infolge Syphilis können, wenn nicht aufgehoben, so doch zum Stillstand gebracht werden. Zudem setzt man, in Zusammenhang mit der Sulfonilamide- und Penicillinbehandlung von Hirnhautentzündungen, welche letztere bekanntlich relativ häufig Idiotie zur Folge haben, Hoffnungen auf Rückgang der schwersten Formen der Geistesschwäche.

### 8. Hilfe für Schwererziehbare

Noch mehr als bei den Geistesschwachen, befaßt sich die allgemeine private und behördliche Jugendhilfe mit der schwererziehbaren Jugend. Um Verständnis für dieselbe bemühen sich in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen u. a. der Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare (Nr. 8356) und die Kommission für Kinderpsychiatrie (Nr. 8089). Auf wenig Gebieten der Gebrechlichkeit könnte so viel verhütet werden, wie hier, wenn das Menschengeschlecht sich halten wollte

an einfache Regeln gesunden Lebens und an das, was jede Religion und was auch alle echte Philosophie lehren.

Im folgenden nennen wir die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten. Vollumfänglich existieren sie nur in wenigen Städten. Theoretisch sollten sie aber vor Aufstellung eines Heilplanes immer gegeneinander abgewogen werden.

Das schwererziehbare Kind wird entweder in der eigenen Familie, in einer Fremdfamilie oder in einer Anstalt erzogen.

Möglichkeiten der Beeinflussung in der *eigenen Familie* sind: Hausbesuche mit erzieherischer und fürsorgerischer Beratung von Eltern und Kind, Einleitung von Besprechungen bei Erziehungsberatern, Betreuung durch Schulpsychologen, Begutachtung und Behandlung in psychiatrischen Kinderpolikliniken und medizinisch-pädagogischen Diensten, Versetzung in eine Beobachtungsklasse.

Maßnahmen bei der *Fremdfamilie* sind: Fürsorgerische Kontrollbesuche, ev. auch regelmäßiger Besuch einer Erziehungsberatungsstelle oder Betreuung durch medizinisch-pädagogische Dienste, bzw. psychiatrische Überwachung.

Bei *Heimunterbringung* ist zu wählen zwischen erzieherisch oder ärztlich geleiteter Beobachtungsstation, dem Groß- oder Kleinheim für sogenannte normale Kinder, dann dem eigentlichen Heim für Schwererziehbare, dem Heim für Schwererziehbare mit Spezialklassen für Schwachbegabte, der Anstalt mit ausgesprochen konfessionellem Gepräge, dann wieder mit oder ohne Geschlechtertrennung, mit Heimschule oder der Möglichkeit des Besuches der Volksschule usw. Die privaten und öffentlichen Heime für mehr oder weniger Schwererziehbare sind vielgestaltig und tragen zudem einen durch die Leitung geprägten besonderen Charakter. Die Anstalten für Schwererziehbare sind bestrebt, den besondern erzieherischen und therapeutischen Anforderungen in vermehrtem Maße nachzukommen; z. Zt. ist eine Entwicklung im Sinne der Vertiefung und z. T. der Spezialisierung im Gange. Kinder, die in erster Linie infolge unglücklicher Anlagen schwererziehbar sind, gehören, neben Pädagogen und Pfarrherrn, vor allem in die Hand des Kinderpsychiaters. Auch in der Hilfe für die Schwererziehbaren ist der Ursache nachzugehen, d. h. es ist primär abzuklären, ob das Kind vorwiegend anlage- oder milieubedingt schwererziehbar wurde. Mit der Verpflichtung zur Ursachenbekämpfung aber — soweit es sich nicht um Vererbung handelt, die zu meistern nur bedingt im Bereich des menschlich Möglichen liegt — sei dieses Kapitel beschlossen. Die Ursachen nämlich leiten über zur allgemeinen Sozialarbeit und darüber hinaus zum gesamten Volksleben. Wir zitieren L. Ragaz:

„Es gibt unter uns nicht wenige edle und freie Menschen, die, wenn man vom Kampfe gegen den Alkohol, die geschlechtliche Verwilderung, die Genußsucht redet, sofort die Luft des Muckertums wittern. Aber sie mögen bedenken, daß es sich dabei um die Quellen der Volkskraft handelt und daß es keinen Sinn hat, sich um die Kanäle zu mühen, wenn die Quellen vergiftet werden oder vertrocknen oder versumpfen.“

## 13. Kapitel

### Hilfe für Wehrmänner und ihre Familien

#### I. Übersicht

Der Soldat, der zum Schutze der Heimat aufgeboten wird, bedarf in mancher Hinsicht der Hilfe durch seine Mitbürger. Dabei kommen hauptsächlich die folgenden Bedürfnisse und Einrichtungen in Betracht:

1. *Ersatz für das infolge des Dienstes ausfallende oder verminderte Einkommen*, besonders wenn der Wehrmann für eine Familie zu sorgen hat. Dies ist die Aufgabe der Lohn- und Verdienstersatzordnung, auf deren Leistungen ein Rechtsanspruch besteht.

2. *Gesundheitliche Hilfe für erkrankte, verunfallte oder verwundete Wehrmänner* und wirtschaftliche Hilfe für sie, ihre Familien und Hinterlassenen. Dies ist während des Dienstes Sache der Armeesantität und des Roten Kreuzes und vor allem nach dem Dienst und bezüglich der wirtschaftlichen Entschädigung Sache der Militärversicherung.

3. *Individuelle Beratung und Fürsorge* in Einzelfällen, entweder zur Ergänzung der Lohn- und Verdienstersatzordnung und der Militärversicherung oder, wenn diese nicht zuständig sind. Sie wird schon in der Armee selbst, besonders durch besondere Fürsorgeoffiziere, vor allem aber durch die Zentralstelle für Soldatenfürsorge als Geschäftsstelle der Nationalspende geleistet und durch eine Anzahl öffentlicher und privater Hilfswerke und Fonds ergänzt.

4. *Einrichtungen zur Erleichterung und Bereicherung der Freizeit* während des Dienstes. Dafür besteht eine Reihe besonderer Organisationen, die meist von der Schweiz. Nationalspende unterstützt werden.

#### II. Die Lohn- und Verdienstersatzordnung

1. Die Militärorganisation von 1907 schreibt vor, daß Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in eine Notlage geraten sind, zulasten von Bund und Kanton durch ihre Wohngemeinde ausreichend zu unterstützen seien. Für die Erlangung dieser *Militärnotunterstützung* mußte in jedem Falle eine Notlage nachgewiesen werden. Diese Einrichtung befriedigte aber weder materiell noch moralisch und kommt heute nur noch in wenigen Ausnahmefällen zur Anwendung.

2. Mit der Generalmobilmachung von 1939 stellte sich auch für die Schweiz das Problem einer durchgreifenden Sicherstellung des Wehrmanns vor den wirtschaftlichen Folgen des Militärdienstes. Bereits im Frühjahr 1939 hatte das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Auftrage von Bundesrat Oberrecht einen Entwurf über die Ausrichtung von Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner ausgearbeitet, der aber noch auf die Verhältnisse der Friedenszeit zugeschnitten war. Nach Ausbruch des Krieges erließ der Bundesrat am 20. Dezember 1939 auf Grund seiner

außerordentlichen Vollmachten die sogenannte Lohnersatzordnung für Unselbständigerwerbende, der am 14. Juni 1940 die Verdienstersatzordnung für Selbständigerwerbende folgte. Später kam dazu eine ähnliche Ordnung für die Leistung von Studienausfallentschädigung an Studenten höherer Lehranstalten.

Die Lohn- und Verdienstersatzordnung beruht auf dem *Solidaritätsprinzip*, d. h. auf dem Gedanken, daß alle, die trotz der Mobilisation ihrem zivilen Erwerb nachgehen können, ein Opfer zugunsten der mobilisierten Wehrmänner und ihrer Familie bringen sollen. Zur technischen Durchführung dieses Prinzips wurden *Ausgleichskassen* geschaffen, die den Ausgleich zwischen den Beiträgen und den Entschädigungen vorzunehmen haben. Die Berufsverbände der Arbeitgeber wurden ermächtigt, mit Genehmigung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes für ihre Mitglieder Verbandsausgleichskassen zu errichten. Da nicht jeder Arbeitgeber einem Verbandsangehörigen, wurde außerdem jeder Kanton verpflichtet, eine kantonale Ausgleichskasse zu errichten für jene Arbeitgeber, die keiner Verbandsausgleichskasse angehören. Im ganzen wurden rund 100 Kassen errichtet. Seit Anfang 1948 werden die gemäß Lohn- und Verdienstersatzordnung zu erfüllenden Aufgaben von den nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung errichteten Ausgleichskassen durchgeführt.

3. Die Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen sollen dem Wehrmann einen Ersatz bieten für den Erwerbsausfall, den er infolge des Militärdienstes erleidet, und ihm insbesondere ermöglichen, seinen Unterhalts- und Unterstützungspflichten auch während des Dienstes nachzukommen. Die Lohnausfallentschädigung besteht in einer Haushaltentschädigung und in einer Kinderzulage für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Die Ansätze, die nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen abgestuft sind, betragen je Dienstag: für die Haushaltentschädigung Fr. 4.50, Fr. 5.— und Fr. 5.50; für die Kinderzulage Fr. 1.40, Fr. 1.75 und Fr. 2.10 für das erste Kind und Fr. 1.15, Fr. 1.40 und Fr. 1.70 für jedes weitere Kind; alleinstehende Wehrmänner erhalten eine Entschädigung von Fr. 1.—, Fr. 1.30 und Fr. 1.60. Zu den Grundansätzen für die Haushaltentschädigung und die Alleinstehendenentschädigung kommen Zuschläge je nach der Lohnhöhe, so daß die Entschädigung mit dem Lohn steigt. Ähnlich ist die Verdienstaussfallentschädigung im Gewerbe ausgestaltet, wo der Wehrmann ebenfalls eine Haushaltentschädigung und gegebenenfalls Kinderzulagen oder eine Alleinstehendenentschädigung erhält. Gewerbetreibende mit Betrieb erhalten außerdem eine besondere Betriebsbeihilfe von Fr. 1.50 in ländlichen, Fr. 2.— in halbstädtischen und Fr. 2.50 in städtischen Verhältnissen, die einen Beitrag an die Kosten für die Durchhaltung des Betriebes während

des Militärdienstes darstellt. Für die Landwirtschaft mußte ein besonderes Entschädigungssystem geschaffen werden, das den Familien- und Erwerbsverhältnissen in der Landwirtschaft Rechnung trägt. Der Betriebsleiter erhält eine Betriebsbeihilfe von Fr. 3.— als Grundentschädigung, eine Haushaltungszulage von Fr. 1.— und gegebenenfalls Kinderzulagen von Fr. 1.— für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr sowie eine Entschädigung für jedes männliche mitarbeitende Familienglied, die als Beitrag an die Kosten einer Ersatzkraft gedacht ist.

Wehrmänner, die nicht nur für Frau und Kinder zu sorgen, sondern weitere Unterhalts- und Unterstützungspflichten gegenüber Angehörigen zu erfüllen haben, können Anspruch auf eine zusätzliche Lohn- oder Verdienstaussfallentschädigung erheben, die von der Kasse im Rahmen der dafür vorgesehenen Höchstgrenzen nach Maßgabe der vom Wehrmann tatsächlich geleisteten Unterstützungen und den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der unterstützten Person bemessen wird.

4. Die Mittel für die Ausrichtung der Lohnausfallentschädigungen wurden von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern einerseits und von Bund und Kantonen andererseits aufgebracht. Die Arbeitgeber hatten von jeder Gehalts- oder Lohnzahlung einen Beitrag von 4% zu leisten und zwar 2% zu eigenen Lasten und 2% zu Lasten ihrer Arbeitnehmer. Diese Beiträge flossen in den zentralen Ausgleichsfonds für die Lohnersatzordnung. Der Bund erstattete dem Ausgleichsfonds die Hälfte seiner Aufwendungen, wobei die Kantone dem Bund für  $\frac{1}{3}$  seiner Aufwendungen rückerstattungspflichtig sind. In ähnlicher Weise werden die Aufwendungen für die Verdienstaussfallentschädigungen durch die Beiträge der Selbständigerwerbenden und durch Zuwendungen der öffentlichen Hand gedeckt. Seit 1948 erfolgen die Zahlungen ganz zu Lasten der zentralen Ausgleichsfonds und es werden vorläufig weder besondere Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhoben, noch solche des Bundes oder der Kantone geleistet.

Seit dem Inkrafttreten der Lohn- und Verdienstersatzordnung bis zum 31. Dezember 1945 wurden rund 1350 Millionen an Lohn- und Verdienstaussfallentschädigungen ausbezahlt, denen Beiträge der Erwerbstätigen im Betrage von rund 1250 Millionen und Zuschüsse der öffentlichen Hand im Betrage von rund 734 Millionen Franken gegenüber stehen. Die Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienstersatzordnung wiesen auf den 31. Dezember 1945 folgenden Bestand auf:

Lohnersatzordnung	533,3 Millionen Franken
Verdienstersatzordnung:	
Landwirtschaft	19,9 Millionen Franken
Gewerbe	25,8 Millionen Franken

5. Nach ihrer ursprünglichen Fassung war die Lohn- und Verdienstersatzordnung auf die Dauer des Aktivdienstzustandes begrenzt, jedoch beschloß der Bundesrat am 31. Juli 1945, sie vorläufig weiterzuführen.

6. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug der Lohn- und Verdienstersatzordnung beauftragt. Es hat seine Kompetenzen teilweise bis zum Inkrafttreten der Alters- und Hinter-

lassenversicherung dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und seither dem Bundesamt für Sozialversicherung übertragen.

Die eidgenössische Finanzverwaltung verwaltet die zentralen Ausgleichsfonds für die Lohnersatzordnung und für die Landwirtschaft und das Gewerbe, die die zentralen Verrechnungsstellen sämtlicher Ausgleichskassen darstellen. Die Verwaltung der zentralen Ausgleichsfonds hat ihren Sitz in Genf.

7. Für die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Lohn- und Verdienstersatzordnung wurden Schiedskommissionen ins Leben gerufen. In der Lohnersatzordnung besteht für jede Kasse eine Schiedskommission, während für die Verdienstersatzordnung nur für jeden Kanton von der Kantonsregierung eine kantonale Schiedskommission eingesetzt wurde. Die Entscheide der Schiedskommissionen können an die vom Bundesrat ernannten und von je einem Bundesrichter präsierten Aufsichtskommissionen weitergezogen werden.

### III. Militärversicherung

Die Militärversicherung ist keine Versicherung im Rechtssinne, sondern eine Verwaltungsabteilung des Eidg. Militärdepartements, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Bundesgeldern die „versicherten“ Gesundheitsschädigungen wieder gut zu machen hat.

*Finanzierung.* Der Bund bestreitet (sofern nicht ausnahmsweise ein Rückgriff auf einen Kanton möglich ist) die sämtlichen Kosten der Militärversicherung. Die Bundesversammlung setzt die dafür nötigen Kredite aus. Die Totalkosten der Militärversicherung sind während des letzten Krieges von rund 9,4 Millionen Franken im Jahr 1938 auf rund 43,1 Millionen Franken im Jahr 1945 gestiegen.

*Kreis der Versicherten.* Die Militärversicherung erfaßt:

1. Die im Militärdienst stehenden Wehrmänner aller Grade;
2. die diesen während des Krieges durch bundesrätliche Vollmachtenbeschlüsse gleichgestellten Kategorien der Hilfsdienstpflichtigen (inkl. Freiwillige), der Ortswehrleute und des Luftschutzes;
3. berufsmäßig Dienst leistende Personen, z. B. die Instrukturen;
4. Rekrutierungsfunktionäre, Zivilpersonal der Truppe, Mitglieder und Zeiger der freiwilligen Schießvereine, Teilnehmer am Vorunterricht, Mannschaften, die zur Rekrutierung, vor sanitärischen Untersuchungskommissionen und zu außerdienstlichen Inspektionen erscheinen.

Die Gruppen 1—3 sind gegen Krankheit und Unfall versichert; Gruppen 1 und 2 während der Dienstzeit einschließlich Hin- und Rückreise, Gruppe 3 auch während der Freizeit. Gruppe 4 ist nur gegen Unfälle und nur während der betr. Veranstaltung versichert.

*Sachlicher Geltungsbereich.* Die Militärversicherung deckt die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen (inkl. daheriger Todesfälle) — und zwar grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung —, wobei aber das Gesetz die Interpretation der Begriffe der Praxis überläßt.

Reiner Sachschaden (z. B. Prothesendefekt ohne Körperverletzung) wird nicht entschädigt, ebenso wenig rein seelischer Schaden (Tort moral). Als wirtschaftliche Folgen gelten nur die direkten finanziellen Folgen, nämlich die Kosten der Wiederherstellung der Gesundheit, der Verdienstaussfall, die Invalidität (bestehend in einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit oder in einer schweren Beeinträchtigung der körperlichen Integrität) und der Verlust des Ernährers.

*Voraussetzung der Haftung.* Die Militärversicherung haftet, wenn zwischen Dienst und Gesundheitsschädigung ein Zusammenhang besteht. Dabei gibt es drei Möglichkeiten:

1. Vordienstliche Gesundheitsschädigungen. Bei diesen haftet die Militärversicherung nur für dienstliche Verschlimmerung und auch dies nur, wenn die Schädigung dem Versicherten bei Dienstantritt nicht bekannt war, oder er sie meldete und trotzdem nicht entlassen wurde. Die Beweislast liegt beim Versicherten.
2. Gesundheitsschädigungen, von denen die Versicherten während der Dienstleistung betroffen werden. Sie gelten als versichert, wenn die Militärversicherung nicht den Entlastungsbeweis des vordienstlichen Beginnes des Leidens oder der Unmöglichkeit dienstlicher Kausalität zu erbringen vermag.
3. Erst nachdienstlich in Erscheinung tretende Gesundheitsstörungen. Für sie muß der Versicherte den Kausalzusammenhang mit dem Dienst nachweisen.

Die Abklärung der Haftung, die weitgehend von Amtes wegen erfolgt (Administrativverfahren), bietet in der Praxis große Schwierigkeiten, besonders wenn mehr oder weniger konstitutionell bedingte Leiden in Frage stehen. Während der zeitraubenden Untersuchungen und Begutachtungen kann die Militärversicherung oft keine Leistungen gewähren, so daß der betr. Patient auf anderweitige Fürsorge und Unterstützung angewiesen ist. Diese wird nötigenfalls vom sozialen Außendienst der Militärversicherung, der sich um die wirtschaftlichen Verhältnisse der Patienten und ihrer Angehörigen bekümmert, vermittelt und häufig von der Soldatenfürsorge (s. unten) gewährt. Diese springt vielfach auch ein, wenn die Haftung nur teilweise anerkannt wird oder die Versicherungsleistungen aus andern Gründen nicht ausreichen.

*Leistungen.* Man unterscheidet Leistungen für vorübergehenden Nachteil (Krankenpflege, Sold, Krankengeld, Spitalersatz, Sterbegeld) und Leistungen für dauernden Nachteil (an den Patienten persönlich: Invalidenpension und Abfindung; an die Hinterlassenen: Witwen-, eventuell Witwer- und Kinderpension, Eltern-, Geschwister-, und Großelternpension; gemeinsam: Pensionsauskauf). Zum Ausgleich der Teuerung werden zu den Pensionen unter bestimmten Voraussetzungen Teuerungszulagen und Familienzulagen ausgerichtet.

Die Festsetzung des Krankengeldes und der Pensionen geschieht nach einem System von 21 Verdienstklassen. Für die ersten 45 Krankentage wird statt Krankengeld der Gradsold ausgerichtet. Das höchste tägliche Krankengeld beträgt Fr. 16.10, d. h. 70% eines anrechenbaren Tagesverdienstes von Fr. 23.—, die höchste Invalidenpension Fr. 4830.— pro Jahr,

d. h. 70% des 300fachen anrechenbaren Tagesverdienstes. Bei nur teilweiser Haftung, teilweiser Erwerbsunfähigkeit oder bei grobem Selbstverschulden und dergleichen wird je prozentual reduziert. Eine Witwe (ev. Witwer) ohne Kinder erhält 40%, eine solche mit pensionsberechtigten Kindern 65% des anrechenbaren Jahresverdienstes des verstorbenen Gatten, maximal Fr. 2760.—, bzw. Fr. 4485.— (40%, bzw. 65% von Fr. 6900.—). Ein oder zwei Waisenkinder erhalten je 25%, mehr als zwei zusammen 65% des anrechenbaren Jahresverdienstes. Während Witwe und Kinder absolut pensionsberechtigt sind, erhalten Witwer, Eltern, Geschwister und Großeltern eine Pension nur im Bedürfnisfälle. Die nähern Angehörigen des Verstorbenen schließen dabei die entfernteren jeweiligen aus.

Das Krankengeld soll die krankheitsbedingte tägliche Erwerbseinbuße ersetzen und die Invalidenpension die voraussichtliche zukünftige Beeinträchtigung der praktischen Erwerbsfähigkeit des einzelnen Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgleichen. Die medizinisch-theoretische Schätzung stellt dabei nur ein wesentliches Hilfsmittel zur Feststellung des Invaliditätsgrades dar.

In besonders geeigneten Fällen werden zur Hebung der Erwerbsfähigkeit der Patienten durch vorübergehende Gewährung erhöhter Rentenleistungen Berufungsschulungen finanziert.

Abfindungen werden vorwiegend in Neurosefällen zugesprochen, nämlich zur Heilung von echten, d. h. Unfall- und Behandlungsneurosen, die zwar relativ selten sind. Die viel häufigeren unechten, nämlich die Zweckneurosen (Begehrungs- oder Versicherungsneurosen) werden überhaupt nicht entschädigt.

Auf anderweitige Versicherungen wird bei Festsetzung der Leistungen der Militärversicherung regelmäßig keine Rücksicht genommen. Ausnahme: SUVA-Fälle, die durch militärversicherte Dienstleistungen verschlimmert werden. Die Militärversicherung und die SUVA haben für solche Fälle gemeinsam aufzukommen (nach Anteilen).

*Instanzen und Rechtsmittel.* Gegen die Verfügungen der Militärversicherung (betr. Leistungen vorübergehender Natur) und die Entscheidungen der Militärpensionskommission (betr. Leistungen für dauernden Nachteil) ist die Berufung direkt an das eidg. Versicherungsgericht in Luzern möglich, das letztinstanzlich entscheidet. Das Prozeßverfahren ist weitgehend kostenlos.

*Gesetzesrevision.* Das geltende Gesetz ist längst als revisionsbedürftig erkannt. Die eidgenössischen Räte beraten gegenwärtig eine neue Vorlage, die Revision erweist sich aber als schwierig, so daß bis zum Inkrafttreten eines neuen Militärversicherungsgesetzes voraussichtlich noch einige Zeit vergehen dürfte.

### IV. Freiwillige Fürsorge für Wehrmänner

#### 1. Einzelfürsorge

Aber auch die Lohn- und Verdienstersatzordnung und die von einigen Gemeinden während des Aktivdienstes gewährten zusätzlichen Hilfen, sowie die Militärversicherung können nicht jede aus dem Dienst entstandene Notlage verhindern oder beheben, da sie

ihre Leistungen auf Grund bestimmter Vorschriften nach schematisch festgelegten Richtlinien gewähren müssen. Sie bedürfen deshalb in vielen Fällen der Ergänzung durch *individuelle Beratung und Einzelfürsorge*. Diese wird geleistet:

a) *innerhalb der Truppe* durch die Einheitskommandanten, die Feldprediger und die besonders bezeichneten Fürsorgeoffiziere. Es stehen dafür manchen Einheiten und Truppenkörpern besondere Truppenhilfskassen, z. T. in Form selbständiger Stiftungen, zur Verfügung. Hauptaufgabe ist aber die Beratung und nötigenfalls Überweisung an die zuständigen Fürsorgeeinrichtungen.

b) *durch die Zentralstelle für Soldatenfürsorge* in Bern und ihre Zweigstellen in Zürich und Genf (Nr. 8497). Die Zentralstelle ist dem eidg. Militärdepartement unterstellt, amtiert als Geschäftsstelle der Schweiz. Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien und verwaltet auch die Schweiz. Stiftung St. Jakobsfonds (Nr. 8501). Die Zentralstelle erhält ihre Mittel vor allem von der Schweiz. Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien (Nr. 8500). Die Tätigkeit der Zentralstelle kann wie folgt umschrieben werden:

Beratung der Wehrmänner und ihrer Angehörigen in Fragen, die mit dem Militärdienst in Zusammenhang stehen; Unterstützung notleidender Wehrmänner aus der Aktivdienstzeit und aus Schulen und Kursen; Unterstützung kranker Wehrmänner durch Übernahme von Arzt-, Spital- und Kurkosten und Unterhaltsbeiträgen in Fällen, in denen die Militärversicherung nur ungenügende Hilfe gewähren kann; Existenzschaffung, Umschulung und Plazierung invalider Wehrmänner; Unterstützung von Hinterlassenen verstorbener Wehrmänner, z. T. in Verbindung mit andern Fürsorgewerken; Betreuung und Berufsausbildung von Waisenkindern der erwähnten Familien; Wäscheabgabe an bedürftige Rekruten, Soldaten und Militärpatienten. Ferner kümmert sie sich um Liedervorträge und Gesangsunterricht bei der Truppe und die Freizeitgestaltung in Militärspitalern und Sanatorien.

Gesuche um Unterstützung können durch Einheitskommandanten, Feldprediger, Fürsorgeoffiziere, Fürsorgestellten, vom Wehrmann selbst oder von seinen Angehörigen gestellt werden.

c) *durch regional oder bezüglich ihres Zweckes beschränkte Stiftungen und Fonds* (Nr. 8501 ff). Die kantonalen Winkelriedstiftungen und die Vereinigung „In Memoriam“ beschränken sich in der Regel auf die Fürsorge für Witwen, Waisen und Eltern von im Dienst verstorbenen Wehrmännern. Neben den verschiedenen kantonalen und privaten Fonds wurden in letzter Zeit eine ganze Anzahl von Gemeindefonds zur Unterstützung bedürftiger Wehrmänner und ihrer Familien geschaffen, anstatt daß die Gemeinde einen Ehrensold ausrichtete.

In der *Fürsorge für kranke, verunfallte und verwundete Wehrmänner* wird der Armeesanitätsdienst während des Aktivdienstes durch das Schweiz. Rote Kreuz (Nr. 8499) unterstützt und ergänzt. Es stellt aus freiwilligen Hilfsdienstpflichtigen, vor allem Pflegepersonal und Mitgliedern der Samaritervereine, militärische Formationen für den Transport und die Pflege von Kranken und Verwundeten auf und sammelt Material für den Armeesanitätsdienst und die Soldatenfürsorge. Ferner

gewährt es Kurkostenbeiträge an tuberkulosekranke Wehrmänner, die bei der Reihendurchleuchtung in der Armee ermittelt werden, für welche die Militärversicherung die Haftung aber ganz oder teilweise ablehnt. Die unter III behandelte Militärversicherung sorgt vor allem nach dem Dienst für die gesundheitlich geschädigten Wehrmänner und ihre Familien, ergänzt durch die Einrichtungen für Einzelfürsorge. Zur Behandlung und Heilung stehen ihr Militärspitäler (Nr. 7424, 7525), Sanatorien (Nr. 6377 ff) und eine Trinkerheilstätte des Bundes (Nr. 6425) zur Verfügung und ferner die von der Nationalspende als selbständige Stiftung errichtete Arbeitsheilstätte Tenero für rekonvaleszente Wehrmänner (Nr. 6379). Die General-Guisan-Stiftung (Nr. 8502) bezweckt die Unterstützung erkrankter Wehrmänner durch Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit.

## 2. Freizeithilfe

Die Wehrmänner bedürfen oft, besonders während längerer Aktivdienste, aber auch in Militärsanitätsanstalten und Heilstätten, der Hilfe und Anregung, um dienstfreie Stunden sinnvoll verbringen zu können. Diesen Bedürfnissen dienen vor allem die folgenden Einrichtungen:

a) *Alkoholfreie Soldatenstuben*. Diese freundlichen Räume ohne Konsumationszwang mit Gelegenheit zu alkoholfreier Verpflegung entstanden im ersten Weltkrieg und werden in der deutschen Schweiz vom Schweizer Verband Volkdienst, Abteilung Soldatenwohl (Nr. 8510), und in der welschen Schweiz vom Département social romand (Nr. 8511), vereinzelt auch von andern Organisationen eingerichtet und geführt und von der Armee geschätzt und unterstützt. Neben den auf den Aktivdienst beschränkten mobilen Soldatenstuben entstanden an Waffenplätzen ständige Soldatenstuben oder Soldatenhäuser mit der gleichen Zweckbestimmung.

b) *Lese- und Schreibstuben* ohne Konsumationsgelegenheit werden durch die Militärkommission des Christlichen Vereins junger Männer (Nr. 8514), das Département social romand und den Kath. Jungmannschaftsverband (Nr. 8515) eingerichtet und geführt. Diese Organisationen liefern auch in die Soldatenstuben Lesestoff, Schreibmaterial und Zimmerspiele.

c) *Lesestoff* wird außer von den unter b) genannten Organisationen und dem Schweiz. katholischen Volksverein vor allem von der Schweiz. Volksbibliothek (Nr. 8512) zur Verfügung gestellt, die aus der Lieferung von Bücherleihkisten für die Armee im ersten Weltkrieg entstanden ist. Sie leiht überdies einzelnen Wehrmännern speziell gewünschte Fachliteratur.

d) *Freizeitwerkstätten* (Näheres siehe S. 36) gaben während des zweiten Weltkrieges den Wehrmännern bei der Truppe, in Militärsanitätsanstalten und Heilstätten Gelegenheit und Anregung zu freiem Basteln und handwerklichem Schaffen. Der militärische Freizeitwerkstattendienst Pro Juventute stellte ihnen in Verbindung mit der Sektion „Heer und Haus“ Werkzeuge, Anleitungen, Wanderausstellungen und nötigenfalls Instruktoren für Leiterkurse zur Verfügung.

Die genannten Organisationen für Freizeithilfe werden von der Nationalspende als Hilfswerke für die Armee anerkannt und unterstützt.

## 3. Zusammenfassung der Soldatenfürsorge

Die Notwendigkeit des Zusammenschlusses all dieser für den Wehrmann tätigen Kräfte machte sich gegen Ende des Krieges 1914—1918 immer stärker bemerkbar. Der Grundstein zur Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien (S. N. S.) (Nr. 8500) als einem Werk des Volkes für das Volk wurde im Jahre 1918 gelegt. Die Stiftungsurkunde datiert vom 30. Januar 1919 und die darauf fußenden Stiftungsgrundsätze enthalten folgende Zweckbestimmung:

a) Die S. N. S. schafft und unterhält Bestrebungen und Unternehmungen, die das Wohl der Armee, einzelner Truppenteile oder der Wehrmänner im allgemeinen zum Ziele haben.

b) Sie steuert der durch den Wehrdienst verursachten Not einzelner Wehrmänner und ihrer Familien.

c) Sie soll da eingreifen, wo die durch eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung geordnete Hilfe nicht ausreicht oder infolge mangelnder Voraussetzungen nicht beansprucht werden kann. Sie soll aber in keiner Weise dem Bund, den Kantonen und Gemeinden Aufgaben abnehmen, zu deren Erfüllung diese nach Recht und Gesetz verpflichtet sind. Ebenso wenig soll durch die S. N. S. der Aufgabenkreis anderer selbständiger freiwilliger Fürsorgewerke eingeschränkt werden.

Die Schweiz. Nationalspende ermöglicht die Unterstützung der oben erwähnten Einrichtungen. Ihre Tätigkeit erfolgt vor allem bezüglich der Einzelfürsorge durch die Zentralstelle für Soldatenfürsorge.

## 14. Kapitel — Hilfe für Auswanderer, Auslandschweizer und Rückwanderer

### I. Hilfe für Auswanderer

Seit alten Zeiten sind zahlreiche Schweizer gezwungen, ihr Brot im Ausland zu verdienen, und andere zogen in die Fremde, weil ihnen dort mehr Entfaltungsmöglichkeit geboten wurde als in der Heimat. In früheren Jahrhunderten leisteten die Auswanderer meist Kriegsdienst für fremde Herren. Seit dem 19. Jahrhundert betätigten sie sich im Ausland oft nur für einige Jahre als Angestellte und Arbeiter, oder sie gründeten eigene Geschäfte oder siedelten sich als Bauern an. In Zeiten wirtschaftlicher Krise war die Auswanderung immer besonders stark und die mittellosen Arbeiter und verarmten Bauern wurden nicht selten das Opfer falscher Vorspiegelungen und skrupelloser Ausbeutung durch Auswanderungsagenten und ihre Helfer.

Der *Bund* erließ deshalb, erstmals 1880, dann 1888, ein Gesetz über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen, das diese bewilligungspflichtig erklärt und der Aufsicht des eidgenössischen Auswanderungsamtes (jetzt Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA, Nr. 8517) unterstellt. Die Agenturen müssen eine ganze Reihe von Bedingungen erfüllen, die dem Schutz des Auswanderers dienen, mit ihm einen schriftlichen Vertrag abschließen und dem Bund eine Kautionsleistung leisten. Auch Kolonisationsunternehmen, d. h. Organisationen mit dem Zweck, „Auswandernde nach bestimmten Gegenden des europäischen oder außereuropäischen Auslandes zur Anlegung oder zur Förderung von landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Betrieben zu lenken“, bedürfen zur Ausübung einer Tätigkeit in der Schweiz einer Bewilligung des Bundesrates. Die Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung des BIGA führt die Aufsicht über die bewilligten Agenturen und Kolonisationsunternehmen und über die Anwerbung und Abwanderung von Personen nach dem Ausland durch, erteilt Einzelpersonen und Organisationen unentgeltlich Auskunft über alle die Auswanderung betreffenden Fragen und berät einzelne Auswanderungswillige. Ferner treibt sie positive Auswanderungspolitik, indem sie in der Krisenzeit geeignete Auswanderungsprojekte fördert und allgemein vorübergehende Aufenthalte im Ausland zu Ausbildungszwecken erleichtert, vor allem durch Abkommen über den Austausch von Stagiaires unter 30 Jahren. Solche bestehen mit Frankreich, Belgien, Holland und Schweden und sind für weitere Länder in Vorbereitung.

Auch *private Organisationen* (Nr. 8523), vor allem Stellenvermittlungsbüros von Berufsverbänden und gemeinnützigen Vereinen, stehen Auswanderungswilligen bei, indem sie ihnen Auskünfte erteilen, zuverlässige Stellen vermitteln, soweit dies heute möglich ist, und Vertrauensleute angeben, an die sie sich in der Fremde wenden können. Die Schweiz. Kaufmännische

Stellenvermittlung und die Schweiz. Technische Stellenvermittlung werden von den Berufsverbänden paritätisch geführt. Für Hotel- und Wirtschaftspersonal vermitteln sowohl die Union Helvetia als auch der Schweiz. Hotelier-Verein, der ein privates Abkommen über den Austausch von Hotelpersonal mit England durchführt, Auslandstellen. Für Hausangestellte erfolgt die Vermittlung an Auslandstellen durch die größeren Sekretariate des Schweiz. Vereins der Freundinnen junger Mädchen (Nr. 864 ff.) und des Schweiz. Verbandes der katholischen Mädchenschutzvereine (Nr. 885 ff.). Der Weltbund der Christlichen Vereine junger Männer (Nr. 833) unterhielt in der Zwischenkriegszeit einen ausgebauten Wandererdienst mit Sekretären in einigen Hafenstädten, doch ist man heute erst daran, Vertrauensadressen zu sammeln, um wieder etwas Ähnliches aufzubauen. Die schweizerischen Sekretariate beraten die jungen Leute nach der persönlichen Seite und geben ihnen Empfehlungen für den Anschluß in der Fremde. Auf katholischer Seite erfolgt die Beratung und vorübergehende Auslandplacierung durch einige katholische Jugendämter (Nr. 910 ff.), während sich der Schweiz. Caritasverband in der Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre um die Fürsorge für Auswanderer bemühte, die sich dauernd im Ausland niederlassen wollten. Er bildete eine eigene Fachgruppe für Auswanderer und schuf für solche in Brasilien eine Musterfarm.

Das Schweiz. Tropeninstitut in Basel gibt in einem allgemeinen Tropenkurs eine Einführung in die Verhältnisse in den Tropen und führt in der damit verbundenen Schweiz. Tropenschule berufliche Jahreskurse für Pflanzler und solche für Zuckertechniker und Pflanzler durch.

### II. Lage der Auslandschweizer

Hatten die Auswanderer im fremden Land einmal Boden gefaßt, so konnten sie sich vor dem ersten Weltkrieg im allgemeinen durch ihre tüchtige Arbeit durchbringen, und manche brachten es zu Ansehen und Wohlstand. Wenn man damals von Heimkehrern sprach, dachte man deshalb weniger an gescheiterte Existenzen, die der Heimatgemeinde zugeschoben wurden, als an interessante alte Überseer, deren Mittel zu einem behaglichen Lebensabend in der alten Heimat ausreichten. Die Auslandschweizer waren deshalb eher Spender als Bedachte sozialer Werke. Wie mancher Fonds, wie manche Stiftung gerade kleiner Gemeinden stammen aus dem Vermächtnis eines ihrer im Ausland zu Geld gekommenen treuen Mitbürgers. Und auch noch in der Zwischenkriegszeit haben Auslandschweizer große Werke, z. B. die Cadonau-Fonds oder das Land-erziehungsheim Albisbrunn geschaffen.

Der erste Weltkrieg brachte Hungerrationen in Deutschland, Kriegsschäden vor allem in Nordfrankreich und eine zur Heimkehr zwingende Lage der mei-

sten Rußlandschweizer. Inflation und Wirtschaftskrise erschwerten die Erholung und zogen weiteren Landsleuten den Boden unter den Füßen weg, so daß es schon damals manche verarmten Rückwanderer gab. Zunehmender Nationalismus und Abschluß von der Heimat erschwerten die geistige und materielle Lage in den Gastländern und der totale Krieg brachte neue unerhörte Leiden, die in den besiegten Ländern auch heute noch nicht zu Ende sind. Und auch in manchen überseeischen Staaten ist die Lage der Schweizer unsicherer und schwieriger geworden. So sind, auch wenn sich die Verhältnisse in der Nachkriegszeit da und dort günstig gestalten, große Gruppen von Auslandschweizern wohl auf längere Zeit hinaus der Hilfe bedürftig.

### III. Formen der Hilfe

#### 1. Selbsthilfe der Schweizerkolonien

Bei einer vorübergehenden Notlage findet der Auslandschweizer meist Hilfe bei seinen Landsleuten. Größere Kolonien haben für diesen Zweck eigene *Hilfsvereine* geschaffen, während in kleineren die *Geselligkeitsvereine* manchmal auch in Notfällen einspringen. In allen Erdteilen gibt es rund 180 solche Vereine. Sie gewähren nicht nur direkte finanzielle und moralische Hilfe, sondern vermitteln auch solche von Verwandten in der Schweiz. Die größeren Hilfsorganisationen oder besondere Schweizer Komitees haben überdies verschiedene Hilfswerke, vor allem Altersheime (Nr. 8532), geschaffen. Der Bund unterstützt durch das Politische Departement regelmäßig die schweizerischen Hilfswerke im Ausland und zwar aus Mitteln des Bundes wie aus Beiträgen der Kantone. Im Jahr 1947 wurden aus diesen Krediten an schweizerische Hilfsvereine Fr. 49 225.—, an Schweizer Heime Fr. 13 725.— und an internationale Asyle und Spitäler Fr. 14 875.— verteilt.

Noch wichtiger als für die Nothilfe wurden die Zusammenschlüsse der Auslandschweizer in geistiger Beziehung. Sie haben Schweizerschulen gegründet oder bieten den Kindern doch neben der fremden Schule eine Einführung in Wesen und Geschichte ihres Vaterlandes. Sie pflegen schweizerische Lieder und Gebräuche und verschaffen durch Schriften, Filme und Vorträge Einblick in das heutige Leben und Denken der Heimat. Besonders nötig, aber auch besonders schwierig, wurde diese Aufgabe in den totalitären Staaten.

#### 2. Hilfe auf Grund des ordentlichen Rechtes

Auf Grund von Niederlassungs-, Handels- und Fürsorgeverträgen ist der im Ausland niedergelassene Schweizer in manchen Ländern berechtigt, bei Hilfsbedürftigkeit wenigstens vorübergehend von der wohnörtlichen Behörde Unterstützung zu verlangen. Ferner gehört er meist der überall im Ausbau begriffenen Sozialversicherung am Wohnort an und hat in der Regel auch Anrecht auf allgemeine öffentliche Leistungen, wie z. B. unentgeltliche ärztliche Behandlung, Versicherung und Fürsorge durch die wohnörtliche Behörde reichen aber in vielen Fällen nicht aus oder kommen überhaupt nicht in Frage. Besonders die Armenhilfe

ermöglicht in den wenigsten Ländern eine Lebenshaltung, wie sie in der Schweiz auch für Unterstützte üblich ist. Und doch wäre die Rückwanderung oder gar die Heimschaffung wegen Hilfsbedürftigkeit nicht selten unzweckmäßig oder eine unberechtigte Härte. Aufgeschlossene Gemeinwesen haben deshalb schon immer auch ihre Mitbürger im Ausland zeitweise unterstützt, wenn die Mittel der Hilfsvereine für die Behebung ihrer Notlage nicht ausreichten. Die Hilfe wird in solchen Fällen durch Vermittlung der Gesandtschaften und Konsulate gewährt, früher manchmal auch direkt durch die auswärtigen Fürsorgebehörden.

#### 3. Kulturelle Hilfe für Auslandschweizer

Der seit dem ersten Weltkrieg zunehmende Nationalismus machte es notwendig, sich nicht einfach auf den schweizerischen Geist der Landsleute im Ausland zu verlassen, sondern ihnen in ihren Bestrebungen zur Erhaltung des Schweizertums von der Heimat zu Hilfe zu kommen. Dies geschieht hauptsächlich durch das *Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft* (Nr. 8524), das sich, vom Bund und von der Stiftung Pro Helvetia in bescheidenem Rahmen unterstützt, vor allem um einen engeren Kontakt der Auslandschweizer untereinander und mit dem kulturellen Leben der Heimat bemüht, sich aber auch an den Hilfswerken für sie beteiligt. Seine Haupttätigkeit liegt in der Vermittlung von Zeitungen, Literatur und Filmen, z. B. Schmalfilmkopien der Schweiz. Filmwochenschau, an Schweizerkolonien, in der Veranstaltung von Vorträgen, der Herausgabe der Zeitschrift „Echo“ für Auslandschweizer, der Pressebedienung und der Durchführung von Auslandschweizer-Tagungen.

#### 4. Hilfe für Auslandschweizer-Kinder und -Jugendliche

Aufenthalte der jungen Auslandschweizer in der Heimat, sei es für Ferien oder für den Besuch von Schulen und die Berufserlernung, haben seit jeher dazu beigetragen, die Auslandschweizer, manchmal durch Generationen hindurch, nicht nur dem Staatsverband, sondern auch schweizerischer Gesinnung zu erhalten. Sie konnten aber in der Regel nur durch wohlhabende Eltern ermöglicht werden, bis im ersten Weltkrieg die Überzeugung durchdrang, daß man von der Schweiz aus auch den Minderbemittelten helfen müsse. Zuerst handelte es sich darum, den durch Krieg und Inflation unterernährten und gesundheitlich gefährdeten Auslandschweizer-Kindern zu Erholungsferien in der Schweiz zu verhelfen, wobei Pro Juventute und Schweizerhilfe zusammenwirkten. Die Auswahl erfolgte nach gesundheitlichen Gesichtspunkten und die Kinder wurden in Familien und wenn nötig in Heimen untergebracht. Als sich das Ausland wirtschaftlich erholte, brachte man die Kinder vor allem in die Schweiz, um sie mit unserem Leben vertraut zu machen. Während der Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre und besonders während des zweiten Weltkrieges ging es dann wieder mehr um gesundheitliche Hilfe und vor allem auch darum, die Kinder aus Lebensgefahr zu retten.

In der Nachkriegszeit werden für Auslandschweizerkinder vor allem drei Hilfsaufgaben durchgeführt: die



Vermittlung von Ferien, meist an Familienferienplätzen, für Schweizerkinder aus möglichst vielen Ländern, die Sorge für längerdauernde Aufnahme von Kindergruppen aus besonders notleidenden Familien und die Betreuung von Dauerstellen, d. h. Auslandschweizerkindern, die sich ohne ihre Eltern für längere Zeit in der Schweiz aufhalten, ohne in ausreichendem Maße oder überhaupt von Verwandten betreut zu werden. Träger dieser Tätigkeit ist das *Ferien- und Hilfswerk für Auslandschweizerkinder*, eine Arbeitsgemeinschaft der Stiftungen Schweizerhilfe und Pro Juventute (Nr. 8526), wobei die Finanzierung und die Freiplatzwerbung durch die Schweizerhilfe, die praktische Fürsorgearbeit aber durch das Zentralsekretariat Pro Juventute durchgeführt wird. Am 31. März 1947 weilten 1575 Schützlinge des Hilfswerkes, das auch vom Bund erheblich unterstützt wird, in der Schweiz.

Die geistigen Gesichtspunkte überwogen von Anfang an bei den *Heimatferien junger Auslandschweizer*. In den dreißiger Jahren wurden jeweils einige Wandergruppen durch verschiedene Landesgegenden geführt und in Verbindung mit ansässigen Persönlichkeiten mit dem Wesen schweizerischer Lebensweise und Geisteshaltung vertraut gemacht — soweit dies in kurzen Ferien möglich ist. Während des Krieges wurden Arbeitslager in den Bergen durchgeführt, so daß die jungen Auslandschweizer selbst mit eigener Hand etwas für die Heimat leisten konnten, und auch heute beteiligen sich manche am freiwilligen Landdienst (Nr. 8008). Die Heimatferien junger Auslandschweizer (Nr. 8527) werden heute im Auftrag der interessierten Organisationen vom Auslandschweizerwerk der NHG durchgeführt.

Am nachhaltigsten können die jungen Auslandschweizer natürlich dann in schweizerischem Sinne beeinflußt werden, wenn sie einige Schul- und Studienjahre oder die Berufslehre in der Heimat verleben. Ist, wie heute in so manchen Ländern, überhaupt keine gründliche und geordnete Ausbildung im Gastland möglich, so wird ein solcher *Heimatarufenthalt für die berufliche Ausbildung* zur dringenden Notwendigkeit. Da er sich in vielen Fällen nicht ohne fremde Hilfe durchführen läßt, die Stipendienquellen in der Schweiz aber meist nur für hier ansässige Bewerber in Frage kommen, so gründeten die Hilfsorganisationen für Auslandschweizer und Rückwanderer einen eigenen Stipendienfonds. Er wird verwaltet durch die Stipendienkommission für Schul- und Berufsbildung von Rückwanderern und Auslandschweizern (Nr. 8528) und gewährt unter gelegentlichem Beizug auch anderer Stipendienquellen für Volks-, Sekundar- und Berufsschulbesuch, sowie Berufslehren jährlich höchstens Fr. 400.—, ausnahmsweise Fr. 500.—, für Mittel- und Hochschulstudium im Ausland jährlich höchstens Fr. 600.—, in der Schweiz höchstens Fr. 800.—. Überdies besteht für die erste Gruppe ein Gesamtmaximum von Fr. 1200.—, für ein Studium ein solches von Fr. 3200.—.

##### 5. Außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer und Rückwanderer bis 1946

Die unter 2 erwähnte ordentliche Hilfe durch die wohnörtlichen Behörden des ausländischen Staates hat sich in Kriegs- und Krisenzeiten, da auch deren

eigene Bürger Entbehrungen leiden und die Stimmung oft ausländerfeindlich wird, als völlig unzureichend erwiesen. Aber auch die Hilfe durch die heimatischen (schweizerischen) Armenbehörden, ist sehr unbefriedigend, wenn es sich nicht um eigentliche Armeefälle, sondern um Notlagen handelt, die von den Auslandschweizern selbst weder vermieden noch wesentlich beeinflußt werden können.

Der Bund hat deshalb schon im ersten Weltkrieg Lebensmittelpakete an Auslandschweizer geschickt und Kredite für außerordentliche Hilfeleistungen an Rückwanderer bewilligt. Seine Leistungen waren an die Beteiligung der zuständigen Heimatbehörden geknüpft und verschwanden auch in der Zwischenkriegszeit nicht vollständig, vor allem wegen der nicht mehr arbeitsfähigen bedürftigen Rußlandschweizer. Die Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre zwang manche Auslandschweizer zur Rückkehr, die ebenfalls unter Umständen aus Bundesmitteln und von privaten Organisationen unterstützt wurden.

Auch im zweiten Weltkrieg und vor allem seit seinem Abschluß wurden wieder besondere Hilfsmaßnahmen für Auslandschweizer und Rückwanderer notwendig, wofür der Bund schon bei Kriegsbeginn Kredite bewilligte. Die Hilfe umfaßte die Betreuung der im Ausland verbliebenen Schweizerbürger, ihre organisierte Heimnahme, soweit eine solche in Frage kam, und die Fürsorge für Rückwanderer. Die Rückwanderung, die besonders stark nach Abschluß des Krieges einsetzte, machte die Errichtung von Quarantänelagern und Rückwandererheimen notwendig, weil es sich als unmöglich erwies, allen Heimkehrern geeignete Wohnstätten zur Verfügung zu stellen. Die Heime und Lager werden von der *Zentralleitung der Heime und Lager* (Nr. 8520b) geführt. Sie nimmt sich der Heiminsassen auch fürsorglich an, bis sich diese selbständig machen können oder an andere Institutionen übergeleitet werden.

Der Auslandschweizerdienst der Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung des BIGA sucht für schweizerische Rückwanderer Arbeitsmöglichkeiten oder Anstellungen in der Heimat ausfindig zu machen.

Die behördliche Fürsorge für Rückwanderer wurde durch Leistungen verschiedener Organisationen, die sich zur Konferenz für Rückwandererhilfe (Nr. 8529) zusammenschlossen, ergänzt. Ihre Geschäftsstelle, die *Zentralstelle für Rückwandererhilfe*, hat während des Krieges vor allem die Rückwanderer beraten und ihre Interessen bei Behörden und Organisationen vertreten und ihnen in verschiedener Form zusätzliche Hilfe gewährt. Heute amtiert sie als Hilfsstelle des Bundes, besorgt die Stipendienvermittlung für Mittelschüler und Studenten und nimmt sich vor allem derjenigen an, die nicht in Heimen der Zentralleitung lebenden Rückwanderer an, für die weder Bundeshilfe noch Unterstützung der Heimatbehörde in Frage kommt.

##### 6. Außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer gemäß Bundesbeschluß vom 17. Okt. 1946

Die während des Krieges bewilligten Bundeskredite und die private Rückwandererhilfe reichten aber nicht aus, um den vielen Kriegsgeschädigten und in Not befindlichen Auslandschweizern gründlich zu helfen. Daher wurde 1946 ein Bundesbeschluß über außer-

ordentliche Leistungen an Auslandschweizer erlassen, in dem 75 Millionen Franken bewilligt wurden, hauptsächlich zum Zwecke, den vom Krieg so schwer betroffenen Auslandschweizern und ihren Familien soweit irgend möglich die Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben, sei es in der Schweiz oder im Ausland, zu ermöglichen.

Als Auslandschweizer gilt nach der Vollziehungsverordnung dazu:

wer am 1. September 1939 im Ausland gewillt hat und seither dort geblieben ist;

wer nach dem 1. September 1939 in die Schweiz zurückkehrte, nachdem er mindestens zwei Jahre ununterbrochen im Ausland gelebt hat;

wer vor dem 1. September 1939 nach mindestens zwei Jahre dauerndem ununterbrochenem Aufenthalt im Ausland in die Schweiz zurückkehrte, sofern Art. 3, Abs. 2 zutrifft.

Trotz eines ununterbrochenen Aufenthaltes im Ausland von mindestens zwei Jahren wird nicht als Auslandschweizer betrachtet, wer während der Kriegsdauer in ein vom Krieg heimgesuchtes Land ausgereist ist, ohne daß er hiezu durch besondere Verhältnisse, namentlich durch die Unmöglichkeit, in der Schweiz sein Fortkommen zu finden, gezwungen war.

Leistungen werden gemäß Art. 3 der Verordnung gewährt:

beim Vorliegen einer Notlage, die im Ausland durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkungen des letzten Weltkrieges oder durch die politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit verursacht wurde;

beim Vorliegen einer Notlage, die im Ausland durch bereits vor Ausbruch des letzten Weltkrieges von fremden Behörden angeordnete politische oder wirtschaftliche Maßnahmen verursacht wurde, sofern sie noch jenen Maßnahmen zuzuschreiben ist.

Die *Leistungen an die heimgekehrten Auslandschweizer* umfassen: 1. die Heimbeförderung und erste Hilfe, sowie die vorübergehende Unterbringung in besonderen Heimen des Bundes, 2. die weitere Hilfeleistung bis zu drei Monaten — unter bestimmten Voraussetzungen und mit Beteiligung der heimatlichen Behörden auch länger — für Lebensunterhalt und Pflege in Krankheitsfällen, sowie Ausrüstungsgegenständen, wie Kleidern, Wäsche, Schuhen usw. 3. Leistungen für das weitere Fortkommen, durch Unterstützung der Arbeits- und Wohnungssuche sowie der beruflichen Fortbildung und Umschulung, 4. Leistungen an ganz oder teilweise arbeitsunfähige Auslandschweizer, deren Auskommen im Ausland unter normalen Verhältnissen gesichert gewesen wäre, durch Hilfsgewährung für den Lebensunterhalt und zur Pflege in Krankheitsfällen. 5. Leistungen an wieder- auswandernde Auslandschweizer. 6. Besondere Leistungen, z. B. für Berufslehren, Schulausbildung und Studium sowie für Ausbildungskurse von kürzerer Dauer.

Für die Leistungen an den Lebensunterhalt, die Anschaffung von Kleidern, Schuhen, Wäsche usw. sowie für die Beschaffung von Hausrat gelten die in Art. 20 der Verordnung festgelegten Richtsätze. In besonderen Fällen, hauptsächlich für die Wiedererrichtung einer im Ausland bereits innegehabten selb-

ständigen Existenz, übernimmt der Bund die Ausfallhaftung für Darlehen, die den Rückwanderern gemäß Reglement des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes von den dazu berechtigten Banken gewährt werden.

Als *Leistungen an die Hilfsbedürftigen im Ausland* kommen in Betracht: 1. die erste Hilfe in dringenden Notfällen, Beiträge für den Lebensunterhalt und für die Anschaffung persönlicher Ausrüstungsgegenstände, Ausstattung mit Hausrat und beruflichen Hilfsmitteln sowie die Lieferung des notwendigen Materials zur Wiederinstandstellung von Wohnungen und kleineren Betrieben. 2. Lieferungen von Lebensmitteln, Bekleidungsgegenständen, Medikamenten und dergleichen an Schweizerkolonien im Ausland. (Die unter den Ziff. 1 und 2 erwähnten Lieferungen aus der Schweiz sind nur für so lange vorgesehen, als die Versorgungslage im Ausland solche Sendungen rechtfertigt). 3. Mittelgewährung für kurzfristige Aufenthalte in der Schweiz zu Erholungszwecken oder zur Regelung wichtiger Familienangelegenheiten, auf Grund von ärztlichen Zeugnissen und Empfehlung der zuständigen Gesandtschaften und Konsulate der Schweiz.

Doppelbürgern sowie Frauen, die ihr Schweizerbürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verloren haben, kann gemäß den näheren Vorschriften der Art. 31—33 der Verordnung ebenfalls geholfen werden.

Bei allen Leistungen werden die dem Auslandschweizer zur Verfügung stehenden Hilfsquellen, wie z. B. eigene Mittel, Unterstützung durch Verwandte, Renten, Pensionen und sonstige Einkünfte, berücksichtigt. Die Rückforderung von Leistungen wird, soweit sie zumutbar ist, vorbehalten, wenn der Auslandschweizer nachträglich in den Besitz von Mitteln gelangt oder sein Verdienst ausreichend erscheint.

Art. 4, Abs. 2 des Bundesbeschlusses sagt:

Die Gesamtheit der Leistungen zugunsten der im Auslande verbliebenen Schweizer sowie die Leistungen gegenüber den heimgekehrten Auslandschweizern während der ersten drei Monate gehen zu Lasten des Bundes. Die Kosten für die berufliche Fortbildung und Umschulung können zu Lasten des Bundes übernommen werden. Im übrigen erfolgen die Leistungen in jedem Einzelfall unter dem Vorbehalt, daß der Heimatkanton einen angemessenen Beitrag bis zu einem Drittel übernimmt, und daß dieser dem Auslandschweizer gegenüber nicht als Armenunterstützung behandelt wird. Die spätere armenrechtliche Unterstützung bleibt vorbehalten.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eingegliederte *Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen* (Nr. 8520a) in Bern, Laupenstr. 20, beauftragt. Als ihre Hilfsstellen arbeiten im Ausland die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate, im Inland die kantonalen und Gemeindehilfsstellen, sowie die an den wichtigeren Grenzübergängen noch bestehenden Heim-schaffungskommissariate.

Die Hilfsbedürftigkeit mancher Rückwanderer beruht auf Kriegsschäden und würde mit deren Entschädigung, sei es durch ausländische Behörden oder die Eidgenossenschaft, verschwinden. Die Entschädigungsfragen sind aber in erster Linie juristisch-politischer und nicht fürsorglicher Art und können deshalb hier nicht behandelt werden.

## 15. Kapitel – Auslandhilfe und internationale Hilfswerke

### A. Allgemeines und dauernde Hilfswerke

#### I. Begründung und Entwicklung

Die wesentlichen Motive der Hilfe: Religion, humanitäre Idee und Solidarität, sind an keine Landesgrenzen gebunden. Es ist deshalb keineswegs eine neue Erscheinung, daß Hilfeleistungen über die Grenzen des eigenen Volkes und Staates hinausreichen.

Eine Hauptquelle der innern Verbundenheit mit fremder Not war und ist auch heute noch der *christliche Glaube*. Er lehrt vor allem mit dem Gleichnis vom Barmherzigen Samariter Teilnahme und Hilfe auch gegenüber Menschen außerhalb des eigenen Lebenskreises. Bischöfe und Klöster, Pflegegenossenschaften und Spitäler nahmen sich deshalb seit alters her nicht nur einheimischer, sondern auch fremder Hilfsbedürftiger an. Als Ausdruck des Glaubens und Hilfsmittel der Mission wurden vor allem für die heidnischen Völker, die man bekehren wollte oder bekehrt hatte, soziale Werke der verschiedensten Art geschaffen. Aber auch in Europa fanden vor allem wegen ihres Glaubens verfolgte Konfessionsgenossen in Zeiten lebendiger Religiosität weitgehende Hilfe. Wurden doch z. B. in Zürich zur Zeit Zwinglis fremde Protestanten und Vertriebene aus allen europäischen Ländern unterstützt. Und die Stadt Genf nahm eine so große Zahl von Hugenotten auf, daß ihretwegen fast alle Gärten und Höfe mit hohen Häusern verbaut werden mußten.

Immer wieder haben sich gläubige Christen aber nicht nur für ihre Glaubensbrüder oder Missionsvölker, sondern auch für andere Elende und Verfolgte eingesetzt. „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ heißt bezeichnenderweise eine evangelische Schrift über die Judenverfolgungen. Tausende von gläubigen Menschen haben diese Frage in der Zeit der Verfolgung und des Krieges nicht nur mit Worten bejaht, sondern durch die helfende Tat, die einen vom mehr oder weniger sichern Port der Schweiz aus, einzelne, auch manche Schweizerinnen und Schweizer, aber mitten im Sturm, unter der Gefahr der Besetzung, im Elend z. B. der Massengräber in Südfrankreich.

Religiös begründet und mit nationalem Einschlag ist die starke *Verbundenheit der Juden* über alle Landesgrenzen hinaus. Sie gab immer wieder, vor allem in Zeiten der Verfolgung, Ansporn zu großzügiger Hilfe, an der die Schweizer Juden sowohl durch ihre eigenen Leistungen, wie auch als Vermittler fremder, vor allem amerikanischer Hilfe einen wesentlichen Anteil haben.

Die *humanitäre Idee* verlangt Hilfsbereitschaft gegenüber allen Notleidenden, wer und wo immer diese auch seien. Sie gewinnt vor allem dann Gestalt, wenn die Not am größten ist. So wurde aus der Ergriffenheit vom Elend der ungepflegten Verwundeten durch Henri Dunant 1864 in Genf das Rote Kreuz geschaffen, das in den letzten Jahren für Millionen von Gefangenen die

letzte Hoffnung bedeutete. So haben die Schrecken der russischen Hungersnot nach dem ersten Weltkrieg Fritjof Nansen die Kraft gegeben, ein alle politischen Hemmungen überwindendes internationales Hilfswerk ins Leben zu rufen. So hat der Jammer der hungernden Kinder nach dem ersten Weltkrieg den Anstoß zur Gründung der Internationalen Vereinigung für Kinderhilfe gegeben.

Die humanitäre Idee wird innerhalb Europas verstärkt durch die *Verbundenheit der europäischen Kultur*. Nicht nur das Christentum, sondern auch griechische Kunst und römisches Recht, Renaissance und Aufklärung, Liberalismus und Sozialismus wurden von allen europäischen Völkern, wenn auch in einer ihrer Eigenart entsprechenden Form, aufgenommen und weitergebildet. Dadurch entstand trotz aller äußern Zerrissenheit eine innere Gemeinschaft, auf Grund derer immer wieder um Hilfe für Notleidende aufgerufen werden kann.

Ein anderes Motiv der Hilfeleistung von Volk zu Volk ist die *Solidarität* zwischen den Trägern gleicher Ideen und Bestrebungen. So haben während des 19. Jahrhunderts alle Freiheitskämpfer, z. B. die sonst recht ferne liegenden Griechen und Polen, von der Schweiz aus Verständnis und reichliche Hilfe erfahren. Und die Arbeiterbewegung hat, sobald sie etwas erstarkt war, über die Landesgrenzen hinaus Solidarität geübt. Vorerst handelte es sich dabei vor allem um Hilfsaktionen bei schweren Arbeitskonflikten, seit dem ersten Weltkrieg aber auch um Hilfe bei kriegs- und krisenbedingten Notlagen.

Der Helferwille wird gestärkt durch persönliche Beziehungen, welche die Not des Hilfsbedürftigen dem Helfer menschlich nahe bringen, wie durch gleiche Berufstätigkeit oder Neigung, welche das gegenseitige Verständnis erleichtern. Solche Besonderheiten müssen deshalb auch bei der modernen organisierten Hilfe soweit möglich berücksichtigt werden, auch wenn dies die Organisation umständlicher macht. Die wichtigsten Formen dafür sind die Patenschaft und die Unterbringung von Kindern aus bestimmten Berufskreisen in entsprechenden Gastfamilien.

Hilfe bei Massennotständen ist immer mehr nicht nur eine ethische Forderung, sondern auch eine praktische Notwendigkeit im eigenen Interesse der Helfenden. Denn man weiß heute, auch wenn man noch nicht immer darnach handelt, daß Arbeitslosigkeit und Hunger, Krieg und Verzweiflung im fernsten Lande auch alle anderen bedrohen, und ist deshalb eher als noch vor einem Jahrzehnt bereit, durch rechtzeitige Hilfeleistung größeres Unglück zu verhüten. Wie dies geschehen soll, darüber gehen allerdings die Auffassungen weit auseinander. Doch sind wohl alle Kreise darin einig, daß wahre Hilfe auch von Land zu Land aus den wirklichen Bedürfnissen der Notleidenden und den großen Ideen menschlicher Verbundenheit Antrieb und Richtung erhalten muß.

### II. Die wichtigsten Träger internationaler Hilfe

Die internationale Hilfe kann, ebenso wie diejenige im Landesinnern, sowohl durch private Organisationen wie durch öffentliche Körperschaften durchgeführt werden. Dabei zeigen die Träger internationaler Hilfe einige erwähnenswerte Besonderheiten.

#### 1. Private Hilfswerke

Die einfachste Organisationsform liegt dann vor, wenn ein Hilfswerk, dessen Mitgliedschaft sich auf ein Land beschränkt, für ein bestimmtes anderes Land oder Volk oder auch ihrer mehrere tätig ist. *Schweizerische Hilfswerke* dieser Art bestehen nicht nur in Verbindung mit Missionsgesellschaften, sondern auch für Armenien und wurden nach dem ersten und besonders nach dem zweiten Weltkrieg in größerer Zahl geschaffen. Solche der Mitgliedschaft nach nationalen Hilfswerke werden von internationalen Verwicklungen wenig oder nur insoweit berührt, als die eine oder andere Kriegspartei ihre Hilfsfähigkeit praktisch einschränken kann.

Hauptträger der Hilfe von Land zu Land sind *internationale Organisationen*. Die soziale Arbeit ist auch international sowohl weltanschaulich wie fachlich organisiert und verfügt überdies in der Internationalen Konferenz für soziale Arbeit über eine umfassende Zentralorganisation. Die meisten dieser internationalen Organisationen bezwecken aber nicht praktische Hilfe von Land zu Land, sondern Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern. Im vorliegenden Kapitel werden nur diejenigen unter ihnen erwähnt, die daneben oder ausschließlich praktische internationale Hilfe leisten, und zwar nur dann, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz haben oder eine aktive schweizerische Sektion berechtigt, sie wenigstens z. T. als schweizerische Leistungen anzusprechen.

Internationale Organisationen, deren Schwerpunkt in ihren Sektionen liegt, sind in kriegerischen Zeiten kaum oder nur, soweit diese der gleichen Kriegspartei angehören, handlungsfähig. Viele von ihnen gaben deshalb ihre Tätigkeit während der Kriegsjahre auf. Andere sind so organisiert, daß sie auch in solchen Zeiten, wo ihre Hilfe ja meist am nötigsten ist, aktionsfähig bleiben. Es gibt dafür vor allem zwei Möglichkeiten: die Anlehnung an eine überstaatliche Organisation, wie z. B. die Katholische Kirche, deren Orden und Kongregationen päpstlichen Rechtes von nationalen Konflikten wenigstens grundsätzlich wenig berührt werden, und die Anlehnung an die Schweiz. Deren Neutralität schafft nach allen Seiten Vertrauen und erleichtert damit die internationale Hilfe im Kriege. Die Bindung an die Schweiz ist besonders eng, wenn eine Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, satzungsgemäß nur aus Schweizerbürgern besteht, liegt aber auch vor, wenn der schweizerische Sitz und damit meist auch der schweizerische Einfluß auf die Leitung die Organisation von staatlichen Konflikten ferne halten. Immerhin gehört in diesem Fall zur Handlungsfähigkeit auch, daß die Spitze genügend Vollmacht hat und Vertrauen genießt, um nötigenfalls jahrelang ohne demokratische Kontrolle handeln zu können. Es hängt also mit der neutralen Stellung der

Schweiz und nicht nur mit dem Sitz des alten Völkerbundes zusammen, daß nicht nur das Rote Kreuz, sondern auch die Caritas Internationalis, der Ökumenische Rat der Kirchen, die Internationale Vereinigung für Kinderfürsorge und andere Werke ihren Sitz in der Schweiz haben. Diese Organisationen erfüllen Aufgaben dauernden Charakters, leisten aber auch praktische Hilfe in der Nachkriegsfürsorge, für die wir auf Abschnitt C verweisen.

#### 2. Öffentliche Körperschaften

Staaten und überstaatliche öffentliche Körperschaften sind wie auf den übrigen Lebensgebieten auch in der internationalen Hilfsfähigkeit eine neuere Erscheinung. Auch bei ihnen kann die Hilfe national oder international organisiert sein. Nationale staatliche Hilfe für das Ausland ist z. B. die Schweizerische Spende, die trotz der Beanspruchung auch privater Mittel öffentlichrechtlich organisiert wurde.

Für die Flüchtlingshilfe wurde in der IRO (Nr. 8577) eine internationale Hilfsorganisation aus Mitgliedstaaten geschaffen. Aber auch andere internationale Körperschaften, wie die Internationale Arbeitsorganisation, die Internationalen Gesundheits- und Erziehungsorganisationen erfüllen soziale Aufgaben, die aber mehr auf dem Gebiet des Neuaufbaues als der Nothilfe liegen.

### III. Soziale Arbeit der Missionen

#### 1. Allgemeines

Die älteste Auslandhilfe dauernder Art entstand in Verbindung mit der Mission. „Gehet hin und lehret alle Völker“, spricht Christus. In Befolgung dieses Gebotes senden die verschiedenen Kirchen und christlichen Organisationen Missionare in alle Welt, um andersgläubigen Völkern das Evangelium zu bringen. Da lebendiges Christentum aber nicht nur im Glauben, sondern auch in Taten der Nächstenliebe besteht, so wird die Verkündigung überall mit Hilfsfähigkeit verbunden. Sie gehört wesensgemäß zur Mission und unterstützt überdies am wirksamsten die Verkündigung der neuen Lehre. Die Hilfswerke der Missionen haben dank der Hingabefähigkeit der Missionare und ihrer Mitarbeiterinnen und der Unterstützung durch die Gläubigen in der Heimat große Ausdehnung gewonnen. Sie gehören deshalb, soweit sie von schweizerischen Organisationen getragen, von schweizerischen Menschen durchgeführt oder doch geleitet und von schweizerischen Mitteln unterstützt werden, ebenfalls in ein Handbuch der schweizerischen sozialen Arbeit. Dies um so mehr, weil die Schweiz, die den farbigen Völkern gegenüber nicht durch Kriegshandlungen und koloniale Mißstände belastet ist, in der Mission eine besondere Bedeutung hat.

Entsprechend der Spaltung der Christenheit in verschiedene Kirchen tritt auch die Mission in verschiedener Gestalt auf. Die Unterschiede in Lehre und Gottesdienst gehören nicht in den Zusammenhang dieses Buches. In der sozialen Arbeit der Mission zeigen sich vor allem die organisatorischen Verschiedenheiten zwi-

schon katholischer und protestantischer Kirchen. Hauptträger der katholischen Mission sind die festgefühten Orden und Kongregationen, in denen der einzelne Mensch vom Verband und dieser von der Kirche geleitet, gestützt und begrenzt wird. In diesem Rahmen haben auch Frauen als Angehörige weiblicher Kongregationen Gelegenheit zu verhältnismäßig selbständigem Wirken, das sich vor allem in der Hilfstätigkeit äußert. Die protestantische Mission ist dagegen mehr auf der Persönlichkeit missionsbereiter Individuen aufgebaut, wenn diese auch meist von Missionsgesellschaften ausgesandt und gefördert und von den Kirchen unterstützt werden. Frauen erhalten dabei Wirkungsmöglichkeit vor allem als Ehegattinnen von Missionaren und als Krankenschwestern.

## 2. Soziale Arbeit der protestantischen Mission

Den Vorrang innerhalb der sozialen Arbeit, die von schweizerischen protestantischen Missionen (Nr. 8540 ff.) geleistet wird, besitzt die *ärztliche Mission*. Schweizerische Ärzte, Ärztinnen und Krankenschwestern betätigen sich seit Jahrzehnten in Asien und Afrika in Polikliniken und Missionskrankenhäusern zum Heile der Eingeborenen. An zweiter Stelle steht der *Dienst an den Frauen und Kindern*. Die Lage der Frau ist ja bei den meisten Völkern der Erde sehr gedrückt und das Kind gilt vielfach als Ware, über die man geschäftlich verfügen kann. Darum haben die Missionen Mütterberatungsstellen errichtet und suchen außerdem in Haushaltungsschulen und Müttereschulen das weibliche Geschlecht zur Selbsthilfe anzuleiten. Für die Kinder wurden Kinderheime und -krippen und Waisenhäuser gebaut.

Auch das von der Mission betriebene *Schulwesen* hat soziale Folgen: Hebung der geistigen und praktischen Fähigkeiten und Erziehung zur Arbeit. Nicht vergessen werden soll, daß die Missionare auch einen *Kampf gegen Trunksucht, Opium, Arbeiterelend und Rassenhaß* führen. Gewiß ist die soziale Tat nicht der Hauptzweck der protestantischen Mission, sondern das eigentliche Ziel der evangelischen Missionstätigkeit ist die Botschaft von Christus. Aber diese Botschaft hat, wo sie richtig verkündet wird, notwendig soziale Wirkungen. Sagt doch Christus: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!

## 3. Soziale Arbeit der katholischen Mission

Träger der katholischen Mission sind Orden und Kongregationen (Näheres siehe Nr. 8559 ff.), die aber in neuerer Zeit, vor allem für die soziale Arbeit, auch von freien Berufskräften, wie Ärzten und Ärztinnen, Krankenschwestern, Hebammen und Laborantinnen, unterstützt werden. Von der Schweiz aus gehen Missionare nicht nur in die eigenen Missionsfelder in Afrika, sondern in kleineren Gruppen und Einzelne auch in zahlreiche andere, im Nachschlageteil erwähnte Missionsgebiete. Noch verbreiteter als die schweizerischen Missionare sind in der katholischen Mission die schweizerischen Schwestern und überdies erhalten auch viele Ausländerinnen als Angehörige der großen Kongregationen mit Sitz in der Schweiz eine von schweizerischem Geist beeinflusste Erziehung und Schulung. Die Schwestern schweizerischer Kongregationen arbeiten

nicht nur in Verbindung mit schweizerischen, sondern auch mit ausländischen Orden.

In der caritativen Tätigkeit, die neben den Schulen vor allem von Schwestern besorgt wird, steht an erster Stelle die *Gesundheitsfürsorge*. Ihr Vorposten ist die Armenapotheke oder das dispensaire, das an vielen Orten die einzige Einrichtung ist, wo die arme Eingeborenen-Bevölkerung in Krankheit und Not Rat, Hilfe und Behandlung findet. Eine weitere Stufe ist das Krankenhaus, in das meist nur die schweren Fälle aufgenommen werden. Eine besonders schwere Aufgabe bilden die Kolonien der von ihren eigenen Leuten ausgestoßenen Aussätzigen. Auch in der Gesundheitsfürsorge der Mission geht der Weg von der Krankenfürsorge zur Vorsorge, indem z. B. da und dort Mütterberatungsstellen eingerichtet wurden und an manchen Orten den Schwestern sogar von der Behörde die Oberaufsicht über das Gesundheits- und Armenwesen übertragen wird.

Eine zweite Hauptform fürsorglicher Tätigkeit ist die *Kinderfürsorge*, vor allem die Betreuung von allein stehenden Kindern in Waisenhäusern. Auch die Schulen haben an Orten ohne Schulzwang sozialen Charakter und werden in neuerer Zeit durch Einrichtungen zur Berufsschulung ergänzt. Dazu kommen Asyl für Greise und Zufluchtsstätten für Witwen und andere Personen, die überhaupt oder als Christen in ihrer Umgebung gefährdet sind. Auch auf diesen Gebieten der Caritas treten immer mehr Beratung und Unterstützung neben die ältere Form der Anstaltsfürsorge.

## B. Flüchtlingshilfe

### I. Notwendigkeit

Flüchtlinge, die vor Rechtlosigkeit und Gewalt Schutz suchen, sind eine alte Erscheinung, wenn sie auch selten so zum Massenproblem wurden wie im letzten Jahrzehnt. Die Schweiz ist infolge ihrer Lage und ihrer freiheitlichen Verfassung ein bevorzugtes Land für Verfolgte, die auch diesmal wieder, trotz aller Abwehrmaßnahmen, in Massen hereinstürmten. Es kamen zunächst, vor allem seit dem Reichstagsbrand, meist legal einreisende Juden, die sich dem aufsteigenden Unheil durch rechtzeitige Auswanderung entziehen, und politisch Verfolgte, die sich vor Mißhandlung, Konzentrationslager und Tod retten wollten. Nach dem Anschluß Oesterreichs und den Pogromen im Jahr 1938 drängten Scharen verängstigter Juden aus Deutschland und Oesterreich herein. Und als 1942 die großen Deportationen nach dem Osten einsetzen, suchten die Bedrängten von allen Seiten her Schutz in unserem Lande. Dazu kamen, in den letzten Jahren des Krieges, die sogenannten Ausweichflüchtlinge aus den Grenzgebieten, vor allem den italienischen Alpen, dem Jura und dem Elsaß, die sich oder doch ihre Kinder vor Kriegshandlungen und Vergeltungsmaßnahmen in Sicherheit bringen wollten. Überdies beherbergte die Schweiz in dieser schwierigen Zeit über hunderttausend Militärinternierte, vor allem übergetretene Truppen und entwichene Kriegsgefangene, die wegen der eingeschlossenen Lage der Schweiz nicht in ihre Heimat reisen konnten.

## II. Lage der Emigranten und Flüchtlinge

Als in den dreißiger Jahren die Emigranten ins Land kamen, litt die Schweiz unter großer Arbeitslosigkeit. Und als während des Krieges, oft auf lebensgefährlichen Wegen, die Flüchtlinge hereindrängten, war unser Land rings von der deutschen Wehrmacht umgeben und von der Lebensmittelzufuhr abgeschnitten. In dieser Lage wurden die Schutzsuchenden nur unter bestimmten Voraussetzungen, die ihre unmittelbare Bedrohung nachweisen sollten, hereingelassen, beziehungsweise nicht zurückgestellt, wobei die Behörden eher Zurückhaltung übten, während ein großer Teil der Bevölkerung sich stark für die Verfolgten einsetzte. Immerhin reisten 9935 Emigranten ein, von denen sich am 1. November 1947 noch 4056 in der Schweiz befanden. Und bei den Flüchtlingen betrugen die entsprechenden Zahlen sogar 55 374 und 6376. Die behördliche Zurückhaltung äußerte sich vor allem auch darin, daß Emigranten und besonders Flüchtlinge nicht einfach in die schweizerische Rechtsgemeinschaft aufgenommen, sondern wesentlichen rechtlichen Beschränkungen unterworfen wurden, die ihre Hilfsbedürftigkeit vermehrten.

### 1. Rechtliche Lage

Man unterscheidet Emigranten, d. h. Ausländer, die nach dem 1. September 1929 in der Schweiz Zuflucht fanden und eine kantonale Toleranzbewilligung erhielten, und Flüchtlinge im engeren Sinne, d. h. Ausländer, die illegal nach dem 1. August 1942 ins Land kamen und fremdenpolizeilich interniert wurden. Beiden Gruppen wurde das Verbleiben im Lande nur unter bestimmten Bedingungen gestattet. Die wichtigsten waren das Verbot jeder Erwerbstätigkeit, sofern eine solche nicht ausnahmsweise bewilligt wurde, und die Verpflichtung, sich um die Weiterreise zu bemühen und das Land baldmöglichst zu verlassen. Überdies wurden Emigranten und Flüchtlinge, die gesundheitlich dazu fähig waren, während des Krieges verpflichtet, in Arbeitslagern Arbeitsdienst, meist im Interesse des Mehranbaues, zu leisten.

Während die Emigranten im übrigen dem ordentlichen Recht unterstanden, galt für die Flüchtlinge ein weitgehendes Sonderrecht, das erst durch den Bundesratsbeschluß vom 7. März 1947 größtenteils abgebaut und bald durch eine Revision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer aufgehoben oder ins ordentliche Recht übergeführt werden soll.

Die wichtigste Sondervorschrift für die Flüchtlinge ist deren *Internierung* durch die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (Nr. 8578). Die Internierung erfolgte durch Einweisung in die Heime und Lager der Eidg. Zentralkommission der Heime und Lager (Nr. 8578c), einer Unterabteilung der Polizeiabteilung, und durch Unterbringung in Privatheimen, Pensionen, bei Familien oder durch Anweisung einer andern Aufenthaltsgelegenheit.

Durch den Bundesratsbeschluß über Änderung der fremdenpolizeilichen Regelung vom 7. März 1947 wurde die Gewährung des *Dauerasyls* an diejenigen Emigranten und Flüchtlinge ermöglicht, bei denen dies wegen ihres Alters, Gesundheitszustandes oder

anderer besonderer Gründe geboten erscheint. Solche werden vor allem angenommen, wenn Kinder, die nirgends mehr Verwandte haben, in einer schweizerischen Familie dauernd Aufnahme fanden und auch keine Gesamtlösung zur Weiterreise für sie in Frage kommt, ferner wenn enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Schweizer Bürgern oder besondere kulturelle oder wirtschaftliche Leistungen und Verdienste vorliegen.

Ferner hat dieser Bundesratsbeschluß das schon vorher infolge der Hochkonjunktur gelockerte Verbot der Erwerbsarbeit praktisch aufgehoben, wenn auch die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung dafür bestehen bleibt. Diese soll aber gewährt werden, soweit nicht wesentliche wirtschaftliche Erwägungen dagegen sprechen, und die kantonalen Behörden einverstanden sind. Ja, Emigranten und Flüchtlinge können heute sogar verhalten werden, eine ihnen zumutbare Arbeit zu übernehmen, wenn die Arbeitsmarktlage dies gebietet.

### 2. Wirtschaftliche und gesundheitliche Lage

Bis zur Lockerung der Arbeitsverbote waren alle Emigranten und Flüchtlinge unterstützungsbedürftig, die nicht aus eigenen Mitteln leben konnten. Viele von ihnen waren und sind aber gar nicht oder nur sehr beschränkt verdienstfähig und bedürfen deshalb auch heute noch fremder Hilfe. Die Arbeitsunfähigen sind so zahlreich, weil Kinder und Greise am ehesten Einlaß fanden und am wenigsten weiter reisen oder, seit Schluß des Krieges, in die frühere Heimat zurückkehren konnten. Aber auch die Erwachsenen im Erwerbsalter wiesen oft gesundheitliche Störungen auf, z. T. infolge Entbehrungen und Aufregungen vor und auf der Flucht. Überdies wurde die seelische Verfassung vor allem derjenigen Flüchtlinge, die von Land zu Land gehetzt worden waren und Angehörige in Gefahr wußten, mit der zunehmenden Länge des Schwebeszustandes, in dem sie lebten, immer schwieriger.

## III. Formen der Hilfe

Aus der Lage der Emigranten und Flüchtlinge ergaben sich die verschiedenen Formen der Hilfe, die ihnen von den meisten Hilfswerken in ähnlicher Art und Weise gewährt wurde. In erster Linie brauchten die Schutzsuchenden *Auskunft und Beratung* vor allem über ihre besondere rechtliche Lage, aber auch in allen möglichen persönlichen Angelegenheiten. Ferner mußten all diejenigen, die weder eigene Mittel besaßen noch Erwerbsarbeit verrichten durften oder konnten, unterstützt werden.

Die *Unterstützung* der Emigranten oblag von Anfang an den privaten Hilfswerken. Für den Lebensunterhalt der Flüchtlinge und Emigranten in den Arbeitslagern und vom Bund betriebenen Heimen sorgte der Bund. Doch mußten die Hilfswerke für Taschengeld, Urlaubszuschüsse, zusätzliche Ausrüstung von internierten Flüchtlingen, sowie z. T. Arzt, Zahnarzt und anderes ebenfalls beträchtliche Summen auslegen. Ferner mußten sie anfänglich auch für diejenigen Flüchtlinge sorgen, die vom Lager befreit wurden, ohne daß sie eine Erwerbsarbeit ausüben konnten. Schulkinder, aber auch manche Erwachsene, konnten an Freiplätzen

St. Gallen	Departement des Innern
Schaffhausen	Gewerbekdirektion
Schwyz	Finanzdepartement
Solothurn	Volkswirtschaftsdepartement
Thurgau	Dep. des Innern und der Volkswirtschaft
Ticino	Dipartimento dell'agricultura
Uri	Gewerbekdirektion
Valais	Département des œuvres sociales
Vaud	Département de l'agriculture, de l'industrie et du commerce
Zug	Direktion für Handel und Gewerbe
Zürich	Direktion der Fürsorge

Die praktische Durchführung der AHV liegt bei den *Ausgleichskassen* (Nr. 1479/80). Diese besorgen den Verkehr mit den Versicherten und den Arbeitgebern.

Die Kantone haben eine *Rekursinstanz* zu bestimmen, an welche die Betroffenen gegen Verfügungen der Ausgleichskassen innert 30 Tagen Beschwerde erheben können. Das Verfahren ist von Bundes wegen kostenlos.

La mise en œuvre pratique de l'AVS incombe aux *caisses de compensation* (n° 1479/80). Les caisses entretiennent les relations avec les assurés et les employeurs.

Les cantons doivent désigner une *autorité de recours* devant laquelle les intéressés peuvent faire appel dans les 30 jours contre les décisions des caisses de compensation. La procédure est gratuite, selon une disposition de la loi fédérale.

### III. Ausgleichskassen — Caisse de compensation

#### 1479 1. Öffentliche Ausgleichskassen — Caisse officielles de compensation

##### Bund — Confédération.

Eidgenössische Ausgleichskasse — Caisse de compensation fédérale (Bundespersonal — Personnel de la Confédération et des établissements fédéraux)  
Bern, Bubenbergplatz 8, (031) 61, intern 32 64.

Ausgleichskasse für Auslandschweizer — Caisse de compensation pour les suisses à l'étranger.  
Genève, 52, rue des Pâquis, (022) 2 90 40.

#### 1480 2. Verbandsausgleichskassen — Caisse de compensation professionnelle

Arbeitgeber (samt ihren Arbeitnehmern) und Selbständigerwerbende, die einem schweizerischen Berufsverband oder einem schweizerischen oder regionalen zwischenberuflichen Verband angehören, der allein oder zusammen mit andern Verbänden eine Ausgleichskasse (sogenannte Verbandsausgleichskasse) besitzt, sind in der Regel dieser Kasse angeschlossen. Das Bundesamt für Sozialversicherung gibt ein Verzeichnis sämtlicher Ausgleichskassen und kantonalen Rekurskommissionen heraus<sup>3)</sup>.

### Kantone — Cantons.

Kanton Adressen der kantonalen Ausgleichskassen  
Canton Adresses des Caissees cantonales de compensation

- Aargau*: Aarau, Poststraße 24, (064) 2 21 33 und 2 21 90.
- Appenzell A.-Rh.*: Herisau, Kant. Verwaltung, (071) 5 12 71.
- Appenzell I.-Rh.*: Appenzell, Kanzleigebäude, (071) 8 73 78.
- Basel-Land*: Binningen, Baslerstraße 35, (061) 3 79 33.
- Basel-Stadt*: Zentralverwaltung: Basel, Martinsgasse 12, (061) 2 08 17.
- Bern*: Bern, Gerechtigkeitsgasse 81 (031) 2 65 65/2 29 41.
- Fribourg*: Office cant. des assurances sociales: Fribourg, 181 ruelle de Notre-Dame, (037) 2 27 81, 2 27 83.
- Genève*: Genève, 18, rue de Hesse, (022) 4 53 26/27.
- Glarus*: Glarus, Oertlihaus, (058) 5 20 56.
- Graubünden*: Chur, Bahnhofstr. (Villa Kiew) (081) 2 22 32/33.
- Luzern*: Luzern, Bahnhofstraße 22, (041) 2 87 22.
- Neuchâtel*: Neuchâtel, rue des Terreaux 7, (038) 5 35 41.
- Nidwalden*: Stans, Buochserstr. 1, (041) 6 75 70.
- Obwalden*: Sarnen, Kapellplatz, (041) 8 61 54.
- St. Gallen*: St. Gallen, St. Leonhardstraße 33, (071) 2 76 81.
- Schaffhausen*: Schaffhausen, Herrenacker 3, (053) 5 10 01.
- Schwyz*: Schwyz, Bahnhofstraße, Tel. 2 90.
- Solothurn*: Solothurn, alte Kantonsschule, (065) 2 15 21.
- Thurgau*: Frauenfeld, St. Gallerstraße 24, (054) 7 17 67.
- Ticino*: Bellinzona, Viale Stazione, Palazzo Resinelli, (092) 5 23 91/92.
- Uri*: Altdorf, Gitschenstraße 525, Tel. 650.
- Valais*: Sion, „Les Rochers“, place du Midi, (027) 2 16 81.
- Vaud*: Montreux-Clarens, rue du Lac 37, (021) 6 44 41.
- Zug*: Zug, Verwaltungsgebäude, Seeseite, (042) 4 18 22.
- Zürich*: Zürich, Börsengebäude, Bleicherweg 5, (051) 25 77 80.

Les employeurs (ainsi que leurs employés ou ouvriers) et les personnes exerçant une activité lucrative indépendante qui appartiennent à une association professionnelle suisse ou une association interprofessionnelle suisse ou régionale possédant, seule ou avec d'autres associations, une caisse de compensation sont rattachés à cette caisse. L'Office fédéral des assurances sociales vient de publier une liste de toutes les caisses de compensation ainsi que des commissions cantonales de recours<sup>4)</sup>.

<sup>3)</sup> Zu beziehen bei der eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern.

<sup>4)</sup> A demander à l'Office central fédéral des imprimés et du matériel, Berne.

### a) Ausgleichskassen schweizerischer Berufsverbände — Caissees suisses de compensation professionnelle

Berufsverband oder Berufsgruppe und Bezeichnung der Ausgleichskasse Association professionnelle ou groupes de professions et nom de la caisse de compensation	Adresse der Ausgleichskasse Adresse de la caisse de compensation
Ärzte und Tierärzte	Bern, Tellstraße 5 (031) 6 77 21
Auto-, Motorrad- und Velogewerbe, schweiz.	Bern, Neuengasse 24 (031) 3 47 77
Bäcker- und Konditorenmeister-Vb., Schweiz.	Bern, Seilerstraße 9 (031) 2 78 77
Bankgewerbe, schweiz.	Zürich, Bärengasse 10 (051) 27 52 00
Baumaterial-Händler, Vb. schweiz.	Zürich, Talstraße 83 (051) 25 79 30
Baumeister-Vb., Schweiz.	Zürich, Stockerstraße 42 (051) 23 77 10
Bindemittelindustrie	Zürich, Talstraße 83 (051) 23 55 12
Brauereien, Vb. schweiz.	Basel, Bäumleingasse 10 (061) 3 34 60
Buchbindermeister und Papeteristen	Zürich, Löwenstraße 20 (051) 25 84 22
Chemie (Chemische Industrie)	Basel, Streitgasse 3 (061) 2 79 86
Detailreisefirmen aller Branchen, Versandgeschäfte, Pelzindustrie (EXFOUR)	Basel, Albangraben 3 (061) 3 92 27
Edelmetallbranche	Zürich, Bleicherweg 10 (051) 23 85 56
Eisenwarenhändler, Vb. schweiz.	Zürich, Sihlstraße 43 (051) 23 14 50
Elektrizitätswerke, schweiz.	Zürich, Wilfriedstraße 19 (051) 32 40 60
Engros-Möbelfabrikanten, Vb. schweiz. (SEM)	Zürich, Uraniastraße 22 (051) 23 23 35
Erdölimporteure und sanitäre Branche (SAMI)	Zürich, Löwenstraße 59 (051) 27 00 51
Fettindustrie, ZentralVb. der schweiz.	Bern, Laupenstraße 19 (031) 2 28 32
Filialunternehmungen, Vb. schweiz. Lack- und Farbenfabrikanten und Annoncen-Expeditionen	Zürich, Genferstraße 3 (051) 27 76 96
Gärtner und Floristen	Zürich, Forchstraße 287 (051) 32 73 13
Gewerbe, schweizerisches	Bern, Schwarztorstraße 26 (031) 3 77 86
Graphische und papierverarbeitende Industrie (AGRAPI)	Bern, Thunstraße 55 (031) 4 50 45
Großhandel	Basel, Münsterplatz 8 (061) 4 96 97
Holz (Sperrholzbranche und Berufsholzhandel)	Bern 14, Mühlemattstraße 35 (031) 5 42 81
Horlogerie (Industrie horlogère)	La Chaux-de-Fonds, rue Léopold Robert 46 und 2 25 41 (039) 2 24 41
Hôteliers, Société suisse des (HOTELA) für deutsche Schweiz und Tessin	Montreux, rue de la gare 18 (021) 6 38 13
Installations-, Spengler- u. Bedachungsgewerbe (SPIDA)	Basel, Gartenstraße 112 (061) 5 55 90
Keramik und Glas	Zürich, Auf der Mauer 11 (051) 26 46 00
Kohlenhändler-Verband, Schweiz (ALKO)	Zürich, Waaggasse 6 (051) 27 76 28
Konditormeister-Vb., Schweiz.	Lausanne, Terraux-Métropole 11 (021) 3 51 75
Konfektion (Bekleidungsindustrie)	Zürich, Nüscherstraße 44 (051) 23 13 50
Konsumvereine, Vb. schweiz. (V.S.K.)	Zürich, Bleicherweg 10 (051) 23 85 56
Lederhändler-Vb., Schweiz. Lederindustrie (Gerberei)	Basel, Thiersteinerallee 7 (061) 5 38 50
Maschinen- und Metallindustrie, schweiz.	Zürich, Walchstraße 25 (051) 28 39 22
Metzgermeister, Vb. schweizer.	Zürich, Dufourstraße 1 (051) 32 14 50
	Bern, Neuengasse 20 (031) 2 50 97 und 2 40 68
Migros-Betriebe	Zürich, Limmatstraße 152 (051) 27 12 33
Milch-, Butter- und Käsehandel (MIBUKA)	Bern, Neuengasse 20 (031) 2 40 68 und 2 50 97
Milch- und landwirtschaftliche Verbände	Bern, Gurtengasse 6 (031) 2 93 53
Müller, Vb. schweizerischer	Zürich, Bahnhofstraße 44 (051) 27 18 07
„Musik und Radio“	Winterthur, Marktgasse 46 (052) 2 38 56
Obstverband, Schweiz.	Zug, Rigistraße 1 (042) 4 21 66
Papierindustrie	Bern, Bärenplatz 2 (031) 3 12 20
Photo- und Optikergewerbe	Zürich, Nüscherstraße 44 (051) 23 13 50
Sanitäre Branche s. Erdölimporteure	
Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten, Vb. schweiz.	Zürich 2, Weinplatz 10 (051) 27 76 62
Schmiede- und Wagnergewerbe	Zürich, Minervastraße 55 (051) 24 33 22
„Schneiderei“	Zürich 11, Limmatplatz 7 (051) 23 53 19
Schneidereien und Färbereien	Bern 1, Bundesplatz 4 (031) 2 43 87
Schokolade-, Biskuits-, Confiterie-, Teigwaren und Kondensmilch-Industrien (ALBICOLAC)	Bern, Bollwerk 23 (031) 3 39 13
Schreiner-, Möbel- und Holzgewerbe	Zürich, Bahnhofplatz 9 (051) 27 19 88
Schuhindustrieller, Vb. schweiz.	Zürich, Geßnerallee 36 (051) 27 57 22

## Ausgleichskassen schweizerischer Berufsverbände — Caisse suisses de compensation professionnelle

Berufsverband oder Berufsgruppe und Bezeichnung der Ausgleichskasse Association professionnelle ou groupes de professions et nom de la caisse de compensation	Adresse der Ausgleichskasse Adresse de la caisse de compensation		
Schuhhändler, Schuhmachermeister, Reiseartikel- und Lederwarendetaillisten, Sattler- und Tapezierermeister (SCHULESTA)	Bern, Optingenstraße 51	(031)	3 57 31
Seiden-, Kunstseiden und Textilveredlungsindustrie (ASTI)	Zürich, Dufourstraße 58	(051)	32 68 40
Sperrholzbranche s. Holz	Bern, Thunstraße 32	(031)	2 79 66
Spezereihändler	Bern 3, Schläflistraße 12	(031)	3 55 98
Spirituosengewerbes, Vb des schweiz.	St. Gallen, Neugasse 55	(071)	2 42 37
Stickerie-Industrie	Bern, Bundesplatz 4	(031)	2 38 42
Tabakverband, Schweiz.			
Tapezierermeister-Dekorateur, Schweiz. Vb der, und des Möbeldetailhandels	Bern, Kramgasse 7	(031)	2 81 97
Textilindustrie, Vb der Arbeitgeber der (VATI)	Zürich, Bahnhofstraße 31	(051)	23 67 80
Transit- und Welthandelsfirmen, V schweiz.	Basel, Freiestraße 111	(061)	2 46 60
Transportanstalten, ArbeitgeberVb schweiz.	Solothurn 2, Waffenplatzstraße 19	(065)	2 21 35
Versicherungsgesellschaften, Vb konzessionierter schweiz.	Zürich, Gotthardstraße 43	(051)	23 87 30
Waren- und Kaufhäuser, Vb der schweiz.	Zürich, Dreikönigsstraße 21	(051)	25 62 45
WeinhändlerVb, Schweiz. und Vb Schweiz. Weinimporteure en gros (Vinicio)	Bern, Maulbeerstraße 14	(031)	2 61 82
Wirtverein, Schweiz.	Aarau, Bahnhofstraße 23	(064)	2 48 21

## b) Regionale und kantonale Verbandsausgleichskassen — Caisse régionales et cantonales de compensation professionnelles

Wirkungskreis Champs d'activité	Bezeichnung der Ausgleichskasse Nom de la caisse de compensation	Adresse der Ausgleichskasse Adresse de la caisse de compensation		
Aargau	AusglK des Aargauischen Arbeitgeberverbandes	Aarau, Laurenzenvorstadt 57	(064)	2 19 44
	AusglK des Vb Aargauischer Hutgeflechtfabrikanten	Wohlen	(057)	6 12 56
Basel-Land	AusglK des Vb der Industriellen von Basel-Land	Basel, Streitgasse 3	(061)	4 93 61
Basel-Stadt	AusglK des Basler Volkswirtschaftsbundes	Basel, Streitgasse 3	(061)	2 79 88
Bern	AusglK der Berner Arbeitgeber	Bern, Bundesplatz 4	(031)	2 82 51
	AusglK des Bernischen Geschäftsinhaberverbandes	Bern 1, Kornhausplatz 2	(031)	2 41 29
Genève	Caisse de comp. de la Fédération genevoise des Sociétés de Détaillants	Genève, Rue d'Italie 8	(022)	4 51 10
Graubünden	AusglK für Gewerbe, Handel und Industrie in Graubünden	Chur, Obere Rheinstraße 64	(081)	2 24 40
Neuchâtel	Caisse interprofessionnelle neuchâtoise de compensation pour l'industrie, le commerce et les arts et métiers (CICICAM)	Neuchâtel, rue du Bassin 14	(038)	5 25 87
Thurgau	Thurgauische Ausgleichskasse für Handel und Industrie	Horn	(071)	4 27 61
	AusglK des Thurgauischen Gewerbeverbandes	Weinfelden, Thomas-Bornhauserstraße 1030	(072)	5 16 91
Valais	Caisse de comp. de l'UCOVA (Union commerciale valaisanne et des arts et métiers)	Sion	(027)	2 20 23
Vaud	Caisse interprofessionnelle vaudoise d'assurance-vieillesse et survivants „CIVAS“	Lausanne, rue St-Laurent 19	(021)	2 61 24

## Regionale und kantonale Verbandsausgleichskassen — Caisse régionales et cantonales de compensation professionnelles

Wirkungskreis Champ d'activité	Bezeichnung der Ausgleichskasse Nom de la caisse de compensation	Adresse der Ausgleichskasse Adresse de la caisse de compensation		
Vaud	Caisse de comp. de l'Ass. des industries vaudoises	Lausanne, Rue Pichard 20	(021)	3 58 10
	Caisse de comp. des Groupements Patronaux Vaudois	Lausanne, Av. Agassiz 2	(021)	2 18 51
Zürich	AusglK der Vereinigung Zürcher Arbeitgeberorganisationen	Zürich, Rämistraße 35	(051)	32 29 00
Suisse romande	Caisse interprofessionnelle romande d'assurance-vieillesse et survivants des syndicats patronaux (CIRAV)	Genève, rue de la Rôtisserie 2 et 4 bis	(022)	5 23 10
	Caisse de comp. de la Fédération romande de la Métallurgie et du Bâtiment (MEROBA)	Genève, Place Longemalle 16	(022)	5 62 47
	Caisse de comp. de l'Union des artisans de Suisse (U.A.S.)	Lausanne, Bd de Grancy 11	(021)	2 14 58

## b) Kantonale Altersversicherungen und zusätzliche Beihilfen zur AHV — Assurances-vieillesse cantonales et aide complémentaire à l'AVS

## Neuchâtel:

Loi sur la caisse cantonale d'assurance populaire. 15. 5. 1906/10. 11. 1920/21. 2. 1927/19. 11. 1929

Assur.-vieillesse et survivants facultative

## Vaud:

Loi sur la caisse cantonale vaudoise des retraites populaires. 2. 3. 1907/22. 11. 1939.

Assurance-vieillesse facultative

## I. Rechtliche Grundlagen — Dispositions légales

## 1481 Gesetze über kantonale Altersversicherungen — Lois cantonales concernant l'assurance-vieillesse

Diese werden zur Anpassung an das BG über die AHV voraussichtlich revidiert werden.

Elles seront probablement modifiées aux fins de leur adaptation à la loi féd. sur l'AVS.

## Appenzell A.-Rh.:

Ges betr. die staatliche Altersversicherung. 26. 4. 1925/26. 4. 1936  
Vo dazu. 25. 11. 1925.

Wird infolge Einführung der Eidg. AHV vielleicht liquidiert

Obligatorische Altersvers.

## Basel-Stadt:

Ges betr. Staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung. 4. 12. 1930 in der Fassung 5. 2. 1948. Vo. 19. 3. 1948

Obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung

## Genève:

Loi concernant la fondation d'un asile de vieillards. 27. 6. 1849

Loi accordant la garantie des rentes servies par l'assurance pour la vieillesse . . . 14. 10. 1933. Règl du tarif. 17. 11. 1933

Assurance-vieillesse facultative

## Glarus:

Ges über die staatliche Alters- und Invalidenversicherung. 7. 5. 1916/8. 5. 1938. Vo dazu. 7. 3. 1939

Die Altersvers wird infolge Einführung der Eidg. AHV wahrscheinlich liquidiert.

Obligat. Alters- und Invalidenversicherung

## 1482 Zusätzliche kantonale Beihilfen zur Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung — Aide complémentaire cantonale à l'assurance-vieillesse fédérale.

Basel-Stadt Altersbeihilfen geregelt im Ges über die Staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung, in der Fassung vom 5. 2. 1948. Vo. 19. 3. 1948.

Bern Ges über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur AHV des Bundes. 8. 2. 1948. VVo. 10. 2. 1948.

Genève Loi créant et réglementant l'aide à la vieillesse et aux survivants dans le ct. de Genève. 10. 1. 1948.

Neuchâtel Loi d'introduction à la loi féd. sur l'AVS. 18. 11. 1947.

St. Gallen Ges betr. die Einführung des BG über die AHV. 22. 1. 1948. Art. 18

Thurgau Ges über die Schaffung eines Fonds für kantonale Alters- und Hinterlassenenbeihilfen. 6. 12. 1947.

Zürich Ges über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfen. 14. 3. 1948.

Kantonale Regelung von Beihilfen in Vorbereitung in den Kantonen Schaffhausen und Solothurn.

## 1483 Kommunale Altersbeihilfen — Aide communale à la vieillesse.

Vor Einführung der AHV und kantonaler Altersbeihilfen haben mehrere Gemeinden, vor allem in den Kantonen Aargau, Solothurn und Zürich, kraft ihrer Autonomie kommunale Altersbeihilfen eingeführt.

Die Schweizer Spende an die Kriegsgeschädigten (Nr. 8599) hat diesen Helferwillen zusammengefaßt und unterstützt, wenigstens soweit sich die Werke in ihren Rahmen der unparteiischen Hilfe im humanitären Sinne einfügten, und ferner durch eigene Aktionen, vor allem für die hungernden Kinder, ergänzt. Bei der Nothilfe im engeren Sinne gingen die großen Hilfswerke auch für die auf eigene Verantwortung geleistete Arbeit nicht anders vor, während ihre Besonderheit bei der Hilfe für den Wiederaufbau größere Bedeutung gewann. Denn welche Kräfte gestärkt werden müssen, um aus den Ruinen ein neues Leben zu gestalten, kann nicht ohne Stellungnahme zu den Grundfragen des geistigen und politischen Lebens entschieden werden. Um in diesem Sinne weiter wirken zu können, haben sich die großen schweizerischen Werke für Auslandhilfe zur Schweizer Europahilfe (Nr. 8600) zusammengeschlossen, die in einem gewissen Gegensatz zur humanitären Neutralität des Roten Kreuzes die föderalistische Neutralität im Sinne der Entfaltung des Eigenwesens der Beteiligten vertritt. Die Zusammenarbeit so verschiedener Organisationen ist möglich, nicht nur weil sie der Bewältigung der technischen Seiten der Hilfe (Spedition, Bewilligungen usw.) dient, sondern weil die Achtung vor der menschlichen Person und die Bejahung der demokratischen Haltung allen gemeinsam sind.

Die Auslandhilfe der schweizerischen Hilfswerke wird sich in Zukunft hauptsächlich auf Kinderhilfe

und Förderung der verschiedenen Kader beschränken. Doch wirkt die Schweiz auch durch Mittel und Helfer bei den internationalen Hilfswerken mit. Sie besitzt seit anfangs 1947, als einziger Nichtmitgliedstaat der Vereinten Nationen, einen Sitz im Verwaltungsrat des Internationalen Kinderhilfsfonds (United Nations International Children's Emergency Fund; UNICEF) und wurde 1948 in dessen Programmkomitee gewählt. Der Fonds ist, wie die Internationale Flüchtlingsorganisation, eine sog. „Social Agency“ der Vereinten Nationen, die dem Wirtschafts- und Sozialrat der UNO untersteht. Der Fonds führt Hilfsaktionen in den notleidenden europäischen Staaten durch, die vor allem in der Speisung von Kindern und in der Bekämpfung gewisser Krankheiten bestehen.

Die Schweiz hat dem Fonds 1947 einen direkten Beitrag von zwei Millionen Franken geleistet und ein Teil der von der Schweizer Spende im Winter 1947/48 durchgeführten Kinderhilfsaktionen im Werte von annähernd 3 Millionen Franken wird der Schweiz als indirekter Beitrag angerechnet. Im übrigen führte die „Schweizer Europahilfe“ im April 1948 in Zusammenarbeit mit dem Weltappell zugunsten der notleidenden Kinder (United Nations Appeal for Children, UNAC) eine Sammlung durch, deren Ertrag zum Teil für die Kinderhilfswerke der angeschlossenen Organisationen und zum Teil für den Kinderhilfsfonds der UNO verwendet wird.

## 16. Kapitel – Die Berufstätigen und die religiösen Gemeinschaften in der sozialen Arbeit

### 1. Entwicklung der sozialen Berufsarbeit

Die soziale Arbeit, deren allgemeine Probleme im 1. Kapitel behandelt wurden, war lange und ist z. T. auch heute kein abgegrenztes Lebensgebiet, sondern ein Netz von Beziehungen, Leistungen und Diensten, das einen großen Teil der Gesellschaft umspannt. Die sozialen Leistungen, z. B. Unterstützung, gesundheitliche und erzieherische Betreuung, erfolgen deshalb in beträchtlichem Umfang durch Menschen, die sich diesen Aufgaben neben einem andern Beruf widmen. Dies geschieht entweder als nebenberufliche Pflicht oder freiwillig, Arten, die praktisch ineinander übergehen.

Im Rahmen ihres Berufes, dessen Schwerpunkt aber in einer andern Tätigkeit liegt, leisten zahlreiche Pfarrer, Lehrer und Verwaltungsbeamte soziale Arbeit. Ebenso gehören dazu ein Teil der Aufgaben zahlreicher Behörden, vor allem der Armenpflegen und der Vormundschaftsbehörden.

Tausende von Vorstandsmitgliedern und freiwilligen Helfern arbeiten in ihrer Freizeit freiwillig für private Hilfswerke, ohne daß diese Tätigkeit in einer Beziehung zu ihrem Beruf steht. *Freiwillige soziale Tätigkeit* von Menschen, die ihren Lebensunterhalt außerhalb der sozialen Arbeit verdienen, ist besonders wichtig für Pionierarbeit und für die Verankerung der sozialen Arbeit im Volk. Sie wird und soll deshalb neben der sozialen Berufsarbeit ihren Platz behalten, auch wenn sich ihre Formen in mancher Beziehung wandeln.

Freiwillige und nebenamtliche Tätigkeit reichen aber für viele soziale Aufgaben nicht aus, weil diese die ganze Kraft und Zeit eines Menschen benötigen und oft eine berufliche Schulung und Erfahrung verlangen, die sich nur der hauptberuflich Tätigen aneignen kann. Zuerst zeigte es sich, daß Spitäler und Anstalten nur mit hauptberuflich tätigem Personal betrieben werden können. Früher und z. T. auch heute noch fehlte es aber oft an den Mitteln, um geeignetes Personal seiner schweren Arbeit entsprechend zu bezahlen. Ferner ist es auch, abgesehen von der Bezahlung, nur schwer möglich, in ausreichender Zahl Menschen zu finden, die der vielseitigen und anstrengenden Internatstätigkeit gewachsen und bereit sind, die damit verbundenen Opfer auf sich zu nehmen. Man suchte deshalb, hingabewillige und -fähige Menschen zu gewinnen, indem man sie zu einer religiösen Organisation vereinigte und die zu leistende soziale Arbeit als religiös begründeten *sozialen Dienst* gestaltete. Auf katholischer Seite wurden zu diesem Zweck Kongregationen mit Gelübden und religiöse Vereinigungen geschaffen. Auf protestantischer Seite leisten vor allem die Diakonissen, vereinzelt aber auch andere Gemeinschaften, soziale Arbeit, ohne dafür mehr als die Sicherung eines bescheidenen Lebensunterhaltes und ein Taschengeld zu erhalten. All diese Organisationen weisen ihren Gliedern die Arbeit zu

und sorgen für ihren Lebensunterhalt, verlangen von ihnen aber meist eine straffe Einordnung und Verzicht auf selbständige Entscheidung, z. B. in der Wahl der Arbeitsstelle.

Mit zunehmender Entwicklung der sozialen Arbeit ergab sich im 20. Jahrhundert immer häufiger die Notwendigkeit, auch einen Teil der nicht in Anstalten zu leistenden Arbeit durch hauptberufliche Kräfte ausführen zu lassen. In dem Maße, als sich diese Erkenntnis durchsetzte und überdies der Gesamtwohlstand stieg, konnte man Berufskräfte finden, ohne auf religiöse Organisationen greifen zu müssen. Die soziale Tätigkeit wurde zum *bezahlten Beruf*, der, ähnlich wie der Beruf des Erziehers oder des Seelsorgers, zwar außerwirtschaftliche Motive benötigt, aber wirtschaftlich gesehen doch den andern Erwerbsberufen gleichgestellt wird. Auch ein beträchtlicher Teil der Anstaltsarbeit wird heute auf dieser beruflichen Grundlage geleistet. Es betätigen sich aber auch in der externen sozialen Arbeit einzelne religiöse Organisationen, die ihre Mitglieder vollamtlich zur Verfügung stellen.

### 2. Übersicht über die soziale Berufsarbeit

Innerhalb der sozialen Berufsarbeit im weiteren Sinne, d. h. einschließlich der von religiösen Organisationen zur Verfügung gestellten Personen, kann man nach der *Art ihrer Tätigkeit* vier Hauptgruppen von Berufstätigen unterscheiden:

1. die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen,
2. das Pflegepersonal,
3. die Sondererzieher und
4. das Hilfspersonal.

Diese Gruppen lassen sich aber in der Praxis nicht scharf gegeneinander abgrenzen und es gibt auch verschiedene Zwischengruppen. Die Berufsarbeit zeigt die Tendenz zu fortschreitender Differenzierung, die aber in den religiösen Organisationen, in denen jedes Mitglied in der Regel zu jeder Arbeit bereit sein muß, weniger weit geht als bei der bezahlten Berufsarbeit.

## A. Die Berufstätigen

### I. Sozialarbeiter

#### 1. Tätigkeit

Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen arbeiten beruflich in der sozialen Arbeit:

- a) als Sozialsekretär und Sozialsekretärin in Sekretariaten von Verbänden und Stiftungen und in Jugend- und Fürsorgeämtern, wo sie ein bestimmtes Sachgebiet systematisch entwickeln, organisieren und bearbeiten;
- b) als Fürsorger und Fürsorgerin in der offenen Für-

sorge, wo sie sich des einzelnen Hilfsbedürftigen (Einzelfürsorge) oder bestimmter Gruppen von solchen (Gruppenarbeit) annehmen und die damit zusammenhängenden Arbeiten verrichten. An manchen Stellen wird Sekretariats- und direkte Fürsorgearbeit von der gleichen Person geleistet;

c) als Heimleiter und Heimleiterin, Anstaltserzieher und Anstaltsgehilfin, die in Heimen und Anstalten leitende und erzieherische Arbeit leisten.

Die berufliche Ausübung der sozialen Arbeit ist eine Erscheinung der neuesten Zeit. Die berufliche Stellung und Bezeichnung des Sozialarbeiters im allgemeinen und besonders der Fürsorgerin sind rechtlich und praktisch weder genau umgrenzt noch irgendwie geschützt. Es bleibt deshalb dem Belieben oder dem Verantwortungsbewußtsein der Behörden und Organisationen überlassen, welche Anforderungen sie an die von ihnen beschäftigten Fürsorgerinnen stellen wollen. Manche Frauen leisten die Arbeit einer Fürsorgerin, ohne als solche bezeichnet zu werden, und andererseits wird die Bezeichnung sogar in der Amtssprache gelegentlich für Tätigkeiten gebraucht, die mit derjenigen einer Fürsorgerin kaum etwas zu tun haben.

Der Beruf des Sozialarbeiters und der Sozialarbeiterin verlangt körperlich und geistig-seelisch gesunde, lebensbejahende Menschen mit guter praktischer Intelligenz, geistiger Beweglichkeit und Klarheit. Der Sozialarbeiter muß ein warmes, starkes Interesse für die Menschen, Verständnis für ihre Nöte, starkes Verantwortungsbewußtsein, Gerechtigkeitsempfinden, Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und einen starken innern Halt besitzen.

In der organisatorisch-administrativen Arbeit sind überdies die Fähigkeit zu logisch-abstraktem Denken, organisatorische Begabung und Initiative notwendig. In der offenen Fürsorge wird neben einer guten Gesundheit vor allem Kontaktfähigkeit mit Menschen, Einfühlungs-gabe, Selbstbeherrschung, Geduld und Güte, verbunden mit Bestimmtheit, verlangt. Zur Arbeit in Heimen gehören praktischer Sinn, erzieherische Begabung, eine gute charakterliche Anpassungs- und Einordnungsfähigkeit und die innere Einstellung auf Zusammenarbeit.

## 2. Ausbildung

Die Ausbildung der Sozialarbeiter unterscheidet sich nicht nur nach der Tätigkeit, sondern vor allem auch nach dem Geschlecht. Die Frauen erhalten in den sozialen Frauenschulen (Nr. 8646, 8648, 8654) eine allgemeine Ausbildung für die soziale Arbeit und vor allem für die Tätigkeit als Fürsorgerin oder die Arbeit in Heimen. Eine entsprechende Ausbildungsstätte für Männer fehlt noch, wenn auch Ansätze dazu vorhanden sind, doch werden neuerdings in den sozialen Frauenschulen Zürich und Genf auch Männer aufgenommen.

Die Männer in den leitenden Stellen der sozialen Arbeit kommen entweder aus der Verwaltung oder dem Lehrerberuf oder sie haben ein Hochschulstudium hinter sich. Es wird aber, abgesehen von den unter IV behandelten Heilpädagogischen Seminaren, erst an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich in einer Vorlesung in die soziale Arbeit eingeführt und an der Universität Freiburg besteht ein Lehrstuhl für Caritaswissenschaft und an der Universität Genf werden an zwei Fakultäten Vorlesun-

gen über Berufsberatung gehalten. Die Sozialsekretärinnen haben z. T. denselben Bildungsgang durchlaufen, häufiger aber eine soziale Frauenschule besucht. Die Genfer Schule hat eine besondere Abteilung für Sozialsekretärinnen.

Die Ausbildung als Fürsorgerin erfolgt an der sozial-caritativen Frauenschule Luzern (Nr. 8648) und den Abteilungen A der sozialen Frauenschulen Genf (Nr. 8646) und Zürich (Nr. 8654). Für einige Spezialfürsorgerinnen bestehen besondere Ausbildungskurse. So werden an der sozialen Frauenschule Zürich in Verbindung mit den Kirchenräten der Kantone Zürich und Basel nach Bedarf diplomierte Fürsorgerinnen in Kursen zu evangelischen Gemeindehelferinnen ausgebildet. Das „Institut des ministères féminins“ in Genf (Nr. 8647) bildet in Verbindung mit der Universität für ähnliche Aufgaben aus und das Diakonenhaus Greifensee (Nr. 8652) schult Männer für kirchliche Gemeinde- und Fürsorgearbeit, während bei den andern Diakonen-Organisationen die Pflgetätigkeit überwiegt. Katholische Pfarreihelferinnen werden im Rahmen des Berufskurses der sozialcaritativen Frauenschule Luzern und in den verschiedenen Ausbildungsstätten religiöser Gemeinschaften ausgebildet. Für die fürsorgerische Zusatzausbildung von Pflegepersonal verweisen wir auf Abschnitt III. Für in der Gebrechlichenhilfe Tätige in der offenen wie der geschlossenen Fürsorge ist der zusätzliche Besuch eines heilpädagogischen Seminars erwünscht.

Die Ausbildung für die Arbeit in der geschlossenen Fürsorge erfolgt an den Abteilungen B der sozialen Frauenschulen Genf (Abt. für Directrices des établissements hospitaliers), Zürich (Kurs für Heimerziehung und Heimleitung), im Berufskurs für Anstaltsgehilfinnen in Basel (Nr. 8643), der auf evangelischer Grundlage arbeitenden „Ecole pour le personnel des asiles“ in Vennes s/Lausanne (Nr. 8651) und für Katholikinnen, die sich der betreffenden Gemeinschaft anschließen wollen, in der Fürsorgerinnenschule Lucelle (Nr. 8645) des St. Katharinawerkes, dem Fürsorgerinnenseminar des Seraphischen Liebeswerkes Solothurn (Nr. 8650) oder dem Sozialpädagogischen Schwesternseminar Ingenbohl (Nr. 8649). Auch Schülerinnen der sozial-caritativen Frauenschule Luzern und der Abteilung A der sozialen Frauenschule Zürich arbeiten hier und da in der geschlossenen Fürsorge.

Die rasche Entwicklung und Spezialisierung der sozialen Arbeit verlangt eine ständige Weiterbildung der Sozialarbeiter. Diese erfolgt durch Fortbildungskurse und Tagungen, wie sie von allen größeren Spitzenverbänden und Fachorganisationen durchgeführt werden.

## 3. Organisation und Stellenvermittlung

Die berufliche Organisation der Sozialarbeiterinnen ist ziemlich umfassend. Die Fürsorgerinnen sind sowohl in den Vereinen der Ehemaligen der Sozialen Frauenschulen Zürich und Genf (Nr. 8657/8) wie in regionalen Berufsvereinen (Nr. 8663) zusammengeschlossen. Überdies bestehen eine Schweiz. Vereinigung katholischer Sozialarbeiterinnen (Nr. 8659), eine Schweiz. Vereinigung der Fabrikfürsorgerinnen (Nr. 8661) und lose Arbeitsgemeinschaften der Krankenhausesfürsorgerinnen (Nr. 8660) und der evangelischen Gemeindehelferinnen (Nr. 8662). Diese verschiedenen Organisationen

sind zusammengeschlossen in der Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender (Nr. 8656), welche vor allem die gemeinsamen Aufgaben der Weiterbildung und Vertretung der Sozialarbeitenden durchführt.

Die männlichen Sozialarbeiter haben keinen speziellen Berufsverband. Sie gehören z. T. den Gewerkschaften des öffentlichen Personals an und kommen zur Besprechung von Berufsfragen in der Schweiz. Armenpflegerkonferenz (Nr. 4229), der Vereinigung der Beamten der Jugendstrafrechtspflege (Nr. 1345) und der Vereinigung Schweiz. Amtsvormünder (Nr. 1055) zusammen. Die Fachverbände für das Anstaltswesen (Nr. 81/82) vertreten neben andern Aufgaben auch die Interessen des Anstaltspersonals.

Die Stellenvermittlung (Nr. 8664) für Sozialarbeiterinnen erfolgt hauptsächlich durch die Vermittlungsstellen der einzelnen sozialen Frauenschulen, die in Verbindung mit ihren Ehemaligenvereinen arbeiten. Die Berufsschulen für die geschlossene Fürsorge vermitteln Heimleiterinnen und Anstaltsgehilfinnen, der Verein für Schweiz. Anstaltswesen alles Anstaltspersonal und die Schweiz. Caritaszentrale in Verbindung mit dem Schweiz. Kath. Anstaltenverband vorwiegend gehemmte Arbeitskräfte.

## II. Pflegepersonal

### 1. Allgemeines

Die Pflege von Kranken, Wöchnerinnen und Säuglingen ist uralt als Tätigkeit, aber recht jung als gelernter Beruf und als solcher heute noch in starker Entwicklung begriffen. Man unterscheidet drei Hauptzweige: die Pflege körperlich Kranker (Krankenpflege schlechthin), die Wochen-, Säuglings- und Kinderkrankenpflege und die Pflege von Gemüts- und Geisteskranken oder Irrenpflege, ferner die Familienpflege und die orthopädische Pflege.

Alle Pflegeberufe können ordentlicherweise erst vom vollendeten 20. Altersjahr<sup>1)</sup> an erlernt werden und erfordern neben einer guten körperlichen und geistigen Gesundheit hauswirtschaftliche Vorbildung, praktische Begabung, geistige Beweglichkeit, Einfühlungsfähigkeit und Hingabe. Von den meisten Schulen wird auch eine gute Allgemeinbildung und die Kenntnis einer Fremdsprache verlangt. Die Pflegeberufe bieten geeigneten Personen ein reiches Feld der Betätigung, das Maß der verlangten Arbeitsleistung ist aber sowohl in Spitälern und Anstalten wie in der Gemeindepflege sehr groß. Die Berufsverbände und Schulen bemühen sich um die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse des Pflegepersonals. Einen Fortschritt brachte der für die ganze Schweiz geltende Normalarbeitsvertrag, der unter anderem die maximale Arbeitszeit auf vorläufig 66, von 1951 an auf 60 Wochenstunden festsetzt.

### 2. Krankenpflege

Die berufliche Ausbildung der Krankenschwestern erfolgt in Krankenpflegeschulen, die vom Schweiz. Roten Kreuz (Nr. 6474) als Berufsschulen anerkannt werden, wenn sie in mindestens dreijährigem Lehrgang eine gründliche praktische und theoretische Ausbildung

<sup>1)</sup> Wegen des Schwesternmangels sind auch die anerkannten Pflegeschulen z. Zt. berechtigt, das vollendete 19. Altersjahr als Eintrittsalter gelten zu lassen.

und ethische Erziehung gewähren. Neben den anerkannten Krankenpflegeschulen (Nr. 8671 ff.) gibt es einige Ausbildungsstätten mit kürzerer oder sonst nicht den Richtlinien des Roten Kreuzes entsprechender Ausbildung, die in der Fürsorge aber trotzdem Bedeutung haben (Nr. 8696 ff.). Ferner führen zahlreiche Spitälere Frauen und Männer ohne geregelten Ausbildungsgang in die Grundbegriffe der Krankenpflege ein. Diese angelehrten Pflegekräfte hatten früher die Möglichkeit, das vom Schweiz. Krankenpflegebund in Verbindung mit dem Roten Kreuz durchgeführte sogenannte Bundesexamen abzulegen und in den Berufsverband aufgenommen zu werden.

Nach der beruflichen Stellung unterscheidet man freies Krankenpflegepersonal und Angehörige von Mutterhausverbänden und religiösen Genossenschaften. Das freie Personal entscheidet selbst über die Annahme eines Arbeitsplatzes und erhält einen Lohn, aus dem es selbst für seine Bedürfnisse aufkommen und für Alter und Krankheit vorsorgen muß. Den Angehörigen der Mutterhäuser und Pflegegenossenschaften wird der Arbeitsplatz von ihrer Organisation zugewiesen, die mit der Anstalt oder Organisation, die Pflegerinnen benötigt, einen Vertrag abschließt. Die Schwester selbst erhält keinen eigentlichen Lohn, sondern höchstens ein Taschengeld, das Mutterhaus sorgt aber für ihre Bedürfnisse nicht nur während sie arbeitet, sondern auch bei Krankheit und im Alter. Als Mutterhausverband sind vor allem die evangelischen Diakonissenhäuser und als Genossenschaft die religiösen Kongregationen organisiert. Näheres darüber unten. Zwischen den Schulen für freies Personal und den geschlossenen Verbänden gibt es einige Übergänge: Ausbildung von freiem Personal in Schulen für Mutterhaus-schwester, Lohnzahlung trotz Mutterhauscharakter (Schwesternhaus vom Roten Kreuz Zürich, und Verträge zwischen den Schulen für freies Personal und denjenigen Krankenhäusern, die sie als Ausbildungsstationen für ihre Schülerinnen benutzen.

Die Schwesternvereinigungen der anerkannten Krankenpflegeschulen und die früher im Schweiz. Krankenpflegebund zusammengeschlossenen regionalen Krankenpflegeverbände haben sich Ende 1944 zum Schweiz. Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, SVDK (Nr. 8707) zusammengeschlossen. Dieser ist Hilfsorganisation des Schweiz. Roten Kreuzes und faßt das gutausbildete Krankenpflegepersonal zusammen. Das Pflegepersonal genießt auf dem Boden des Bundes noch keinerlei gesetzlichen Berufs-, Titel- und Trachtenschutz, weshalb die Zugehörigkeit zum Berufsverband als Ausweis über die berufliche und menschliche Zuverlässigkeit besonders wichtig ist. Dagegen sind in letzter Zeit mehrere Kantone (Nr. 8669) dazu übergegangen, das Recht zur beruflichen Ausübung der Krankenpflege an eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion zu knüpfen und z. T. auch das Tragen von Trachten und Abzeichen auf die Angehörigen bestimmter Schulen zu beschränken. Die Kantone gehen mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse in der Anerkennung von Pflegepersonal gewöhnlich weiter als der Berufsverband und das Schweiz. Rote Kreuz. Es gibt deshalb neben den schweizerisch vom Roten Kreuz und Berufsverband anerkannten

auch noch bloß kantonal anerkannte Krankenpflegeschoolen und Pflegegenossenschaften.

Geschultes Pflegepersonal wird benötigt sowohl in Krankenhäusern wie im Privathaushalt, in diesem entweder für Ganz-, Tages- oder Nachtpflegen oder nur für einzelne, von einem Laien nicht auszuführende Pflegehandlungen. Die Vermittlung von Pflegepersonal erfolgt entweder durch die Schulen direkt oder durch die Vermittlungsstellen des Schweiz. Verbandes diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, bzw. der regionalen Krankenpflegeverbände (Nr. 8708) oder, für das an Mutterhäuser und religiöse Genossenschaften gebundene Personal, auch durch die von diesen unterhaltenen sogenannten Krankenpflegestationen (siehe Schulen). Die Pflgetätigkeit im Privathaushalt wird entweder als Privatpflege oder als Gemeindepflege ausgeführt.

### 3. Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege

Die berufliche Ausbildung der Schwestern für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege erfolgt in Säuglingsheimen, Kinderspitälern, Entbindungsanstalten und Frauenspitälern. Sie dauert mindestens zwei Jahre, z. T. in der für die Ausbildung verantwortlichen Berufsschule (Nr. 8710) und z. T. in Außenstationen. Der Schweiz. Verband diplomierter Schwestern für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege (Nr. 8713) nimmt die Schülerinnen der Berufsschulen mit mindestens zweijähriger Ausbildung auf. Die Sektionen unterhalten Stellenvermittlungsbüros für Privat-, Anstalts- und Gemeindepflege. Mehrere Kantone, besonders im Welschland, anerkennen die Berufsschulen auf Grund der bei der Krankenpflege erwähnten Verordnungen.

Es arbeiten aber auch zahlreiche Frauen in der Wochen- und Säuglingspflege, die weder dem Schweiz. Berufsverband angehören noch in vielen Fällen eine anerkannte Berufsschule besucht haben. Es sind Absolventinnen der welschen „Ecoles de nurses“ oder deutschschweizerischer Heime mit Kursen nur in Säuglingspflege (Nr. 8711/12), oder sogenannte Familienpflegerinnen, welche in die Grundzüge der Wochen-, Säuglings- und Krankenpflege eingeführt wurden und auch den Haushalt besorgen, und ferner nicht selten Diakonissen.

### 4. Orthopädische Pflege

Die Pflege in den orthopädischen Anstalten verlangt eine Reihe besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten, die häufig von allgemeinen Krankenpflegerinnen in der Praxis gelernt werden. Es gibt aber auch eine Sonderausbildung für orthopädische Pflegerinnen, die von der Wilhelm-Schultheß-Stiftung in Zürich durchgeführt wird (Nr. 8709).

### 5. Pflege für Gemüts- und Geisteskranke

Die Pflege von Gemüts- und Geisteskranken oder Irrenpflege besteht in der seelischen und körperlichen Pflege, Beaufsichtigung und Beschäftigung von Gemüts- und Geisteskranken nach Anleitung des Arztes und den dazu gehörenden praktischen Arbeiten. Sie wird in Heil- und Pflegeanstalten oder als Privatpflege ausgeübt. Die Ausbildung dafür erfolgt in den Heilanstalten durch praktische Anlernung des Lernpflege-

personals und Kurse in Krankenpflege und Psychiatrie, die nach den Richtlinien der Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie erteilt werden. Diese führt durch die Schweiz. Zentralstelle des Pflegepersonals für Gemüts- und Geisteskranke Abschlußexamen durch und erteilt denjenigen Kandidaten, die sie bestanden und sich auch in der Praxis bewährt haben, ein Diplom. Die Schaffung einer eigentlichen Irrenpflegeschool ist geplant. Durch Austausch mit Spitalern und Beurlaubung für Spitalpraxis wird dem Personal Gelegenheit gegeben, seine Kenntnisse in Körperkrankenpflege zu erweitern. Austausche zwischen verschiedenartigen schweizerischen Anstalten dienen ferner dazu, andere Betriebe und Einrichtungen kennen zu lernen und sich die andere Landessprache anzueignen.

Das Personal der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten ist vorwiegend im Anstaltskartell des VPOD organisiert, ferner in den Sektionen des Schweiz. Zentralverbandes des Staats- und Gemeindepersonals, im Verband christlichsozialer Staats- und Gemeindeangestellter der Schweiz, sowie im Schweiz. Verband der Pflegerinnen für Nerven- und Gemütskranke, dem auch Privatpflegerinnen angehören. Die meisten Verbände und die Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie haben 1939 die Schweiz. Zentralstelle des Pflegepersonals für Gemüts- und Geisteskranke, kurz Personalszentrale (Nr. 8716) in Bern geschaffen, der seit 1945 das Anstaltskartell VPOD, der Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals und der Verband der Pflegerinnen für Gemüts- und Geisteskranke angehören. Sie sorgt für alles, was die Ausbildung des Irrenpflegepersonals betrifft, und dient als Auskunft- und Vermittlungsstelle. Sie nimmt diplomiertes Pflegepersonal, das keinem Verband angeschlossen ist, als Einzelmitglied auf. Ihr Organ ist „Die Irrenpflege“.

### III. Fürsorgerinnen auf pflegerischer Grundlage

Zwischen dem Beruf der Fürsorgerin und den Pflegeberufen gibt es verschiedene Zwischenstufen und Übergänge. Die Fürsorgerinnen müssen an den meisten Stellen die Grundbegriffe der Kranken- und Kinderpflege kennen und zahlreiche Pflegerinnen arbeiten in der Fürsorge mit. Zwei Gruppen von ihnen werden dafür durch fürsorgliche Zusatzbildung besonders geschult.

1. Die „Infirmières visiteuses“ oder Fürsorgeschwestern arbeiten hauptsächlich im Welschland als Tuberkulosefürsorgerinnen, Spitalfürsorgerinnen, Schulschwestern und auf andern Posten der Gesundheitsfürsorge. Es handelt sich dabei um ausgebildete Krankenschwestern mit einer durch Diplom abgeschlossenen zusätzlichen sozialen Ausbildung als „Infirmière visiteuse“. Diese erfolgt an der sozialen Frauenschule Genf und den Krankenpflegeschoolen „La Source“, Lausanne und Fribourg-Pérolles. Sie besteht in einem sechs Wochen dauernden theoretischen Kurs über sozialhygienische, soziale und juristische Fragen und in einem zweimonatigen Praktikum bei einer „Infirmière visiteuse“. Die „Infirmières visiteuses“ haben keine gesonderte Berufsorganisation. Ihre Stellenvermittlung erfolgt durch die Schule, an der sie den Kurs besucht haben, oder sie wenden sich direkt an die Tuberkuloseeligen.

Im Kanton Waadt kann jemand nur mit Bewilligung

des Sanitätsdepartementes als Infirmière visiteuse beschäftigt werden. Sie wird nur auf den Nachweis ausreichender Ausbildung und charakterlicher Eignung erteilt.

2. Säuglingsfürsorgerinnen arbeiten vor allem in Säuglingsfürsorgezentren, Mütterberatungsstellen wie als Leiterinnen von Heimen und Mütterschulen. Die Ausbildung als Säuglingsfürsorgerin setzt die abgeschlossene zweijährige Berufsbildung als Wochen- und Säuglingspflegerin voraus und erfolgt in Kursen, die vom Schweiz. Verband diplomierter Schwestern für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege in Verbindung mit der sozialen Frauenschule Zürich nach Bedarf durchgeführt werden. Sie bestehen in einem drei Monate dauernden theoretischen Unterricht in fürsorglichen, pädagogischen und verwandten Aufgaben und in einem Praktikum in einem Säuglingsfürsorgezentrum und werden mit einem Ausweis abgeschlossen. Die Säuglingsfürsorgerinnen kommen zur Behandlung ihrer besondern Berufsfragen regelmäßig im Rahmen des Schweiz. Verbandes diplomierter Schwestern für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege zusammen.

### IV. Sondererzieher

Erziehung ist eine Hauptaufgabe aller Anstalten für Kinder und Jugendliche, weshalb Leiter und Mitarbeiter eine pädagogische Ausbildung benötigen. Sie erhalten eine solche oder doch Hinweise darauf in den Ausbildungsstätten für Sozialarbeiter oder in den Seminarien für Lehrer und Kindergärtnerinnen. Für die Behandlung und vor allem die Schulbildung anormaler Kinder, die einen beträchtlichen Teil der Anstalten füllen, reichen diese Kenntnisse aber nicht aus, sondern es sind dafür geschulte Sondererzieher oder Heilpädagogen nötig. Deren Ausbildung setzt den erfolgreichen Abschluß eines Lehrer- oder Kindergärtnerinnenseminars voraus und erfolgt an den Heilpädagogischen Seminarien in Zürich, Genf und Fribourg (Nr. 8665/7) und in der Praxis selbst. Die Heilpädagogischen Seminare bemühen sich ferner in Verbindung mit den Fachverbänden der Gebrechlichenhilfe darum, auch die Anstaltsleiter und -Erzieher sowie die Fürsorger in der Gebrechlichenhilfe ohne heilpädagogische Fachbildung in Kursen mit heilpädagogischen Kenntnissen und Einsichten vertraut zu machen.

### V. Hilfspersonal

Das hauswirtschaftliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Hilfspersonal der Anstalten hat meist nur eine Ausbildung in seinen technischen Berufen genossen, sollte aber wegen der erzieherischen Bedeutung seines Umganges mit den Zöglingen auch für seine soziale und pädagogische Aufgabe vorbereitet werden. Dies geschieht als Berufsausbildung bis jetzt hauptsächlich in den religiösen Gemeinschaften, deren Mitglieder alle Posten in den von ihnen geführten Heimen versehen. Für schon in der Arbeit stehende Lehrmeister und Lehrmeisterinnen veranstaltet der Hilfsverband für Schwererziehbare besondere Fortbildungskurse. Zahlreiche Heime und Anstalten sind dazu übergegangen, ihrem Hilfspersonal innerhalb der Anstalten eine gewisse Einführung und Fortbildung und Gelegenheit zur Klärung der bei der Arbeit auftauchenden Fragen zu geben.

## B. Religiöse Gemeinschaften in der sozialen Arbeit

### I. Diakonie (Nr. 8720 ff.)

Diakone und Diakonissen nannte die urchristliche Kirche die Männer und Frauen, die sich in ihrem Auftrag als Glieder der Gemeinde dem Dienst (= Diakonie) an den Armen, Kranken und Hilfsbedürftigen der Gemeinde widmeten. Streng genommen ist daher Diakonie in der evangelisch reformierten Kirche der Dienst, der im Auftrag der Kirche und ihres Herrn an den armen, kranken und hilfsbedürftigen Gliedern der Gemeinde getan wird. Solcher Dienst soll Zeugnis, Verkündigung der Liebe Christi durch die helfende Tat sein. Dieser urchristlichen Auffassung der Diakonie entsprechen heute wohl am meisten die Gemeindediakone, Gemeindegliedern und Gemeindegliedern mit ihrem mannigfaltigen Dienst der Fürsorge aller Art in der Gemeinde. Manche wollen denn auch den Begriff „Diakon“ und „Diakonisse“ auf die Träger dieser Gemeindeämter in der Kirche beschränken.

Im allgemeinen aber ist es üblich geworden, Diakone und Diakonissen die Glieder von Diakonen- und Diakonissenanstalten zu nennen, die gewiß im Sinn und Geist der evangelischen Kirche, aber meist in sehr loser Verbindung mit ihrer amtlichen Leitung Männer oder Frauen zu allerlei Dienst in der Gemeinde ausbilden und als Glieder einer Arbeits-, Lebens- und Glaubensgemeinschaft in solchen Dienst aussenden. Meist sind die einer solchen Diakonen- oder Diakonissenanstalt angehörenden „Brüder“ oder „Schwestern“ durch eine gemeinsame Tracht, die immer, auch in der Freizeit und in den Ferien, getragen wird, gekennzeichnet. Das „Mutterhaus“ kommt für die Kosten der Ausbildung auf, es vermittelt und bestimmt den Brüdern und Schwestern den Arbeitsposten, es sorgt für sie in gesunden und kranken Tagen bis zum Tode. Es rüstet sie durch seelsorgerlichen Dienst, durch Pflege christlicher Gemeinschaft in Wort und Schrift, durch Zucht und Hilfe gemeinsamer Lebensordnungen zu ihrem Dienst aus. Der Lohn für die von ihnen geleistete Arbeit fällt dem „Mutterhaus“ zu, das aus der gemeinsamen Kasse für die Bedürfnisse der einzelnen Glieder sorgt. Die Diakonissen sind ledigen Standes. Wenn eine Diakonisse heiraten will, so hat sie aus der Schwesternschaft auszutreten. Die Diakonenhäuser suchen ihren Diakonen gerne Stellen zu verschaffen, an denen sie auch eine Familie erhalten können. Die Arbeitsstätten der Diakone und Diakonissen sind zum Teil eigene, dem Mutterhaus gehörende Anstalten für Kranke, Alte, Kinder u. s. w., teils solche des Staates, der Kirchen- und politischen Gemeinden oder gemeinnütziger Organisationen.

Die Diakonissenhäuser bilden ihre Schwestern je nach ihren Gaben und Anlagen, aber auch je nach den vorliegenden Bedürfnissen in sehr mannigfaltiger Weise aus: die meisten erlernen zuerst die Krankenpflege (mehrere Diakonissenanstalten haben eigene Krankenpflegeschoolen, Nr. 8673 ff), einzelne werden in den Hilfsdiensten der Krankenpflege nachgenommen, wie Operations-, Röntgen-, Laboratoriumsdienst; andere erlernen den Hebammenberuf, Säuglings- und Wochenpflege, Irrenpflege. Die ausgebildeten Schwestern werden wenn immer möglich in geschlossenen



Gruppen in Spitälern, Asylen für Chronisch-Kranke, Altersheimen, Anstalten für Krüppel und Gebrechliche, Kinderheimen, Kinderkrippen, Säuglingsheimen, aber auch in Armenhäusern, Strafanstalten, Asylen für Trinkerinnen und für Töchter in der geschlossenen Fürsorge zum Dienst eingesetzt; ferner in der offenen Fürsorge wie Gemeindepflege, Gemeindehilfe, Fürsorge für Gebrechliche usw. In den eigenen Betrieben der Diakonissenanstalten arbeiten Diakonissen auch in den Anstaltsküchen, Wäschereien, Gärtnereien, in den Verwaltungsbureaux usw. Auch auf dem Gebiet der Erziehung werden Diakonissen eingesetzt: Kindergärten, Haushaltschulen für junge Mädchen, Pensionate mit Sprachschulen und dergleichen. — Die Einheit in der Mannigfaltigkeit der Dienste besteht darin, daß die Diakonissen ihren Dienst, worin er auch bestehe, aus Dank und Liebe für ihren Herrn, in der Arbeits-, Lebens- und Glaubensgemeinschaft ihres Mutterhauses zur Ehre Gottes und seines Christus verrichten. Die Diakonissenhäuser nehmen Töchter evangelischer Konfession im Alter von 20—32 (ausnahmsweise bis zum 35. Jahr) auf, die sich zu solchem Dienst berufen wissen. Die Aufnahmebedingungen sind von den einzelnen Mutterhäusern zu beziehen.

Die erste evangelische Diakonissenanstalt wurde von Pfarrer Theodor Fliedner in Kaiserswerth am Rhein (bei Düsseldorf) im Jahre 1836 gegründet. Von dort breitete sich die Bewegung aus über Deutschland, Frankreich, Holland, die nordischen und die baltischen Länder, Österreich, ja bis nach Amerika. In der Schweiz gründete Pfarrer Louis Germond das erste Diakonissenhaus in Echallens (später in St. Loup) in der Waadt (1842), bald darauf Sophie von Wurtemberg in Bern (1844), Christian Friedrich Spittler das in Riehen bei Basel (1852) und die evangelische Gesellschaft des Kantons Zürich das Kranken- und Diakonissenhaus Neumünster in Zürich (1858). Näheres siehe Literatur<sup>1)</sup> und Nachschlageband Nr. 8720 ff. Von den etwa 25 Diakonissenanstalten in Deutschland, Skandinavien, Holland und der Schweiz wurde die erste 1833 in Hamburg von Johann Hinrich Wichern, die zweite ebenfalls von Theodor Fliedner 1844 in Duisburg gegründet. Während im Anfang die Arbeit in Erziehungsanstalten und Krankenhäusern im Vordergrund stand, gewann im Laufe der Zeit der Dienst in Kirchengemeinden grundsätzlich und zahlenmäßig immer mehr Bedeutung.

Das Diakonissenhaus Greifensee bildet im Gegensatz zu den andern Diakonissenanstalten nicht für Krankenpflege, sondern nur für Gemeindehilfe und andere soziale Aufgaben aus.

## II. Katholische Kongregationen und religiös-caritative Vereinigungen mit gemeinsamem Leben (Nr. 8736 ff.).

Als Heilinstitut weist die katholische Kirche den Weg zur sittlichen Vollendung des Menschen in Christus; als sozialer Organismus stellt sie eine Fülle von Aufgaben, die sich dem Hauptziel ein- und unterordnen. Diese rufen die verschiedenartigen Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen ihrer Mitglieder an. Hieraus ergibt sich die Mannigfaltigkeit der Tätigkeitsgebiete

<sup>1)</sup> Schlatter, s. Lit.

einerseits und die Vielzahl und Vielgestaltigkeit der Orden, Kongregationen und religiösen Vereinigungen andererseits innerhalb der katholischen Kirche.

Orden und Kongregationen sind religiöse Genossenschaften. Sie haben als Hauptzweck die Gottesverehrung (religio, darum deren Mitglieder auch Religiösen genannt) durch Streben nach Vollkommenheit gemäß ihren von der Kirche genehmigten Satzungen (Regeln, Statuten oder Konstitutionen). Diesem obersten Ziel gliedern sich die Aufgaben ein und an, denen sich die einzelne Genossenschaft widmet, z. B. auf dem weiten Felde der Erziehung, der Pflege und Fürsorge. Der Wesenskern der Konstitutionen besteht in der Beobachtung der drei in den Evangelien fundierten, freien, Gott gemachten und in die Hände der Obern unter Gewissensbindung abgelegten Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams. Demzufolge sind nicht nur Mitglieder der Orden, sondern auch der Kongregationen Ordenspersonen im Vollsinn des Begriffes.

Der Unterschied zwischen Kongregation und Orden liegt einzig in der Art der Gelübde: Orden legen feierliche Gelübde ab, die zugleich ewige, d. h. dauernde sind, Kongregationen einfache Gelübde, die zeitlich begrenzt oder dauernd sein können. Der geschichtlichen Entwicklung nach kommt den Orden der Vorrang zu; Kongregationen haben sich im Laufe der Zeit teils aus diesen, teils unabhängig von solchen gebildet. Kirchenrechtlich gibt es Kongregationen, die unter der Regierungsgewalt eines Bischofs stehen (diözesanrechtliche Kongregationen) und solche päpstlichen Rechts, d. h. über Bestand, Gründung neuer Provinzen, Noviziate und Mutterhäuser, Änderung der Satzungen, Veräußerung von Klostergut, Dispensen von zeitlichen und ewigen Gelübden entscheidet Rom.

Wesentlich verschieden von den Kongregationen sind religiöse Genossenschaften oder Vereinigungen von Männern oder Frauen, die zwar auch ein gemeinsames Leben führen, kirchlich genehmigt und rechtlich geordnet sind, aber keine Gelübde ablegen (z. B. St. Anna-Schwester). An deren Stelle treten einfache oder eidliche Versprechungen und vertragliche Abmachungen zwischen Mitgliedern und Leitung.

Höchstes Oberhaupt einer jeden Kongregation sowie einer jeden religiösen Vereinigung als einer der Gläubigen innerhalb der Kirche ist der Papst. Die unmittelbare verantwortliche Leitung kommt bei den Kongregationen dem Generalobern, bzw. der Generaloberin zu, vom Generalkapitel gewählt auf eine durch die Konstitutionen bestimmte Zeit. Bei den religiösen Vereinigungen steht ein Vorstand an der Spitze. Dieser Leitung, wie auch gegebenenfalls den Provinzialobern, steht beratend und vertretend eine Assistenz zur Seite.

Dem Ortsbischof obliegt die kanonische Visitationspflicht, d. h. er hat zu untersuchen, ob dem Zweck der Kongregation nachgelebt werde, ob Disziplin herrsche, ein gesunder Geist walte, die Mitglieder in jeder Hinsicht richtig betreut und geleitet seien. Werden von ihm gerügte Mißstände nicht beseitigt, so hat er selbst Abhilfe zu schaffen.

Die Aufnahme in jede religiöse Genossenschaft, ganz besonders auch in eine, die sich der sozialen Arbeit widmet, verlangt Prüfung der Eignung des Kandidaten, bzw. der Kandidatin. Freie Gelöstheit von Eigen-

interessen und starke Bindung an Gott, dem der Bruder oder die Schwester im hilfsbedürftigen Mitmenschen dienen will, ist erstes Erfordernis, körperliche und seelische Gesundheit unentbehrlich für ein Mitglied einer caritativ tätigen religiösen Genossenschaft. Das Gemeinschaftsleben sodann verlangt ein unbeschwertes Gemüt, kluges Ein- und Unterordnungsvermögen, ruhige Beherrschtheit und geduldige Güte. Die Probezeit dauert laut kirchenrechtlicher Verordnung ein volles Jahr. Diesem Noviziat geht in Genossenschaften mit sozialer Arbeit in der Regel eine zweibis dreijährige Kandidatur voraus. Diese Vorbereitungszeit dient besonders der beruflichen Schulung, Prüfung und Ertüchtigung.

Der Eintritt in eine religiöse Genossenschaft verpflichtet zur Bereitschaft für jede von den Obern zugewiesene Arbeit ohne Anspruch auf Lohn. Eine Ausnahme machen in der Schweiz z. B. die St. Anna-Schwester, die ein Taschengeld von Fr. 40.— beziehen. Es ist das verantwortungsvolle Amt und die Gewissenssache einer weisen Leitung (der General-, Provinzial- und Lokalobern), die Fähigkeiten geeigneter Kandidaten zu prüfen, zu fördern und dem Zwecke nutzbar zu machen.

Nach vollendeter Vorbereitungszeit folgt in den Kongregationen die Ablegung der zeitlichen, d. h. jährlichen Gelübde (Profes). Nach frühestens drei, meistens nach fünf oder sechs Jahren der Bewährung legen die Professen die dauernden Gelübde ab, wodurch die Mitgliedschaft erst eigentlich besiegelt wird. Vom Tag der Aufnahme an, d. h. vom Zeitpunkt der ersten Profes, übernimmt die Kongregation, bzw. die religiöse Vereinigung, die Sorge für das Wohl der Mitglieder in gesunden wie in kranken Tagen.

Der Austritt aus der Kongregation kann nach Ablauf der jährlichen Gelübde ohne weiteres erfolgen. Die Lösung ewiger Gelübde, sowie der jährlichen vor deren Ablauf, unterliegt päpstlichem Dispens. Die Entlassung von Professen ist durch das kanonische Recht genau geregelt. Über den Austritt und die Entlassung aus religiösen Vereinigungen bestimmen deren Statuten.

Die Vertiefung des religiösen Lebens der Mitglieder bezwecken jährliche geistliche Übungen (Exerzitien); die Weiterbildung wird gefördert durch theoretische und praktische Kurse in den eigenen Schulen und Häusern der Genossenschaft oder in auswärtigen Instituten.

So bilden die Kongregationen und religiösen Vereinigungen ein festes, wohlgeordnetes Gefüge und binden die in freier religiöser Hingabe freigewordenen Kräfte des Einzelnen in Dienste des sozialen Wohls.

Die soziale Tätigkeit der katholischen Kirche, bzw. ihrer religiösen Genossenschaften geht auf die ersten christlichen Jahrhunderte zurück, entfaltet sich im Mittelalter und wuchs in die moderne Zeit hinein.

Die Idee des katholischen Ordenslebens, Hingabe seiner selbst im Dienste Gottes und des Nächsten, blieb stets dieselbe, aber ihre Formen wandelten sich zeitbedingt und zeitgemäß. So entstanden im 17., 18. und besonders im 19. Jahrhundert für Pflege und Fürsorge

eine Reihe von religiösen Genossenschaften mit vermehrter Bewegungsfreiheit. Vinzenz von Paul schuf Wege in dieser Richtung als Gründer der Filles de la Charité (1633); vor dem zweiten Weltkrieg zählte man über 58 000. Unter dem Mutterhaus von Paris stehen auch die 284 in der Schweiz wirkenden Vinzentinerinnen. Ebenfalls französischen Ursprungs sind neben den Josephsschwester von Marsens und Monthey auch die sowohl in der welschen wie in der deutschsprachigen Schweiz tätigen Spitalschwester aus dem 3. Orden des hl. Franz von Assisi, die sich jedoch im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts zu selbständigen Kommunitäten entwickelten. Das gleiche gilt von den Ursulinen, die, freilich mehr im Lehrfach als in Pflege und Fürsorge, seit über 300 Jahren im Dienste unserer Heimat arbeiten. — Die umfassendsten caritativen Institutionen dieser Art haben ihren Sitz in der Inner- und der Barmherzigen Schwestern von Ingenbohl und die Lehrschwester von Menzingen. Beide gehören der franziskanischen Ordensfamilie an und sind Kongregationen päpstlichen Rechts. Die Gesamtzahl der Ingenbohler Schwestern in der Schweiz beträgt 2450, in allen 12 Provinzen der Kongregation zusammen nahezu 10 000. Stiftungsgemäß ist das Haupttätigkeitsgebiet der Menzinger Lehrschwester die Volksschule, wodurch vorab armen Berggemeinden der Innerschweiz Bildungsmöglichkeit geschaffen wurde und noch wird bei äußerst bescheidener finanzieller Belastung. Der Pflege und Fürsorge leben Menzinger Schwestern außer in der Schweiz hauptsächlich in den Missionen (Indien, Afrika, Südamerika). Wie das Institut Ingenbohl (1856) aus der Erstlingsgründung P. Theodosius Florentinis, dem Lehrschwesterinstitut Menzingen (1844), so erwuchs die Schwesterngenossenschaft Heiligkreuz/Cham (1862) aus der Stiftung von Joseph Leonz Blum in Baldegg (1830). Trotz verstärkter Hinwendung zum Unterrichtswesen — von seiten der Baldegger Schwestern besonders in den 80er Jahren — widmet sich doch die Großzahl der Schwestern beider Kongregationen der Armen- und Waisenfürsorge und dem Krankendienst.

Baldegg verlegt auch eine Hauptsorge auf tüchtige Schulung von Berufskrankenpflegerinnen. Die St. Josephsschwester von Ilanz, die Erlensbader Franziskanerinnen (Sitz Basel) und die Guthirtschwester von Altstätten (St. Gallen) schließen den Kreis der größeren, in Pflege und Fürsorge tätigen Kongregationen in der Schweiz.

Die religiös-caritativen Vereinigungen in unserer Heimat sind alle Schöpfungen des 20. Jahrhunderts, den wachsenden Bedürfnissen der Krankenpflege und offenen Fürsorge entgegenkommend. In allen ihren Statuten findet sich derselbe Wesenszug urchristlichen Ordensgeistes; aber die Entwicklung im Sinne kluger äußerer Anpassung an Zeiterfordernisse schritt vorwärts, bis von den Caritasfräulein selbst auf Ordenskleid und Schleier verzichtet wurde im Dienste der Großstadt- und Diasporafürsorge.

## Die wichtigste schweizerische und internationale Literatur über soziale Arbeit — Principales publications suisses et internationales consacrées au service social

Das Verzeichnis enthält, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur als selbständige Bücher und Broschüren erschienene schweizerische und internationale Schriften. Für die ebenfalls wichtigen Zeitschriftenaufsätze verweisen wir auf die am Schluß erwähnten Fachzeitschriften. Inhaltlich bringt das Verzeichnis Fachliteratur vorwiegend sozialwissenschaftlichen Charakters, dagegen weder rein pädagogische Literatur, noch volkstümliche Aufklärungsschriften.

Die meisten Schriften können von den Bibliotheken der großen Fachverbände und, besonders solche über Sozialpolitik, vom Schweizerischen Sozialarchiv, Zürich 1, unentgeltlich entliehen werden.

La liste ne contient, à quelques exceptions près, que des livres et brochures suisses et internationales. Pour les articles de revues, nous renvoyons aux périodiques spéciaux cités à la fin de la liste. Cette dernière mentionne les publications concernant les sciences sociales, mais fait abstraction des publications purement pédagogiques et des ouvrages de vulgarisation et de propagande.

La plupart des publications mentionnées peuvent être empruntées gratuitement aux bibliothèques des grandes associations et, pour celles concernant la politique sociale, aux „Archives sociales suisses“, Zürich 1.

### I. Bücher und Broschüren — Livres et brochures

#### 1. Schweiz — Suisse

- Ackermann A.: Die Berufswahl. Olten 1936, Verlag Walter.
- Aeppli M.: Ein Jahr praktische Erfahrung in der nachgehenden Fürsorge schulentlassener Mädchen (Grundsätzliches). Luzern 1946, Caritasverlag.
- Albisser H.: Das Unterstützungskonkordat vom 16. 6. 1937 nach der Rekurspraxis des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes in der Zeit vom 1. 7. 1939 bis 31. 12. 1943. Zürich 1944, Polygraphischer Verlag.
- Alther K.: Geschichte der Schwachsinnigenfürsorge in der Schweiz. Lieferung I, bis 1883 (Fortsetzung s. Hasenfrazt). Glarus 1923, Glarner Nachrichten.
- Amrein J., siehe Vogt.
- Andereggen E. u. H.: Armenwesen und Wohltätigkeit (5 Hefte der Bibliographie der Schweiz. Landeskunde. Abgeschlossen auf Ende 1900), Bern 1910 bis 1912.
- Anstaltswesen, Das schweizerische, für die Jugend. I.: Bericht über die Pro-Juventute-Tagung vom 24./25. XI. 1944. — II.: Die Berufsausbildung in den Anstalten für schwererziehbare Jugendliche in der Schweiz. Zürich, Zentralsekretariat Pro Juventute.
- Anstaltswesen, schweizerisches, Hundert Jahre. Hg.: Verein für schweiz. Anstaltswesen. Zürich 1944, Verlag Otth.
- Arbeiten zur Psychologie, Erziehungswissenschaft und Sondererziehungswissenschaft. Hg. und Verlag: Institut für Heilpädagogik, Luzern.
- Armenpflegerkonferenz s. Fortbildungskurs und Instruktionkurs.
- Assistance et prévoyance sociale. Cours professés à Genève du 8 au 10 octobre 1931. Edité par le Comité du Groupement romand d'assistance et de prévoyance sociale. Genève 1932.

- Bächlin M.: Das Unterstützungswesen der Helvetik; staatliche und private Maßnahmen zur Linderung der Kriegsnöte. Basler Diss. 1945.
- Bähler E. L.: Die Organisation des öffentlichen Schulwesens der schweizerischen Kantone. Archiv für das schweiz. Unterrichtswesen 1948.
- Baltensweiler M.: Die Kindesannahme als fürsorgliches Problem. Zürich 1931, Gebr. Leemann & Co.
- Beglinger P.: Die Schwerhörigenbildung und -fürsorge in der Schweiz. Basel 1930, Bund schweiz. Schwerhörigenvereine.
- Benjamin E., Hanselmann H., Lutz J. u. a.: Lehrbuch der Psychopathologie des Kindesalters. Erlenbach 1938, Rotapfelverlag.
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren „Für die Familie“. Vom 10. 10. 1944. Berichte der eidg. Fabrikinspektoren s. S. 163.
- Bernet F.: Entlastung der öffentlichen Verwaltung durch soziale Maßnahmen der privaten Betriebe. (Schriften des Zentralverbandes schweiz. Arbeitgeberorganisationen 33.) Zürich 1938, E. Rüegg.
- Bersot H.: Die Fürsorge für Gemüts- und Geisteskranke in der Schweiz. Bern 1936, Hans Huber.
- Les tâches de l'assistance aux alcooliques en Suisse. Publication du Comité national suisse d'hygiène mentale. Zurich.
- Le développement et l'état actuel de l'assistance aux anormaux en Suisse. Zurich 1942. Publication du Comité national suisse d'hygiène mentale.
- Bickel W.: Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz. Zürich 1947, Büchergilde Gutenberg.
- Binder H.: Die uneheliche Mutterschaft. Bern 1941, Hans Huber.
- Binder O.: 25 Jahre Pro Juventute. Zürich 1937, Zentralsekretariat Pro Juventute.
- Binswanger P.: Kommentar zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Zürich 1948, Polygraphischer Verlag.
- Bion W.: Die Ferienkolonien und verwandte Bestrebungen auf dem Gebiete der Kindergesundheitspflege. Zürich 1901, Sekretariat der Zürcher Ferienkolonien. (Tulpenstr. 35)
- Bloch Marg.: Die Lage minderbemittelter Familien im Frühling 1943. Umfrage in der Stadt Zürich im Auftrag der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft und unter Mitarbeit ihres Sekretariates. SA aus Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1943.
- Bösch R.: Die Frau im schweizerischen Arbeitsrecht. Freiburg 1947, Universität.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Organisation und die Aufgaben der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung. 9. Dezember 1938.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. 24. 5. 1946 (Finanz-Botschaften. 29. 5. und 24. 9. 1946).
- Bovet Th.: Die Ehe, ihre Krise und Neuverdingung. Bern 1946, P. Haupt.
- Boye Hedwig: Das Problem der Erziehung in der Strafanstalt. Bern 1945, H. Huber.
- Menschen mit großen Schatten. Zürich 1945, Büchergilde Gutenberg.
- Brugger C.: Erbkrankheiten und ihre Bekämpfung. Erlenbach 1939, Rotapfelverlag.

- Brugger H.: Die land- und forstwirtschaftlichen Vereinigungen der Schweiz. Mitteilungen des Schweiz. Bauernverbandes, Brugg 1943.
- Buch, Das goldene, der Caritas. Hg.: Schweiz. Caritasverband. In Vorbereitung. Soll 1951 im Caritasverlag, Luzern, erscheinen.
- Bucher J.: Untersuchungen über die Lungentuberkulose bei Minderbemittelten und ihre Beziehungen zur wirtschaftlichen Stellung. Basel 1946, Karger.
- Buchmann K.: St. Gallen als helfende Vaterstadt. Die bürgerlichen Wohlfahrtseinrichtungen und ihre Geschichte. St. Gallen 1945, Zollikofer.
- Cahiers, Les, de la Sentinelle. Publié par l'Association suisse des préposés aux dispensaires et maisons de rééducation antialcoolique. Bern.
- César P.: Les soupes scolaires. Londres 1890.
- Clerc F.: Cours élémentaire sur le code pénal suisse. 2 vol. Lausanne, Editions Roth.
- Confits, Les, conjugaux et leurs remèdes. Travaux présentés aux „Journées de Vennes“. Lausanne 1946, Imprimerie La Concorde. (Tirage à part des Cahiers protestants.)
- Conzett Verena. Erstrebtes und Erlebtes. Zürich 1929, Grethlein.
- Cornioley H.: Das Schulkind außerhalb der Schule. Bericht zu einer Umfrage der Schuldirektion der Stadt Bern und des Lehrervereins Bern-Stadt. Bern 1938. Hg.: Schuldirektion der Stadt Bern.
- Crivelli G.: Die organisierte caritative Tätigkeit der Schweizer Katholiken. Kath. Handbuch der Schweiz, S. 280 ff. Luzern, Rex-Verlag.
- Degoumois V.: La Vente à Tempérament et ses Remèdes. La Chaux-de-Fonds 1942, Fiedler SA.
- v. Dach R.: Die Statistik der Armutsursachen im Kanton Bern „Probleme der Armenfürsorge“, Nr. 2. Bern 1946.
- David J.: Der Lebensraum der Familie. Luzern 1943, Rex-Verlag.
- Delachaux R.: Les ressources de l'assistance publique en Suisse. Diss. Lausanne 1938.
- Denzler A.: Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft. Ihre Entwicklung in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Genf bis 1798. Hg. u. Verl.: Zentralsekretariat Pro Juventute. Zürich 1925.
- Descendres A.: L'éducation des enfants arriérés. 3<sup>e</sup> édition. Neuchâtel 1932, Delachaux et Niestlé. — Die Erziehung des anormalen Kindes. Zürich, Zentralsekr. Pro Juventute.
- Dienst am Bruder, Unser. Die Werke der Innern Mission und evangelischen Liebestätigkeit. Hg.: Schweiz. Verband für Innere Mission und Evang. Liebestätigkeit. Zürich 1940.
- Diplomarbeiten der sozialen Frauenschulen Genf, Luzern und Zürich.
- Düby: Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung (Sammlung der Entscheide 1929, 1930, 1932, 1935).
- Dukor B.: Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geistesschwache. Zürich 1939, Polygraphischer Verlag.
- Egger A.: Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch. 2. Auflage. Zürich, Schultheß. 1. Abt. Das Eheverbot. 1936; 2. Abt. Die Verwandtschaft. 1943; 3. Abt. Die Vormundschaft. 1948.
- Egger A.: Festgabe für Der Schutz der Familie. Zürich 1945, Schultheß.
- Ehescheidung und Scheidungsverfahren in juristischer und psychologischer Beleuchtung. Ferienkurs der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich am 29. und 30. 9. 1944. Wiedergabe sämtlicher Referate. Zürich 1945, Polygraphischer Verlag.
- Einführung in die Praxis der sozialen Arbeit. 2. Fortbildungskurs für soziale Arbeit. Zürich 1937, Gebr. Leemann & Co.
- Ermatinger G.: Kapital und Ethos. Erlenbach 1936, Rotapfelverlag.
- Feld W.: Das schweizerische Fürsorgewesen. Zürich 1929. Verlag der Schweiz. Zentralstelle für Gesundheitspflege.

- Flüchtlinge wohin? Bericht über die Tagung für Rück- und Weiterwanderungsfragen in Montreux 1945. Hg.: Schweiz. Zentralstelle für Flüchtlingshilfe. Zürich 1945.
- Forel A.: Rückblick auf mein Leben. Zürich 1935, Büchergilde Gutenberg.
- Fortbildungskurs, Schweiz. für Berufsrarmpfleger am 18. und 19. Oktober 1946 in Baden, veranstaltet von der Schweiz. Armenpflegerkonferenz. Zürich 1947, Orell Füssli.
- Frauenkongress, Dritter schweizerischer. 20. bis 24. September 1946. Kongressbericht. Zürich, Frankengasse 3.
- Freitag N.: Zur Geschichte der schweizerischen Erziehungsanstalten mit besonderer Berücksichtigung des Waisenhausproblems. Zürcher Diss. Glarus 1938, Tschudi.
- Freizeit-Wegleitungen, Schweizer. Hg. und Verl.: Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich.
- Friedmann V. et Christoff D.: Le Mouvement de la Jeunesse suisse romande. Neuchâtel 1934, Attinger.
- Fürsorge für das Pflegekind. Hg. vom Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich 1947.
- Gadient Veit P.: Der Caritasapostel Theodosius Florentini. Luzern 1944, Rex-Verlag.
- Gagg Marg.: Die Frau in der schweizerischen Industrie. Zürich 1928, Orell Füssli.
- Galliker Ad.: Wille, Weg und Ziel. Handbuch für Spiel und Arbeit der SKV-Jugend in ihren Gruppen. Hg.: Schweiz. Kaufm. Verein. Zürich 1930 (Neubearbeitung in Vorbereitung).
- Gander Hulda: Das System der örtlichen Armenpflege in der Schweiz. Berner Diss. 1937.
- Gasser-Stäger W.: Aufgaben der bäuerlichen Sozialpolitik. Batzenheid 1942.
- Geisendorf-Des Gouttes: Servir ceux qui servent. Genève, Le Grand Saucy Editions Labor.
- Gesellschaft, Schweiz. Gemeinnützige siehe Hunziker und Wachter und 1. Instruktionkurs.
- Georgi El.: Schweizerreise einer englischen Philanthropin vor hundert Jahren. Zürich 1943, Erweiterter SA aus der „N. Z. Z.“.
- Gewerkschaften in der Schweiz. — Les Syndicats en Suisse. Ein Querschnitt durch Geschichte und Gegenwart. Hg. vom Schweiz. Gewerkschaftsbund. Zürich 1947, Kommissionsverlag der Genossenschaftsbuchhandlung.
- Gnehm H. R.: Berufslehrstipendien und ihre Wirkung auf die berufliche Ausbildung. Basler Diss. 1940.
- Gotthelf Jeremias: Die Armennoth. Zürich 1840, Ch. Beyel.
- Grob H.: Zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen und ihrer Anwendung zugunsten des außerehelichen Kindes. Vortrag 1934. SA aus „Pro Juventute“ 1935.
- Guyer Maria: Freizeitpolitik. Zürich 1941, Ernst Lang.
- Gysin A.: Arbeitsrecht. Zürich 1943, Polygraphischer Verlag.
- Haerli Gertrud: Die Arbeit der Fürsorgerin im Betrieb. Thalwil 1942, Verl. Oesch.
- Hafer E.: Schweiz. Strafrecht. Allgemeiner Teil und Besonderer Teil, 1. und 2. Hälfte. Berlin 1926, 1937, 1943, Springer.
- Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft. Bern 1939, Benteli AG.
- Handbuch des Schweizerischen Vinzenzvereins. Luzern 1946, Caritasverlag.
- Hanselmann H.: Einführung in die Heilpädagogik. 2. Aufl. 1947.
- Grundlinien zu einer Theorie der Sondererziehung. 1941.
- Erziehungsberatung. 1937.
- Sorgenkinder daheim und in der Schule. 1934.
- Alle Schriften: Erlenbach-Zürich, Rotapfelverlag.
- Lehrbuch der Psychopathologie s. Benjamin.
- Hartmann J.: Die katholischen Orden und Kongregationen in der Schweiz. Immensee, Calendaria AG.
- Hasenfrazt E.: Geschichte der Schwachsinnigenfürsorge der Schweiz in neuerer Zeit. Hg.: Schweiz. Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geistesschwacher. Zürich 1929, Beer & Co.

- Heime für die schwererziehbare und verlassene Jugend in der Schweiz.* Hg.: Hilfsverband für Schwererziehbare. Zürich 1933, Kantonsschulstr. 1.
- Hefte für Anstaltserziehung.* Hg.: Moor P. und Zeltner M. Hausen am Albis, Verlag Landerziehungsheim Albisbrunn.
- Hepp J., Nager F. und Ruedi L.:* Die Taubstummheit im Kanton Zürich. Ergebnisse einer Erhebung im Jahr 1926. Winterthur 1936. Zu beziehen bei der Taubstummenanstalt Zürich.
- Heß Max:* Notwendigkeit und Grundlagen des gesetzlichen Pflegekinderschutzes. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1947, Nr. 13/14.
- Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend vor unsittlicher Literatur. Diss. Zürich 1936.
- Heymann K.:* Entwurzelte und disharmonische Kinder, Basel 1946, Karger.
- Hirschi M.:* Les vacances payées. Bern 1946, P. Haupt.
- Les œuvres d'assistance privée, en particulier dans les cantons de Neuchâtel, Vaud et Genève. Berne 1948, Francke.
- Hoberg P. Philipp:* Zeitgemäße Caritas. Luzern 1944.
- Howald O.:* Einführung in die Agrarpolitik. Bern 1946, Francke.
- Bäuerliche Sozialpolitik. Agrarpolitische Revue, Bd. 1, Zürich 1944.
- Huber Albert:* Die Fürsorge für die Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz im Jahre 1895 (Erhebung). (Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz, 1894.)
- Huber Max:* Der barmherzige Samariter. Betrachtungen über Evangelium und Rotkreuzarbeit. 2. Aufl. Zürich 1943, Schultheß.
- Hünerwadel H.:* Die Krankenversicherung nach dem BG über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. 6. 1911 Bern 1938, H. Huber.
- Huguenin Elisabeth:* Les tribunaux pour enfants. Neuchâtel 1935, Delachaux et Niestlé.
- Hunziker O. und Wachter R.:* Geschichte der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. 1810 bis 1910. Zürich 1910. Nachtrag von A. Wild.
- Imboden M.:* Die staatliche Kontrolle gemeinnütziger Sammlungen. Korreferat von W. Boesch (SA aus der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 6, 1945).
- Instruktionskurs für Armenpfleger.* Veranstaltet von der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft und der Schweiz. Armenpflegerkonferenz 1917. Zürich 1918.
- Instruktionskurse für Armenpfleger.* Veranstaltet von der Zürcher Armenpflegerkonferenz. Zürich 1935, Gebr. Lee-mann.
- Javet M.:* Geschichte der Alkoholkämpfung in der Schweiz. „Gesunde Jugend“, Hg.: Schweiz. Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen. Bern 1939.
- Histoire de la lutte antialcoolique en Suisse. Beiheft zur „Alkoholfrage in der Schweiz“, Basel 1944.
- Jecklin C.:* Verhandlungen des 1. Bündner Jugendfürsorgekurses in Chur 1922.
- Joß U.:* Die Schweizer Spende. 148. Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in Zürich. Zürich 1948, Beer & Cie.
- Jucker E.:* Aufgabenkreis, Arbeitsmittel und Mitarbeiterstab der Berufsberatung. SA aus „Berufsberatung und Berufsbildung“. Zu beziehen beim Zentralsekr. des Schweiz. Vb. für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Zürich.
- Jud Hildegardis:* Mutter Maria Bernarda Heimgartner. 1822 bis 1863. Fribourg 1944, Paulusdruckerei.
- Jugend-Anstaltsprobleme siehe Anstaltswesen, Schweiz.
- Jugendfürsorge.* Bericht über den 1. schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge. 31. 8. bis 12. 9. 1908 in Zürich, veranstaltet von der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Zürich 1908 (aus „Jahrbuch der Schulgesundheitspflege“).
- Jugendfürsorge, Die,* im Kanton Bern. Bericht über den 1. kant.-bernischen Informationskurs für Jugendfürsorge vom 21. bis 23. 9. 1925. Bern 1926, Francke.
- Jugendgerichtstag, Schweizerischer:* I., Winterthur 1912 (Jahrbuch 1912 der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitsfragen). — II., Zürich 1930, Hg.: Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich 1931. — III., Zürich 1939. Hg.: Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich 1940.
- Kiener M.:* „Armenfürsorge“ im Handbuch der Schweiz. Volkswirtschaft. Bern 1939.
- Kißling W.:* Die katholischen Anstalten der Schweiz. Hg. im Auftrag des Schweiz. Caritasverbandes. Küssnacht a/Rigi 1932.
- Koch Ch. W.:* Wegweiser für Vormünder und Vormundschaftsbehörden. Luzern, Caritasverlag.
- Köhler W.:* Armenpflege und Wohltätigkeit in Zürich zur Zeit Ulrich Zwinglis. 119. Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft. Zürich 1919, Beer & Cie.
- König R.:* Materialien zur Soziologie der Familie. Bern 1946, Francke.
- Kongreß „Jugend und Familie“,* 25. bis 27. Juli 1942 in Zürich.
- Kongreß „Pro Familia“* 1. und 2. Oktober 1943.
- Beide: Hg. und Verlag: Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich.
- Kull E.:* Im Dienste des Volkes. Wirksamkeit des Schweizer Verbandes Volksdienst. Zürich 1940. Verlag: Schweizer Vb. Volksdienst.
- Kull G.:* Die geschichtliche Entwicklung der Blindenbildung und Blindenfürsorge im Kanton Zürich und ihr Einfluß auf andere Kantone in der Schweiz. 1809 bis 1909. Zürich 1911, Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt.
- Lauener P. u. a.:* Jugend, Schule und Arzt. Bern 1934, Paul Haupt.
- Lauterburg F.:* Die Geschichte einer Helferschaft. 25 Jahre Verband schweiz. Fürsorger für Alkoholfahrdete. Bern 1934, Verlag des Verbandes.
- Frau und Alkoholismus. Lausanne 13, 1944, Alkoholgegnerverlag.
- Laur E.:* Erinnerungen. Bern 1942, Verlagsdruckerei AG.
- Lauterburg Otto:* Feierstunde auf dem Lande. Erfahrungen mit Volksbildungsarbeit. Bern 1932, Paul Haupt.
- Lehrlingsämterkonferenz, deutschschweiz.* Zahlreiche Schriften. Bern.
- Leu G.:* Der Arbeiterschutz im Kanton Zürich. Horgen 1943, F. Frei.
- Liechi A.:* Probleme des Berufs, der Berufswahl und der Berufsberatung. Zürcher Diss. 1932. Zu beziehen beim Zentralsekr. des Schweiz. Vb. für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge.
- Logoz P.:* Commentaire du Code pénal suisse. Neuchâtel, Delachaux & Niestlé.
- Loosli C. A.:* Anstaltsleben. Bern 1924, Pestalozzi-Fellenberg-haus.
- Loosli-Usteri M.:* Les enfants difficiles et leur milieu familial. Neuchâtel 1935, Delachaux & Niestlé.
- Luick W.:* Der berufliche Nachwuchs in der Schweiz. Bern 1929. Unionsdruckerei (vergriffen).
- Lutz E.:* Weg und Wille. Die Entwicklung einer evangelischen und abstinenter Jugendbewegung. 50 Jahre Jünglingsbund vom Blauen Kreuz. Bern 1937, Blaukreuz-Verein.
- Lutz J.:* Psychopathologie im Kindesalter s. Benjamin.
- Meile J., Bischof:* Das moderne Verständnis für die Abstinenz. Sarnen 1943, Zentralsekr. der Schweiz. kath. Abstinenzliga.
- Meili R.:* Psychologie der Berufsberatung. „Psychologische Praxis“ 1945, Basel. Zu beziehen beim Zentralsekretariat des Schweiz. Vb. für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Zürich.
- Meng H.:* Die Prophylaxe des Verbrechens. Basel 1948, Benno Schwabe.
- Mensch und Arbeit* im Schweizer Betrieb. 2. erweiterte Aufl. Hg.: Aktionsgemeinschaft Nationaler Wiederaufbau. Zürich 1943.
- Message du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale* du 9 déc. 1938, concernant les moyens de maintenir et de faire connaître le patrimoine spirituel de la Confédération.
- Message du Conseil fédéral* relatif à un projet de loi sur l'assurance-vieillesse et survivant. 29. 5. 1946. (Messages concernant le financement du 29. 5. et 24. 9. 1946.)
- Métraux H.:* Schweizer Jugendleben in fünf Jahrhunderten. Geschichte und Eigenart der Jugend und ihrer Bünde im Gebiet der protestantischen Schweiz. Zürich 1942, Selbstverlag.
- Meyer E.:* Sozialmaßnahmen in der Industrie. Solothurn 1946.
- Montalta E.:* Jugendverwahrlosung. Zug 1939, E. Kalt-Zehnder.
- Moor Paul:* Grundsätzliches zur Anstaltserziehung. „Hefte für Anstaltserziehung“ (s. Hefte), Hausen a. A. 1947, Verlag Landerziehungsheim Albisbrunn.
- Nager F.:* Die Seelennot der Schwerhörigen. Zürich 1927, Orell Füssli.
- Nationalspende, Schweizerische.* Gedenkbuch 25 Jahre Schweiz. Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien. Bern 1945.
- Niedermann W.:* Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenziehung und Armenversorgung. (Vorläufer des vorliegenden Handbuchs.) Zürich 1896, Zürcher & Furrer.
- Niggli Gertrud:* Die Hebammen, ihre Anstellungen- und Einkommensverhältnisse in den Kantonen. Zürich 1946, Schweiz. Hebammenverein.
- Odermatt J.:* Taschenbuch zur Alkoholfrage. Lausanne 1933, Alkoholgegnerverlag.
- Orelli Susanna:* Soziale Arbeit (Erinnerungen). Zürich 1939, Verlag „Gute Schriften“.
- Picard M.:* Die unerschütterliche Ehe. Erlenbach, Wenz.
- Pidoux Mad.:* Faut-il encourager l'adoption. Travail de diplôme. Zürich 1944, Orell Füssli (Revue suisse d'hygiène). Pro Juventute s. Anstaltswesen, Kongresse und Schweizerkind.
- Probleme der Armenfürsorge.* Schriftenreihe, herausgegeben von der Armendirektion des Kantons Bern.
- Prostitutionsfrage, Die, in der Schweiz,* mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Zürich. Hg. vom Aktionskomitee des kant. zürcherischen Männervereins zur Bekämpfung der Unsittlichkeit. Albert Müller, Zürich 1913.
- Prostitutionsfrage, Zur.* 3 Vorträge, veröffentlicht in „Frau und Sittlichkeit“ Heft 3. Albert Müller, Zürich 1913.
- Python Louis:* La jurisprudence du Tribunal Fédéral en matière de l'assistance intercantonale. Lausanne, Imprimerie Flückiger & Co. 1945, übersetzt von Hans Wyder, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf dem Gebiete der internationalen Armenpflege. Zürich 1945.
- Rapport du Conseil fédéral* sur l'initiative populaire en faveur de la famille. 10. 10. 1944.
- Real F.:* Zur Wirtschaftsgesetzgebung der schweizerischen Kantone. In „Die Alkoholfrage in der Schweiz“, Basel, Benno Schwabe.
- Rickenbach W.:* Die private soziale Arbeit in der Schweiz. Jahrbuch „Die Schweiz“, hg. von der Neuen Helvetischen Gesellschaft, 1942.
- Wesensgrundsätze des Familienschutzes. SA aus der Festgabe für Egger. — Traduction: Principes essentiels de la protection de la famille. L'Information 1946, Juin.
- Roch M.:* Der Alkoholismus in der innern Medizin. In „Die Alkoholfrage in der Schweiz“. Auszüge deutsch und französisch (L'alcoolisme et son rôle en pathologie interne) als Beihefte erschienen. Basel, Benno Schwabe.
- Rudolf F.:* Zur Wirtschaftsgesetzgebung der schweizerischen Kantone. In „Die Alkoholfrage in der Schweiz“, Basel, Benno Schwabe.
- Rusterholz A.:* Gesetzliche Grundlagen zur schweizerischen Fürsorge an Alkoholkranken. Lausanne 1938.
- Rohrer O.:* Die Fürsorge für körperlich und geistig Behinderte in der Schweiz. Basel 1945, Benno Schwabe.
- Saxer A.:* La loi suisse sur l'assurance-vieillesse et survivants. Revue internationale du Travail 1947, nos. 5—6.
- Rutishauser, Sr. M. Clarissa:* Mutter Maria Theresia Scherrer. Ingenbohl 1942, Theodosiusdruckerei.
- Schaer Ch.:* Lehrlinge. Ihre Ausbildung, Behandlung und Fürsorge. 3. Aufl. Winterthur 1942, A. Vogel.
- Schelbert F.:* Familienlöhne. Zürich 1941, Gebr. Leemann AG.
- Schinz Salomon:* Das höhere Gebirge des Kantons Zürich und ökonomisch-moralischer Zustand der Bewohner. Synodalrede 1817.
- Schlatter A.:* Der Dienst des Christen in der ältern Dogmatik. Gütersloh 1897. (Beiträge zur Förderung christlicher Theologie.)
- Schlatter Dora H.:* Barmherzige Kirche. Geschichte der Diakonissenhäuser in der Schweiz. Bern 1944.
- Schmid C. A. und Wild A.:* Das gesetzliche und freiwillige Armenwesen der Schweiz. 2 Bde. Zürich 1914, Orell Füssli.
- Schneider F.:* Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung, insbesondere nach schweizerischem Recht. Diss. Aarau 1928.
- Schriftenreihe zur Frage der Arbeitsbeschaffung.* Hg. vom Delegierten für Arbeitsbeschaffung. Zürich, Polygraph. Verlag.
- Schriftenreihe der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder,* Zürich, Selnaustr. 9.
- Schuler F.:* Erinnerungen eines Siebenzigjährigen. Frauenfeld 1903, Huber.
- Schwarz-Gagg M.:* Ausbau der Mutterschaftsversicherung in der Schweiz. Zürich 1938, Orell Füssli.
- s. Gagg.
- Schweingruber:* Das Arbeitsrecht der Schweiz. Zürich 1946, Polygraphischer Verlag.
- Schweizerkind, Das, und die Nachkriegszeit.* Bericht über die Pro Juventute Tagung vom 6./7. 10. 1944. — L'enfant suisse et l'après-guerre. Rapport du Congrès organisé par la fondation Pro Juventute les 6/7 10. 1944. Hg. u. Verl.: Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich 1945.
- Sidler M.:* Die Zürcher Realbeobachtungsklasse in den Jahren 1926—1936; Verlag der Schul- und Bureauaterialverwaltung, Zürich 1937.
- Sonderegger, Dr. L.,* in seiner Selbstbiographie und seinen Briefen. Hg.: E. Haffter, Frauenfeld 1898, J. Huber.
- Sozialarbeiterin, Die — Der Sozialarbeiter.* Berufsbild, herausgegeben von der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft und dem Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Zürich, 2. Aufl. 1948.
- Sozialpolitik des Bundes, Die* (mit Nachtrag bis 31. 5. 1946). Schriftenreihe des Aufklärungsdienstes der Eidg. Zentralstelle für Kriegswirtschaft. Bern 1945/46.
- Sperisen W.:* Arbeitsscheu. Bern 1946, H. Huber
- Steiger Emma:* Schweiz. Jahrbücher der Jugendhilfe. Hg.: Zentralsekretariat Pro Juventute. 1925/26, 1927/28, 1929/30, 1931/32, 1935, 1940. Zürich, Zentralsekr. Pro Juventute. — Die Jugendhilfe. Erlenbach-Zürich 1933, Rotapfelverlag.
- Stipendienverzeichnis, Schweiz.* — Liste des bourses d'apprentissage et d'étude suisses. III. Ausgabe 1940. Hg. u. Verlag: Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Zürich.
- Straub K.:* 25 Jahre Gemeindestuben. 1919—1944. Zürich 1945, Schweiz. Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindehäusern.
- Strebel J.:* Geschiedene Ehen. Luzern 1943. Räber & Cie. Epoux divorcés. Neuchâtel, Editions Messeiller.
- Sturzenegger Ruth:* Die Verwandtenunterstützungspflicht nach schweizerischem Recht. Diss. Zürich 1937.
- Suisse, La, économique et sociale.* Publié par le Département fédéral de l'Economie publique. Einsiedeln, Etablissements Benziger & Cie, AG.
- Sutermeister E.:* Quellenbuch zur Geschichte des schweiz. Taubstummenwesens. Bern 1928, Kommissionsverl. Francke.
- Thalmann-Antenen H.:* Die Allgemeinverbindlichkeit der Gesamtarbeitsverträge. Zürich 1944, Polygraphischer Verlag.
- Tramer M.:* Lehrbuch der allgemeinen Kinderpsychiatrie. Basel 1942, Benno Schwabe.
- Leitfaden der jugendrechtlichen Psychiatrie. Basel 1947, Benno Schwabe.

- Travaux de diplôme de l'école d'études sociales pour femmes*, Genève.
- Tuberkuloseprobleme im Kanton Zürich*. Hg.: Tuberkuloseliga des Kantons Zürich. Zürich 1947.
- Ungricht J.*: Berufswahl — Lebenswahl. Zürich 1947, Juris-Verlag.
- Vaucher Paul*: En équipes. Un plan de travail au service du garçon et de la paroisse. Comité central romand des U. C. J. G. Neuchâtel.
- Verband, Schweiz., der Werkstätten für Mindererwerbsfähige*. Zürich 1933 (vergriffen).
- Vereine junger Männer, Christliche*. Das Jugendwerk der Christlichen Vereine junger Männer in der deutschen Schweiz. Ein Überblick über seinen Stand und seine Aufgaben 1918 bis 1930. C. V. J. M. Zürich 1931.
- Vetterli H.*: Die rechtliche Behandlung des konsumtiven Kleinkredits in der Schweiz. Aarau 1948, Sauerländer.
- Viola S.*: Aus den Anfängen der schweizerischen Gemeinnützigkeitsbewegung. Stäfa 1941.
- Vogt Eugen und Amrein Jacqueline*: Die katholischen Jugendorganisationen in der Schweiz. Die männlichen und weiblichen Jugendverbände (Stand April 1939). Schweiz. Kath. Jungmannschaftsverband, Luzern 1939.
- Vögli Nelly*: Der Schutz des Pflegekinde in der Schweiz. Zürich 1939, Orell Füssli.
- Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung in der Schweiz*. Hg.: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement. Einsiedeln 1925. Nachträge erscheinen als Sonderhefte der „Volkswirtschaft“.
- Vormundschaftsrecht, Das*: Veröffentlichungen der schweizerischen Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen. Einsiedeln 1943, Benziger.
- Waltisbühl R.*: Die Bekämpfung des Landstreicher- und Landfahrentums in der Schweiz. Aarau 1944, Sauerländer & Co.
- Wartenweiler Fritz*: Volksbildungsheime. Wozu? Erlenbach 1935, Rotapfel-Verlag.
- Weckerle E.*: Hermann Greulich. Zürich 1947, Büchergilde Gutenberg.
- Wegmann H.*: Die fünfzigjährige Geschichte der Fabrikinspektion in der Schweiz. SA aus „Archiv für Gewerbepathologie und Gewerbehygiene, Bd. 5, H. 3. Berlin 1934, Springer.
- Weilenmann H.*: Die Schweiz. Volkshochschulen, ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit im Jahre 1944. Hg.: Verband der schweiz. Volkshochschulen. Zürich 1945.
- L'Université populaire. Principes et réalisations. Genève 1944, Port-Noir, 6.
- Volkshochschule und Erwachsenenbildung. SA aus „Die Schweiz“, Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Baden 1947.
- Welti M. H.* (Hg.): Die lebendige Ehe. Zürich 1948, Heinzmann.
- Widler-Züst Max*: Verwahrlosung und Hilfe im psychologisch-pädagogischen Zusammenhang. Historische Betrachtung der Mittel. Lachen 1937, Buchdruckerei Gutenberg.
- Wild A.*: Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. (Von der Universität Zürich preisgekrönte Arbeit über Kinderschutz.) Zürich 1907, Rascher.
- Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz. Heft 25 der Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Basel 1908.
- Veranstaltungen und Vereine für Soziale Fürsorge in der Schweiz (als 2. Aufl. von Niedermann, .. bezeichnet). — Etablissements et Sociétés suisses pour l'éducation et l'assistance des pauvres. Zürich 1910, Komm. Verl. Gebr. Leemann & Co.
- 2. Aufl. — 2<sup>e</sup> éd.: Soziale Fürsorge in der Schweiz. — La prévoyance sociale en Suisse. Zürich 1919. Nachtrag 1929. Komm. Verl. Gebr. Leemann & Co.
- 3. Aufl. — 3<sup>e</sup> éd.: Handbuch der sozialen Arbeit in der

- Schweiz. — Manuel du travail social en Suisse. Zürich 1933, Komm. Verl. Gebr. Leemann & Co.
4. Aufl. — 4<sup>e</sup> éd.: Das vorliegende Handbuch — Le Manuel présent.
- Schweiz. Jahrbücher der Jugendfürsorge. Hg.: Schweiz. Verband für Kinder- und Frauenschutz. Zürich 1911—1918. Zentralsekr. Pro Juventute, Zürich 1919.
- „Armenwesen“ im Historisch-Bibliographischen Lexikon der Schweiz. 1. Band, mit zahlreichen Literaturangaben, besonders Monographien über das Armenwesen einzelner Kantone. Neuchâtel 1921.
- Ein Gang durch die Wohlfahrtspflege der Schweiz. 134. Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft. Zürich 1934. Beer & Cie.
- Das freiwillige Armenwesen s. Schmid und Wild. Nachtrag zur Geschichte der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft s. Hunziker.
- Winkelmann E.*: Une pierre d'angle de notre édifice social. Service du Peuple — Bien du Soldat, Genève 1941, Kundig.
- Wintsch J.*: Les enfants délinquants. Lausanne 1939, Payot.
- Wohn- und Siedlungspolitik der Kantone und Gemeinden*. Die Veröffentlichungen der Schweiz. Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen, Bd. 4. Einsiedeln 1944, Benziger & Co. AG.
- Wolfensberger K.*: Die fiskalische Belastung von Familien unselbständig Erwerbender durch die direkten und indirekten Steuern. Turbenthal 1945, Furrer.
- Zellweger, Frau Pfarrer*. Ein Lebensbild. Von ihrem Gatten. Basel 1915, Druck- u. Verlagsanstalt.
- Zinsli Ph.*: Kinderarbeit und Kinderschutz in der Schweiz. Hg.: Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, Basel 1908.
- Zolliker A.*: Ehefähigkeit und Eheberatung. Verlag der Zentralstelle für Ehe- und Sexualberatung. Zürich 1938.
- Zollinger J. P.*: A century of Service. The Swiss Benevolent Society of New York. 1846—1946.
- Zulliger H.*: Schwierige Schüler. Bern 1935, Paul Haupt.
- Zuruzoglu St.*: (Hg.). Die Alkoholfrage in der Schweiz. 19 Lieferungen. Basel 1935 ff. Benno Schwabe. Laufend erscheinen dazu Beihefte.
- Jahresberichte und Jubiläumsberichte von Organisationen, Ämtern und sozialen Einrichtungen.
- Lokale Führer durch die sozialen Einrichtungen einzelner Kantone und besonders Städte. Sie beschränken sich zum Teil auf die Jugendhilfe oder eine bestimmte Konfession und erscheinen zum Teil jährlich und zum Teil in größeren Abständen.
- Rapports annuels et jubilaires d'organisations, offices et institutions sociales.
- Guides locaux relatifs aux institutions locales de divers cantons et villes. Ils se limitent à l'aide à la jeunesse ou à une confession; les uns paraissent annuellement, les autres à des intervalles plus espacés.

## 2. International

- Arbeitsamt, Internationales*. — Bureau international du Travail. Internationales Arbeitsrecht. Gestaltet durch die Internationale Arbeitskonferenz 1919—1937. Genf 1938. Le Statut légal des Travailleuses. Genève 1938. Die obligatorische Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Genf 1933. L'assurance invalidité-vieillesse-décès obligatoire. Genève 1933. Die obligatorische Krankenversicherung. Eine vergleichende Darstellung der Gesetze und Durchführungsergebnisse. Genf 1927. La politique du logement en Europe. La construction d'habitations à bon marché. Genève 1930. — Die Wohnungspolitik in Europa und der Kleinwohnungsbau. Genf 1931. Les loisirs du travailleur. Rapports présentés au Congrès international des loisirs du travailleur, Bruxelles 1935.

- Les moyens de faciliter au travailleurs l'emploi de leurs congés payés. Genève 1939.
- Les services sociaux. Genève 1933.
- Caritas, Inter Arma*. Das Werk des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz während des zweiten Weltkrieges. — Comité international de la Croix-Rouge (nur bei diesem zu beziehen). Genève 1947.
- Congrès, III<sup>e</sup>, international et XII<sup>e</sup> Congrès national des colonies de vacances et œuvres de plein air*. Paris I.—4. 7. 1937. Paris IX 52, rue Saint Georges.
- Congrès mondial de la famille et de la population*. Paris 1947, Union nationale des associations familiales, Paris (9<sup>e</sup>).
- Fédération abolitionniste internationale*. La prostitution, ses causes et ses remèdes. Travaux présentés au 1<sup>er</sup> Congrès international de Morale sociale, Budapest 15.—18. 10. 1934, Neuchâtel 1934.
- Hanselmann H. und Simon Th.*: Bericht über den ersten internationalen Kongreß für Heilpädagogik. — Rapport du 1<sup>er</sup> Congrès international pour la pédagogie de l'enfance déficiente. Zürich 1938, Gebr. Leemann & Co.
- Konferenz, Internationale für soziale Arbeit — Conférence internationale du Service social*. Bericht über die 1. Konferenz, Paris 1928. Bericht über die 2. Konferenz, Frankfurt a. M. 1932. Bericht der 3. Konferenz. — Rapport de la 3<sup>e</sup> Conférence, London 1936. London W. C. 1 1938, Le Play House Press.
- Institut de droit comparé*. Enfance délinquante. Etude de droit comparé. Paris 1947.
- Société des Nations*, Genève. Questions sociales: Rapport du Comité d'experts sur la question de la traite des femmes et des enfants. 1927. Les institutions pour enfants dévoyés et délinquants. 1934. L'organisation des tribunaux pour enfants et les expériences faites jusqu'à ce jour. 1936. Principes applicables aux tribunaux pour mineurs et aux organismes analogues, aux services auxiliaires et aux institutions destinées à ces enfants. 1937. Le placement familial, 2 vol. 1938. Le Cinéma récréatif et la jeunesse. 1938. Etude sur la situation juridique de l'enfant illégitime. Conférence européenne de la vie rurale 1939: 1939. Problèmes intellectuels de la vie rurale. Etude préparée par l'Institut international de Coopération intellectuelle. L'organisation des loisirs à la campagne. Etude préparée par le Bureau international du Travail. Enquête sur les mesures de relèvement des prostituées: 1. Les antécédents des prostituées. 1938. 2. Services sociaux et maladies vénériennes. 1938. 3. Méthodes de relèvement des prostituées adultes. 1939.
- Sand René*: Le service social à travers le monde. Paris 1931, Colin.
- L'Economie humaine par la médecine sociale. Paris 1934, Editions Rieder.
- Suter F.* (Hg.): Juventus catholica. Die katholischen Jugendverbände Europas. Luzern 1932, Rex-Verlag.
- Union internationale de secours aux enfants*. Children, Young People and Unemployment. Part. I—III. Genève 1933.
- Union internationale de Protection de l'enfance*. Les enfants apatrides. Genève 1947.
- II. Zeitschriften und Jahrbücher — Périodiques**
- 1. Laufende schweiz. Zeitschriften und Jahrbücher — Périodiques paraissant actuellement**
- Abstinence L'*. Publiée par le Secrétariat antialcoolique suisse. Lausanne.
- Annuaire de l'Instruction publique en Suisse*. Lausanne, Payot & Cie.
- Anstaltsführung*. Organ des Schweiz. kath. Anstaltenverbandes. Zug, Verlag Anstalten-Verband.
- Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen*. Jährlich hg. von der Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren. Frauenfeld, Huber.
- Armenpfleger, Der*. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Beilage: Entscheide auf dem Gebiete des eidg. und kantonalen Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung. Zürich, Orell Füssli.
- Auswanderung*, Mitteilungsblatt der Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung des BIGA, Bern. — „Emigration“, Bulletin de la Section de la main-d'œuvre et de l'émigration de l'OFIAMT, Berne.
- Berichte der eidg. Fabrikinspektoren*. — Rapports des inspecteurs fédéraux des fabriques. Aarau, Sauerländer.
- Berufsberatung und Berufsbildung*. — Orientation et formation professionnelle. Hg. Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Zürich.
- Caritas*. Mitteilungen des Schweiz. Caritasverbandes. — Bulletin de l'Union suisse de Charité. Hg.: Schweiz. Caritaszentrale, Luzern.
- Educatore, L'*, della Svizzera italiana. Organo della Società „Amici dell'educazione del popolo“. Lugano. Editore Carminati.
- Entr'aide*. Bulletin mensuel de l'Oeuvre suisse d'entr'aide ouvrière. Zurich.
- Entr'aide, L'*. Bulletin du groupement romand des institutions d'assistance publique et privée. Genève.
- Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen*. — Revue suisse des établissements hospitaliers. Hg.: Verein für schweiz. Anstaltswesen. Wädenswil.
- Freiheit, Die*. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholgenusses. Hg.: Schweiz. Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholgenusses. Lausanne.
- Fürsorger, Der*. Mitteilungsblatt der Schweiz. Fürsorgestellen und Heilstätten. Hg. und Verl.: Verband schweiz. Fürsorger für Alkoholgefährdete. Zürich, Obere Zäune 12.
- Gemeindestube, Die*. — Le foyer pour tous. Mit monatlicher Beilage: „Schweiz. Blätter für Volksbildungsarbeit“. Hg.: Schweiz. Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindehäusern. — Fdt. suisse „Les foyers pour tous“. Zürich.
- Gesundheit und Wohlfahrt*. — Revue suisse d'hygiène. Zeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspflege. Zürich, Orell Füssli. Jährlich 4 Hefte „Hygiène mentale — Geistige Hygiene“.
- Hospitalis*. Fachblatt für schweizerische Heime und Anstalten. — Revue suisse des établissements hospitaliers et d'éducation. Verlag F. Otth, Zürich.
- Hilfswerk der evangelischen Kirche der Schweiz*. Mitteilungen der Geschäftsstelle. Zürich.
- Jahrbuch, Schweiz. medizinisches*. Basel, Benno Schwabe.
- Jahrbuch, Statistisches der Schweiz*. — Annuaire statistique de la Suisse. Hg.: Eidg. Statist. Amt. Verlag: Basel, Birkhäuser.
- Information, L', au service du travail social*. Revue mensuelle, publiée avec l'appui des Sociétés d'utilité publique suisse et romandes. Lausanne, Rue de Bourg 8.
- Informationsdienst für Rück- und Weiterwanderung*. — Service d'information pour le rapatriement et l'émigration. Hg.: Schweiz. Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, Zürich.
- Krankenkassen-Zeitung, Schweiz*. Zürich.
- Mitteilungen, Amtliche*, der Armendirektion des Kantons Bern.
- Mitteilungen der Sozialen Studienkommission des schweiz. Reformierten Pfarrvereins*. — Bulletin de la commission d'études sociales de la Société Pastorale Suisse. Bern-Blümpiz.
- Mitteilungsblatt der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich* (vervielfältigt).

- Not und Hilfe.* Mitteilungsblatt des Schweiz. Arbeiter-Hilfswerkes. Zürich.
- Pro Infirmis.* Hg.: Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis, Association suisse. Zürich.
- Pro Juventute.* Schweiz. Monatsschrift für Jugendhilfe. — Revue mensuelle pour la protection de la jeunesse. Hg.: Zentralsekretariat Pro Juventute, Zürich.
- Pro Senectute.* Schweiz. Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung. — Revue suisse pour la séniculture, l'assistance et l'assurance-vieillesse. Hg.: Schweiz. Stiftung „Für das Alter“, Zürich.
- Revue à l'intention des caisses de compensation. Editée par l'Office fédéral des assurances sociales, Berne.
- Schweiz, Die.* Ihre anerkannten Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Heime, Kliniken, Sanatorien, Kuranstalten und Heilbäder. — *La Suisse.* Ses établissements réputés d'éducation et d'instruction, homes, cliniques, sanatoriums, stations climatiques et balnéaires. 17. Aufl. St. Gallen 1945/46, G. Thoma.
- Schweizerfrau, Die evangelische.* Monatsschrift für soziale und evangelische Liebestätigkeit. Basel.
- Schweizerin, Die.* Organ des Schweiz. kath. Frauenbundes.
- Schweizerspende an die Kriegsgeschädigten.* — *Don suisse* pour les victimes de la guerre. Mitteilungsblatt. Bern.
- Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit.* — *Revue Suisse d'Utilité Publique.* Organ der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich. Verlag Gebr. Leemann & Co.
- Verhandlungen des Schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht.* Aarau, Sauerländer.
- VESKA-Zeitschrift.* Hg.: Verband schweiz. Krankenanstalten. Aarau.
- Stimme, Die, der Familie.* — *La Voix de la Famille.* Offizielles Mitteilungsblatt des Eidg. Verbandes „Für die Familie“ und des Bundes kinderreicher Familien der Schweiz. Basel und Olten, Ilionverlag.
- Tuberkulose, Gegen die.* Beilage zum Bulletin des Eidg. Gesundheitsamtes. Bern.
- Volkswirtschaft.* — *La vie économique.* Hg.: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement. Bern.
- Werkblatt.* Organ des Nationalverbandes der katholischen Mädchenschutzvereine, Zürich.
- Werkblätter, Heilpädagogische.* Hg.: Institut für Heilpädagogik, Luzern.
- Zeitschrift für die Ausgleichskassen.* Hg.: Bundesamt für Sozialversicherung, Bern.
- Zeitschrift für Vormundchaftswesen.* — *Revue du droit de tutelle.* Hg.: Konferenz der kant. Vormundchaftsdirektoren. Zürich.
- Zentralblatt des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins.*
- Zentralblatt Schweiz. für Staats- und Gemeindeverwaltung.* Mit Beilagen „Der Armenpfleger“ und „Entscheide“. Zürich, Orell Füssli.
- Weitere Zeitschriften von Organisationen werden bei diesen erwähnt oder sind von ihnen zu erfahren.

D'autres revues d'organisations sont mentionnées avec les organisations. Pour d'autres encore, qui n'y figurent pas, s'adresser aux organisations en question.

## 2. Eingegangene schweizerische Zeitschriften und Jahrbücher — Périodiques suisses qui ne paraissent plus

- Blätter, Schweiz., für Schulgesundheitspflege.* 1910—1915.
- Jahrbücher der Schulgesundheitspflege.* Hg.: Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. 1900—1919.
- Jahrbücher der Jugendhilfe s. I.,* Wild und Steiger.
- Jugendwohlfahrt.* Schweizer Blätter für Schulgesundheitspflege, Kinder- und Frauenschutz. 1916—1919.
- Mitteilungsblatt des Eidg. Kriegsfürsorgeamtes.* — *Bulletin d'information de l'Office fédéral de guerre pour l'assistance.* Zürich 1942—1945.
- Schweizer, Der gemeinnützige.* Monatsschrift, herausgegeben von der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich 1814 bis 1819.
- Verhandlungen der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft.* 1810 bis 1860 (fortgesetzt durch Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit).
- Zeitschrift, Schweiz., für Gesundheitspflege.* 1921—1928... für Hygiene und Archiv für Wohlfahrtspflege. 1929—1933.

## 3. Internationale Zeitschriften für soziale Arbeit — Périodiques internationales pour le service social

- Alkoholfrage, Die.* Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus. — *La question de l'alcool.* Revue internationale contre l'alcoolisme. Hg.: Internationaler Bund gegen den Alkoholismus. Verlag Schwarzenburg/Bern, Gerber.
- Bulletin abolitionniste.* Organe de la Fédération abolitionniste internationale, Genève, 37, Quai Wilson.
- Bulletin de l'Union internationale de secours aux enfants.* Genève 1921—1925. (Fortsetzung s. Revue.)
- Bulletin international de la protection de l'enfance.* Bruxelles 1921—1939.
- Bulletin liaison et information.* Publié par l'Union internationale des organisations familiales. Paris (IX<sup>e</sup>), 28, pl. St-Georges.
- Revue internationale de l'Enfant.* Publiée par l'union internationale de protection de l'enfance (auparavant par l'Union intern. de secours aux enfants). Genève, 43, Quai Wilson.
- Revue internationale de la Croix-Rouge.* Genève.
- Revue internationale du Travail,* Bureau international du Travail, Genève.
- Rundschau der Arbeit, Internationale.* Hg.: Internationales Arbeitsamt. Genf 1923—1935.
- Zeitschrift für Kinderpsychiatrie.* — *Journal de Psychiatrie Infantile.* Hg.: M. Tramer. Basel, Benno Schwabe.